Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stein, Joachim Lukas, 1711-1785

Joachim Lucä Steins, J. V. D. Gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts worinn dasselbe aus den wahren Quellen hergeleitet, und zureichend expliciret, auch die Verordnungen des Hänsischen See-Rechts durchgängig mitgenommen werden ; Zu Ende sind beygefüget: Nöthige Aenderungen, und Zusätze zu den beyden ersteren Theilen der Abhandlung des Lübschen Rechts
Bd.: [5]

Leipzig [1745]

J.germ. 198 p-4/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552765-2
VD18 80364454-001

# Joachim Lucä Steins
J. V. D.
# Abhandlung
des
# Lübschen
# See-Rechts,
worinn dasselbe
aus den wahren Quellen hergeleitet,
und zureichend expliciret,
auch die Verordnungen
des
Hänsischen See-Rechts
durchgängig mitgenommen werden.

---

Zu Ende sind beygefüget:
Nöthige Aenderungen, und Zusätze
zu den
beyden ersteren Theilen
der Abhandlung
des Lübschen Rechts.

---

Rostock,
Zu finden bey dem Verfasser, und in Commißion
bey Herr J. Schmidt, Buchhändler in Lübeck.

# Geneigter Leser!

Es ist zwar nur eine Abhandlung des Lübschen See-Rechts, so dir in folgenden Blättern vor Augen geleget wird: Allein ich vermeyne, Sie sey also beschaffen, daß daraus leichtlich eine richtige explication auch anderweitiger See-Rechte herzunehmen, derselben wahrer Verstand zuverläßig anzuzeigen, auch, was Juris nautici communis ist, (so selbst aus der Natur, und Beschaffenheit der vorkommenden Sachen herzuleiten, und vor Recht

zu

zu erkennen, und worinn auch alle sonstige See-Rechte zutreffen müssen,) ohnschwehr zu ermessen seyn wird. Dahero habe mich dann auch mit Fleiß enthalten, ein vieles aus anderweitigen See-Rechten mit beyzubringen, als der ich, den wahren Zusammenhang des Lübschen See-Rechts zu zeigen, was vermöge desselben, Rechtens sey, feste zu stellen, auch wie demselben, hin und wieder durch dem nachherigen Hänsischen See-Rechte derogiret worden, mit beyzubringen, in meinen Betrachtungen, mein vornehmstes Augenmerk seyn lassen. Selbst die Verordnungen des Hänsischen See-Rechts, sind an gehörigen Orten nur kürtzlich, jedoch vollenständig, mit berühret, und zum Theil hintenangefüget worden; sintemahlen bey denselben ein mehres anzuführen, vor überflüßig erachtet. Jedoch aber ist das Nöthige dabey

nicht übergangen. Wer sonst Belieben hat, die verschiedentlichen See-Rechte gegen einander zu halten, und miteinander zu conferiren, dem kan der Commentarius „des Herrn Kü-„RIKE über das Hänsische See-Recht,„ dabey zimliche Dienste thun, als dessen commentirung unter andern, darinn vornehmlich mit bestehet, daß er bey den Verordnungen des Hänsischen See-Rechts dasjenige, was auch anderweitige See-Rechte von den vorkommenden Sachen geordnet, und gesetzet haben, anzeiget. Bey den bereits vor verschiedentl. Jahren ans Licht getretenen beyden erstere Theilen der Abhandlung des Lübschen Rechts, sind nach, und nach einige gantz nöthige Anmerkungen, Aenderungen, und Zusätze von mir notiret worden. Solche curæ posteriores und Supplementa nun, habe dem Geneigten Leser hiemit zugleich mit-

mittheilen wollen, umb daraus vor-
erwehnten Theilen eine mehrere Rich-
tigkeit, und Vollenständigkeit zu geben.
Alle, in solchen Theilen sich vorfin-
dende Druckfehler zugleich mit anzu-
zeigen, ist hiebey mein Vorhaben
nicht gewesen, (als welche der G. L.
mehrentheils, schon selbst, ohne mein
Erinnern, merken, und geneigt än-
dern wird). Was aber solche Druck-
fehler sind, so etwas auf sich ha-
ben, und den rechten Verstand des-
sen, so vorgetragen worden, verdun-
keln, oder gar verändern, solche habe
hiebey nicht unangezeigt lassen mögen.

Abhand-

# Abhandlung
des
# Lübschen Rechts,
## Fünffter Theil,
DE
REBVS NAVTICIS.
Von
## See-Händeln.

*Lib.* VI. Tit. I.

# DE NAVARCHIS, & NAUTIS.

# Von Schiffern, und Schiffs-Volck.

§. 1.

Es ist die Stadt Lübeck nicht allein voritzo eine blühende, und gar berühmte Handels-Stadt zur See; sondern auch von ihrem ersten Ursprunge her, haben sich ihre Bürger, und Einwohner besonders der See-Handlung gewidmet gehabt, * und zur Zeit des Hanseatischen Bundes, war dieselbe in solcher Achtung, und ihr See-Handel in solchem Ansehen, daß diese Stadt auch von den übrigen Verwandtnis-

Die Stadt Lübeck ist von je her eine berühmte Handels-Stadt zur See gewesen.

Städten, die mit im Bunde begriffen waren, vor des Haupt †) des gantzen Weltbekannten, und berühmten Hanseatischen Bundes, welcher vornemlich zu mehrerer Beförderung der See-Handlung in auswärtige Königreiche, und Länder, und hienächst auch zu mutueller Beschirmung, und Sicher-Stellung wieder unrechte Gewalt, bey vormahligen turbulenten, und unruhigen Zeiten in unserm Teutschlande, eingegangen wurde, angenommen, und erkannt worden ist; welches grosse Vorrecht derselben dann auch annoch bis auff den heutigen Tag bey den im Bunde mit ihr annoch begriffenen Städten: Bremen, und Hamburg, ** zustehet. ***

* *Confer. hic* HELMOLDUS *in Chron.* *Slavorum Lib. I. Cap.* 57. *n.* 4. *ibique* BANGERTUS *in notis lit. d)* vbi seqventia *ex* AUTORE *Chronici cujusdam Lubecensis Membranacei, p. m.* 139. affert. „Erst war Se (die Stadt „Lübeck) begrepen in der Stede, dar ze noch „licht, darna wart se overfettet by der Schwar„towe, dat noch olden Lübeke heet. Darna „wart se up der ersten Stede ghebuwet, wedder „darna wart se verstöhret, unde wart gesettet „over de Wakenisse, unde het da de Louwen„stad. Dar blev se ene korte Wile mit We„derwillen der Börghere, wente de Schepe kunden nicht by dem Overe belanden. item: „HELMOLD. l. c. Lib. I. Cap. 63. p. 149. „ibi: Naues mercibus onustas injecto igne „perdiderunt. Porro Cap. 71. n. 3. p. 165. „ibi: Forum quoque Lubicense crescebat, „in singulos dies, & augebantur naues insti-

„stitorum ejus & præsertim Cap 85. ibi-
„que n. 5. p. 198. Et transmisit Dux nun-
„tios ad ciuitates & regna aquilonis, Da-
„niam Suediam, Norwegiam, Ruziam, of-
„ferens eis pacem, vt haberent liberum
„commeatum adeundi ciuitatem suam Lu-
„beke. Vid. quoque BANGERTVS in O-
„riginibus Lubecensibus (apud Jllustr. de
„WESTPHALEN. Tom. I. Scriptor. rerum
„Germ. p. 1159. seqq.) §. 32. & 34.

† „Confer. hic loca ex CORNERO, AVCTO-
„RE Chronici Slavici, & HENRICO Aqui-
„lonip. de primordiis Lub. apud BANGER-
„TUM in notis ad HELMOLDI Chron.
„Slauor. ad Lib. I. Cap. 35. n. 8. lit. d) p.
„m. 296. vbi dicitur: Imperatorem (FRI-
„DERICVM I.) Lubecam caput vrbium ad
„mare Balticum constituisse. Item: Impe-
„ratorem concessisse, quod Lubeca esset
„amplius caput omnium ciuitatum ma-
„ritimarum. Vid. quoque Dn. WEST-
„PHAL. in Diss. de origine Juris Lub. §.
„10. p. 56. seqq.

** Wie zu den trübseeligen Zeiten des dreyßigjährigen teutschen Krieges, und wegen den darinn erlittenen Schäden, und Drangsahlen, auch so gar die Wendischen Städte (S. oben P. IV. §. 4. *) sich des Bundes entzogen; so haben die Städte Lübeck, Bremen, und Hamburg, (damit die zuvor so berühmte, und mächtige Hanse nicht stillschweigend möchte völlig auseinander gehen, und gäntzlich auffgehoben seyn) sich anno 1641. annoch von neuen mit einander verbunden, und conseruiren noch bis auff den heutigen Tag den ehedes so grossen, und weitläufftigen Hanseatischen Städte-Bund. *Conf. Dn. MASCOV. in Principiis Juris publ. Imperii*

Von Erneurung des Bündnisses wischen den Städten Lübeck, Bremen, und Hamburg de a. 1641.

perii

perii Rom. Germanici Lib. IV. Cap. 7. §. 20. p. 282. Sie bedienen sich auch annoch des Nahmens, der Rechte, und Privilegien der Hanse-Städte, Dn. STRUV. in der Einleitung zur Teutschen Reichs-Historie Sect. VIIII. §. 11. in f. und daß das Directorium, insbesondere: das allgemeine Gericht, und allgemeine Archiv aller Hanse-Städte, annoch zu Lübeck anzutreffen ist, solches ist eine bekannte Sache. Die Ratification des See-Tractats zwischen Sr. Maj. den König von Franckreich Ludovicum XIIII. und die Erb. Hanse-Städte, so im Jahr 1655. errichtet worden, fängt sich, (beym MARQVARD. de Jure Mercatorum Parte poster. pag. 39.) abseiten der Hanse-Städte folgender massen an: Wir Bürger-Meister, und Rath der Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, "für uns, und unsern Mitverwandten Hanse-Städten, thun kund, und bezeugen hiemit rc. " und ferner heist es daselbst: "Demnach haben wir vorerwehnte Bürgermeistere, und Rath in unsern, und der andern verwandten Städte Nahmen, vorbesagten Tractat, krafft dieses in allen seinen clausulis bestermassen approbiret, ratificiret, und confirmiret, rc. Und zuletzt: In Urkund dessen, haben wir gegenwärtige ratification mit der Stadt Lübeck Insiegel, dessen wir in dergleichen Hanse-Städtischen Sachen zu gebrauchen pflegen, bekräfftigen lassen, Datum Lübeck den 18. Maji. Anno Christi 1655. (S. auch beym Dn. MARQVARD. l. c. p. 257. das abgegebene Documentum der Königl. Dännemarkischen Herren Plenipotentiarien in puncto inclusionis & reductionis telonii Oresundici. de a. 1645. ibi: Nachdehm der dreyen löbl. Städten Lübeck, Bremen, und Hamburg Abgesandte, im Nahmen des sämptlichen Anseeischen

Bun-

Bundes &c.) der Herr HAGEMEYER *in Tractatu de Fœdere ciuitatum Hanseaticarum* schreibet *cap. VI. in f.* folgendergestalt: Cæterum Hansæ Teutonicæ postrema Comitia vniuersalia a. 1628. mense Julio, Lubecæ habita sunt, a qvo tempore *Lubecenses, Bremenses, & Hamburgenses* ex speciali mandato, atque autoritate Sociorum procurant communia negotia fœderis, donec hac de re aliter disponatur, non tantum in Comitiis, cæterisqve Imperii conuentibus publicis, sed alibi quoque, quod ipsum ex proximis Legationibus ad Cæsarem, & ad exteros reges, principes, & status manifestum est. Dahero nun, setzet Dn. PFEFFINGER. *in Vitriario illustrato Lib. I. Tit.* 18. §. 15. *lit. l) in f. p. m.* (sec. edit.) 466. sehr wohl: „Magna hodie post specialissimum fœdus de a. 1641. Lubecæ, Hamburgi, & Bremæ, autoritas est, communia vniuersæ societatis negotia ad aliam vsque dispositionem procurantium. Der neuere *Commerce*-und See-Tractat, geschlossen, zwischen den Durchlauchtigst. Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn LVDOVICO XV. Könige von Franckreich, und Navarre &c. und den Ehrb. Hansee-Städten, im Jahr 1716. gedencket aber nur allein der Städte Lübeck, Brehmen, und Hamburg.

*** Sonst ist von denen AVTOREN, die von dem Hanseatischen Städte-Bund geschrieben haben, vor allen zu recommendiren: HAGEMEYER. *in Commentario de fœdere ciuitatum Hanseaticarum.* S. auch MARQVARD. *in Tractatu de Jure Mercatorum Lib. II.* Cap. 7. „PFEFFINGER. in Vitriario illustr. l. c. „KüRIKE, in Commentario ad inscript. Autores, die von dem Hanseatischen Städte-Bund nachzusehen sind.

„Juris maritimi Hanseatici. Dn. LANGE in „Introduct. in notitiam LL. Nauticar. Cap. „VIII. Und oben in dieser Abhandlung, „P. III. §. 211. und P. IV. §. 4. in sch. * Daß auch dieser Städte-Bund, von Reichswegen genehmiget, und vor zu Rechte beständig gehalten worden, solches stehet aus verschiedenen Stellen der neueren Reichs-Gesetze, zu erhärten. S. „STYPMANN. in Tr. de Jure Marit. P. I. „cap. 2. n. 59. MARQVARD. in Tr. de „Jure Mercator. Lib. IV. cap. 7. n. 49. seqq. „KüRIKE, l. c. Conf. quoque Dn. HAGE„MEYER. l. c. Cap. II.

## §. 2.

Die Stadt Lübeck hat ihrem Rechte verschiedentliche Verordnungen von See-Händeln einverleibet.

Demnach hat es nicht fehlen können, daß, wie die Stadt Lübeck unter andern verschiedentlichen beträchtlichen Freyheiten, und Gerechtigkeiten, auch das Recht zu statuiren, und zu ordnen *art.* 2. *Lib.* I. *Tit.* 1. (P. II. §. 307.) erhalten; * dieselbe nicht auch nachhin verschiedentliche Verordnungen von See-Händeln solte verfasset, promulgiret, und ihren statutis einverleibet haben. **

* Vermuthlich zu erst schon vom Hertzoge HENRI„CO Leone S. HELMOLD. in Chron. Sla„uor. Lib. I. Cap. 85. in f. & Conf. Dn. „RICHEY in Historia statutor. Hambur„gensium. Cap. II. §. 14.

** Man möchte dieses zwar fast vor etwas überflüssiges ansehen, indehm ja die sonstigen jura nur auch auff die See-Vorfallenheiten dürfften appliciret werden, u. man, was bey anderweitigen

Hand-

Handlungen, und Vornehmungen Rechtens ist, solches auch bey den See-Händeln stat finden lassen könte, Allein, salua res est. Man wird an jedem Orte finden, da einige besondere Dinge (Vornehmungen, und Handlungen) häuffiger, als anderwerts, vorkommen, daß auch besondere Verordnungen daselbst desfalls zu verfassen, vor nöthig erachtet worden, welche dann dazu dienen, daß solche bereits die nähere application der sonst schon überhaupt stat findenden Rechts-Sätze, bey diesen Dingen klar vor Augen legen, und also umb destomehr allen Gerichtl. Zanck, und Streit, so sonst etwa über solche Sachen entstehen möchten, vorbeugen; Hienächst: daß Sie die besonderen Dinge, worüber Sie verfasset worden, selber, wie auch die dabey sonst noch einschlagende Handlungen nach ihrer wahren Beschaffenheit darstellen, und demnach eine nähere Kentnis davon ertheilen, und die Besonderheiten, so dieselben mit sich führen, anzeigen. Jezuweilen, aber weichen Sie auch, der besondern bey diesen Sachen sich findenden, und wohl zu erwegenden Umbständen wegen, in einigen Stücken, von den sonstigen rechtlichen Verordnungen, in etwas ab. Also z. E. ist die disposition dieses VIten Buchs, von den See-Händeln, so sich *Tit.* 4. *a.* 3. findet, abweichend, von den sonstigen Verordnungen unsers Rechts, so *Lib. IV. Tit.* 3 *art.* 3. & 4. vorgefunden werden Imgleichen enthält die disposition *Lib. VI. Tit.* 5. *art.* 4. ratione des Gutes, so über See, und Sand gebracht, und nachhin als gestohlen, und geraubtes Guth angesprochen wird, da es noch nicht verjähret ist, etwas gantz besonders. S. hiebey oben in dieser Abhandlung P. II. §. 14. Demnach, was die gantz besondern Rechte, und Verordnungen sind, als z. E. die Jura Georgica, Nautica, Forestalia, Metallica, &c.

Anmerkung von den gantz besondern

Rechten, welchen auch die See-Rechte zuzuzählen sind.

&c. &c. von denenselben mag man respectu der allgemeineren Bürgerlichen Verordnungen eines jeden Ortes, wohl sagen, was ehedes VLPIANVS überhaupt von den bürgerlichen Verordnungen, respectu des juris naturalis, & gentium anführet: *l. 6. ff. de J. & J. Jus ciuile est, quod neque in totum a naturali, vel gentium recedit, nec per omnia ei seruit. itaque, cum aliquid addimus, vel detrahimus juri communi, jus proprium efficimus.* Wie ferne unser Lübsches See-Recht, mit den sonstigen Lübschen Verordnungen zutrifft, oder davon abweicht, oder annoch etwas mehres, als dieselben an die Hand geben, in See-Sachen anordnet, solches wird aus der Gegenwärtigen Abhandlung des Lübschen See-Rechts, mit mehren zu ersehen seyn.

§. 3.

Die Lübschen Verordnungen von den See-Händeln sind im 6ten Buch des L. R. zusammen gesamlet.

Die vorgefundene Verordnungen von See-Händeln, nun haben die *Reuisores* unsers Rechts, nachdehm durch den in den vorgehenden Büchern gesamleten Lübschen Verordnungen, das triplex objectum juris bereits absoluiret worden, (aus welchen dann auch die jura personarum, rerum, & actionum nach Lübschen Rechten, zur Gnüge erhellen,) allhier in diesem VIten Buche besonders colligiren, und den vorgewesenen Verordnungen, gleichsahm appendicis loco beyfügen wollen.

§. 4.

Wober Sie kommen?

Es sind aber dieselben igrößtentheils aus

dem

dem alten Wisbyschen See-Rechte,* und den Hanse-Recessen, ** wie auch zum Theil aus dem Römischen Rechte hergenommen. Dn. LANGE *in Introduct. in notit. LL. naut. Cap. 9. p. 67.*

* Von diesem alten berühmten See-Rechte ist mit mehren nachzusehen *Dn.* LANGE. *l. c. Cap. V. p. 35. seqq.* SCHOTTEL im *Tractat* von unterschiedlichen Rechten in Teutschland *Cap. 25. §. 4. Dn.* ARPE *in Themide Cimbrica §. 17. pag.* 110. Es findet sich beym MARQVARD in Tractatu *de Jure Mercatorum P. poster. sub Lit. X.* in hochteutscher Sprache abgedruckt. Allein es ist dieser Abdruck vitiose und mangelhafft geraten, wie solches unter andern, schon sogleich zu Anfange ex art. 3. dieses See-Rechts daselbst p. 674. zu ersehen ist, alwo pro : mit gantzem Lohn werden, zu lesen ist : mit gantzem Lohne los werden. S. auch *Dn.* LANGE *l. c. p.* 39. Von anderweitigen, sowohl alten als neueren See-Rechten, wie auch von dem Buche, betitult : *Consulatus maris.* giebet der Herr LANGE in seiner *Introd. in notit. LL. nautic. & Scriptor. juris, reique maritimæ. Cap. 2. seqq.* gleichfalls gar feine Nachrichten. Vom Wisbyschen, und anderweitigen See-Rechten.

** Derselben vornehmsten Innhalt, so, wie er vom *Joh. Domanno*, der in der Hanse begriffenen Städte, vormahligem Syndico ehedes extrahiret worden, stellet WERDENHAGEN dar, in *Tr. de rebus publ. Hanseat. P. IV. cap.* 2. Woraus MARQUARD *in Tr. de Jure Mercator. Lib. III. cap. V.* verschiedentliches entlehnet hat. Sonst ist von denselben auch nachzusehen : LUNIG. *in Contin.* 4. des Reichs-*Archivs. P. II. Tit.* von Hansee-Städten Vom Innhalt der Hanse-Recessen remissiue.

WERL-

WERLHOFF. *in specim. Juris enucleati. II. c. 2 præsert. p. 145.* WESTPHAL *in Diss. de Origine Juris Lub. §. 5. in f. p. 36.* LANGE *l. c. Cap. 8 p. 55. seqq.*

§. 5.

Die Hanse-Städte haben eine anderweitige Schiffs-Ordnung, und See-Recht verfasset.

Ob auch gleich von Zeit zu Zeit immer mehr, und mehrere Verordnungen von See-Händeln, den Lübschen Rechten mögen einverleibet seyn; * so ist dennoch das **Lübsche See Recht**, (auch so, wie es vor itzo im *V*Iten Buch des reuidirten Lübschen Rechts vorhanden ist,) nicht zureichend befunden worden, daß daraus alle See-Händel sollten geschlichtet werden können; Daher die im Bunde begriffenen Städte auff den anno 1591. **binnen Lübeck** gehaltenen allgemeinen Hänse-Tage eine vollständigere **Schiffs-Ordnung, wornach die Schiffs-Rhedere, Schiffer, und Boths-Leute sich hinführo verhalten sollen,** bewilliget haben, welche nachhin anno 1614. von neuem zu Bedacht gezogen, reuidiret, und ersehen, und mit etlichen dienlichen Zusätzen erkläret, und gebessert, auch um mehrer Richtigkeit willen, unter gewisse Titul ausgetheilet, und am 23sten May desselben Jahrs publiciret, und verkündiget worden ist, unter folgender Auffschrifft: **Der Ehrbahren Hänse-Städte Schiffs-Ordnung und See-Recht, wornach ihre Bürger, sonderlich die Schiffs-Rheder,** Be-

Befrachter, Schiffer, und Schiffs-Volck sich zu verhalten haben. **

* In verschiedentlichen alten *Exemplaren* des Lübschen Rechts, vor der Zeit der Revision, müssen deren wohl nur wenige anzutreffen gewesen seyn, sintemahlen auch KOLLIUS, in seinem Recht-Buch, derselben nur wenige beybringet, (welche vornemlich von schiffbrüchigen, und geworffenen Gütern ordnen. *Vid.* KOLLII Lübsches Recht *art.* 166, *seqq.*)

** Von den 48 *pœnal-See-artikuln*, oder dem also benannten alten Lübeckischen See-Rechte, welches der Seehl. Herr *Doctor* und Lübscher *Superintendent* GOETZEN seinem Schiffer-Catechismo beygefüget hat, ist nachzusehen, was der Herr LANGE in seiner *Introd. in notit. LL. nautic.* Cap. *IX. pag.* 68. davon anführet. Es ist dasselbe gantz kurtz verfasset, und enthält gröstentheils, kleine Geld-Straffen, vor allerhand geringe Brüche der See-Leute auff dem Schiffe. als z. E. *art.* 1. findet sich in diesem See Recht geordnet: der des Morgens auffstehet, und sein Gebeth nicht thut, soll Straff geben 2. ßl. Art. 2. Der den Nahmen mißlichen nennet, Straff 1. ßl. Art. 6. Der dem Voigt, oder Beysitzer ihre gebührliche Ehr nicht thut, wann Sie Recht sitzen, Straff 4. ßl. Art. 23. Der ein Ampt hat, und wird nachläßig darinn befunden, soll Straff geben 2. ßl. Art. 24. Wer einem sein Ampt verachtet, Straff 6. ßl. ꝛc.

Von dem alten Lübschen See-Rechte, so in Herrn Goetzens Schiffer-Catechismo sich vorfindet.

§. 6.

Dieses neue *revidirte* Hanseatische See-

Da Hanseatische See-

Recht

Recht ist vollständiger als das Lübsche, und derogiret demselben.

Recht nun ist weit vollständiger, wie unser Lübisches, welches sich im VIten Buche der L. R. vorfindet.* Und weilen dann die Stadt Lübeck, nebst den mehresten andern, die L. R. haben, zur Zeit der Verfassung, und Publication des Hanseatischen See-Rechts, annoch im Bunde begriffen gewesen;** so stehet daher leichtlich zu ermessen, daß in den Fällen, da das Hanseatische See-Recht von dem Lübischen abweicht, man zu Lübeck und an den Orten, die Lübisch Recht gebrauchen, nicht dem Lübischen, sondern dem Hanseatischen See-Recht, zu folgen habe, und jenes durch diesem derogiret werde. ***

Von der Ordnung des Hanseatischen.

* Es hält das Hanseatische See-Recht auch bey rangirung der Tituln, worunter die Verordnungen von den See-Händeln ausgetheilet sind, eine feine Ordnung, also, wie es die Natur, und Beschaffenheit dieser Sachen, worüber disponiret worden, erfordert. Es fängt sich *sub Tit.* 1. mit den Verordnungen von Erbauung der Schiffe an: Es fähret fort *sub Tit.* 2, 3, & 4. und setzet die Verordnungen, so von den Persohnen handeln, die vornemlich zum Schiffe, und zu einer Schiffarth concurriren, als: von den Rhedern, Schiffern, und dem Schiffs-Volck. Es handelt ferner *sub Tit.* 5. Von der Ausrehdung der Schiffe, und hienächst unter den folgenden *Titt.* von denjenigen Vorkommenheiten, die bey Gelegenheit einer Schiffarth, und See-Reise, sich zutragen, oder vorgenommen werden mögen; als: von Bodmerey, von Ammiralschafft, von See-wurff, und Haverey, von Schiffbruch,

und Seefund, und letztlich: von andern Schäden, so sich an Schiffen begeben. Weiter ordnet es, (nachdehm eine See-Reise vollendet ist) *sub Tit.* 11. & 12. Von Lossung der Schiffe, und Liefferung der Güter, ingleichen von der Schiffer Rechnung. Diesem allen füget es endlich, unter den letzten *Titt.* annoch bey die Verordnungen: Von der Führung des Schiffs-Volcks, Von *extraordinari* Belohnung getreuer Schiffs-Kinder, und von starcker *execution* dieser See-Ordnung. Von der Ordnung aber, so das Lübsche See-Recht hält, ist nichts sonderliches anzuführen. Und auch des Lübschen See-Rechts

** Denn ao. 1604. ist annoch der Städte-Bund auffs neue verneuret, anno 1614. ist das Hanseatische See-Recht, so wie es itzt sich findet, dargestellet, und publiciret, und 1628. sind die letzten comitia vniuersalia gehalten. Dn. PFEFFINGER. *in Vitriario illustrato. Lib. I. sub. Tit.* 18. *in f. pag.* 466. Von den Wendischen Städten, in hiesigen Gegenden ist besonders zu vermuten, daß Sie sich annoch länger als andere, und bis auffs letzte, zum Bunde gehalten, sintemahlen Sie, als Urheber dieses Bundes mit anzusehen waren, auch bey den Vornehmungen des Bundes etwas mehreres, als anderweitige zum Bunde ehedes gehörige Städte, zu sagen gehabt. (S. CONRING. *de Vrbibus Germaniæ pag.* 100. WERDENHAGEN. *de Rebuspubl. Hanseaticis. P. IV. p.* 1036. it. *p.* 1099.) In den, im XVIten Seculo erhaltenen priuilegien, und errichteten Recessen, und Verträgen der Hanse, wird mehrentheils der Wendischen Städte besondere Erwehnung gethan. S. die *Documenta* beym MARQVARD *de Jure Mercator. in append. pag.* 243, 249, 252, 256, *&c.*

*** Des

Warumb der Herr Mevius über das Lübsche See-Recht nicht commentiret hat?

*** Daher mag auch wohl der Herr MEVIUS, es für überflüßig geachtet haben, seinen *Commentar. ad Jus Lub.* auch über das VIte Buch des L. R. zu erstrecken, wie solches also Dn. CAROC. in der Anleitung zur Historie des L. R. §. 19. vermeynet. Allein ich glaube, daß der Herr MEVIUS auch überdehm anderweitige Ursachen muß gehabt haben, so ihm von der Commentirung über das Lübsche See-Recht abgehalten; denn es ihme nicht unbekandt seyn mögen, wie verschiedentliche artikeln des Lübschen See-Rechts, im Hanseatischen gäntzlich unberühret geblieben sind. Ueber das Hansische See-Recht ist der *Commentarius Reinholdi* KüRIKE. *Secretarii Gedanensis* heraus, welcher sich zuvor etwas rar gemacht hatte, nun aber auch in dem *Fasciculo scriptorum de jure nautico, & maritimo,* so der Herr HEINECCIUS. ao. 1740. ediret, sich vorfindet. Die im Hänsischen See Rechte unberührt gebliebene artikuln des Lübschen See-Rechts, erläutert der Herr CAROC. *l. c. p.* 24. *seqq.* Welcher auch p. 23. daselbst anzeiget: welche artikuln des Lübschen See-Rechts, im Hänsischen confirmiret, und welche geändert worden sind.

Von des Herren Kürike Comentario über das Hänsische, Und des Herren Carocs über einige artikuln des Lübschen See-Rechts

§. 7.

Das Lübsche See-Recht obligiret auch zu Lübeck, und an den Orten, da Lübisch Recht gilt.

Daß indes die artikuln des Lübschen See-Rechts, welche in dem Hanseatischen gäntzlich unberührt geblieben, zu Lübeck, und an den Orten, da Lübisch Recht gilt, zu observiren stehen, daran ist nicht zu zweiffeln; sintemahlen das Lübsche See-Recht auch ein Theil des überhaupt geltenden, oder recipirten Lübschen Rechtes ist. Dahero ist auch

auch in der Lübschen Ordnung, * des Summarischen See-Gerichts-Proceß de a. 1655. *art.* 4. *in f.* versehen: daß alle Sachen, vor diesem See-Gerichte gehörend, sollen entschieden werden, nach der Stadt Lübeck See-Rechten und der Hänsischen Schiffs-Ordnung. Und der Herr WESTPHAL. setzet in der *Dissert. de Indole Practica Juris Lub. in Ciuitatibus Mecklenburgicis. pag.* 44. *Septimo, quod Jure Lubecensi nauali, sua autoritas hic Rostochii non desit.*

* Von diesem besondern See-Gericht, so zu Lübeck angeordnet war, ist nachzusehen die Nachricht, so davon ertheilet der Herr LANGE *in Introd. in notit. LL. nauticar. Cap.* IX. *pag.* 69.

Vom Lübschen See-Gericht, remissiue.

## §. 8.

Die Handlung und Schiffarth ist einem Staate besonders zuträglich.

Wann wir nun die Verordnungen des Lübschen Rechts von See-Händeln etwas näher zu beleuchten, vor uns haben; so ist hiebey zum voraus zu erwegen, welchergestallt die Handlung, und die damit verknüpffte Schiffarth, S. STRACCHA. *in* Tr*actatu de Nautis. P. I. n.* 1. *pag. m.* 406. einem Staate über alle massen zuträglich, und demselben an den Flohr der Commercien, und besonders der See-Handlung ein gar grosses gelegen sey. S. hievon STYPMANN. *in Jure Marit. P. I. cap.* 1. *per tot.* MARQVARD. *de Jure Mercator.* L*ib. I. c.* 2, *&* 3. auch *Benev.* STRACCHA. *in* Tr. *de*

*de Nauibus. P. I. n. 1. (in Collectione Scriptorum ad mercaturam pertinent. p. 418.)*

§. 9.

Die See-Handlung ist wichtig, und dabey gefährlich.

Hienächst ist aus täglicher Erfahrung gleichfalls kundbahr, und erweislich, welchergestalt eine See-Handlung, und Schiffahrt vieler Gefahr unterworffen: STRACCHA. *in Tr. de Nauigatione. P. I. n. 1, seqq. p. m.* 429. MARQVARD. *de Jure Mercat. Lib. I. cap.* 4. *per tot.* und da nichts destoweniger die Erbauung, Ausrehdung, und Befrachtung eines Schiffes, eine Sache von vieler Importance ist, und daher einem jeden Rheder, und Befrachter eines Schiffes der Verlust von Schiff, und Guth besonders schwehr, und hart fallen wird, so stehet daher leichtlich zu ermessen, welchergestallt man bey Setzung, und Erwählung der Schiffer, und Schiffs-Leute, so ein Schiff in Zukunfft durch die offene See bringen sollen, alle mögliche Vorsicht wird anwenden, wesfalls es auch den Rhedern, und Befrachtern eines Schiffes nicht allemahl gleich viel seyn wird, ob die erwählten Schiffer, * und Schiffs-Leute, oder anderweitige ihrer Gesellen, ohne jener Vorwissen, eine See Reise antreten. ** S. **hiebey** *a.* 2, 3, & 7. *h. t.*

Den Rhedern, und Befrachtern ist es nicht gleich viel, was Sie vor Schiffer, und Schiffs-Leute haben, denen Sie ihr Schiff, und Güter anvertrauen.

Der Schiffer wird gerne zum Mit-Rhe-

* Wann auch die Annehmung der Schiffs-Leute mehrentheils des Schiffees Gutachten anheim zu stellen ist, und derselbe die beste Wahl hiebey treffen mag, so wird man finden, daß desfalls

gerne

gerne ein Schiffer, zugleich mit, als Rheder von einem Schiffe auff, und angenommen wird, S. Hänsisches See-Recht *Tit.* 1. *art.* 2, & 3. *Tit.* 2. *art.* 4. *Tit.* 3. *art.* 14. Denn dadurch geschicht es, daß sich die übrigen Rheders, und Schiffs-Freunde umb desto mehr auff ihrem Schiffer, so wohl, was die Annehmung des Schiffs Volckes, als auch, was die glückliche Vollbringung einer See-Reise selbst, anbetrifft, verlassen mögen, da der Schiffer auff diese Weise selbst Antheil am Schiffe hat, und ihm daher auch an Conservation des Schiffes und Guthes umb desto mehr, selber gelegen ist. Conf. *Dn.* STRYK *in V. M. Tit. de Exerc. act.* §. 5. — der auf- und angenommen.

** Denn allhier bey diesem Geschäffte wird mehrmahlen certarum personarum singularis industria, eligiret seyn. Nec hic obstat *l.* 1. §. 5. *ff. de exerc. act.* Denn es ist einem magistro nauis zwar erlaubet, jemanden zu substituiren, aber dies gilt nur vornemlich in fauorem tertii; *Omnia enim facta Magistri debet præstare, qui eum præposuit; alioquin contrahentes decipientur.* S. *l. cit.* 1. §. 5. *Respectu* der Schiffs-Rhedere aber muß sich ein Schiffer also verhalten, daß denenselben durch seine Schuld, und sein Betragen an Schiff und Guth kein Schade entstehen, und der eingegangene Contractus Locati-Conducti von ihm erfüllet werden möge. Er kan wohl Jemanden bey gewissen Fällen substituiren, und seine partes übertragen, per l. cit. allein, selbst einen anderweitigen Magistrum nauis zu setzen, und sich dadurch von dem Ampte, so er einmahlen übernommen, ohne Vorwissen der Schiffs-Freunde, gäntzlich zu entlassen, solches wird ihm mehrmahlen verantwortlich machen, und das mit den Rhedern getroffene Geding will solches nicht füglich verstatten, wesfalls dann auch der — Und kan keinen andern an seine stat setzen.

angef. *l.* 1. §. 5. billig angeführter massen restrictiue zu erklären ist. S. auch *Dn.* BOEHMER *in diss. de Discrimine tempestatis marinæ*, vom See-Schaden. *cap. I.* §. 31. *n.* 10. *& ibi locum cap.* 191. *Consulatus maris citat.*

§. 10.

Schiffer, und Schiffs-Leute müssen alle möglichste Sorgfalt bey Führung ihres Amptes anwenden.

Es stehet auch leicht aus dem angeführten (§. præced.) zu ermessen, welchergestallt Schiffer und Schiffs-Leute bey dieser wichtigen, und dabey auch gefährlichen Sache, der Uebernehmung einer See-Reise, alle nur mögliche præcaution zu gebrauchen, und möglichsten Fleiß anzuwenden, gehalten sind, damit dieselbe glücklich von statten gehen, und wohlbehalten vollendet werden möge; S. *l.* 13. §. *pen. l.* 25. §. 7. *ff.* Loc. *Cond. it.* §. *pen. J. eod.* sintemahlen sie zur Ersetzung des Schadens, so auch nur durch das geringste Versehen (culpa leuissima) von ihrer Seite, an Schiff, und Guth erfolget, nach Röm. Rechten verbunden sind. *l.* 13. *C. Mand. l.* 3. *C. de Naufr.* S. hiebey oben *P. III.* §. 66. *d*

Und sind gehalten culpam leuissimam zu præstiren.

§. 11.

Beschreibung der Schiffer, und Schiffs-Leute.

Es ist aber ein **Schiffer**, eine Persohn, welcher alle Vorsorge vor Schiff, und Guth auff einer See-Reise, übertragen worden *l.* 1. §. 1. *ff. de exerc. act.* Das **Schiffs-Volck**, oder die **Schiffs-Kinder** im Gegen-

gentheil sind Leute, welche der Schiffarth wegen im Schiffe * sind, und zu dem Ende gewisse Dienste ** zu leisten haben. *Dn.* MARQVARD. *in* Tr. *de Jure Mercator. L. II. cap.* 10. *n.* 12, & 13.

Von der Beschreibung eines Schiffes, und dessen Erbauung.

* Von der Erbauung eines Schiffes, sind nachzusehen die Verordnungen des Hänsischen See-Rechts *sub T.* 1 und die Beschreibung eines Schiffes nach allen seinen Theilen findet sich beym STYPMANN *n Jure Marit.* p. *III. cap.* 1. S. auch LOCCENIVS, *de Jure marit. Lib. I. cap.* 2.

Wie auch, von den Diensten der Schiffs-Leute auff dem Schiffe, remissiue.

** Diese Dienste sind verschiedentlicher Gattung, dahero dann auch die Schiffs-Leute unter sich, annoch von einander unterschieden sind. Da giebt es Ober-Botsleute, Steur-Leute, schlechte Botsleute, (Maets) *Piloten &c.* von welchen allen, und ihrem Ampte, mit mehren nachzusehen ist *Dn.* STYPMANN *l. c. Cap.* 5. S. auch Hanseatisches See-Recht *Tit.* 13. *a.* 6.

## §. 12.

Beschreibung der Rheder, und Fracht-Herren.

Hienächst kommen bey der Schiffarth auch vor die **Rehdere**, oder **Schiffs-Freunde**, welches Personen sind, welchen ein Schiff eigenthümlich zugehöret, oder doch ex alio capite S. *l.* 1. *§.* 15. *ff. de exerc. act.* alle Nutzniessung, und aller Ertrag von dem Schiffe anheim fällt. Imgleichen die **Fracht-Herren**, welche einem Schiffer gewisse Güter, vor ein gewisses Geld, (vor eine gewisse Fracht) mitzunehmen, und überzuschiffen, einlieffern. MARQVARD *l. c. n.* 11, & 14.

§. 13.

Von den Verordnungen des L. R. von den Schiffern, und dem Schiffs-Volck unter Gegenw. Tit.

Unser Lübsches See-Recht handelt unter gegenw. Tit. vornemlich von den Schiffern, uud dem Schiffs-Volck, als den Persohnen, welche hauptsächlich zur Unternehmung einer See-Reise erforderlich sind, und die artikuln unter Gegenwärtigem Tit. sind in einer guten Ordnung rangiret, also, daß die dispositiones von diesen Leuten, von der ersten Zurüstung zu einer See-Reise an, bis zu deren gäntzlicher Vollendung, sich in gehöriger Ordnung gesetzet, vorfinden.

§. 14.

Welche Gemeinere Verordnungen der L. Rechte allhier ihre application finden.

Da aber die See-Rechte den gantz besondern Rechten, welche von einer gewissen Sache, und Vornehmung, und den Persohnen, so dabey *concurriren*, wie auch von dem, was bey solcher Sachen sonst annoch weiter vorkommt, oder derselben anhängig ist, insbesondere ordnen, zuzuzählen sind, nnd bey dieser Art Rechte, unter andern auch dahin zu sehen ist, in wie ferne in denselben anderweitige Gemeinere Rechts-Verordnungen ihre application gefunden; * (§. 2**) so wird es uns obliegen, bevor wir zur näheren Abhandlung, der unter Gegenw. *Tit.* sich findenden Rechts-Verordnungen

gen schreiten, auch zuvor zu untersuchen: **Welche Gemeinere Verordnungen der Lübschen Rechte, es sind, die allhier ihre** *application* **gefunden**

* Denn wann dieses zuvor gezeiget ist; so fällt es nachhin umb desto leichter, die Fälle zu bemercken, in welchen, aus anderweitigen besonderen, und der Sachen, worüber besonders geordnet worden, eignen Ursachen, von den sonstigen Rechts-Sätzen abgegangen ist, und auch: bey welchen Fällen annoch ein etwas mehreres angeordnet worden, als sonst bey der Sachen, vermöge sonstiger gemeineren Verordnungen Rechtens seyn möchte.

§. 15.

Dieses nun heraus zu bringen, muß man bey Gegenw. *Tit.* vornemlich darauff acht haben: **was es eigentlich vor ein Geding sey, welches die Schiffere, mit ihren Schiffs-Leuten**, und hienächst auch **mit ihren Rhedern und Befrachtern**, eingegangen? — Es wird das Geding

§. 16.

Es ist dasselbe aber ordinairement kein anderes, als **das Geding: des Mietens, und Vermietens**; (P. III. §. 200.) **Wodurch** nemlich jemand vor ein gewisses Mieth-Geld (eine Sache zu einem gewissen Gebrauch einzuräumen, oder auch) eine gewisse Arbeit zu leisten, verspricht. (P. III. §. 172.) — Des Mietens und Vermietens

§. 17.

§. 17.

Zwischen den Schiffern und den Schiffs-Kindern, Rhedern, und Befrachtern eingegangen, und wozu sich diese Personen vermöge solches Gedinges gegen einander verpflichtet sind?

Vermöge dieses Gedinges nun, sind die Schiffs-Kinder verbunden, bey einer übernommenen See-Reise die ihnen anvertrauete Stellen, und zukommende Arbeit nach bestem Vermögen vor ihre Kost, STYPMANN. *l. c. P. III. c. 6. n. 3. seqq.* und eine Ihnen bestimmete gewisse Heur, (vornemlich auff dem Schiffe*) zu verwalten, und zu verrichten. S. Hänsisches See-Recht T*it.*4. Der Schiffer aber, (respectu seiner Rheder) der gantzen Schiffarth getreulich vorzustehen, und alles, was dabey seines Amptes ist, nach bestem Vermögen vor eine gewisse ihm bestimte Heur, und freyer Kost, währender See-Reise, anzuordnen, und zu besorgen. Hänsisches See-Recht *Tit.* 2. *art.* 2, & 3. Imgleichen (respectu der Fracht-Herren) derselben übernommene Güter vor ein gewisses Fracht-Geld nach einem bestimmten Orth, und, so viel an ihm ist, wohlbehalten, *art.* 8. & 9. *h. t.* Wisb. See-Recht *art.* 45. *seqq.* zu überbringen. S. Häns. See-Recht *Tit.* 5. *art.* 5. *Tit.* 3. *a.* 2. *in f. Tit.* 12. *art.* 3. *sub init.* Lübsches See-Recht. T*it.* 3. *a.* 1. *sub init.*

* Alias vid. Häns. See-Recht. *Tit.* 4. *a.* 3, & 19. item: *Tit.* 11. *a.* 5, & 6.

§. 18.

§. 18.

Diesem nun zu folge; so muß bey der Vereinbahrung, so die Schiffer mit ihren Rheedern, Befrachtern, und Schiffs-Kindern getroffen, in regula alles dasjenige stat finden, was sonst das Gedinge des Mietens und Vermietens mit sich bringet, ausser, wenn in den **See-Rechten** hiebey in einigen Stücken sich ein anderes geordnet vorfindet, oder auch die contrahirenden Theile ein anderweitiges in einigen Stücken, unter sich beliebet und verabredet haben.

Was sonst beym Mieten, und Vermieten Rechtens ist, solches findet auch regulariter allhier stat.

§. 19.

Die vornehmsten Rechts-Sätze aber, so bey dem Gedinge des Mietens, und Vermietens obtiniren, und allhier, wegen den abzuhandelnden Dispositionen des **Lübschen See-Rechts**, so unter gedachtem Tit. vorkommen, besonders zu mercken sind, bestehen in folgenden: I. Ein Mieths-Mann ist schuldig die accordirte Miethe, Lohn, oder Heür zu berichtigen, ob es gleich casu geschicht, daß (er die gemietete Sache nicht gebrauchen, oder) der Vermieter die übernommene Arbeit nicht leisten kan. (P. III. §. 181. seqq.) II. Geschicht dies aber *culpa* locatoris, oder derselbe verstürbe gar, * (in locatione operarum) so ist hievon ein anderweitiges zu asseriren (P. III. §. 183) III. Der sich vermietet hat, und nicht

Rechts-Sätze, die beym Mieten, und Vermieten stat finden, und allhier besonders zu mercken sind.

nicht zuziehen will, muß das halbe Lohn geben, darumb er gedinget war. (P. III. §. 188) IV. Auch muß derselbe seinen Dienst, verdungener massen, auswarten, und der Mieth-Herr ist gleichfalls schuldig bey gleichmäßiger Straffe dasjenige zu erfüllen, dessen er einmahl mit den Mieth-Leuten sich vereinbahret. ** (P. III. §. 188) V. Man darff auch kein Gesinde abdringen, abspannen oder abwendig machen. (P. III. §. 190. seqq.) und VI. das veraccordirte Mieth-Geld, muß zu gesetzter Zeit richtig bezahlet werden. (P. III. §. 194.)

* Jedoch auf diesen Fall, behalten die Erben eines gedingeten Dienstbotens dasjenige, was derselbe bey seinem Leben bereits mehr an Lohn empfangen, als er, zur Zeit seines Abschiedes, abverdienet hatte. *Lib. III. Tit.* 8. *art* 7. Die Erben eines verstorbenen Schiff-Mannes aber, kriegen alle seine Häuer. Hänsisch See-Recht, *T.* 4. *art.* 2 *in f.*

** Jedoch es können auch Umbstände vorkommen, welcher wegen man auch von Rechts-wegen von diesem eingegangenen Gedinge ungestrafft abtreten mag, und zu dessen Erfüllung nicht gehalten ist. (P. III. §. 183.)

## §. 20.

Und ihre application finden.

**Wie diese angeführte Sätze** bey dem Gedinge des Mietens, und Vermietens stat finden müssen, und **nach Lübschen Rechten** dabey obtiniren, solches ist **im dritten Theil dieser Abhandlung** des **Lübschen Rechts**, an gehörigen, und itztbemerckten Stel-

Stellen, zur Gnüge dargethan, und erwiesen worden S. *art.* 5, 6, 7, 8, 9, 10, & 11. *Lib.* III. Tit. 8. Allhier nun, bey Abhandlung des Lübschen See-Rechts wird zu ersehen seyn, wie dieselben bey den Verordnungen von See-Händeln gleichfalls ihre Application gefunden.

§. 21.

Der sich vor ein Schiffer rc. ausgiebt muß auch davor bestehen können.

Wann dann nun die Schifffarth, und Unternehmung einer See-Reise, eine Sache von vieler Wichtigkeit, und Gefährlichkeit ist; (§. 9.) so ist daher *art.* 1. *h. t.* geordnet: 1. daß, wenn sich einer vor einen Schiffer, Steurmann oder Boßmann ausgiebt, und nicht davor besteht, kan er dessen überwiesen werden mit denjenigen, welche mit ihme in dem Schiffe sind, derselbe das Geld, davor er gedinget war, wiedergeben, und dazu noch halb so viel (§. 19, III.) zu geben solle. Auch nach Gem. Rechten muß einer, wovor er sich ausgiebet, davor auch voll thun, und bestehen können, wo anders, so ist er *ad interesse* gehalten. *Vid. l.* 13. *§.* 5. Loc. *Cond. l.* 132. *ff. de Regulis Juris* it. *l.* 13, §. 3. *ff. de act. empti vendit.* KüRIKE, *ad Jus marit. Hans.* Tit. 4. *art.* 4.

A. I.

§. 22.

Dies ist auch auff Künst-

Man siehet hieraus, daß diese Verordnung

ler, und Hand-wercks Leute zu ziehen.

nung *art.* 1. *h. t.* auch auf anderweitige Künstler, und Handwercks-Leute, ja überhaupt auff alle, und jede Personen, die eine gewisse Wissenschafft profitiren, wenn Sie davor nicht bestehen, könne gezogen werden. In so ferne, wenn es so dann durch ihre Schuld geschicht, daß das Werck, so Sie doch schon übernommen, und ex Contractu Locati Conducti auszuführen, auch verpflichtet sind, dennoch von Ihnen nicht zum Stande gebracht, und vollendet werden mag, oder gar versehen wird.

§. 23.

Erklärung art. 1. h. t.

Die angef. Disposition *art.* 1. *h. t.* aber enthält annoch ein etwas mehreres, sintemahlen dieselbe von dem Fall ordnet, da ein Schiffer, Steurmann, oder Boßmann würcklich in solcher Qualität zu Schiffe gehet, und die See-Reise antritt, und bey der Schiffarth es sich sodann findet, daß er davor nicht bestehen kan, wovor er sich ausgegeben *art.* 1. *h. t.* ibi: **kan er dessen überwiesen werden mit denjenigen, welche mit ihme in dem Schiffe seynd:** und es ist auch **dieser** *art.* 1. *h. t.* aus der (§. 21.) beygebrachten ration * nicht allein auff den Fall zu ziehen, wenn die Rheder, einen Schiffer, oder der Schiffer einen Steurmann, oder Boßmann bereits angenommen haben, und Sie ihnen hernach noch vor Antretung

der

der See-Reise es überführen können, daß Sie davor nicht bestehen mögen, und dieselben also der Ursachen halber wieder lauffe lassen müssen; sondern auch dahin: Wenn die benannten Leute die See-Reise würcklich antreten, und es sich so dann unter Weges erstlich findet, daß Sie ihrem Ampte kein Genüge leisten können; sondern vielmehr die übrigen Schiffs-Leute desfalls nach ihrem Vermögen beyspringen müssen. Da ist es gleich so gut, als wenn der untüchtige Schiffs-Mann sich vermietet hätte, und dennoch seine Vermietung nicht erfüllen, noch die Reise thun wollen, *per dispos. fin. art.* 1. *h. t. junct. art.* 2. *h. t.* Entstehet Schiff, und Guth daher ein Schaden, daß ein solcher Schiff-Mann nicht capable ist, seinem Ampte vorzustehen, denselben muß er annoch überdehm ersetzen †) S. §. *pen. J. l.* 13. §. 5. *ff. Loc. Cond.* Ist dies aber auch nicht geschehen, da etwa die andern Schiffs-Leute dem untüchtigen Schiffs-Manne mit beygesprungen, und beyspringen können; oder sonst der liebe GOtt Schiff, und Guth sonderbahr bewahret, und allen Unfall abgekehret hat, ** so behält dennoch die Disposition *a.* 1. *h. t.* ex ratione derselben auch in hoc casu ihre Krafft, und jezuweilen wird die Heüer des untüchtigen Schiff-Mannes, dem andern Schiffs-Volck, unter sich zu theilen, zugestellet werden müssen *per art.* 11. *h. t.*

* Es

* Es ist allerdings eine gantz nothwendige Sache, daß es bey einer Schiffarth auffs beste möge verhütet werden, daß sich dabey niemand gebrauchen lasse, der die See-Kunst nicht versteht, und seinem Amte, wozu er sich verdinget, kein Genügen leisten kan. Der Schade ist von gar zu grosser Wichtigkeit, so daher entstehen mag, und betrifft nicht allein eine Menge Guthes, so offte von sehr grossem Werth ist, sondern auch mehrmahlen Menschen Leib, und Leben. Das Hanseatische See-Recht gehet daher noch weiter, und ordnet *Tit.* 3. *a.* 1. daß, "wenn sich jemand vor einen Schiffer ausgiebt, und dafür nicht bestehen könte, derselbe nach Befind- und Ermäßigung gestrafft werden solle." Und *art.* 4. *Tit.* 4. wird auch ein gleiches geordnet, "wenn sich jemand vor einen Steuer-Mann, Haupt-Boßmann. (S. STYPM. *in Jure Marit. p.* 322. *n.* 21. *P. III. cap.* 5) oder sonsten einen Officierer im Schiff ausgegeben, und nicht gut und voll dafür thun könte." Wobey dann zu mercken, daß solcher Verordnung wegen, dennoch auch die *art.* 1. *h. t.* befindliche, und *ex art.* 2. des Wysbischen See-Rechts hergenommene Disposition, hiebey bestehen, und statt finden könne; sintemahlen auch das Lübsche See-Recht zu Lübeck, und an den Orten da Lübisch Recht gilt, obligiret, (§. 7) und es eine aus Teutschen und Lübschen Rechten bekannte Sache ist, quod satisfactio publica priuatam haud tollat, und auch Busse, und Wette zusammen abgefordert werden können und erleget werden müssen. (P. I. §. 26. P. III. §. 516, 520. seq.)

† Denn, da will das halbe Mieth-Geld, so er noch über die Zurückgebung der empfangenen Hüre, erlegen muß, in diesem Falle mehrmahlen wenig bey vorstellen. Daher dann allhier dies halbe Mieth-Geld mehr pro pœna priuata, als pro satisfactione priuata anzusehen ist.

(S.

(S. hiebey, was oben P. III. §. 516, seqq. angeführet ist.)

** Allhier findet sich die Difference von anderweitigen Vermietungen. Denn verdinget sich sonsten jemand zu einer gewissen Arbeit, welche zu unternehmen er doch nicht capable ist. Er vollenführet dieselbe aber dennoch glücklich, entweder durch Anderer Beyhülffe, die er dazu erbeten, oder durch ein sonstiges gütiges Geschick; so kan der Conductor desfalls gar keine Forderung und Prætension an den Locatorem machen, ex capite, daß er doch sonst zu der übernommenen Arbeit untüchtig, und ungeschickt sey: Welches aber allhier bey den See-Händeln per dispositionem *art.* 1. *h. t.* wohl angehet. Unterscheid desselben von demjenigen, so sonst beym Mieten, und Vermieten hierinn Rechtens.

## §. 24.

Wann es auch einem Schiffer mehrmahlen nicht gleichviel seyn mag, ob die geheuerten Schiffs-Leute, oder andere an ihrer stat, die vorhabende Reise mit vollenden helfen. (§. 9.) und es auch imgleichen verboten ist, einem andern sein Gesinde abzuspannen und abwendig zu machen; (§. 19, V) so findet sich daher in unserm Rechte *art.* 3. *h. t.* weiter geordnet II. daß kein Schiffer eines andern Steurmann, Gleitsager, oder Piloten, oder auch einen Boßmann abspannen solle. III. daß, wenn jemand solches thut, so solle solcher Steurmann, Pilote, oder Boßmann wieder überantwortet werden demjenigen, welcher Sie erstlichen gedinget hat

Kein Schiffer muß eines andern Steurmann, oder Boßmann abspannen.

*A.* 3.

Heür, abseiten des Schiffs=Mannes der sich abspannen läst, ausdrücklicher anordnet, was schon sonst in diesem Vorfall hiebey stat finden möchte, (P. III §. 188, & 190 seqq.) als unser Lübsches See=Recht *art cit.* 3. *h. t.* solches thut: 2) daß durch diese Verordnung des Hans. See=Rechts die *Disposition* des L. R. *art.* 3. *h. t* fast gäntzlich scheinet auffgehoben zu seyn; sintemahlen vermöge derselben der Schiff=Mann, so sich abspannen lassen, die halbe Heür an dem zu entrichten, von dem er scheidet, vor schuldig erkannt wird; hinfolglich nicht nothwendig dem, der ihn zuerst gedinget hatte, überantwortet werden darff, und also auch sich bey demselben nicht ferner gantzen Heür verlustig machen kan. (wie also *art.* 3. *h t.* geordnet worden) Bey dem Schiffer aber, der ihm abgespannet hat, findet dieses letztere annoch umb destoweniger stat, da derselbe selbsten hiebey wiederrechtlich gehandelt hat, und straffsällig ist. Was aber das letztere anbetrifft, so *art.* 3 *h. t.* geordnet worden, "daß nemlich der Schiff=Mann, der sich ab„spannen läst, um solcher That willen auch in „des Raths Straffe verfallen sey," solches mag auch neben der angef. *disposition* des Häns. See=Rechts, stat finden.

§. 25.

Das Schiffs-Volck muß nach der Verhürung nicht ausser dem Schiffe schlaffen.

Weilen die Schiffarth eine Sache von vieler Wichtigkeit und Erheblichkeit, auch einem Staate sehr ersprießlich ist; (§. 8. sequ.) so stehet daraus leichtlich zu ermessen, warumb sich so verschiedentliche Verordnungen zu derselben mehrerer Beför-

derung

derung und Begönstigung vorfinden. Also findet sich in unserm Lübschen See-Rechte verordnet: VIII. daß kein Schiffs-Volck nach der Verhürung ausserhalb dem Schiffe ohne seines Schiffers Erlaubniß bey Nacht schlaffen solle, bey Straffe des Schiffers *art.* 5. *h. t.* (denn das Schiffs Volck ist schuldig vermöge des mit dem Schiffer eingegangenen Gedinges, auff seinen Dienst zu passen, (P. III. §. 172.) und des Schiffers Befehl zu erwarten, Häns. See-Recht *Tit.* 4. *art.* 3. und wie leicht kan es sich bey einer See-Reise zutragen, daß in einem Augenblick, da sich der Wind ändert, oder sonstige schleunige Begebenheiten zu Handen stossen, S. hiebey Häns. Schiffs-Recht *T.* 4. *art.* 18. eines Schiff-Mannes Gegenwart im Schiffe sogleich unentbehrlich fällt, * der doch kurtz vorher noch wohl hätte abkommen können?) A. 5.

* Das Häns. See-Recht ordnet daher von dem Wegseyn der Schiffs-Leute aus dem Schiffe, verschiedentlich, und umbständlicher. *Tit* 4. *art.* 6. setzet es: daß, so bald ein Schiffer das geheürte Volck zu Schiffe gehen heisset, es zur Stund seine Herberge im Schiff haben solle, und sonst nirgends bey P[illegible]n, vor jede Nacht, die Sie ausbleiben, 4 Fl. Lübisch. Ferner *art.* 7. Wann aber das Schiff schon auff die Reide, oder vor die See gebracht; so sollen Sie sich vom Schiffe, ohn Urlaub des

Schiffers, gantz und gar nicht begeben, so wohl auff der Hin-als Wiederreise, bey Straffe des Gefängnisses, oder einer schwehrern, nach Ermäßigung des Raths. Weiter *art.* 15. Wann ein Schiffer an fremden Orten Winterlage hält, oder sonst wo still lieget, so soll keiner der Schiff-Kinder vom Schiffe gehen, ohne des Schiffers Willen, und Erlaubnis, bey Poen der halben Heür *etc.* *art.* 16 Auch soll kein Schiffs-Volck vom Schiffe fahren, wenn das Schiff vor Ancker lieget, ohne Erlaubnis des Schiffers, bey Poen eines halben Thalers. (Nach dem Wisbuischen See-Recht *art.* 17. ist es sonst den Schiff-Leuten wohl erlaubet aus dem Schiffe zu gehen, wenn das Schiff an einem Orte mit vier Tauen befestiget liegt. Doch sollen Sie aber auch schleunig, und bald wieder zu Schiffe kommen.) S. auch hienächst die folgende *art.* 17. 18, & 19. *ibi*: und so bald der Schiffer dem Schiffs-Volck gebeut zu Schiffe zu fahren, und darüber jemand zu Lande bliebe, und die Nacht nicht zu Schiffe käme, der soll seine Führung verbrochen haben, oder mit Gefängniß gestrafft werden. *Tit.* 4. des Häns. See-R.

## §. 26.

Des Schiffers Both muß niemand vom Schiffe führen, oder ablassen.

**Aus gleichmäßiger (§. præced.) angeführten Ursache, ist auch in unserm Rechte IX. geordnet: daß niemand bey Nacht des Schiffers Boch, oder Eßping** (lat. *acatium*, *vel cymbam.* S. STYPM. *l. c. P. III. C.* 3. *n.* 135, *seqq. p.m* 313. *sequ.*) von

von dem Schiff führen, oder aus dem Schiffe ablassen soll, ohne des Schiffers Erlaubnis, bey desselben Straffe.* *art.* 5. *h. t.* (Sintemahlen solches bey dem Schiffe unentbehrlich fällt, und durch das Herunterlassen desselben, ohne des Schiffers Erlaubnis, es geschehen könte daß solches gar vom Schiffe abgerissen würde.) A. 5.

* Hiemit stimmet völlig überein das Wisbuische See-Recht *art.* 4. ausser, daß es die Straffe determiniret, und setzet zu zwey grosse Turnosen Das Häns See-Recht setzet, ohne einen Unterscheid der Zeit hiebey zu machen, ob es bey Nacht, oder bey Tage geschicht, in genere *Tit* 4 *art.* 14. kein Bothsmann soll so verwegen seyn, das Both, oder Esping loszumachen, ohne Erlaubnis des Schiffers, oder Steurmanns, bey Straff der Gefängnis.

§. 27.

Das Schifs-Volck darff Schulden halber, nicht aus dem Schiffe, so seegelfertig liegt, genommen werden. A. 6.

Aus eben derselben Ursache (§. 25, sub init.) findet sich auch, *art.* 6. *h. t.* verordnet Xt daß, wenn ein Schiffer von Lübeck ab, nach der Heeringwieck, (*Vid. Dn.* STYPMANN *in Jure marit. P. II. cap.* 2. *n.* 96. ibi: *Sinus maris, quasi recessus, Germani dicunt*, einen Wick, oder Inwick. oder *Trauemünde* kommt, und seegelrede ist; (Im Wisbuischen See-Recht *a.* 6.* heist es: Wenn ein Schiffer nach der Heeringwick, oder Travemünde zu se-

geln gereit lieget) so soll niemand sein gebührtes Schiffs-Volck aus des Schiffes Borth nehmen, Schuld Sachen halber. Wäre aber etwas von seinem Gute in dem Schiffe, daß soll man bey dem Eyde ausantworten, und damit bezahlen. Nichts desto weniger aber sollen dieselbigen Schiffs-Kinder einer, oder mehr, dem Schiffer die volle Reyse leisten, wie er gehüret worden. Es ist bekannt, daß jemand sonsten Schulden wegen wohl verarrestiret, oder gar gefänglich eingezogen werden kan. In wie ferne dieses unter Lübschem Rechte geschehen mag, solches ist aus anderweitigen Stellen unsers Rechts zu ersehen. *conf. L* 1. *Tit.* 3. *art.* 1.; *Lib. III. Tit.* 1. *art.* 1. *Lib. IIII. Tit.* 11, *art.* 4, & 5. *Lib. V. Tit.* 12. *a.*2, 5, *seqq.* & *a.*10. Bey dem itzt vor uns habenden Vorfall aber gehet dieses umb mehrerer Beförderung, und Begünstigung einer gleich anzutretenden See-Reise wegen, nicht an.

Die Edition des Wisbyschen See-Rechts beym Marquard ist etwas vitiose, und corrupt.

* Die letzten Worte dieses 6ten *art.* des Wisb. See-Rechts, ibi. und soll darüber richten, und erkennen; sind wohl etwas corrumpiret, oder es ist wenigstens das Wort: lassen, dabey weggelassen worden. Es ist überhaupt die edition des Wisbuischen See-Rechts, so sich beym MARQVARD *in append. ad Tr. de Jure Mercatorum sub Lit X. p.* 674, *seqq.* beygefüget findet, und deren man sich bey dieser Arbeit, bey Entstehung einer anderweitigen bessern Ausgabe dieses alten See-Rechts, be-

die-

dienen müssen, sehr vitiöse gedruckt. Verschiedentliche Worte sind hin, und wieder gäntzlich ausgelassen, und andere übel verstümmelt worden; wie dieses auch der Hr. LANGE in seiner *Introduct. in notit. LL. nauticar. Cap. V. p. 39.* bereits vor mir angezeiget hat, und in der Folge dieser Abhandlung des Lübschen See-Rechts annoch ferner bemercket werden wird.

§. 28.

Passagiers können aus dem Schiffe genommen werden, wie auch Schifs-Leute, so sie grosse Missethaten verübet.

Hieraus nun (ex §. præc.) stehet zu ermessen, daß diese disposition *art. 6. h. t.* nicht zu extendiren * sey 1) auf die *Passagier*, die mit im Schiffe sind, noch auch 2) auf die Schiffs-Leute selbst, wenn sie etwa **verübter grosser Missethaten** wegen aus dem Schiffe genommen werden wollen. S. CAROC ** **in der Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts** §. 21. *pag.* 24.

* Denn es enthält dieselbe ein jus singulare, und macht eine exception von der sonstigen Regul, *itaque ad exemplum non trahenda per §. 6. J. de Jure nat. gent. & civili.*

** Der Hr. CAROC rechnet diesen *art. 6. h. t.* mit unter den Verordnungen des Lübschen See-Rechts, wovon in dem Hanseatischen gar nichtes vorkommt, und stellet daher *l. c.* eine zwar kurtze, aber doch feine, und *practi*sche Erklärung dieses artikuls dar.

§. 29.

Jedennoch aber ist ein jus singulare, und

hinfolglich auch die angeführte dispoſition *art. 6. h. t.* nicht über Gebühr zu reſtringiren, ſondern vielmehr alſo zu erklären, als es der rationi legis gemäß, und den Umbſtänden der Sachen, worüber geordnet worden, conuenable iſt. *l. 3. ff. de Conſtitut. Principum* ibi: *quam pleniſſime interpretari debemus.* Demnach würde man der Sachen zu viel thun, wenn man bey der vor uns habenden Verordnung nicht ſo wohl darauf, **ob ein Schiffer bereits zu ſeegeln gereit liegt;** als vielmehr darauf: **Ob er bereits zu Travemünde gekommen,** ſehen, oder dies letztere zugleich mit vor ſo nothwendig erforderlich hiebey achten wolte, daß ohnedehm die Dispoſition *art. 6. h. t.* nicht ſtat finden könte. Das Wisbuiſche See-Recht *art. 6. cit.* ordnet von dem letzteren, **an welchem Orte ein Schiff bereits lieget,** nichtes ſondern ſiehet nur allein darauf: **Ob es zu ſeegeln gereit iſt.** Daher nun muß *art. 6. h. t.* auch ſtat finden, **wenn auch ein Schiff annoch an der Stadt liegt,** und ſich noch nicht in dem Haven, und vor die See (nach jedes Ortes Beſchaffenheit) geleget hat, nur daß es klar, und offenbahr, **daß es ſchon völlig ſeegelrede ſey, und alle Augenblick abzufahren gedencket.** Dieſem zu Folge nun ſind die Worte *art. 6. h. t.* **Wenn ein Schiffer von Lübeck ab zu** *Trauemünde* **kommt;** nur enunciatiue zu

ver-

verstehen, und vornemlich desfalls *art. cit.* einverleibet worden; weilen daraus hauptsächlich klar uud offenbar ist, daß ein Schiffer seegelrede sey, wenn er nemlich mit seinem Schiffe sich bereits nach dem Haven hingemacht, und vor die See geleget hat.

§. 30.

Wer sich sonst vermietet hat, der muß auch zuziehen, oder er ist strafffällig, und muß das halbe Lohn erlegen, darumb er gedinget, war. *Lib. III. Tit.* 8. *art.* 6. Auch muß er den Dienst seinem Herrn auswarten, so lange Sie dessen übereinkommen, bey gleicher Straffe *Lib. III. Tit.* 8. *art.* 5. und man darff auch keinem andern sein Gesinde abspannen bey willkührlicher Straffe *art.* 8. *ibid.* (P. III. §. 188, seqq.) Desfalls nun findet sich auch *art.* 7. *h. t.* von den See-Leuten geordnet, XI. daß dem Schiffer ohne Noth (S. P III. §. 189.) sein Boß-Volck, nach empfangener Hüre nicht entlauffen, noch vorsetzlich auf dem Lande bleiben solle, der Meinung zu Schiffe nicht wieder zu kommen. Wie dann auch derselben einen oder mehr niemand aufnehmen, noch aufhalten, und der Sie auffgehalten, in willkührliche Straffe gefallen seyn solle. *art.* 7. *h. t. in f.* Weilen aber hiebenebenst die Schif-

Das Schifs-Volck darff nach empfangener Hüre nicht entlauffen. Es darff dasselbe auch niemand auffnehmen, noch auffhalten.

*A.* 7.

farth eine Sache von vieler Wichtigkeit, und Erheblichkeit ist; (§. 25. sub init.) so stehet auch den See-Leuten, **die muthwillig mit der Hüre entlauffen**, per dispositionem *art.* 7. *h. t.* eine härtere Straffe bevor, als einem sonstigen Gesinde, so aus des Herrn Dienst entläufft; (P. III. §. 192, d.) **sintemahlen jene, so sie dessen überweiset, dem Schiffer seine Hüre wiedergeben, und drey Monath in dem Thurn mit Wasser, und Brodt darzu gestrafft werden sollen.***

Straffe der entlauffenen Schiff-Leute nach L. R.

Wie auch nach dem Hänsischen See-Rechte.

* Im Hanseatischen See-Rechte heist es *Tit.* 3. *art.* 6. daß die Schiffer, so Ostwerts und auf Norwegen lauffen, zu zweymahlen, die aber an andere abgelegene Oerter segeln, zu dreymahlen, und jedesmahl einen drittentheil der verdienten, und versprochenen Heur den Schiffs-Kindern bezahlen sollen. Einen Theil, da der Schiffer abläufft, das andere, da er losset, und das dritte Theil, wenn die Reyse vollendet ist. und hienächst wird daselbst *Tit.* 4 *art.* 25. geordnet: daß, wenn einig Bothsmann, oder *Officirer*, wenn er die halbe Heur empfangen, vom Schiffe entlauffen würde, demselben, da er betreten, ein Bothshacke auf den Backen gebrandt werden solle. und *art.* 24. *ibid.* Wolte der Schiffs-Kinder einer, wenn die halbe Reyse gethan, vom Schiffer Urlaub haben, so soll er dem Schiffer, die gantze Heur, und Führung (S. Häns. See-Recht *Tit.* 13) zu bezahlen schuldig seyn.

§. 31.

§. 31.

Zu mehrerer Beförderung, und Begönstigung der See-Handlung (§. 25, sub init.) findet sich *art.* 10. *h. t.* auch XII. verordnet: daß, wenn ein Schiffer eingeladen Guth in seiner Rechnung mit den Freunden vorsetzlich verschweiget, und solches darnach bewiesen wird, derselbe einem Diebe gleich gestraffet werden solle. Hiebey stehet oben *art.* 7. *Lib. IV. Tit.* 1. und in dieser Abhandlung. *P. III* §. 267. zu conferiren. Wie dann auch *art.* 3. *Tit.* 12. des Hanseatischen See-Rechts ein gleiches im Munde führt.

Ein Schiffer, der eingeladen Guth vorsetzlich verschweigt, wird als ein Dieb gestrafft. A. 10.

§. 32.

Bey einer sonstigen Locatione operarum muß derjenige, so sich vermietet, seinen Dienst beziehen, und auch denselben, so lange er dessen übereinkommen, auswarten *art.* 5. & 6. *L. III.* T. 8. und dies bey Straffe des halben Lohns, darumb er gedinget war, *per art. citt.* Dahero nun, heist es auch allhier bey der Locatione-Conductione maritima, so die Schiffer mit dem Schiffs-Volck eingehen, *art.* 2. *h. t.* folgendergestalt: XIII. Dinget ein Schiffer einen Steurmann, oder Boßmann, dieselbigen sind schuldig dem Schiffer die volle Reyse zu halten, wie sie gelobet haben. Wäre aber

Ein gedungener Schif-Mann ist schuldig dem Schiffer die volle Reise zu halten. A. 2.

aber einer, der solches nicht halten wolte, der soll dem Schiffer das gantze Lohn wiedergeben, daß er von ihm empfangen, (S. P. III. §. 188 a.) und dazu noch die Helffte, als ihm der Schiffer gelobet hatte. *

Es ist Unterscheid zu machen: Ob ein Schiff-Mann sein mit dem Schiffer getroffenes Geding nicht halten will: oder: Ob er demselben gar entläufft.

* Das Wisbysche See-Recht ordnet art. I. & 72. ein gleiches; und im Hanseatischen See-Recht ist diese Verordnung nirgends geändert; wie sonst der Herr CAROC in der Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts §. 20 sub n. (2) p. 23 diesen art. 2. h. t. mit unter den im Hanseatischen See-Recht geänderten, setzet;) sintemahlen art. 23. in f. wie auch art 24 & 25. Tit 4 des Häns. See-Rechts, anderweitige Vorfälle zum Vorwurff haben. Und es ist ein Unterscheid zu machen: "Ob ein Schiffs-„Mann sein getroffen Geding nicht halten, sei-„nen Dienst nicht beziehen, oder auswarten „wolle" (und deswegen umb seine Dimission vor der Zeit anhält, unartige, und verdrießliche Worte giebt, it was ihm zu thun gebühret nachläßig, und unfleißig betreibet, damit er nur umb desto eher seines Dienstes entlassen werden möge.) "Oder: ob er gar, ohne einmahl „zuvor beurlaubet zu seyn, wieder Wissen, und „Willen seines Schiffers heimlich davon gehet." Im ersteren Falle hat er nur das halbe Lohn verbrochen, darumb er gedungen war per art. 2. h. t. (Womit a. 5. L. III. T. 8 zutrifft, und wovon der art 24. Tit 4. des Häns. See-Rechts in casu specialissimo ibi adducto nur eine exception ist, Im letzteren Falle aber stehet ihm eine Gefängniß-Straffe bevor sec. art. 7. h. t. (womit auch in etwas art. 9. Lib. III. Tit. 8. zutrifft; Allein im Häns. See-Recht

ist diese Gefängniß-Straffe *Tit.* 4. *art.* 23, *in f.* & 25. in eine annoch schärffere verwandelt worden) Was übrigends oben (P. III. § 188, seqq) vorgetragen worden; solches kan zur weiteren explication *art.* 2 *h. t.* und anderweitiger Verordnungen des Lübschen See-Rechts, so de Locatione Conductione maritima, so zwischen dem Schiffer und dem Schiffs-Volck eingegangen wird, handeln, und nichtes von den sonstigen Lübschen Verordnungen circa Locationem Conductionem, abweichendes in sich fassen, nachgesehen werden.

## §. 33.

Allein auch ein Mieths-Herr ist schuldig, und gehalten sein gedingetes Gesinde anzunehmen, und anziehen zu lassen, bey Straffe des halben Lohns, darumb er Sie gedinget *art.* 6 *Lib. III.* Tit. 8. Auch darff er seine Leute nicht vor der Zeit, ohne rechtliche Ursache dazu zu haben, aus ihrem Dienste treiben; geschicht es anders, so muß er ihnen dennoch voll Lohn geben; *art.* 28. KOLLII. (P III. §. 188. b. §. 189.) Dahero nun findet sich dann auch allhier *art.* 4. *h. t.* geordnet XIV. daß, binnen der Haven, darinn das Schiff-Volck geheuret, der Schiffer dasselbe auch wiederum verurlauben möge, doch daß er Ihnen den halben Lohn gebe, so ferne Sie über 14 Tagen in der Haven, dem Schiffer zu Gefallen liegen würden. Hiebey mercken wir 1) daß dieser *art.* 4. *h. t.* eine sol-

Ein Schiffer kan sein gedungenes Schiffs-Volck auch nicht nach Belieben wieder gehen lassen. *A.* 4.

Sondern er muß rechtl.

Ursachen dazu haben

solche Beurlaubung zum voraus setze, welche von dem Schiffer unternommen wird, ohne rechtliche Ursachen dazu zu haben. S. *art.* 3.* des Wisbnis. See-Rechts. ibi: **daferne er ihm sonst keines Verbrechens überweisen kan.**** *art.* 5. *T.* 4. des Häns. See-Rechts. ibi: **Würde er sich aber recht verhalten.** 2c. 2) daß die *art.* 4. *h. t.* beygefügte condition "so ferne „Sie über 14 Tagen in der Haven dem „Schiffer zu Gefallen liegen würden," sich weder im **Wisb. See-Recht** *art. cit.* noch auch **im Häns. See-Recht** *l. c.* beygefüget findet, und also des letzteren wegen auch in praxi darauff nicht attendiret werden mag. ***

* Dieser *art.* 3. des Wisb. See-Rechts ist beym MARQVARD. *de Jure Mercator. P. II. p.* 674. gleichfalls, wie es der Augenschein giebet, vitiose, und verstümmelt, abgedruckt, und das Wörtlein, los: nach den Worten: mit gantzem Lohn; ausgelassen worden. Es lautet derselbe demnach folgender gestallt: "In einem „Haven kan ein Schiffer seines Schiffmanns „mit halben Lohne, oder Heüre, ausser Havens „aber mit gantzem Lohne (los) werden" 2c. S. auch hiebey Wisb. See-Recht *art.* 44.

** Vermöge des Wisbuischen See-Rechts *art.* 26. muß auch so dann, wenn ein Schiffer keine rechtmäßige Ursache zur Beurlaubung eines Schiff-Mannes hat, und solche dennoch vornimmt, "und nachhin einen so tauglichen Schiff-„Mann, als der vorige war, in dessen Stelle

„nicht wieder heüret, und dem Schiffe, oder
„Güter einiger massen Schade dadurch zu-
„kommt, der Schiffer solchen Schaden allein er-
„statten.“

*** Der *art.* 5. *Tit.* 4. des Häns. See-Rechts lautet folgender gestallt: Gewinnet ein Schiffer einen Schiff-Mann, daß er an seine Kost kommt; (und er ihm zu Schiffe gehen heist, *art.* 6. *ibid.*) hält sich denn der Schiff-mann unredlich, das beweislich ist, ehe er aussegelt, so mag ihm der Schiffer wohl Urlaub geben: Würde er sich aber recht verhalten, und der Schiffer dennoch ihm unverschuldeter Sachen Urlaub geben wolte, so soll er ihm das dritte Theil der Heür, so ihm allda zur Ståte gebühret, (oder auch die Helffte Heür, so er Ostwerts, oder auff Norwegen lauffen wolte, *arg. art.* 6. *Tit.* 3. des Häns. See-Rechts) vergnügen, und bezahlen, und solches aus seinem Beutel, und den Rhedern nicht in Rechnung bringen.

Oder er muß ihnen auch die Heur, so ihnen zur Stelle gebühret, (nach dem Häns. See-Recht,) vergnügen,

§. 34.

Aus demjenigen, so zu Anfang des vorhergeh. §phi beygebracht worden, erhellet auch, woher *art.* 4. *h. t.* weiter geordnet ist XV. daß, **wenn das gehürte Schiff-Volck mit der Ladung aus der Haven kommt, darinn Sie gehüret worden; so müsse er ihnen voll Lohn geben,* oder (und S. §, 17.) in seiner Kost behalten, so lange, daß er (der beurlaubte Schiff-Mann; denn demselben muß kein Schade aus einer unzeitigen, und**

Wann die Schiff-Leute mit der Ladung aus dem Håven gekommen, und der Schiffer will Sie dann ohne rechtl. Ursache beurlauben, so muß er ihnen doch voll Lohn geben, und Sie in

seine Kost behalten.

und unrechten Beurlaubung erwachsen) **seine Reise (in so weit er solche mit dem Schiffe fortzusetzen, vor sich zuträglich findet;** umb sich an anderweitigen Plätzen etwa bey andern Schiffern als ein Schiffs-Mann wiederumb in Diensten begeben, und nach solchen Plätzen ohne seine Kosten, mit dem Schiffe, darauff er verdungen war, hinkommen zu können.) **vollbringen kan. Welches doch bey den Schiffern stehen soll, die Schiffs-Leute zu behalten, oder aber zu enturlauben.** (sc. wenn er ihnen nach Umbständen die Helffte, oder das volle Lohn entrichten will, oder sonst rechtmäßige Ursache zur Enturlaubung hat. Häns. See-Recht *Tit.* 3. *art.* 7.) Im **Wisbuischen See-Recht** *a.* 3. findet sich schlechthin geordnet, "daß „ein Schiffer seines Schiff-Mannes, dem „er kein Verbrechen überweisen kan, auſ„ser Havens mit gantzem Lohne los werden könne," und *art.* 26. *ibid.* wird in casu speciali, da ein Schiffer seinen Schiff-Mann wieder Recht aus dem Schiffe gehen heist, geordnet: "daß ein solcher Schiff-„Mann dem Schiffe an den Ort der Löß-„oder Entladung folgen möge, und allda so „gute Heür empfangen solle, als wenn er „stets im Schiffe verblieben wäre." **S. auch** *art.* 44. *ibid.*

* Die Billigkeit desjenigen, so die Verordnung *art.* 4. *h. t.*

4. *h. t* im Munde führet, nach Römischen Rechten, wie auch die conuenience desselben mit anderweitigen See-Rechten, zeiget der Herr KüRIKE *in Jure Maritimo Hanseatico. ad art.* 7. *Tit.* 3.

§. 35.

Der Schiffer ist diejenige Persohn, welche von den Schiffs-Freunden der gantzen Schiffarth vorgesetzet, und welchem alle Sorge vor Schiff, und Güter übertragen worden: (§. 11.) Er ist verbunden allen möglichsten Fleiß, und Sorgfalt bey Führung seines Amptes zur Conseruation des Schiffes, und Gutes anzuwenden, (§. 10, & 17.) S. auch *l.* 21. *C. Mandati.* und der Fracht-Herren eingeladene Güter an Orth, und Stelle, wo hin sie bestimmet, wohlbehalten zu überbringen (§. 17. in f.) Dahero findet sich dann nun *art.* 9. *h. t.* geordnet XVI. daß, welchem Schiffer an Gütern etwas eingeladen wird, er dieselben wiederumb überantworten solle demjenigen, der sie eingeschiffet, oder einem andern von seinentwegen, der dazu antworten will, auf daß sie zu rechte bracht werden, ohne Schaden. (Denn die Fracht-Herren sind die Eigenthümer dieser Güter, und der Schiffer hat sie nur von wegen des mit jenen getroffenen Gedinges bey sich, *vid. Titl. ff. Nautæ, caupones, stabularii.*

Ein Schiffer muß die eingeladene Güter wieder überantworten, dem, der Sie eingeschiffet, oder einem andern von seinetwegen.

A. 9.

*larii, vt recepta restituant.* und "lieffert ein „Schiffer, dem Guth überzubringen vertrau„et wird, dasselbe nicht vollenkömlich an den „Orth, dahin er es bringen solte, sondern „verleugnet einen Theil davon, er ist zu straf„fen als ein Dieb" per *a.* 7. *Lib. IV.* T*it.* 1.)

36.

Wird etwas davon verlohren oder es käme Schaden dazu, so muß er davon Rechnung geben. Hiebey aber pro casu fortuito einzustehen, dazu ist er nicht gehalten.

Es heist demnach (§. præc. sub init.) *art. cit.* auch ferner XVII. **Würde etwas von den Gütern verlohren, oder es käme sonsten Schaden dazu, so müsse der Schiffer davon Rechnung geben.** Hieraus stehet zu ermessen, daß der Schiffer nicht gehalten ist, hiebey den casum fortuitum über sich zu nehmen, (*propter verba*: **er muß davon Rechnung geben**;) als welches auch gar zu hart seyn würde; zumahlen Schiff, und Ladung ein allzu vieles mehrmahlen importiret, und nirgends häuffiger, und leichter Unglücks-Fälle, die leediglich von einer höhern Gewalt herrühren, sich eräugnen können, als eben zur See. STRACCHA *de nautis P. II. n. 6. p. m.* (in Scriptoribus de mercatura agentibus) *p.* 406.

Welches sonst wieder anderweitige Lübsche Verordnungen ist.

Dieserwegen gehet denn auch unser Lübsches See-Recht, von demjenigen, so sonst nach den Lübschen Verordnungen hiebey Rechtens wäre, hierinn ab. Denn: hat jemand sonst von wegen des getroffenen **Gedinges des Mietens, und Vermietens** fremd

fremd Gut bey sich, so mus er solches schlechthin wiederschaffen, ohne Unterscheid, ob es casu, oder dolo, vel culpa ipsius geschehen, daß er solches nicht wieder einlieffern könne. S. art. 4. ibi: es würde ihm dann gestohlen a. 16. Lib. III. Tit. 8. (P. III. §. 175.) (Jedoch es ist auch nachzusehen, was hiebey oben (P. III. §. 177. in f.) ist bemercket worden.)

§. 37.

Den Schaden aber, der dolo, vel culpa, (*sec. jus Rom.* etiam leuissima. *Dn.* BRUNNEM. *ad l.* 3. *ff. Nautæ, caupones, stabularii.n.*2, *seqq.*) den eingeladenen Gütern zuwächst, muß der Schiffer * wieder vergüten, (es mag derselbe herrühren, von wem er wolle, nur, daß der Conductor dabey nicht in dolo vel culpa ist) *L.* 3. §. 1. *ff. Nautæ, caupones, stabularii, vt recepta restituant.* heist es: *Qui recepit, omnimodo tenetur, etiamsi sine culpa* (sc. *levi.* Vid. hic omnino *Dn.* BRUNNEMANN *in Comment. ad h. l. n.* 2, *seqq.*) *ejus res periit, vel damnum datum est; nisi si quid damno fatali contingit. Inde LABEO scribit: si quid naufragio, aut per vim piratarum perierit, non esse iniquum, exceptionem ei dari. Idem erit dicendum, & si in stabulo, aut in caupona, (aut navi) vis major contigerit.* und *l.* 1. *fin. ibid.* wird disponiret: *nautam, factum non solum nautarum præstare debere, sed & vectorum.* Ja, begehen die

Den Schaden, so dolo, vel culpa des Schiffers, der Schiff-Leute oder der Passagier, den Gütern zustöst, muß der Schiffer ersetzen.

Welcher auch wegen eines Versehens, oder Verbrechens seiner Schiff-Leute, so die eingenommenẽ Güter betrifft, arbitrarie kan gestrafft werden.

Schiffs-Leute, ein Versehen, oder verüben ein Verbrechen, wodurch die Güter verlohren gehen, oder Schaden dazu kommt; so kan der Schiffer auch desfalls ex quasi-delicto belanget, §. 3. *J. de Obligat. quæ quasi ex delicto nasc.* S. auch *l.* 1. §. 2. *ff. de Exerc. act.* ibi in f. *sed culpa, & dolo carere eos, curare debet.* und heut zu Tage arbitrarie gestrafft werden. *Dn.* BÖHMER *in Jure ff. ad Tit. Nautæ, caupones, stabularii.* §. *fin. in f.* Dies letztere aber, findet nicht stat, wenn solch ein Versehen oder Verbrechen *a vectoribus, vel viatoribus,* (quos eligere non potest,) committiret wird. S. *l. un. in f. furti adversus nautas l.* 6. §. 3. *ff. Nautæ, caupones, stabularii.*

* Verschiedentliche Fälle, wodurch Güter verlohren gehen, oder sonsten Schaden dazu kommen kan, und dem Schiffer zu Lasten geleget werden mögen, finden sich angeführet beym STRACCHA *l. c. P. III. per tot.* KÜRIKE *ad Jus Marit. Hanseat. Tit.* 3. *art.* 19 BÖHMER in Diss. *de Discrimine tempestatis marinæ cap.* 1 §. 21. *seqq.* Welcher letzterer auch *l. c.* §. 16, *seqq.* solche Vorfälle anführet, die ex casu fortuito, und §. 34. solche, die ex dolo herrühren, und wodurch Schiff, oder Guth verlohren gehet, oder denselben ein Schaden zuwächst.

§. 38.

Auch die Schiffs-[illegible]

Es disponiret aber der *art.* 9. *h. t.* leediglich von dem Schiffer, daß nemlich derselbe gehal-

gehalten sey, Rechnung, d. ist: **Red und Antwort** davon zu geben, wenn etwas von den eingenommenen Gütern verlohren gehet, oder sonsten Schaden dazu kommt. Hiebey entstehet die Frage: **Ob dann daher der Schiffer nur allein gehalten sey, solchen Schaden zu ersetzen, oder, ob auch die Schiffs-Freunde hiezu verbunden sind? Der Herr CAROC in der Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts** §. 21. *pag.* 25. behauptet das erstere. Allein: Da gem. Rechte ausdrücklich ordnen, (*l.* 1. §. 17. *de exerc. act.*) daß man hiebey die Wahl habe, ob man den Schiffer oder die Schiffs-Freunde belangen, und von ihnen die Schadens-Ersetzung, und restituirung des verlohren gegangenen Gutes, wiederfordern wolle. *Art.* 9. *h. t.* aber hievon nichtes ordnet, sondern nur allein des **Rechnung-Gebens** * **des Schiffers** gedencket; so erachte, daß auch unter Lübschem Rechte die Schiffs-Freunde zur Ersetzung des Schadens, so nicht ex damno fatali herrühret, gehalten sind.

Sind gehalten, in vorangeführte Fälle, den Schaden, so den im Schiffe geladenen Gütern betroffen den Eigenthümern derselben wieder zu ersetzen.

* Der Schiffer muß von dem Schaden, der zu den Gütern gekommen, Rechnung, (Red, und Antwort) geben. Das heist: Er muß anzeigen: Woher er entstanden? Wer ihm veruhrsachet hat? Ob er durch Wind und Wetter, oder durch sonstige nicht zu verhüten stehende Unglücks-Fälle, als z. E. durch See-Räuber ꝛc. veruhrsachet, oder, ob er durch sein, und seiner Leute Schuld, und Versehen entstanden? ꝛc. ꝛc.

Hievon nun kan auch niemand anders also die Anzeige thun, und Red, und Antwort davon geben, als eben der Schiffer selbst. Dieses aber heist nicht von der Schadens-Ersetzung, und wem dieselbe obliegt, gedisponiret; wesfalls auch ratione dessen leediglich auf die Disposition gem. Rechte zu sehen ist. Nec hic obstant die *dispositiones* des Hänsischen See-Rechts, so sich *Tit.* 4. *art.* 5, *inf.* & *Tit.* 5 *a.* 5. vorfinden. Wenn wir aber die Verordnung *art.* 3. *Lib. IV. Tit.* 3. etwas in Erwegung ziehen, so erhellet aus derselben nicht undeutlich, daß die Schiffs-Freunde (contra dispositionem *Juris Rom.*) nicht anders, als 1) nur in subsidium und 2) in so ferne sich der Werth vom Schiff, und Schiffs-Geräthschafft erstrecket, gehalten seyn. S. hiebey *Dn.* MEVIUS *in Comment. ad Jus Lub Lib. IV. Tit.* 3. *art.* 3. *n.* 17. *Dn* STRYK *in V. M. Tit. de Exerc. act.* §. 12. wie ratione des ersteren auch also zu Lübeck *d.* 16 *April* ao. 1651. decidiret worden, testante *Dn.* MARQVARD *in Tr. de Jure Mercator. Lib. II. c.* 10. *n.* 18. und daß die Schiffs-Freunde hienächst in solidum (in so ferne sich ihre obligation angeführter massen erstrecket) gehalten seyn, den Verordnungen Römischer Rechte gemäß, solches ist gleichfalls in curia Lubecensi decidiret worden. *a.* 1651. *d.* 16. *April. Dn.* MARQVARD *l. c. Lib.* 1. *c.* 8. *n.* 40. *Dn.* STRYK *l. c* §. 16. (Ast vid. hic quoque SCHILTER *Exerc. ad ff.* 27, §. 17, *seqq. Dn.* MARQVARD *l. c. n.* 36, *seqq.* KüRIKE *in resolut. quæstionum ad Jus marit. pertinentium Quæst.* 20.)

Allein dies nur in subsidium, und in so ferne sich der Werth vom Schiff, und Schiffs-Geräthschafft erstrecket.

Und in so ferne aber in solidum.

§. 39.

Und wenn des Schif-

Inzwischen ist dennoch der Schiffer die

Per-

Persohn, welcher alle Vorsorge vor Schiff, und Guth übertragen worden, und welcher seinen Rhedern ex Contractu Locati Conducti dahin verpflichtet ist, allen möglichsten Fleiß, und Sorgfalt bey Führung seines Amptes zur conseruation Schiffes und Gutes anzuwenden; (§. 35. sub init.) dahero stehet dann nun leichtlich zu erachten, daß, auff den Fall, wenn die Schiffs-Rhedere etwas von wegen ihres Schiffers Unfleiß, und Fahrläßigkeit zu berichtigen, oder zu ersetzen haben,* sie sich des an ihrem Schiffer, auffs füglichste solches nur geschehen mag, wieder erholen können. ** Und dieses lieget auch daher klar zu Tage, wenn in solchen Fällen die See-Rechte dahin ordnen, daß die Schiffere den verursachten Schaden von dem Ihren erstatten sollen. S. Häns. See-Recht. *Tit.* 10. *a.* 2. ibi: **oder thut ihm sonst Schaden; Geschicht es aus Unvorsichtigkeit und Versäumnis des Schiffers, der Schiffer, welcher den Schaden gethan hat, soll denselben mit seinem eignen Gelde bezahlen, so weit sich seine Güter erstrecken; Hat er aber das Vermögen nicht, so soll das Schiff den Schaden abtragen.** (Wodurch dann auch dasjenige, so im kurtzvorhergehenden *Scholio sub fin.* bemercket worden, mit mehren bestärcket wird. item *art.* 3. & 4. *ibid.* ibi: **der Scha-**

fers Versehen, und Fahrläßigkeit hiebey concurriret, so haben Sie sich des an denselben wieder zu erholen.

de soll von beyden Schiffen bezahlt werden. Es sollen beyde Schiffe den Schaden zugleich bezahlen Sonst ist hiebey auch zu conferiren *Tit.* 4. *art.* 5. ibi: Der Schiffer soll dem Schiff-Mann, „den er unverschuldeter Sachen Urlaub ge„geben, das dritte Theil der Heür, so ihm „allda zur Stäte gebühret, vergnügen, und „solches aus seinem Beutel, und den Rhedern nicht in Rechnung bringen." *Tit.* 5. *art.* 5. *ibi*: "Der Schiffer soll allen Kosten „und Schaden, so dem Befrachter aus der „Nichthaltung erwachsen, von dem Sei„nen *** erstatten. Hamb. Stadt-Recht." *P. II. Tit.* 14. *a.* 34. ibi: "Es soll der Schiffer "den Schaden dem Kauffmann, der densel„bigen erlitten, von dem Seinigen zu er„statten schuldig seyn." it. *art.* 4. *ibid.* ibi: „der Schiffer soll den Schaden bezahlen." *&c. &c.*

*Denn: ist es, daß der Schiffer circa officium delinquiret, und seinem Ampte nicht gebührend vorstehet: so ist freylich auch der Eigenthümer des Schiffs (die Schiffs-Freunde) davor gehalten *arg. l.* 5 §. 8. *ff. de instit. act.* §. 3. *J. de Oblig. ex quasi delicto. l.* 5. §. *fin ff. de O. & A. l.* 1. §. 2. *ff. de exerc. act. Dn.* BOEHMER. *in Diss. cit. cap. II.* §. 19. Jedoch nach Lübschen, und Hanseatischen See-Rechten angeführter massen nicht weiter, als nur in subsidium, und in so ferne sich der Werth vom Schiffe, und dessen Geräthschafft erstrecket.

** Da-

** Daher sie dann gerne einen solchen Schiffer setzen, der mit Parth und Antheil am Schiffe hat, und selber ein Mit-Rheder davon ist. *Dn.* STRYK. *l. c.* §. 5. *sub init.*

*** Dieses involuiret demnach nicht so viel, als wenn die Schiffs-Freunde solcherwegen überall nicht könten belanget werden: (denn diese Deutung würde contra Jus Rom. (§. 38.) wie auch contra *Jus Lub. Lib. IV. T.* 4. *a.* 3. und dem Hänss. See-Rechte. *Tit.* 10 *art.* 2. 3. *&* 4. angehen.) sondern es ist vielmehr nur lediglich dahin zu deuten, daß die Schadens-Ersetzung doch finaliter nur dem Schiffer zu Lasten komme: Es sey, daß er sogleich von Anfang desfalls belanget worden, und auch aus seinen eigenen Beutel bezahlet hat; alsdann er den gesammten Schiffs-Freunden nichts davon in Rechnung bringen kan. Oder es sey, daß die Schiffs-Freunde in solchen Fällen in subsidium zur Schadens-Ersetzung angehalten worden; alsdann Sie jedennoch des jederzeit sobald solches nur thunlich fällt, ihren regress gegen den Schiffer nehmen können. *sec. adducta in ipso §pho.*

## §. 40.

Aus dem (§. anteced. sub. init.) angeführten, erhellet auch weiter, daß ein Schiffer, wenn er ratione seines ihm obliegenden Amptes sich gantz unverweislich verhalten, und dennoch ex dispositione legis* anderweitiger Ursachen wegen ein verlohren gegangnes Guth, oder wozu Schaden gekommen ist, wieder schaffen, und ersetzen muß,

Wann der Schiffer in seinem Ampte sich unverweislich verhalten, und dennoch ex dispositione legis ein, den eingenommenen

Schiffern betroffener Schade ersetzet werden muß, so kommt solches nur allein den Rhedern zu Laßen.

muß, derselbe so dann solches nicht von dem Seinen leisten dürffe, sondern den Sampt-Freunden zur Rechnung bringen könne.** Item: wenn die Sampt-Freunde desfalls etwas berichtigen müssen, als wozu Sie in diesem Fall, auch nach Lübschen Rechten, nicht sowohl in subsidium, als vielmehr principaliter gehalten sind, daß Sie desfalls so dann gar keinen regress wieder ihren Schiffer nehmen können.

Vor der Schiffs-Leute ihr Versehen, und Schuld aber, muß heutiges Tages der Schiffer selbst hiebey einstehen, da solche von ihm, und nicht von den Rhedern angenommen werden.

* Als z. E. wenn actione de recepto wieder ihn agiret worden, da jemandes Guth verlohren gegangen, oder verdorben ist, ohne einige sein, und seiner Leute Schuld, facto, vel culpa vectorum. Ist solches durch seiner Schiff-Leute Versehen, oder Verbrechen geschehen: so mag er desfalls den Rhedern nichts zur Rechnung bringen, sintemahlen heut zu Tage die übrigen Schiffs-Leute nicht so wohl von den Rhedern: (wie wohl ehedes bey den Römern gewöhnlich gewesen) sondern von dem Schiffer angenommen, und gesetzet werden Häns. See-Recht. *Tit.* 2 *art* 2. *item Tit.* 3. & 4. *passim.* vor welche er dannenhero auch selber reponciren muß, und derselben Versehen, oder Verbrechen wegen, wenn daher an den eingenommenen Gütern Schaden geschehen, oder dieselben gar verlohren gegangen sind, nach Röm. Rechten so gar mit Erlegung, und Ersetzung des Dupli, heut zu Tage aber arbitrarie bestraffet werden kan. (§ 37. circa fin.) Nach Röm. Rechten fiel auch dieses auff die Rhedere, S. *l* 6 §. 3. *l.* 7. § 4. *Nautæ, caupones, stabularii.* Heut zu Tage aber, nach Lübschen, und Hanseatischen See-Rechten nicht anders, als nur in

subsi-

subsidium, so ferne sich Schiff, und Schiffs-Geräthschafft erstrecket, und saluo regressu wider ihren Schiffer, (per superiora) welcher sich des wieder an seinen Schiffs-Leuten zu erholen hat.

Und er hat sich des an den Schiffs-Leuten selbst wieder zu erholen.

** Denn denenselben fällt alle Nutzung, und Gewinnst vom Schiffe anheim. *l.* 1 §. 15. *ff. de Exerc. act.* Ihnen muß der Schiffer alle Fracht-Passagier-Geld, und dergleichen berechnen, S. Hänß. See-Recht *Tit.* 12. *art.* 2. & 3. und der Schiffer ist nur eine Mittels-Persohn, und respectu der Schiffs-Rheder, als ihr Schiffs-Bedienter anzusehen, quem imposuerunt locandis nauibus, vel ad merces, vel vectoribus conducendis, und was Ihme sonst vermöge der mit den Rehdern gemachten Abrede, Geding, und Vergleichung (per legem præpositionis) auszurichten, und vorzunehmen, übertragen worden ist. S hiebey *l.*1.§.3 & 7. *ff. de exerc. act.* Hänß. See-Recht *Tit.* 2. *art.* 3. Er seegelt vor die ihm veraccordirte Heür, Hänß. See-Recht. *l. c. art* 2. und kan von wegen den verlohren gegangnen, oder beschädigten Gütern von den Eigenthümern derselben, oder den Fracht-Herren, wie auch, von wegen des, so er secundum legem præpositionis nomine seiner Rhedere unternomen, nach Römis Rechten nur allein durante officio belanget werden *l.* 1. §.17. *ff. de exerc. act.* Nachhin die Rhedere nur alleinig desfalls verbunden sind per *l. fin. ff. de inst. act.* Wovon jedoch ratione des, so durch des Schiffers, und seiner Leute Schuld, und Versehen Schaden genommen, nunmehro ein anders zu sagen ist, da dessentwegen heut zu Tage die Schiffs Freunde nicht anders, als nur in subsidium gehalten sind.

§. 41.

§. 41.

Hat ein Schiffer per auersionem ein Schiff, gemietet, und nimmt alsdann Frachten an, so ist er selbst als Rheder des Schiffes zu betrachten.

Es erhellet aber aus dem bis anhero vorgetragenen auch zugleich, daß, wenn ein Schiffer von den Rhedern ein Schiff vor ein gewisses Mieth-Geld sich gemiethet, und so dann zu seinen selbst eignen Nutzen, und Vortheil Fracht nimmt, (Wahren, und Persohnen zu überbringen übernimmt) so dann nicht die rechten Eigenthümer des Schiffes, sondern vielmehr leedialich, und allein nur der Schiffer, auch in casu (in antec. §pho) adducto, gehalten sey. Auch jene in diesem Fall nicht einmahl in subsidium belanget werden mögen. Sintemahlen sie mit der gantzen übernommenen Seefahrt des Schiffers in hoc casu nicht das geringste zu thun haben, und der Schiffer auff diesem Fall in gewisser masse selbst der exercitor nauis, und der Principal vom Schiffe ist, und auch davor angesehen werden muß. S. *l.* 1. §. 15. *ff. de exerc. act. Exercitorem nauis eum dicimus, ad quem obuentiones, & reditus omnes perueniunt. Siue is dominus nauis sit, siue a domino nauem per auersionem conduxerit, vel ad tempus, vel in perpetuum. Dn.* STRYK, *in V. M. ad h. t.* §. 4. 14, & 18.

§. 42.

Den Schaden, so die passagiers

Wenn auch die Schiffs-Rhedere einen Schaden zu ersetzen haben, der von den Passagiers

giers verursachet ist; so haben Sie sich des ex jure cesso, actione L. Aquiliæ, wieder an den Passagier, der den Schaden zugefüget, zu erholen. *l.* 3. §. *fin. l.* 6. §. *fin. ff. Nautæ, caupones, stabularii, junct. J. P. Saxon. Lib. II. art.* 38. *l.* 11. §. 2. *ff. ad L. Aquil.*

verursachet, können die Schiffs-Rhedere ex jure cesso von denselben wiederfordern.

§. 43.

Imgleichen ist der Schiffer nicht allein davor gehallen, wenn an den eingenommenen Gütern durch sein, oder seiner Leute Schuld Schaden geschicht, oder dieselben gar verlohren gehen; sondern es ist auch ein gleiches zu asseriren, wenn der Schade dem Schiffe selbst, und dessen Geräthschafft auff solche Weise zustößt. *

Der Schiffer ist auch davor gehalten, wenn durch sein, und seiner Leute Schuld, Schaden am Schiffe, und dessen Geräthschafft geschicht.

* Denn der Schiffer muß von wegen des mit den Rhedern eingegangenen Gedinges culpam levissimam præstiren, und auch vor seiner Schiff-Leute Versehen repondiren (§. 39. sub init. §. 40. in sch) S. Hänss. See-Recht *Tit.* 3. *art.* 2. ibi: der Schiffer soll mit erfahrnen Steur-Leuten, und anderem tüchtigen Schiffs-Volck sich versehen. S. auch *Tit.* 4. *Art.* 1. ibid.

§. 44.

Wann auch die eingenommenen Güter nicht dem Schiffer zuständig sind; sondern den Eigenthümern, welche dieselben dem Schiffer zur Mitnehmung, u. Ueberbringung ein-

Ein Schiffer, wenn er Guth im Schiffe hat, wozu sich niemand

ziehet, muß solches dem Rath oder den Kauffmanns-Alterleuten, da er lossen wird, überantworten. A. 9.

eingeantwortet haben; (§. 35.) so ist desfalls *art. cit.* 9. *h. t. inf.* weiter geordnet XVIII. daß, wenn ein Schiffer etzlich Guth im Schiffe hat, dazu sich niemand ziehen thäte, er solches dem Rath der Oerter, oder den Alter-Leuten des Kauffmanns, da er lossen, (löschen, das Schiff entladen, S. *Wisb.* See-Recht *art.* 26. Häns. See-Recht T*it.* 3. *art.* 6. T*it.* 11, *art.* 1, *seqq.*) wird, überantworten solle. (Denn: von denenselben kan es am besten aufgehoben, und, bey kommender Nachfrage, den wahren Eigenthümern davon am richtigsten wieder eingeantwortet, und also ohne Schaden wieder zu Rechte gebracht werden. *Conf. hic quoque art.* 14. *Lib. II.* Tit. 2.) Von den Kauffmanns-Alter-Leuten * ist mit mehren nachzusehen der Herr MARQVARD, in Tractatu: *de Jure Mercatorum Lib. III. cap.* 6. *n.* 33, *seqq.*

Von den Alter-Leuten, und Kauffmanns-Rath. Derselben Eyd.

* Der Eyd, welchen die erwählte Altermann, Beysitzere, und neun Männer am Antwerpischen Contor gemeiner teutscher Hanse, haben schwehren müssen, lautet solgender gestallt: „Ich N. gelobe und schwehre, daß ich die Rech„te der teutschen Hanse nach seinen Privilegien, „Ordinantien, Recessen, und Statuten, „wie die durch allgemeine Hanse-Städt, „und dem Kauffmann auffgerichtet, wohl ver„wahren, und treulich halten, als ich immer „kan, oder mag nach meinen besten fünff Sin„nen, und einen jeden, er sey arm, oder reich, recht-

„rechtfertiglich in allen Sachen ohne alle Gunst, „Haß, oder Affection richten, auch des Con-„tors Vorrath, und gemeine Best mit allem Fleiß bewahren, und daß davon auffrichtige, or-„dentliche Jahrs-Rechnung gehalten, auch den „Ehrbarn von Lübeck auff angesetzte Zeit zuge-„sandt werde, versehen helffen wolle, dazu heim-„lich, und verschwiegen halten, was heimlich ge-„halten werden soll. Ohn alle Gefehrde, und „Argelist, das mir GOtt so helffe, und sein hei-„liges Evangelium in meinen äussersten Nöthen. „Amen.“ S. die Antwerpische Contors-Ordnung, beym MARQVARD. *l. c. P. II. pag.* 307. (In welcher Ordnung *P. III. p.* 305. *seqq.* von der Erwehlung des Alter-Manns, und Kauffmanns-Rath, und derselben Aempter beym Antwerpischen Contor umbständlich disponiret wird.) der Eyd, welchen die erwählten Alter-Mann, und Beysitzer, und neun Männer am Londischen Contor schwehren müssen, findet sich in der Londischen Contors-Ordnung, beym MARQVARD, *l. c. p.* 217. (allwo gleichfalls von derselben Erwählung, Ampt, und Macht, und was dem weiter anhängig, mit mehren disponiret worden.) S. auch *ibid. p.* 273, *seqq.* Die Schrage, oder Ordnung des Kauffmanns zum Reußland *residi*rende *P. I.* Von ihrer Erwählung Ampt und Macht, remissiue.

## §. 45.

Der Schiffer ist schuldig, und gehalten, allen möglichsten Fleiß, und Sorgfalt zur conseruation von Schiff, und Guth anzuwenden, auch der Fracht-Herren eingenommene Güter nach Möglichkeit wohlbehalten, an Ort, und Stelle, wohin Sie bestim- Ein Schiffer, der Korn eingenommen, muß solches auff der Reyse kühlen.

stimmet waren, zu überbringen, (§. 35, sub init.) Aus diesem Fundamente nun findet sich auch *art.* 8. *h. t.* geordnet XIX. daß, wenn
A. 8. ein Schiffer Korn in sein Schiff einnimmt, er mit seinen Schiffs-Kindern schuldig seyn soll, dasselbe über Borde einzubringen, und, so oft es noth, auf der Reise kühlen; (lat. ventilare.) Würde er, der Schiffer, solches versäumen, so soll er dazu antworten: (*a.* 19. *Tit.* 3. des Häns. See-Rechts heißt „es: „Er soll zum Schaden antworten," das ist: Er soll ihn wieder ersetzen.) Es wäre dann, daß er durch Wetter, und Wind, oder sonsten durch ehehafte Verhinderung (durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit) (S. P. I. §. 142) davon abgehalten, die er rechtmäßig zu beweisen, schuldig seyn soll. So oft nun, als sie solches Korn kühlen werden, davor soll der Kauffmann dem Schiffer, und Bots-Leuten zu jederzeit geben von jeglicher Last anderthalben Schilling. (Nach dem Häns „See-Recht *art. cit.* 19. „zwey Schillinge, „und darüber soll der Kauffmann, oder Be„frachter nicht bedränget werden.)

§. 46.

Ein Schiffer, der Wahren mitnimmt, muß davin

Aus dieser Disposition lieget demnach, (propter allata §. præced. sub init.) klar zu Tage, daß ein Schiffer überhaupt bey allen

zur

zur Ueberbringung mitnehmenden Wahren,* gehalten sey, mit seinen Schiff-Leuten, dahin zulsehen, daß solche gut, und wohl über Bordt gebracht, und also im Schiffe hingeleget, und gestellet werden mögen, ** damit daher den Wahren kein Schade, noch Verderbniß zugezogen werden möge. Imgleichen, da es die Noth also bey der eingenommenen Wahre erfordert, dieselbe auch auf der Reise zu pflegen, damit Sie durch dessen Ermangelung, da man sich die gantze Reise über, nach der Wahre gar nicht umbgesehen, nicht Schaden nimmt, oder gar verdorben wird. Jedoch, da dieses keine Arbeit ist, wozu sich Schiffer, u. Schiffs-Leute eigentlich verdungen haben, so muß ihnen davor auch eine billige Belohnung besonders gereichet werden. ***

sehen, daß solche wohl und gut, über Bort gebracht, und im Schiffe placiret werden mögen.

Er muß sich auch währender Reyse darnach umbsehen, daß solche nicht Schaden nehmen, oder gar verderben,

Welches ihm besonders muß belohnet werden.

* S. hiebey *Dn.* KüRIKE *in Comment. ad Jus marit. Hanseat. ad* Tit. 3. *art.* 19. *sub init.*

** Im Wisbuischen See-Recht *art.* 23. findet „sich verordnet: daß, "bey eingeladenen Wein, „der Schiffer, und sein Schiff-Volck, die „Stellungen, und Schlösser nach Gebühr ver„sehen sollen, und gehet der Wein durch Ge„brech der Stellung, und Schlösser verlohren; „so muß der Schiffer dem Kauffmann seinen „Schaden gut thun."

*** Im Wisbuischen See-Recht *art.* 45, & 46. „wird folgender gestallt disponiret: „Da ein „Schiffmann sich bey einem Schiffer, mit dem„selben zu seegeln vermietet, so ist er des Kauff-

„manns-Guth also zu bewahren schuldig, wie „es dem Schiffer, Steurmann, oder Fracht-„Mann gut düncket Von der Last Rogcken, „zu kühlen soll man an Gelde geben 1 Groten ꝛc. „Da Sie auch weder Rogcken, noch Weitzen „kühlen, oder warten, sondern denselben verder-„ben lassen, sind Sie schuldig solches zu bes-„sern, ꝛc. von 200. Wagenschosses bekommt der „Schiff-Mann 1. Groten. Von 100. Klapholtz „1. Groten. Von ein Faß Asche 1. Groten, von einer „Last Heering, 1 Groten. Von einer Last Teer, oder „Pech, so der Schiffer führet, 1. Groten. Und „mag der Schiffer solch Guth an Bordt halten, „bis er von dem Kauffmann deswegen seinen „Willen hat. Ferner, das Guth, darumb man „eine Paloje auff dem Mast bringet: Als, von „ein Faß Flachses. 1. Groten Von ein Pack „Tuches, zwey Groten Von ein Teerling Tu-„ches, ein Groten. Von ein Stück Weins, „zwey Groten. Von einer Pfeiffe Weins „1. Groten."

§. 47.

Ein Schiffs-Mann, der See-kranck wird, muß die Hüre entbehren, welche sodann dem andern Schiffs-Volck unter sich zu theilen, zugestellet wird.

Ein Mieths-Man ist sonst nach Lübschem Rechte schuldig, und gehalten, die veraccordirte Miete zu erlegen, auch in dem Falle, da es casu sich zuträgt, daß er die gemietete Sache nicht gebrauchen, oder die gedungene Leute die Arbeit, wozu Sie gedungen worden, nicht leisten können, (P. III. §. 181, seqq.) desfalls wird auch *Lib. III.* T*it.* 8. „*art.* 11. geordnet, daß, "wenn Knechten, „Mägden, und Jungen in ihrem Dienst „ohne des Herren Schuld, Schaden an „Leib, und Gesundheit geschicht, der Herr „ihnen dennoch voll Lohn geben müsse.*

Hievon

„Hievon scheinet sich in unserm Lüb-schen See-Recht *art.* 11. *h.t.* eine Ausnahme vorzufinden, als woselbst folgender gestallt geordnet wird: XX. **Wann ein Schiffer, Steurmann, Boßmann, oder andere, welche umb Hüre segeln, die Seekranckheit also ankommt, daß Sie ihre Arbeit, und Dienst nicht leisten können die sollen auch der Hüre entbehren. Sie soll aber dem andern Schiffs-Volck unter sich zu theilen, zugestellet werden.** Allein: die See-Kranckheit ist nicht vor ein unvermuteter Zufall zu achten, sondern es ist etwas ordinaires, so fast durchgängig allen Leuten, so zur See fahren, besonders, wenn Sie das See-Reisen, und die See-Lufft nicht gewohnt sind, wiederfähret. Ein Schiffmann aber, der sich zur Verrichtung einiger Dienste im Schiffe vermiethet hat, muß sich von diesem Uebel frey-wissen, sonst er keine Persohn ist, die zu Schiffsdiensten tauglich, und sich also auch nicht dazu hätte vermieten sollen, hinfolglich er hiebey in culpa ist, und ihm also auch omni jure, dieser Sachen wegen, die veraccordirte Heür entzogen, und dem übrigen Schiffs-Volck, die daher mehrere Arbeit auff sich nehmen müssen, billig, unter sich zu theilen, zugestellet wird. *Conf.* hic quoque *Dn.* CAROC, **in der Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts.** §. 21. *p.* 26. *Dn.* KüRIKE,

A. 11.

Die See-Kranckheit ist vor kein unvermuteter Zufall zu achten.

*in Comment. ad jus marit. Hanseat. Tit.* 14. *art.* 2.

* Also heist es auch im Häns. See-Recht. *Tit.* 14 „*art* 2. *in f.* „Wird jemand kranck auff dem „Schiffe, (ausgenommen die See-Kranckheit,) „so ferne der Krancke wieder geneset: so soll er aller seiner Heür geniessen. Stürbe er „aber, die Heüre, (nicht, so viel ihm davon secundum dispositionem *Tit.* 3. *art.* 6. *ibid.* pro rata temporis zukommt, und welches sonst per *art.* 7 *Lib. III. Tit.* 8. *Juris Lub.* ibi: so-viel er zur Zeit seines Absterbens verdienet. item: *a.* 5. *Lib. I. Tit.* 4. item: *art* 9. *Lib. I. Tit.* 7 *Juris Lub.* & *Dn.* KüRIKE, *in Comment. ad Jus marit. Hanseat. Tit.* 14. *art.* 2. *circa fin.* wohl möchte zu asseriren seyn,) sondern vielmehr die gantze *veraccordir*te volle Heür (denn davon ist *cit. art.* 2. in dem gantz kurtz vorhergehenden, die Rede. Und wenn dies auch nicht also zu verstehen wäre: so könten die letzten Worte daselbst: stürbe er aber, die Heür kriegen die Erben; lieber gar weggelassen seyn, als welche sodann gantz vergeblich, und unnütz sich beygefüget fünden, welches jedoch nicht „zu præsumiren stehet,) „kriegen die Erben."

## §. 48.

Trit sie einem Schiffmann gantz von ohngefehr an, so mag man ihm desfalls seiner Hüre nicht beraubn.

Nunmehro wird aus der Disposition *art.* 11. *h. t.* ohnschwehr zu ermessen seyn, 1) daß, wenn ein Schiffs-Mann solte gantz von ohngefehr mit der See-Kranckheit befallen werden, der sonst gar keine Anfechtung davon gehabt, und doch beständig zur See gereiset, demselben desfalls sogleich seine Hüre nicht

nicht zu entziehen sey, da die See-Kranckheit bey ihm leediglich vor ein ungefährlicher Zufall zu achten stehet. Es wird sich aber auch bey einem solchen Schiff-Manne finden, daß die See-Kranckheit, so ihme gantz von ohngefehr, wieder Gewohnheit, befällt, (wenn ihm sonst nur nichtes fehlet, und keine anderweitige Schwachheiten dabey concurriren,) ihm nicht also zusetzen, und so lange bey ihm anhalten wird, daß er daher die gantze Reise über zu seiner Arbeit, und Dienst auf dem Schiffe sollte sonderlich untüchtig, und ungeschickt seyn.

§. 49.

Wir sehen auch 2) *ex art.* 11. *h. t.* daß, wenn einem Schiff-Manne zwar die See-Kranckheit ankomt, doch nur in der masse, u. auf eine so kurtze Zeit, daß er daher zu seiner Arbeit, und Dienst nicht sonderlich untüchtig, und ungeschickt, die Reise über, gemacht worden, ihm auch so dann seine Heür nicht entzogen werden könne.

Wie auch, wenn er durch dieselbe, nicht die Reyse über gantz ungeschickt zu seiner Arbeit auff dem Schiffe gemacht worden.

§. 50.

Da der Mieths-Mann schuldig ist die veraccordirte Heür zu berichtigen, wenn ihm die gemieteten Leute, von wegen eines unvermutheten Zufalls, gleich die Arbeit nicht leisten

Dem Schiffer und seinen Leuten ist ihre gantze Heür zu bezahlen, wenn es

gleich geschicht, daß das Schiff in See bricht.

sten können; (§. 47, sub init.) so ist daher leichtlich zu ermessen, daß, wenn ein Schiff in die See bricht, oder Schaden nimmt, ohne Schuld, und Versäumnis des Schiffers, und er daher seine Reise nicht vollbringen kan, dem Schiffer dennoch seine Haür * S. Häns. See-Recht. *Tit.* 2. *art.* 2. von den Freunden gezahlet werden muß; und auch gleichergestallt der Schiffer dem Volcke, wenn das Schiff in der See bleibet, dennoch die ganze Hüre zu geben schuldig ist, *per art.* 7. *Lib.* VI. *Tit.* 3. doch mit dieser Bedingung

Nur, daß so viel vom Schiffe geborgen, daß der Hüre werth sey. Oder auch die volle Fracht gehoben worden.

*A.* 13.

*a*) daß gleichwohl so viel von des Schiffes Retschafft geborgen, daß der Hüre werth sey. *a. cit.* 7. oder auch β) obgleich das Schiff geblieben, daß dennoch die Güter geborgen, und zu Stätte gebracht worden, und also die volle Fracht erleget werden müssen *a.* 1. & 2. *L. VI.* T. 3. Denn; so heist *a.* 13. *h. t.* XXI. wann ein Schiffer seine volle Fracht bekommt, so muß er auch alsdann den Schiffs-Kindern volle Hüre geben. (Es wäre dann, daß Sie ein anders zuvorn beredet.)

* *Vid. Dn.* BÖHMER, *in Diss. de Discrimine tempestatis marinæ Cap.* 2. §. 9.

## §. 51.

Erklärung des *art. fin. h. t.*

Demnach stehet bey dieser disposition *art. fin. h. t.* wohl zu bemercken 1) daß man

man aus derselben nicht a contrario argumentiren könne; also: "der Schiffer bekommt seine volle Fracht nicht, ergo: so hat er auch nicht nötig seinen Schiffs-Kindern volle Hüre zu geben." Sintemahlen solcher Satz wiederrechtlich ist. (§. præced. sub init.) S. auch *art.* 7. *Lib. VI. Tit.* 3. & *a.* 11 *L. III. T.* 8. unsers Lübschen Rechts. Imgleichen: *l.* 19. §. 9. *ff. Locati Conducti.* Daher ist dies die wahre explication *art.* 13. *h. t.* welche (§. præced. sub lit. β.) bereits angeführet ist, und darauff hinaus gehet: "Hat ein Schiffer seine volle Fracht bekommen, so darff man, was die, den Schiffs-Kindern zu berichtigende Heur anbetrifft, nicht lange darnach fragen: Ob das Schiff auch in See geblieben, und was, und wie viel von des Schiffes Retschafft geborgen worden, ob solches der Hüre werth sey, oder nicht; sondern es ist genug, daß der Schiffer seine volle Fracht erhalten, und auch ex hoc Capite ist er seinen Schiffs-Kindern zu Berichtigung der Heür, ohne Wiederrede verbunden. (S. unten §. 106.)

§. 52.

Wir bemercken aber auch weiter *ex art. fin. h. t.* 2) daß, wenn ein Schiff in der See geblieben, und nicht so viel von des Schiffes Retschafft geborgen worden, daß

der Hüre werth sey, alsdann die Hüre der Schiffs-Kinder nach Proportion der geborgenen Güter, und der gehobenen Frachten *a.* 1, & 2. *Lib.* VI. *Tit.* 3. zu bestimmen sey.

§. 53.

Er ist etwas dunckel, und von seltenem Gebrauch.

**Der Herr** CAROC. **in der Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts** setzet §. 21. *pag.* 26. den *art.* 13. *h. t.* mit unter denen *artikeln*, welche im **Hanseatischen See-Rechte** gar nicht berühret worden. Er füget demselben aber überall keine explication bey, welches umb desto mehr zu bewundern, da er vor andern einer richtigen explication benötiget ist. Im **Hanseatischen See-Recht** kommt von dieser disposition gar nichtes vor, vermuthlich wegen der Dunckelheit, wie auch wegen der schlechten, und seltenen Nutzbarkeit derselben, wenn sie anders den sonstigen Rechts-Verordnungen, und der analogiæ Juris Lubecensis gemäß, wie es die Reguln, einer guten interpretation erfordern, erkläret wird. *

* Die Dunckelheit der angef. *disposition art.* 13. *h. t.* lieget aus dem, so bisanhero von derselben angeführet worden ist, klar zu Tage. Es ist sonst nichtes natürlicher, als aus dieser Verordnung a contrario zu argumentiren; „der „Schiffer bekommt keine Fracht, ergo: so bekommen die Schiffs-Kinder auch keine Hüre, „item

„item: der Schiffer bekommt keine volle Fracht, „ergo: so bekommen die Schiffs-Kinder auch „keine volle Hüre.“ und dennoch findet solche sonst richtige argumentation, wegen anderweitigen gantz klaren rechtlichen Verordnungen, allhier nicht stat. Nimmt man aber hiebey eine anderweitige, den sonstigen klärlichen Verordnungen unsers Rechts convenable explication an, und zur Hand, wie im vorhergehenden geschehen ist; so fällt einem jeden, der die Sache nur etwas in Ueberlegung nimmt, und anderweitige Rechts-Verordnungen dabey mit zu Rathe zieht, gar bald in die Augen, welchergestallt der Vorfall, worauff die disposition *art. fin. h. t.* nur allein zu deuten ist, (§. 50. B.) gar selten vorkommen kan; sintemahlen ein „Schiffer, wenn er in der See Schiffbruch er„leydet,“ *secundum art.* 5. *Tit.* 3. unsers See-Rechts, „zuförderst die Leute mit seinem Boh„te an das Land führen muß, darnach muß er „bergen Tackel, Tau, und des Schiffes Ret„schafft, und nachhin allererst, wenn als„dann die Fracht-Leute auch etwas von ihrem „Guthe bergen können, so ist der Schiffer da„zu sein Both, und Volck zu lehnen verbunden. Welche disposition sich dann auch schon in dem alten Lübschen Recht des KOLLII. *art.* 168. vorfindet.

§. 54.

Wann auch *art.* 13. *h. t.* von dem Schiffer gesaget wird, daß er die Fracht bekommen; so siehet man auch daher 3) wie ein Schiffer eine solche Persohn ist, welche von denen Rhedern, und Eigenthümern eines

Ein Schiffer steht der gantzen See-Reise vor.

nes Schiffes der gantzen anzustellenden See-Reise vorgesetzet worden (§. 17.) und er dabey der Rheder Stelle vertritt; S. Häns. See-Recht. Tit. 4. art. 21. sintemahlen sonst der Schiffer auch nur vor die ihm bestimmete Heür fährt, Häns. See-Recht. Tit. 2. art. 2. und die gehobene Frachten denen Schiffs-Freunden, oder Rhedern berechnen muß. S. art. 10. h. t. Häns. See-Recht. Tit. 12. art. 3.

§. 55.

Zu welcher Zeit den Schiffs-Kindern ihre Hüre auszuzahlen?

Wir haben bisanhero gesehen, welchergestallt nach Lübschen, und Hanseatischen See-Rechten die Schiffs-Kinder ihre gantze Hüre empfangen, wenn es gleich durch unvermutete Zufälle sich begiebt, daß Sie ihre völlige Dienste nicht leisten können. S. art. 11. Lib. III. Tit. 8. art. 11. h.t. Hans. See-Recht. Tit. 14. art. 2. in f. (§. 19. in sch.*) nur, daß, bey erlittenem Schiffbruch, so viel von des Schiffes Retschafft geborgen, das der Hüre werth sey. Lib. VI. Tit. 3. a. 7. Häns. See-Recht. Tit. 9. a. 5. (wie hiernach auch zu *Dantzig a.* 1606. *d.* 17. *Nouembris.* also ist erkannt worden, *testante Dn.* KüRIKE. *in Comment. ad art. cit.* 5. *Juris Hanseatici.*) Hiebey nun würde dann annoch die Frage zu berühren seyn: Zu welcher Zeit denen Schiffs-Kindern

dern ihre Hüre auszuzahlen sey? In unserm Lübschen See-Rechte findet sich hievon nichts gewisses verordnet. Wann wir aber die Verordnungen *art.* 2. *h. t.* ibi: er soll dem Schiffer das gantze Lohn wieder geben, so er von ihm entfangen. item *art.* 7. *h. t. ibi*: Es soll das Bos-Volck nach empfangener Hüre dem Schiffer nicht entlauffen, ansehen; so möchte man wohl daraus schliessen, daß es ehedes üblich gewesen, dem Schiffs-Volck sogleich bey Antretung einer See-Reise die versprochene Hüre mehrmahlen entweder gantz, oder doch den gröstentheil davon zu berichtigen, und auszuzahlen. Wann aber dieses vieler Uhrsachen wegen nicht jederzeit rathsam befunden worden; so haben sich des die Schiffere wohl jezuweilen gewegert, da im Gegentheil die Schiffs-Kinder ihre versprochene Hüre so gleich verlanget haben; Wesfalls die Hänsischen Verwandniß-Stådte in ihrer bewilligten Schiffs-Ordnung *de a.* 1591. *art.* 29. folgender gestallt zu ordnen, vor nötig erachtet: Dieweil das Schiffs-Volck sich unterweilen muthwillig gegen den Schiffer anstellt, wenn Sie die volle Heür empfangen haben, so soll nach diesem Tage kein Schiffer seinem Volck ihre Heür anders, dann in dreyen Theilen geben. Ein Theil, da er ablåufft,

läufft, das andere Theil, da er losset, **und das dritte Theil, wann die Reise vollendet ist, bey Poen von 10. Rthlr. den Rhedern zu verfallen.** Welcher Verordnung gemäß, dann auch der 6te *art.* Tit. 3. im Hanseatischen See-Rechte abgefasset ist, ausser daß in demselben, was die Schiffer anbetrifft, so Ostwerts, und auf Norwegen lauffen, festgesetzet worden: daß dieselben ihren Schiffs-Kindern die Heür zu zweymahlen bezahlen, und auch die Schiffs-Kinder in die benannte Straffe fallen sollen, wenn Sie auff andere weise ihre Heür fordern, und haben wolten.

## §. 56.

Die Fracht wird bezahlet, da zu lossen angefangen wird. A.12.

Was die Fracht †) aber anbetrifft, so muß dieselbe bezahlet werden XXII. **Wo der Bonnig gebrochen, das ist: wo zu lossen,** (das Schiff auszuladen) **angefangen wird,*** *per art.* 12. *h. t.*

†) Vor die Fracht hafften auch die Güter im Schiffe, als ein stillschweigendes Unterpfand. Wisb. See-Recht. *art.* 59. *arg. l.* 5. *ff. ad Exhib.* LOCCEN. *in Jure Marit. L. III. c.* 3. § 4.

* Der Herr CAROC. in der Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts setzet diesen *art.* 12. *h. t.* (§. 20. p. 23.) mit unter denen, welche im Hanseatischen See-Rechte sind geändert worden, und zwar, so solte der Gegenw.

*art* geändert seyn *per art. 6. Tit. 3.* des Häns. See-Rechts. Allein, es ist nicht an dehme: sintemahlen dieser letztere von der den Schiffs-Kindern zu berichtigenden Heür, der *art.* 12. *h. t.* aber von der zu bezahlenden Fracht handelt: Welches jedoch zweene von einander gantz unterschiedne Dinge sind. Es gehöret demnach diese Verordnung mit unter denen, von welchen im Hanseatischen See-Rechte überall nichts vorkommt, und Sie ist solcher Arth, daß es sich auch also wie darinn es gesetzet ist, wenn keine andere Abrede geschehen, von selbst versteht.

## §. 57.

Es ist aber die Fracht ein gewisses Geld, (Miethe, oder Hüre) welches wegen der Ueberbringung gewisser Güter nach einem gewissen Orte hin, von den Eigenthümern derselben an den Schiffer, der Sie mitgenommen, muß erleget werden. Beschreibung der Fracht.

## §. 58.

Demnach siehet man, daß, wie die Hüre, so die Schiffs-Kinder, wie auch der Schiffer selbst, geniessen, eigentlich eine Vergeltung ihrer Arbeit ist; Im Gegentheil diese Hüre, so von wegen mitgenommenen Wahren berichtiget wird, eigentlich vor den eingeräumten Gebrauch eines fremden Schiffes, von den Fracht-Herren gezahlet wird. Es hat also jene Hüre zum Vorwurff eine locationem operarum, und diese eine locationem Sie wird gezahlet vor den verstatteten Gebrauch eines fremden Schiffes.

onem rerum. *Confer. Dn.* BOEHMER. *in Diss. de Discrimine tempestatis marinæ.* **Vom See-Schaden.** *cap.* 2. §. 9.

## §. 59.

Nach Röm. Rechten, wenn ein Schiff zur See bleibt; so darff man keine Fracht bezahlen

**Nach Römischen Rechten**, wenn ein Schiff bleibt, oder verlohren geht, so darff auch keine Fracht bezahlet werden. *l.* 15. §. 6. *ff.* *Locati Conducti.* Denn, ein locator muß den Gebrauch der vermieteten Sache leisten *l.* 25. §. 1. *ff. ibid.* und geschicht es casu, daß ein Mieths-Mann die gemietete Sache nicht gebrauchen, oder nutzen kan, so hat er desfalls nichtes an Miethe zu berichtigen, sondern vielmehr wenn er darauff bereits etwas zum voraus gezahlet hat, so kan er solches in diesem Falle von dem Vermieter wieder zurückfordern *l.* 27. *pr. l.* 33. *ff.* *Locati Conducti.* In Locatione operarum aber verhält sich dieses nach **Römis. Rechten** gantz anders. Denn: begiebt es sich allda durch einen unvermuteten Zufall, daß der Vermieter seine Arbeit versprochener massen nicht leisten kan, nur, daß der Zufall nicht ihme selbst in seiner Persohn betroffen, *l.* 15. §. 6. *ff.* *Locati Conducti.* so erlangt er dennoch die ihm versprochene Heür. *per l.* 19. §. 9. & *l.* 38. *pr. ff. ibid.* Nach **Lübschen Rechten** aber muß in beyden Fällen die veraccordirte Heur berichtiget werden. (P. III. §. 181, seqq.)

In Locatione operarum aber, wenn gleich der Locator die Arbeit casu nicht leisten kan, so empfängt er doch seine Heür.

Nach L. R. muß die Heür durchgängiger berichtet werden.

§. 60.

§. 60.

Allein, das Lübsche See-Recht anlangend; so ordnet dasselbe hiebey, da die Seefarth ordinairement so vielen Gefährlichkeiten unterworffen ist, ratione der zu bezahlenden Fracht,* ein anderes, und conformiret sich hierinn den Römischen Rechten. Denn so heist es *a.* 1. & 2. *Tit.* 3. des Lübschen See-Rechts. Frachten Kauff-Leute, oder sonst jemand ein Schiff, so haben Sie dasselbige nach ihrem Willen zu gebrauchen. Bricht das Schiff in See, also, daß es seine Reyse nicht vollbringen kan, so sind die Fracht-Leute mehr nicht, denn die halbe Fracht, von den geborgenen Gütern zu geben schuldig. Wann aber das gefrachtete Schiff in der See Schaden nimmt, und bringet doch des Kauffmanns-Guth zur Stät, so soll derselbe davon volle Fracht geben. Das Guth aber, welches nicht zur Stäte kommt, sondern in der See bleibet, oder sonst durch Schuld des Schiffers verdorben wird, (welches letztere lieber gar wegbleiben möchte; sintemahlen auch, wenn durch Unglücks-Fälle, Schiffbruch, und dergleichen, Guth verlohren geht, ** oder gäntzlich verdorben wird, und also gantz ohne Schuld, so wohl des Schif-

Bricht ein Schiff aber in der See, so dürffen die Kauff-Leute nur die halbe Fracht geben von den geborgenen Gütern.

Bringet es aber doch des Kauffmanns-Guth zur Stät, so muß er volle Fracht davon geben. Von dem Guth aber, so in die See bleibt, davon giebt man keine Fracht.

Schiffers selbst, als auch seiner Schiff-Leute, imgleichen der übrigen Passagier im Schiffe, als wovor der Schiffer auch einstehen muß, (§. 36, seqq.) solches dem Schiffer dennoch an der sonst zu hebenden Fracht †) Schaden thut. *arg. a modo cit.* 1, & 2.) **davon giebt man keine Fracht.**

Des Schiffers und der Schiffs-Kinder Heür wird mehrers favorisiret, als der Fracht.

* Es wird demnach dem vorangeführten gemäß, der Schiffer, und der Schiffs-Kinder Heür bey vorgefallenen Unglücks-Fällen, mehres favorisiret, als der zu berichtigenden Fracht. Sintemahlen jene eine Belohnung ihrer Mühe, und Arbeit ist, wovon sie gröstentheils ihren Unterhalt herzunehmen haben, dahingegen die zu hebende Frachten, solche Revenües sind, die insgemein bemittelte Leute, die nehmlich: ihre eigene Schiffe haben, aus solchem ihren Eigenthum ziehen. Auch sind die Frachten noch wohl eher zu erhalten, als daß sich jederzeit auch gute, tüchtige, und wohlerfahrne Schiffs-Leute nach Verlangen vorfinden solten.

** S hiebey das Wysbische See-Recht *art.* 37. ibi: so soll der Schiffer von allem, so geborgen, und in des Kauffmanns, Vortheil uud Profyt kommen, seine volle Fracht haben. (welcher *art.* 37. aber sonst der Verordnung *art.* 1. *Lib. VI. Tit.* 3. unsers Lübschen Rechts entgegen läufft, als welches in diesem Vorfall, da das Guth nicht zur Ståte gebracht wird, nur halbe Fracht accordiret.

In so ferne, als Guth verdorben ist, leydet der Schiffer auch an die Fracht.

† Es ist *arg. art. cit.* 1, & 2. *Tit.* 3. des Lübschen See-Rechts, auch zu asseriren, daß, in so ferne die Güter verdorben sind, wenn sie zu Lande gebracht werden, der Schiffer auch in so ferne an

seiner Fracht Schaden leiden muß. Denn, man siehet, daß, ratione der zu berichtigenden Fracht, der Schiffer einen dem Guthe treffenden Unglücks-Fall, mit muß über sich nehmen, und ergehen lassen. (limitationem vid. infra §. 80.)

## Tit. II.

## De JACTU. Vom Geworffenen Gute.

§. 61.

Es ist unter dem vorhergehenden *Tit.* was vornemlich bey einer Seefarth vorfällt, und dabey Rechtens ist, grösten theils vorgewesen. Die Persohnen, so bey dieser Sachen concurriren, haben wir näher kennen lernen, auch anbey gesehen, wozu sich dieselben untereinander vermöge ihres mit einander habenden Gedinges, und auch sonsten, verpflichtet sind. Unter denen annoch rückständigen *Titt.* nun kommen annoch unterschiedliche besondere, sich bey einer Schifffarth offtermahlen zutragende Vorfälle vor, wovon man weiters zu ordnen, gleichfalls vor nöthig befunden. Unter gegenw. *T.* 2. des Lübs. See-Rechts wird disponiret: *de Jactu*, vom geworffenen Guthe

§. 62.

Wann in Wassers-Noth Güter ausgeworffen werden müssen, solcher Schade gehet über Schiff, Guth, und Fracht.

Es begiebt sich jezuweilen, daß, vornemlich Sturm, und Ungewitters wegen, es zur Conseruation Schiffes, und Gutes nöthig fällt, daß einige Güter über Bort in See geworffen werden müssen, damit also das Schiff erleichtert, und desto besser regieret, und zu Lande, oder nach der begehrten Have hin, gebracht werdē könne. Hiebey nun erfordert es die natürliche Billigkeit, daß dasjenige, so zum Gemeinen Besten dahingegeben wird, auch gemeinschafftlich wieder gut gethan, und ersetzet werden müsse. *l. 2. pr. ff. de L. Rhodia de Jactu.* Unser Lübsches See-Recht ordnet daher hievon *art. 1. h. t.* folgendergestallt: Ist ein Schiff in Wassers Noth, also, daß man Güter auswerffen muß, solcher Schade der geworffenen Güter
A. 1. gehet über Schiff, und Guth, welches im Schiff erhalten wird, dergestallt, daß die Schiffs-Freunde, und auch der Kauffmann denselben, einjeglicher an seiner *Quota*, so viel er an Schiff, und Guth haben mag, bezahlen muß. Und *art. 3. h. t. inf.* heist es: Also soll auch des
A. 3. Schiffers Fracht, so wohl von den Gütern, welche geworffen, als behalten worden seyn, gerechnet werden.* (Denn

ration

ratione der von den mitgenommenen Gütern zu hebenden Fracht, muß der Schiffer mit leyden, wenn Unglücks-Fälle zu Handen stossen. S. art. 1, & 2. Tit. sequ. und im kurtzvorhergehenden: §. 60 in f.)

* Diese Dispositiones finden sich auch wiederholet im Hanseatischen See-Recht. Tit. 8. art. 1. & 3.

§. 63.

Grund-Sätze bey dieser materie.

Hieraus nun ersiehet man I. daß diese Contribution ihren Grund selbst in der natürlichen Billigkeit habe: II. daß dieselbe sodann stat finde, wenn Schiff, und Guth vermittelst eines unternommenen See-Wurffs, ist erhalten worden. III. Daß dieselbe müsse geleistet werden von allen denen, welchen es an Gütern, und Gelde zu gute kommt, daß ein See-Wurff geschehen: IV. daß dieselbe *pro quota* * müsse beschaffet werden.

* Im Wisbyschen See-Recht heist es hievon art. 20. also: das geworffen Guth soll man bezahlen, nachdehn, ein jeder darinnen (im Schiffe) hat, zu Mitbesserung des Schadens.

§. 64.

Eine Gemeinschafftliche Scha-

Da nun die gemeinschafftliche Mitbesserung des Schadens, so jemanden zum gemei-

dens-Ersezung findet auch bey anderweitigen Vorfällen stat; denn: Es erfordert die Billigkeit, daß, was zum Gemeinen Besten hingegeben wird, solches auch durch Gemeinschafftlichen Beytrag wieder ersezet werde.

A.5.

meinen Besten betroffen, selbst die natürliche Billigkeit erfordert: (§. præced. 1.) so lieget daher zu Tage, welchergestallt ein gemeinschafftlicher Beytrag nicht allein statt findet in dem Fall, da Kauffmanns-Güter Sturms, und Ungewitters wegen zur Erhaltung Schiffes, nnd Gutes, Leibes, und Lebens, in See geworffen worden sind; sondern auch alsdann, wenn sonstig, und bey anderweitigen Vorfällen etwas zu verschiedentlicher Persohnen gemeinschafftlichen Besten dahin gegeben, oder aufgewandt worden: als z. E. α) **Es wird die Maßt auf dem Schiffe durch Noth gehauen, und geworffen zu Errettung Schiff, Leib, und Guth.** *art.* 5. *h. t.* Wisbisches See-Recht *art.* 12. β) **Es muß ein Schiffer seine Cabeln hauen, und Ancker, und Seyle, umb Leib, Schiff, und Guth zu retten, fahren lassen.** Wisb. See-Recht *art.* 21. γ) **Er muß seine Maßt-Cabel, oder sonst etwas inn-oder ausserhalb Schiffes, umb Schiff, und Guth zu bergen, abhauen.** Wisb. See-Recht. *art.* 39 So auch δ) **wenn jemand des Schiffs-Volcks wieder die Freybeuter redlich ficht, und darüber etwa gelähmet wird, der muß geheilet, und (die Unkosten dazu) gleich Haverey über Schiff, und Guth gerechnet werden.** * (Und, da er zu solcher Unvermögenheit geriete,

te, daß er die Kost nicht mehr gewinnen möchte, so muß ihm frey Brodt sein Lebenlang verschafft, oder sonst eine billige Verehrung nach Gelegenheit, dafür zugekehret werden.** Häns. See-Recht. *T.* 14. *a.* 3. S. auch Häns. Schiffs-Ordn. *de a.* 1591. *art.* 36. Wisb. See-Recht. *art.* 18. *in f. a.* 43. *in f.*)

* Denn der Schaden, den ein solcher Schiffs-Mann an seinem Leibe, und an seiner Gesundheit erlitten, ist ihm gleichfalls umb Errettung, und Erhaltung Schiffes, und Gutes wiederfahren.

** Dieses ist zum Nutzen, und zum Besten der See-Fahrt also geordnet, (S. §. 8, sequ. §. 25, sub init.) damit ein Schiffsmann umb desto weniger Bedencken tragen möge, wieder die Freybeubeuter redlich zu fechten. Stirbet auch ein Schiffs-Mann entweder schon im Gefechte, oder nachhero von empfangenen Wunden, so ist er auch auff gemeine Kosten, wozu Schiff, und Guth contribuiren müssen, zur Erden zu bestatten. Und wie viel mehr behält er bey diesem Vorfall seine Führung frey, und empfängt seine volle Heür, wenn er im Leben bleibt? S. LOCCENIUS, *in Jure Marit. Lib. II cap.* 8. § 11. MARQUARD, *in Jure Mercator, Lib III. c.* 4 *n.* 19. welches dann auch, da er stirbt, seine Erben zu geniessen haben. (§. 47. in f.)

§. 65.

Es gehöret ferner hieher, und es muß durch gemeinschafftlichen Beytrag wieder ersetzet

 wer-

werden, (ex ratione supra (§. præced. sub init.) adducta): ε) Wenn ein Schiffer vom Feinde, oder von einem Freybeuter übermannet wird, und er demselben sodann eine gewisse Summa Geldes, wodurch er sich, und seine Leute, sein Schiff, und Güter gleichsahm frey kaufft, accordiret: LOCCEN, l.c. §. 5. ζ) Wenn ein Schiff so starck beladen ist, daß es im Haven nicht gelangen kan, und derowegen einige Wahren in ein kleineres Schiff, oder in ein Both geworffen werden müssen, welches nachhin verschlagen wird, und untergehet: * *l*, 4. *ff. de L. Rhodia de Jactu.* η) wenn ein Schiffer an Oerter, Häven, und Flüsse gelanget, allwo er des Fahr-Wassers nicht gar zu kundig, (wie man es dann von keinem Schiffer prætendiren kan, daß er aller Orten, besonders in den Häven, und auff den Flüssen ausser Landes, eine solche völlige Kundschafft habe, daß er vor sich Schiff, und Guth sicher, allenthalben aus, und einbringen könne) und desfalls einige Pyloren; (Schiffs-Leute, Fischer, und dergleichen) der Oerter am Bort nehmen muß, welche daselbst von der Gegend, und dem Fahr-Wasser genugsahme Wissenschafft haben, (daß also Schiff, und Guth sicher und wohlbehalten aus- und eingeführet werden könne) und er demnach denenselben ein gewisses Lothmanns- oder Piloten-Geld reichen muß. ** LOCCEN. *l. c.* §. 3.

SCHOT-

SCHOTTEL. *in Tract.* Von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. *Cap.* 21. §. 17.***

* Hieben ist vornemlich darauff zu regardiren: Ob (wie es sich also wohl mehrmahlen verhalten mag) die Wahren, so in ein kleineres Schiff gebracht worden, eben daher mehrerer Gefahr unterworffen worden, als diejenigen Wahren gehabt, so in dem rechten Schiffe geblieben sind; (also z. E. hat ein kleineres Schiff, und die Wahren, so darinn befindlich sind, von Wetter, und Wind, von Meer, und Wellen mehrere Gefahr zu besorgen, als das grössere Schiff, und die darinn befindlichen Güter 2c.) Oder: ob, die in ein kleineres Schiff transportirte Wahren, durch einen solchen Unglücks-Fall verlohren gegangen, welcher auch eben so leicht dem grösseren Schiffe und den darinn befindlichen Gütern hätte treffen können, und solche davor auch gleichfalls nicht ein mehres gesichert gewesen, als die Güter, so ins kleinere Schiff gebracht worden. (als z. E. das Schiff, oder die Güter werden vom Wetter angezündet, von See-Räubern weggecapert 2c.) Im ersteren Fall ist der erlittene Schade durch gemeinschafftlichen Beytrag wieder zu ersetzen. Im letzteren aber nicht: Als respectu welches Schadens die, ins kleinere Schiff, zum gemeinen Besten, und zur Erhaltung des grösseren Schiffes, und der darinn befindlichen Wahren, transferirte Güter, nicht mehrerer Gefahr exponiret worden, als Sie schon vorher auch im grösseren Schiffe davon zu besorgen gehabt. S. auch hiebey *l.* 14. §. *fin. Depositi.* Bleibt das grosse Schiff, mit den auffhabenden Gütern, das kleinere aber, mit den darinn gebrachten Gütern wird conserviret, so sind die Eigenthümer dieses Schiffes, und Gutes,

Von dem Vorfall, wenn einige Wahren in ein kleineres Schiff gebracht werden müssen.

tes, den Eigenthümern von jenen überall zu keinem Beytrag, und einiger Ersetzung verbunden, *quia jactus in tributum naue salua venit. l. 4. pr. ff. de L. Rhodia de Jactu.*

Concurs-Kosten sind von den Creditoribus die ex Concursu etwas erhalten, pro rata zu stehen.

** Also stehet auch gleichmäßig aus vorangegebener Raison (§. præced. sub init.) zu erhärten, daß wenn jemandes Güter zum Concurs kommen, die daher aufzuwendende Proceß und sonstige Kosten, alsdann nicht ex massa bonorum zuvor, abgenommen werden mögen; sondern dieselben vielmehr einem jeden Creditori, der aus dem Concurs etwas erhält, pro rata decourtiret werden müssen. *Dn.* BÖHMER, *in Jure ff. Tit. de Rebus autoritate judicis possid.* §. 9. *sub n.* 1. (Contrarium alias defendit *Dn.* LEYSER, *in Meditationibus ad Pandectas.* Sp. 481. *Med.* 4. & 5. Ast adductæ ipsius rationes: daß auff die Arth auch die *priuilegirt*esten *Creditores* an ihren Forderungē etwas müsten fallen lassen; imgleichen: daß sich die Richtere nicht jederzeit mit der *Calculation*, wenn Sie einem jeden, der etwas *ex Concursu* erhält, seine *ratam* zu den verwandtē Kosten davon *decourtiren* sollen, gar zu gut behelffen können; non adeo sunt prægnantes.)

*** Schließlich ist hiebey annoch zu conferiren *Dn.* VINNIUS, *in Peckium ad L. Rhodiam de Jactu*, p. 206. *Dn.* STRYK, *in V. M. ad Tit. cit. de Jactu* §. *fin.* 12.

§. 66.

Auch wenn durch Schuld des Schiffers

Aus der obangeführtē Raison (§. 64. sub init.) stehet auch zu ermessen, daß durch gemeinen Bey-

Beytrag wieder zu ersetzen sey: 9) wenn es durch Schuld des Schiffers dahin gediehen, daß man zur Erhaltung Schiffes und Gutes zu einem See-Wurff resoluiren muß, und sodann die Eigenthümer der geworffenen Güter nicht die Ersetzung ihres Schadens von dem Schiffer, und den Rhedern (§. 38, *seqq.*) erlangen können. * *arg. l. 29. §. 3. ad Lib. Aquil.*

ein See-Wurff vorgenommen, findet dennoch der Gemeine Beytrag, aber nur in subsidium stat.

* Denn es ist gleichwohl der Seewurff zum gemeinen Besten, und zur Erhaltung Leibes, Schiffes, und Gutes vorgefallen, und die Eigenthümer der geworffenen Güter sind bey der durch Schuld des Schiffers dem Schiffe zustehender Gefahr, gleichwie sonst, also auch in diesem Fall nicht verbunden, ein mehres von dem Ihrigen zum gemeinen Besten dahin zu geben, als andere, die gleichfalls Antheil an dem Schiffe, und den darinn geladenen Gütern haben.

## §. 67.

Auff welche Weise es aber durch Schuld des Schiffers causiret werden kan, daß ein Schiff in die Gefährlichkeit geräth, daß man, wo man anders Schiff, und Guth annoch retten will, zu einem Seewurff resoluiren muß, davon sind nachzusehen WERNER. *in Diss. de Avaria* §. 31, *seqq.* Imgleichen diejenigen AUTORES, so *de culpa Magistri navis, vel Nauarchi* bey einer See-

Wie es durch Schuld des Schiffers dazu kommen kan, daß man zu einem See-Wurff resoluiren muß.

farth, ein mehres auffgezeichnet haben, und wovon oben (§. 37. in sch. *) einige angeführet worden sind. Alle Schuld eines Schiffers, wodurch dem Schiff, oder den Gütern einiger Schade zuwächst, ist zwar nicht von solcher Arth, daß dadurch jederzeit ein Schiff in einer solchen Gefahr gesetzet wird, woraus es verhoffentlich durch die Vornehmung eines See-Wurffs annoch zu befreyen stehet: offtermahlen aber kan dieses doch hiebey vorkommen. So z. E. gehöret hieher: 1) wenn der Schiffer das Schiff überladen hat, und desfalls auff der Reyse ein See-Wurff vorgenommen werden muß: 2) wenn durch Unerfahrenheit des Schiffers, oder, da er keine Piloten an Bort genommen, da solches vonnöten gewesen, und er dieselben auch wohl erlangen mögen, das Schiff auff Klippen, und Sand-Bäncke geräth, und dabey nothwendig zu einem Seewurff resolviret werden muß: 3) wenn Wahren aussen auff den Ueberlauff gestellet, und daher solche in der Noth geworffen werden müssen. S. *art.* 7. *h. t. art* 5. Tit. 4. des Lübschen See-Rechts. Häns. See-Recht Tit. 3. *art.* 2. LOCCENIUS. *in Jure Marit. Lib. II. cap.* 8. §. 14, & 15. *Art.* 7. *h. t.* wird folgender gestallt geordnet: "Es soll ein "jeglicher Schiffer einen reinen Ueberlauff "halten, dann würde darüber geklaget, daß der

Ein Schiffer muß einen reinen Ueberlauff halten, der

„derselbige zu viel beladen, und daraus „Schade entstanden, also, daß dasselbige „Guth auff den Ueberlauff in der Noth „müste geworffen werden; so soll der Schif„ter zu dem Schaden alleine * antworten. „Es wäre dann, daß es mit Willen, und „auff Aebentheur des Kauffmanns, wel„cher das Guth auff den Ueberlauff gese„tzet, geschehen; so muß der Kauffmann „den Schaden selbst tragen," (und kan also desfalls nicht gegen den Schiffer, und noch weniger in subsidium wieder die anderen Befrachter einige Klage zur Schadens-Ersetzung, oder desselben Mitbesserung erheben) "nichts aber destoweniger ist der Schif„fer in des Raths Straffe gefallen." (Welches letztere also wiederumb zum Nutzen, und zum Besten der Seefarth, und dererjenigen, die ihre Güter zur See verschicken, ist angeordnet worden; (S. §. 8, seqq. §. 25, sub init. §. 64 **) damit nemlich umb destoweniger durch Ueberladung des Schiffes, oder durch üble Hinstellung der Güter aussen auff den Ueberlauff, einiger Schade von dem Schiffer verursachet werden möge; welcherwegen die Schiffs-Befrachtere, welchen solche Güter zukommen, sonst erst nachhin, durch Erhebung einer Klage wieder den Schiffer, sich an denselben deswieder zu erholen haben.) nicht zu viel beladen. A. 7

* Die-

Bey dem Vorfall, da auff dem Ueberlauff gesetzte Güter geworffen werden, ist Unterscheid zu machen wenn dabey die Frage vorkommt: Ob auch solcher Schade durch Gemeinen Beytrag wieder müsse ersetzet werden.

* Dieserwegen aber mag nicht asseriret werden, daß in diesem Fall die übrigen Schiffs-Befrachtere auch nicht einmahl in subsidium ad contribuendum gehalten wären: sintemahlen davon allhier nicht die Frage ist, und im vorhergehenden (§. 66.) ein anders hievon dargethan worden. Doch ist bey diesem Vorfall Unterscheid zu machen: a) durch Sturm, und Ungewitter werden die auff dem Ueberlauff gesetzte Wahren in die See geworffen: Dieses ist ein Unglücks-Fall, welcher den Schiffs-Rhedern, und Befrachtern gar nicht zu gute kommt, wesfalls sie auch solchen Schaden überall nicht mit dürffen tragen helffen. Oder; b) Es geschicht, daß durch Stellung der Güter auff dem Ueberlauff, oder, da gar das Schiff mit solchen Gütern überladen worden, dasselbe in solcher Gefahr geräth, daß zu einem ordentlichen Seewurff resolviret werden muß. Und da sind die Schiffs-Rhedere und Befrachtere zur Mitbesserung des Schadens in subsidium verbunden. Indehm diese Güter, welche am nächsten zur Hand gestanden, jedennoch zu gemeiner Erhaltung von Schiff, und Güter dahingegeben worden, und dem einen Schiffs-Befrachter so wohl, wie dem andern es arriviren mögen, daß seine Güter von dem unvorsichtigen, oder auch geitzigen Schiffer, eine solche unerlaubte Stellung, und üblen Platz erhalten. Wäre es aber, daß hiebey keine weitere Gemeinschafftliche Noth vorhanden, sondern nur leediglich, und allein die Güter, so auff dem Ueberlauff gestellet, heraus müsten; (damit etwa bey der vorsehenden Noth die Schiffs-Leute auff dem Ueberlauff umb desto freyer handthieren, und ihre partes wahrnehmen,

men, auch ihnen daran, die daselbst hingesetzte Güter nicht hinderlich fallen könten; ) so möchte man wiederumb sagen, daß solcher Seewurff nicht eigentlich, als zum Besten, und zur Conservation von Schiff, und Guth zu betrachten stünde; sondern der Eigenthümer es vielmehr vor ein besonderes Unglück vor sich zu halten, daß seinen Gütern eine solche Stellung betroffen, wesfalls ihm dann auch niemand anders, als alleinig der Schiffer, zu einer Schadens-Ersetzung, und Besserung gehalten sey. Indehm allhier keine sonstige gemeinschafftliche Gefährlichkeit vor dem gantzen Schiffe, und allen darinn geladenen Gütern vorhanden gewesen, wesfalls zum sonstigen ordentlichen See-Wurff hätte resolviret werden dürffen. (Und von diesem letzterem Vorfall scheinet dann auch die disposition *art. 7. h. t.* besonders zu verstehen zu seyn.) Der Unterscheid beruhet darauff: Ein ordentlicher See-Wurff wird vorgenommen, umb das Schiff dadurch zu erleichtern: dieser aber, wovon wir allhier reden, wird vorgenommen, leediglich, und allein, umb den Ueberlauff frey zu haben, und sich des nach Nothdurfft bedienen, und frey darauff handthieren zu können.

## §. 68.

Weiter ist auch hieher zu rechnen: 4) wenn ein Schiffer zur unrechten Zeit, zu früh, oder zu spath sich in die See begiebt: 5) wenn er einen, ihm nicht gebührenden cours nimmt: 6) wenn sein Schiff, und dessen Gereitschafft nicht gut genug verwahret,

Seewurff, der durch Schuld des Schiffers causiret wird.

ret, versichert, und im Stande ist ꝛc. und dadurch geschicht es, daß dasselbige in solche Gefährlichkeit geräth, daß zur Erhaltung Schiffes, und Gutes einige Güter über Bort in See geworffen werden müssen. So auch 7) wenn ein Schiffer aus eignem Betrieb in anderweitige Häven einläufft, wohin er nicht destiniret gewesen: oder er begiebt sich 8) ohne Noth an sonstige gefährliche Orte, oder 9) er seegelt aus Unvorsichtigkeit, auff ein anderes Schiff zu ꝛc. und dabey kommen die Umbstände also vor, daß man nothwendig zu einem See-Wurff resoluiren muß ꝛc. Sind in allen diesen Fällen, die Schiffer, und hienächst die Schiffs-Rheder (§. 38.) nicht im Stande, den daher gehabten Schaden einiger Befrachter des Schiffes gantz, oder zum theil wieder zu ersetzen; so muß derselbe durch gemeinen Beytrag, in so ferne man sich des sonstig nicht wieder erholen kan, in subsidium wieder vergütet werden.

## §. 69.

Soll eine Gemeinschafftliche Mitbesserung stat finden; so muß es geschehen seyn, daß Schiff, und Guth, durch

Es findet aber der gemeinschafftliche Beytrag, und die Mitbesserung des Schadens alsdann nur stat, wenn durch einen vorgenommenen See-Wurff es geschehen, daß die übrigen im Schiffe befindlichen Güter, wie auch das Schiff selbsten,

con-

*conserui*ret geworden; (§. 63. *II.*) *l*, 2. *pr. ff. de L. Rhodia de Jactu.* ibi: *quorum merces saluæ sunt*, & deinde: *Æquissimum enim est, commune detrimentum fieri eorum, qui propter amissas res aliorum consecuti sunt, vt merces suas saluas haberent.* item: *l.* 4. *pr. ibid.* ibi: *jactus in tributum* naue salua *venit.* Daraus nun stehet zu ermessen: α) daß bey sonstigen Unglücks-Fällen, da das Schiff, und dessen Gereitschafft, oder die darinn befindliche Güter durch Sturm, und Ungewitter, Feuers, und Wassers-Noth ꝛc. Schaden leyden, denselben ein jeder vor sich dahin nehmen, und tragen muß, und solcher nicht durch Gemeinen Beytrag ersetzet werden darff: es wäre dann, daß Schiffer, und Befrachtere sich desfalls zuvor eines andern mit einander verglichen.* S. art. 1. *in f.* Tit. 5. des Lübschen See-Rechts.

den See-Wurff erhalten worden.

Es findet daher solcher gemeiner Beytrag nicht stat, wenn durch allerhand sonstige Unglücks-Fälle jemandes Güter im Schiffe, verlohren gehen.

* Also: wenn *Ammiral*schafft gemacht, und ohne jemandes Schuld, dem Schiff, und Guth von den Feinden Schaden zugefüget wird, derselbe muß durch Gemeinschafftlichen Beytrag wieder ersetzet werden. S. Hamb. Stadt-Recht. *P. II. Tit.* 14. *art.* 42. Von der *Ammiral*schafft ist mit mehren nachzusehen LOCCENIVS. *in Jure Marit. Lib. II. cap.* 2. MARQVARD. *de Jure Mercatorum. Lib. II. cap.* 11. *n.* 35. *seqq.* Der Stadt Hamburg *Admiral*schafft-Ordnung. *Jbid.* (beym MARQVARD. *l. c.*) *in append. sub lit. R.* KüRIKE. *in Jure Marit. Hanseatico. ad Tit.* 7.

Von Ammiralschafften.

§. 70.

§. 70.

Dahero nun heist es *art.* 5. *h. t.* Verleuret der Schiffer seine Mast, oder Seegel in der See, Storms, oder ander Unglücks halben, darzu darff der Kauffmann nicht antworten. *Art.* 6. *h. t.* wird disponiret; Wenn zur Schiffs-Bereitschafft, (womit sich, als nemlich mit Ancker, Tackel, Tau, und dergleichen, ein jeder Schiffer zu versorgen verpflichtet ist, damit er des Kauffmanns-Güter durch die See zu begehrter Hare bringen möge,) Schaden kommen würde, denselben ist der Kauffmann mit zu ertragen nicht allein nicht schuldig, sondern der Schiffer soll auch den Kauffmann zum Schaden antworten. (§. 37.) Es wäre dann zwischen dem Schiffer, und Kauffmann ein anders bedinget.* *Art.* 1. *Tit.* 5. unsers Lübschen See-Rechts heist es: Wann Kauffleuten in der See ihr Guth genommen wird, einem mehr den anderm weniger, ein jeglicher muß seinen eignen Schaden tragen, und dürffen diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, so wohl auch der Schiffer wegen des Schiffes, nichts dem Benommenen erstatten. Es wäre dann, daß Sie sich

A. 5. A. 6.

zuvorn, eines andern mit einander vergleichen. (Welches sich dann vorangezeigter massen, bey einer gemachten Ammiralschafft, da sich verschiedentliche Schiffe zusammenthun, und zur mutuellen Defension wieder Feinde, und Räuber sich verbinden, vornemlich also findet.) *Conf.* Wisbysches See-Recht. *art.* 12. KOLLII. Lübsches Recht *art.* 166.

Ammiralschafft.

* Als z. E. so ist *sec. Jus Wisb. art.* 22. Ein Schiffer, der zu seiner Entladungs-Stelle gelanget, schuldig, den Kauff-Leuten die Seyle, und Stricke, damit er winden soll, fürzuweisen; und wenn alsdann der Kauffmann sagen würde, daß die Tauen starck, und gut genug wären, und selbige dennoch brechen würden, so, daß Fässer, oder Pfeiffen verlohren gingen, so sollen die Kauffleute die ihr Guth in dem Schiff haben, jeder zu seinem Antheil solchen Schaden büssen, und bessern helffen, und der Schiffer ist von der Ersetzung solches Schadens frey.

Der Schiffer muß den Kauffleuten die Tauen vorweisen, womit die Güter aus dem Schiffe sollen gewunden werden.

§. 71.

Da es eben durch den See-Wurff muß beschaffet worden seyn, daß Schiff, und Guth erhalten worden; (§. 63, II.) so ist daraus zu schliessen: β) daß, wenn ohne Noth ein See-Wurff vorgenommen wird, und Schiff, und Guth doch schon ohnedehm würde conserviret geblieben seyn, die Eigenthümer von Schiff, und Guth zu keiner ge-

Der Beytrag findet nicht stat, wenn der See-Wurff ohne Noth vorgenommen worden.

meinschafftlichen Mitbesserung des Schadens verbunden sind. *SCHOTTEL*, von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. *cap.* 21. §. 6.

§. 72.

Welcher See-Wurff davor zu achten, daß er ohne Noth vorgenommen worden?

Hiebey aber entstehet die Frage: Wie es dann heraus zu bringen, ob solche Noth vorhanden gewesen, daß man zu einem See-Wurff hat *resolui*ren müssen, oder nicht? Resp. der Beweiß von dieser Sachen ist sehr schwehr, wo nicht gar unmöglich. Daher findet sich in den See-Rechten geordnet, daß kein See-Wurff solle vorgenommen werden, als nur mit Willen dererjenigen, die im Schiffe seyn, (wie es also *art.* 5. *h. t.* heist.) das Wisbysche See-R. ordnet hievon umständlich: So heist es *a.* 20. daselbst: Würde ein Schif von Sturm-Winden dergestallt überfallen, daß man Güter zu werffen genöthiget wäre, alsdann sind die Schiffer, und Schiffs-Leute schuldig, die Ursache, und die Noth, warumb man nemlich werffen muß, den Kauff-Leuten anzuzeigen. Geben dieselbigen nun ihren Willen hierin, so mag man werfen. Würden aber die Kauffleute dawieder seyn, so soll dennoch der Schiffer solches darumb nicht unterlassen, da er

es

es sonsten vor gut ansähe, und er solches hernach, wenn man zu Lande kommen würde, zusampt dreyen von seinen Gesellen mit dem Eyde zu erhalten gesonnen, daß solches umb Erhaltung Leibes, Schiffes, und Gutes geschehen. S. auch *art.* 21, & 39. *ibid. Art.* 38. daselbst wird beygefüget: Da auch kein Kauffmann im Schiffe vorhanden, und Noth zu werffen wäre, soll der Schiffer mit dem meisten Theil im Schiffe deswegen sich berathen, was dieselben nun vor gut ansehen würden, solches soll zu thun erlaubet seyn.

§. 73.

Da es durch den See-Wurff muß geschehen seyn, daß Schiff, und Guth gerettet worden, wenn anders ein gemeinschafftlicher Beytrag zur Mitbesserung solches Schadens statt finden soll. (§. 63, II.) so lieget daher zu Tage: γ) daß, wenn das Schiff dennoch untergeht, oder Schiffbruch erleydet, und sodann jemand etwas von seinen Gütern aus dem Schiffe birget, oder durch die Taucher einige Sachen wieder aus dem Meere herausgeholet, oder dieselben sonst wieder aufgefischet werden, der Eigenthümer davon denenjenigen, deren Sachen in die See geworffen worden, nichtes desfalls ersetzen darff: S. *l.* 7. *l.* 5. *pr. ff. de jactu.* Im

Der Beytrag findet nicht stat, wenn das Schiff dennoch untergeht.

Wohl aber, wenn es conserviret wird, aber nachher durch ein neues Ungewitter in See bleibt, und alsdann einige Güter gerettet werden.

Gegentheils, wird das Schiff, benebst den bey sich habenden Gütern durch den See-Wurff geborgen: Es wird aber nachhero durch ein anderweitiges Ungewitter von neuen befallen, und zerscheitert. Alle Güter gehen dabey zu trümmern, und verlohren, und es geschicht sodann, daß einige davon wieder auffgefischet werden, von denenselben kan pro rata, wegen des vorhin geschehenen See-Wurffs, eine Mitbesserung des Schadens prætendiret werden. * S. hiebey *l.* 4. *§.* 1. *ff. de Jactu. Dn.* SCHOTTEL *l.c.* §.10. *in f.*

* Denn einmahl ist doch der See-Wurff zum besten von Schiff, und Guth unternommen worden, und hat auch den intendirten Effect gehabt, daß Schiff, und Guth dadurch errettet sind. Daher hat der Eigenthümer der geworffenen Güter bereits ein jus quæsitum an die geborgene Schiff, und Güter erhalten, daß ihm daraus sein Schade pro rata wieder vergütet werden muß: Daß denenselben nun nachher ein neues Unglück zu handen stößt, solches kan ihm sein einmahl an den vorhin conservirten Gütern, und dem Schiffe erlangtes Recht nicht benehmen. Die, bey dem neuen Unglück annoch gerettete Güter aber können dadurch, daß ihnen auffs neue ein Unfall zugestossen, auch gleichfalls nicht schlechter conditioniret werden, als Sie vorhin gewesen. Hinfolglich darff von denselben auch nun nichtes weiter contribuiret werden, als von denselben wäre contribuiret worden, wenn der anderweitige Unfall Schiff, und Guth nicht zugestossen wäre, und also das durch den See-Wurff einmahl errettete Guth, auch alles, benebst dem Schiffe glücklich, und wohlbehalten zur begehrter Have wäre gebracht worden.

§. 74.

§. 74.

Wann denn nun ein See-Wurff geschehen, und Schiff, und Guth dadurch von einem sonst bevorstehenden Unglück, und Schiffbruch errettet worden, so muß ein jeder, welchem der See-Wurff an Guth, und Geld zu gute kommt, den Schaden, welchen der Eigenthümer der geworffenen Güter hiebey erlitten, mit tragen helffen: * (§. 63. III.) Daher stehet zu ermessen α) daß "so wohl die Schiffs-Freunde, als „als auch der Kauffmann den Schaden, „so viel Sie an Schiff, und Guth haben „mögen, mit bezahlen müssen." *a.* 1. *h. t.* β) daß "auch des Schiffers Fracht, so wohl „von den Gütern, welche geworffen, als „behalten worden seyn, mit gerechnet wer„den muß." *art.* 3. *h. t. in f.* Von der im Schiffe sich findenden Menschen Leib, und Leeben aber, darff nicht contribuiret werden, als welches nicht zu æstimiren steht. LOCCEN. *in Jure Marit. Lib. II. c.* 8. §. 11. SCHOTTEL. *l. c. cap.* 21. §. 16. *sub init.* S. *l.* 2. §. 2. *ff. de Jactu.*

Dem der See-Wurff an Guth, u. Geld zu gute gekommen, muß denselben mit ersetzen helfen.

A. 1.

A. 3.

* Im Wisbischen See-Rechte heist es: *art.* 38. Was nun also geworffen wird, soll man bezahlen, oder gelten nach Marck-Gange, wie nehmlich das andere Guth, so im Schiffe vorhanden, im Marckte ausgebracht wird, Pfennig oder Pfennings-Werth, wenn die Fracht davon bezahlet ist. Es soll auch der Schiffer von dem Schiffe, oder von seiner Fracht, wie der Kauffman von seinem Gute geben.

§. 75.

Auch der Schiffer von seiner Fracht.

Von des Schiffers Fracht ist zu Ende des vorhergehenden Tituls *ex art.* 1, & 2. *Tit.* 3. unsers Lübschen See-Rechts bemercket worden, daß ratione derselben der Schiffer auch seine Gefahr stehen muß, wenn das Schiff verunglückt, hinfolglich muß bey einem geschehenen See-Wurff, indehm ihm dadurch auch seine Frachten saluiret worden, er auch von denselben billigstermassen den Schaden mit ersetzen helffen. Im Gegentheil aber muß ihm dann auch die Fracht von den geworffenen Gütern wieder nach aduenant gut gethan werden, *Non obstantibus dispositionibus art.* 1, & 2. *inf. Tit. sequ.* (als welche auf Gegenwärtigen Vorfall, da Schiff, und Guth nicht in See geblieben, sondern nur gewisse Güter, selbst von den Leuten im Schiffe, ausgeworffen, und dahin gegeben worden, nicht gehen, noch hieher gezogen werden mögen.) Kähme es aber, daß das Schiff durch ein anderweitiges Ungewitter von neuen wieder befallē würde, u. also in See bliebe, so kan der Schiffer nichtes mehr, als die halbe Fracht von den geborgenen Gütern prætendiren, *per art. cit.* 1. *Tit. sequ.* wovon er dann denenjenigen mit contribuiren muß, die bey dem vorhergängigen See-Wurff ihre Güter zum Gemeinen Wohl haben dahin geben müssen. Es müs-

Die Fracht, von den geworffenen Gütern muß im Gegentheil dem Schiffer pro rata auch wieder gut gethan werden.

müssen solche geborgene Güter dem Schiffer aber auch zugleich auff ihrem Theil gut thun die veraccordirten Frachten, so ihm von den geworffenen Gütern zuständig gewesen. (§. 73. δ. §. 74. β.)

§. 76.

Wann aber zwar Guth vorstehender Noth halber geworffen worden, allein solches ist nicht über eine halbe Last schwehr, so darff der Schiffer, Steurmann und Boßmann, respectu des Gutes, so Sie über ihre Führung im Schiffe haben, den Schaden nicht gelten helffen. *art.* 2. *h. t.* Es ist dies eine Verordnung, so leediglich zum faveur, und zur Begönstigung der Schiff-Leute, die bey der Schiffarth im Schiffe zu schaffen haben, angeordnet ist. (S. hiebey oben §. 60*)

*A. 2.* Wann nicht über eine halbe Last schwehr geworffen worden, so dürffen die Schiff Leute, so Guth in dem Schiffe haben, solchen Schaden nicht mit gelten helffen.

§. 77.

Wir sehen aber aus dieser disposition 1) daß, ob gleich regulariter alle geborgene Güter, den Schaden, der durch einen Seewurff jemanden verursachet worden, mit wieder müssen ersetzen helffen, dennoch solches in gewissen Fällen, da der Schade nicht ein gar vieles importiret, nicht so gar genau, und durchgängig darff beobachtet werden. Daher nun ist auch bey anderweitiger Haverey da etwas zum Gemeinen Besten von Schiff

Bey der Gemeinen Haverey dürffen die Rheder von dem Schiffe nicht mit contribuiren.

Schiff, und Guth hat auffgewandt werden müssen, (§. 64, sequ.) es üblich, daß, da solches nicht über 6 Flandrische Marck, * dasselbe nur allein von den Gütern, so im Schiffe sind, und nicht zugleich auch vom Schiffe selbst gestanden, und mit ersetzet werden darff. S. hiebey Dn. MARQVARD *in* Tr*actatu de Jure Mercatorum. Lib. III. cap.* 4. *n.* 10. *sequ.* *Dn.* SCHOTTEL. *in Tr.* von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. cap. 21. §. 17.

Haverey.

* Es wird die Haverey, oder Mitbesserung des Schadens, und der Kosten, so jemand zum gemeinschafftlichen Besten von Schiff, und Guth gestanden, und über sich hat müssen ergehen lassen, getheilet in die Gemeine, und kleine Haverey, (*Havaria communi*) und in die grosse, und ein mehres importirende Haverey (Havaria grossa) S. MARQVARD, & SCHOTTEL, *l. c.* item: LOCCENIVS *in Jure Maritimo. Lib. II. cap.* 8. § 3. Der Unterscheid hievon beruhet lediglich auf die Grösse des zum gemeinen Nutzen erlittenen Schadens, oder übernommenen Auffwandes, und davon dependiret es auch, daß das *Pyloten* Geld ordinairement zur Gemeinen Haverey hingerechnet, und nur allein von den Fracht-Herren gestanden, und auf deren Güter gerechnet wird. Wisb. See-Recht. *art.* 60. (Vid. AVTORES cit.) Der Vsus practicus dieser Distinction aber bestehet darinn, daß bey der grossen *Haverey* die Contribution desto durchgängiger von Schiff, Guth, und Fracht beschaffet werden muß, als bey einer kleinen Haverey, bey welcher es hiebey eben nicht so groß darauf ankommt, wie hievon uns die Disposition *art.* 2. *h. t.* und was *in ipso* §*pho* vorgetragen

Wird getheilet in die gemeine, und grosse.

Unterscheid,

und Nutzen dieser Eintheilung.

gen worden, Exempel an die Hand geben. In der Hamburgischen neuen *Assecurantz*-und Havarey-Ordn. *de a.* 1731. Wird *Tit.* 21. „*a.* 1. gesetzt: „daß aller Schade, so den Schiffen, „oder der Ladung zustößt, auch alle ordinaire, „und extraordinaire Unkosten, welche vom „Anfange, bis zum Ende der Reise erfordert „worden, für Haverey gehalten werden." „Fer- „ner *art.* 2. daß die Haverey getheilet werde in „die kleine, oder ordinaire, und in die gros- „se, oder extraordinaire." weiter *art.* 3. „daß „die kleine Haverey unter sich begreiffe alle or- „dinaire Ausgaben; als da sind ordinaires „Lots-Feuer-Baacken-Pfahl-Schmack- und „Lichter-Geld: Everführer-Lohn, Ancorage, „ordinaire Quarantaine, und dergleichen, „und daß davon die Ladung zweydrittel, „nach Lasten, nicht aber nach dem Werth „gerechnet, das Schiff aber einen drittel trage." „Hiernächst *art.* 7. „daß zu der grossen Have- „rey gerechnet werden überhaupt alle ausseror- „dentliche, zu Rettung, und Erhaltung Schiffs, „und Guths angewandte Unkosten, und entstan- „dener Schade" Wovon dann *art.* 9. ibid. „verschiedentliche Fälle angeführet werden.

§. 78.

Wir sehen *ex art.* 2. *h. t.* ferner: 2) daß, wenn über eine halbe Last schwehr nicht geworffen worden, solches nach Lübschen Rechten nur ad Havariam communem hin- zureferiren sey. Es müssen aber zuforderst die Güter geworffen werden, welche das Schiff am meisten beschwehren, und doch am wenigsten importiren. LOCCENIUS. *in Jure Marit. Lib. II. cap.* 7. §. 4.

Zur Gem. Haverey ge- höret nach L. R. wenn nicht über einer hal- ben Last schwehr ge- worffen ist. A. 2.

§. 79

§. 79.

Alsdann darff der Schiffer auch nicht von seinen Frachten contribuiren.

Wir sehen weiter 3) daß, da die Schiff-Leute bey der gemeinen Haverey, sec. *art.* 2. *h. t.* nicht einmahl von ihren Fracht-Gütern, die Sie im Schiffe haben, mit contribuiren dürffen, noch vielweniger der Schiffer ratione seiner Fracht-Gelder hiebey zur Mitbesserung des Schadens gehalten sey.*

* Denn vornemlich sieht man doch auff die Conservation der Güter, und nimmt zu dem Ende einen See-Wurff vor. Die Conservation der Frachten, solches ist nur gleichsahm ein accessorium. Darff also in gewissen Vorfällen nicht einmahl von allen, und jeden Gütern contribuiret werden, wie vielweniger sodann von den Frachten. Allein; da bey einem geringen See-Wurff der Schiffer von seinen Frachten zur Schadens-Ersetzung nicht mit zuschiessen darff; so ist es auch nicht mehr als billig, daß ihm auch seine Kleinigkeit von Fracht, die ihm sonst von den wenigen geworffenen Gütern gehöret hätte, gleichfalls durch gemeinen Beytrag nicht wieder darff vergütet werden.

§. 80.

Wegen geringschätzige Schäden, so den Gütern sonst betroffen, darff der Schiffer gleichfalls nichtes von

Wann wir auch zu Ende des vorhergehenden *Tit.* bemercket haben, welchergestallt ratione der zu hebenden Frachten, der Schiffer seine Gefahr mitstehen müsse: Ob die geladene Güter glücklich, und wohlbehalten zur Stelle kommen, oder nicht: so ist doch *arg. art.* 2. *h. t.* auch hiebey zu

aff-

asseriren, daß man allhier auff Kleinigkeiten, und solche zugestossene Schäden, die nicht viel importiren, nicht groß acht haben mag, noch solcherwegen an der Fracht etwas decourtiren könne. Im Wisbyschen See-Recht heist es *art.* 21. *inf.* "Kähme „ein Schiff an Grund zu sitzen, und der „Schiffer nach seiner Leute Hülffe warten „müste, und etlich Guth im Schiffe leckend „würde, dessen soll der Schiffer keinen Scha„den leyden, sondern soll von dehme so wohl, „als von anderm im Schiffe vorhandenen „Guthe, seine volle Fracht zu empfangen „haben."

seinen Frachten sich decourtiren lassen.

§. 81.

Wir bemercken auch annoch letztlich, 4) daß nach den See-coutumes, bey einem vorgewesenen See-Wurff, von den Eß-Waaren, die im Schiffe sind, und welches kein Kauffmanns Guth ist, imgleichen von den Kleidern, und demjenigen, so man am Leibe trägt, (ausser was pretiosa sind §. 77.) nicht darff contribuiret werden. S. Dn. LOCCENIUS, *l. c. Cap.* 8. §. *ult.* SCHOTTEL *l. c.* §. 15. *Dn.* HERTIUS, *de Parœmiis Juris germ. Lib. I. Par.* 37. *Dn.* WERNER, *in Diss. de Avaria.* §. 44. *sequ.* Das Wisbysche See-Recht gehet hiebey so weit, daß es *art.* 38. gar setzet; "Da jemand „Geld in den Kasten hätte, solches aber dar„aus nehmen, und umb seinen Leib binden „würde, davon soll er nichts geben." *

Von Eß-Waaren, u. Kleidungen, so man trägt, darff nicht contribuiret werden.

Ob vom baaren Gelde?

* Es

* Es ist ehedes, jezuweilen obseruiret worden, daß man vom baaren Gelde nicht mit contribuiret hat: Allein heüt zu Tage findet dieses nicht statt, und es ist wieder die natürliche Billigkeit. (§. 62) S. Dn. WERNER, *l. c.* § 47. welche nicht verstattet, daß, (ausser was bey Kleinigkeiten anders obtiniret) einige Güter ab onere contribuendi frey bleiben.

§. 82.

Von ihrer Führung dürffen die Schiff-Leute nicht mit contribuiren.

Endlich ist auch dieses annoch ex *art.* 2. *h. t.* zu ersehen: 5) daß die Schiff-Leute von ihrer Führung nicht mit contribuiren dürffen, *a.* 2. *cit. in f. ibi*: **So viel Sie über ihre Führung im Schiffe haben werden.**

§. 83.

Gleichwie auch nicht von ihrer Heür.

Einem Schiff-Mann, der zur See fährt, muß nicht allein seine Heur, und freye Kost währender See-Reise, gereichet werden; (§. 17.) sondern es ist ihm auch dabenebst vergönnet, ein gewisses an Güter, und Wahren frey, ohne etwas davon an Fracht zu bezahlen, bey sich zu führen, und mit sich zu nehmen. Wie hievon mit mehren nachzusehen ist, **Wisbysches See-Recht.** *art.* 30. **Hanseatische Schiffs-Ordnung** *de a.* 1591. *art.* 53. **Hans. See-Recht,** *de a.* 1614. *Tit.* 13. STYPMANN. *in Jure marit. P. III. cap.* 6. *n.* 25. *seqq. p.* 327. WERNER. *in Diss. cit.* §. 46. Diese freye Führung nun, so ihm verstattet wird, ist

gleich-

gleichsahm eine Zugabe zu seiner Heur, und seinem Lohne, und muß also auch mit demselben gleicher Rechte geniessen. So wie nun den Schiffs-Leuten ratione ihrer Heur kein Unglück, und Schaden, so Schiff, und Güter betrifft, zum Nachtheil gereichen kan, sondern Sie dennoch ihre völlige Heur empfangen; (§. 50.) also kan auch gleichergestalt ihre Führung mit keinem onere contribuendi, wenn sich Sturm, und Ungewitter erhoben, und desfalls Güter haben geworffen werden müssen, beleget werden.

§. 84.

Ein jedweder, dessen Schiff, und Güter vermittelst eines vorgenommenen See-Wurffs conseruiret worden, muß solchen Schaden wieder ersetzen helffen, und zwar: *pro quota*, so viel ein jeder an Schiff, und Guth haben mag. *art.* 1. *h. t.* (§. 63, *IIII.*) Daher nun ist nicht unrecht zu folgern: 1) Daß auch das Guth, so geworffen worden, und die darvon zu gebende Fracht, mit im Anschlage müsse gebracht werden, und auch ihren Theil des Schadens müsse mit tragen helffen.

Der durch den See-Wurff erlittene Schade muß pro quota wieder erset werden. A. 1.

Es tragen demnach die geworffenen Güter, und deren Fracht auch ihr theil davon.

§. 85.

Man siehet aber auch hieraus, (§. præced. sub init.) 2) daß man sich darumb hiebey

Was hiebey zu beobachten?

bey zu bekümmern habe, wie, und auff was Weise, nicht allein die erhaltenen Güter, und das Schiff zu Gelde zu setzen sind: sondern auch 3) daß es gantz nothwendig sey, daß die Güter, so in Kisten, Kasten, und Packen ꝛc. verwahret, und eingeschlossen liegen, offenhertzig, und redlich mögen angezeiget werden.

§. 86.

Wie Schiff, A. 3. Des ersteren wegen (§. præced. 2.) ordnet unser Recht *art.* 3. *h.t.* daß die Wardierung des Schiffes also gehalten werden solle, daß der Schiffer das Schiff an Geld schlage, davor er es gedencket zu behalten, daran die Kauff-Leute die Wahl haben sollen, ob Sie es davor annehmen, oder dem Schiffer lassen wollen. S. auch Wisbisches See-Recht, *art. sæpius citato* 38 (Es ist dies eine artige disposition, so gleichfalls zur Vorbeugung allerhand Weitläufftigkeiten (P. III. §. 7, & 67.) so sonst der taxæ des Schiffes wegen entstehen könten, gereichet. S. auch hiebey T*it.* 4. *art.* 6. unsers Lübschen See-Rechts

§. 87.

Und Guth zu Gelde zu setzen? A. 1. Das Guth aber, (so wohl das geworffen ist, als auch, welches im Schiffe conserviret worden;), ist also zu schätzen, und im

im Anschlag zu bringen, als es gelten möchte in der Haven, dahin man zu segeln bedacht war. *art.* 1. *h. t. in f.*

§. 88.

Nach gemeinen Rechten wird sonst hiebey unter den geworffenen, und den im Schiff erhaltenen Gütern Unterscheid gemacht, also, daß jene so hoch im Anschlag gebracht werden, als Sie eingekaufft worden, diese aber so hoch, als Sie verkaufft werden, können. S. *l.* 2. §. 4. *ff. de Jactu.* Nach anderer Meynung wäre hiebey darauff zu sehen, ob, da der See-Wurff vorgenommen, die Reise schon auff die Helffte vollendet gewesen, oder nicht, also, daß bey ersterem Falle auch die geworffenen Güter also zu schätzen wären, als Sie gelten mögten in der Have, dahin man zu seegeln bedacht war, im letzteren Fall aber also, als Sie eingekaufft worden. S. LOCCENIVS. in Jure Maritimo. *L. II. cap.* 8. §. 8. SCHOTTEL. *l. c. cap.* 21. §. 11. MARQVARD. *de Iure Mercator.* Lib. *III. cap.* 4. *n.* 26. WERNER. *in Diss. de Avaria* §. 52. Man könte auch vor beyden Meinungen verschiedentliches anführen, umb dadurch selbige nach der natürlichen Billigkeit zu justificiren. Unser Lübsches Recht aber macht hiebey gar keinen Unterscheid, sondern setzet schlechthin, daß der Schade des geworffenen

Wie nach Gem. Rechten,

Und sonstiger Gewohnheit die geworffene Güter zu schätzen?

fenen Gutes von Schiff, und Guth solle bezahlet werden, so viel, als das Guth gelten möchte in der Have, dahin man zu seegeln bedacht war.

§. 89.

Nach L. R. werden Sie, gleich den erhaltenen Gütern, in Anschlag gebracht, als Sie hätten gelten mögen an den Orth, wohin man zu seegeln bedacht.

Nicht allein die conservirt gebliebene, sondern auch die geworffene Güter (§. 84.) müssen den Schaden, der durch den vorgegangenen See-Wurff erlitten ist, gemeinschafftlich tragen: und da nun im L. Recht schlechthin gesetzet wird, daß das Guth solle geschätzet werden nach dem Werth, als es in der Have, dahin man zu seegeln bedacht war, gelten möchte; so ist kein Grund vorhanden, warumb man diese Disposition nur allein von den Anschlag der conservirt gebliebenen Güter, und nicht auch zugleich von dem Anschlag der geworffenen Güter verstehen wolte. Der Vortheil, der den Eigenthümern des erhaltenen Gutes zuwächst, mag demjenigen, dessen Güter geworffen worden, auch nicht entzogen werden, indehm er denselben sonst gleichmäßig auf seinem Guthe hätte haben, und erlangen können. Ist der Preiß des Gutes aber in der Have, wohin man zu seegeln bedacht, geringer, als der Einkauff, und es ist also Schade bey der Handlung, und See-Reise, so erhält dennoch der Eigenthümer des geworffenen Gutes so viel, als er würde erhalten haben, wenn der See-Wurff nicht

nicht geschehen, (außer daß er nun desfalls seine Quota mit tragen muß) und weiter kan er auch nichtes verlangen. Im Wisbyschen See-Recht findet sich *art.* 20, & 38. ausdrücklich geordnet: **daß das Guth, so geworffen worden, bezahlet werden soll nach Marck-Gange, wie nemlich das andere Guth, so im Schiffe vorhanden, im Marckte ausgebracht wird.**

§. 90.

Hieraus nun deucht mir, ist nicht unrecht zu folgern: α) daß auch Pretiosa, und andere Sachen, und Kostbahrkeiten, die etwa nicht zum Verkauff mitgesandt worden dennoch also in Anschlag zu bringen, als Sie an den Orth, wohin man zu seegeln bedacht gewesen, gelten, und daselbst von der Sachen verständigen unpartheyischen Leuten geschätzet werden mögen.

Wie pretiosa, und Kostbarkeiten,

§. 91.

Wir folgern β) daß mitgenomene Gelder † gleichfalls also im Anschlag zu bringen, als der ordentliche cours davon an den Orthe, wohin man zu seegeln bedacht gewesen, es mit sich bringt. *

Auch Gelder in Anschlag zu bringen?

† Im Wisbischen See-Recht heist es *a.* 38. daß von Geldern gedoppelt solle contribuiret werden,

den, (man soll davon 2 Pfenninge vor einen zum Werff-Gelde geben) allein man kan diesen Satz nicht vor juris maritimi communis annehmen, und das Wisbische See-Recht hat keine vim obligandi, wo es nicht durch die obseruance bestärcket wird,; welches sich aber bey dem Lübschen und Hanseatischen See-Rechten an hiesigen Orten anders verhält, (§. 6. & 7.)

Das Geld ist zu schätzen nach seinem äusserl. Werth, so wie es gäng, und gebe an den Orth, wohin man zu seegeln bedacht

* Insgemein wird sonst gesetzt, daß die Gelder nach ihrem innerlichen Werth hiebey zu schätzen wären. LOCCEN. *l. c.* §. 8. *in f.* *WERNER. in Diss. cit.* §. 56. allein, da es gleichwohl sonst bey allen Sachen auf den äusserlichen *Valör* gröstentheils ankömmt, wenn derselbe von dem innerlichen abweicht, so ist bey der Contribution wegen eines Seewurffs auch billig jener zu attendiren, und es kommt alles darauff an, daß die Gelder, und Güter also angeschlagen werden, wie Sie an den Orth, wohin man zu seegeln bedacht, ausgebracht werden können. Wäre es, daß einige Geld-Sorten an solchem Orte gar nicht genommen würden, so müsten dieselben freylich wohl nach ihrem innerlichen Gehalt taxiret werden, (P. IV. § 283*) aber dies wiederumb also, als solche an Orth, und Stelle, wohin man geseegelt, an Würden sind. Was die hin und wieder obtinirenden See-Rechte von diesem Vorfall ordnen, solches muß man sich gefallen lassen. An den Orten aber, da hievon nichts geordnet zu finden ist, kan man den vorberührten zu Anfang des *Scholii* angeführten Satz nicht so schlechthin als einen Satz, der Juris maritimi communis wäre, annehmen. Denn; man kehre den Vorfall umb; Es nimmt jemand Gelder mit, an solchen Sorten, die an dem

Wäre daselbst aber nichtes damit anzufangen, so ist es zu schätzen nach seinem innerlichen Gehalt.

dem Orte, wohin man zu seegeln bedacht, im höheren Werthe, als der innerliche Gehalt derselben es erfordert, und Sie anderwerts ausgebracht werden mögen, (wie sich dieses ja jezuweilen findet) da sind doch solche Gelder propter superiora also zu schätzen, als Sie ausgebracht werden können; (denn so viel erhalten gleichwohl die Eigenthümer derselben davor, und die argumentation hiebey *ex art.* 1. *h. t.* ist Sonnenklar.) Warumb solte denn nun nicht auch ein gleiches stat finden, wenn solche Gelder daselbst von geringerem Werthe wären. Imgleichen: warumb solte man dasjenige, so bey der Contribution wegen eines See-Wurffs bey anderweitigen Gütern rechtens ist, nicht auch bey mitgenommenen Geld-Sorten stat finden lassen. *Conf l. 22. ff. de Rebus Creditis. l. 99. ff. de solut. & Liberat. Jus prov. Saxon. Lib. III. art. 40. in f.*

## §. 92.

Wir folgern weiter γ) daß, wenn Güter bey dem See-Wurff, oder sonst, im Schiffe verdorben worden, davon nicht nach ihrem vormahligen Werth, sondern nach ihrer itzigen Beschaffenheit contribuiret werden darff. WERNER. *Diss. cit.* §. 55. LOCCENIUS. *l. c.* §. 13.

Wie von den Gütern, die im Schiffe Schaden gelitten, contribuiret wird?

## §. 93.

Wir schliessen letztlich δ) daß auch bey An-

Auch bey anderweitiger Erse-

zung des Schadens, an den im Schiffe befindlichen Güthern, hat man auf den Werth derselben an den Orth, wohin man zu seegeln bedacht, zu reflectiren.

anderweitiger Schadens-Ersetzung, den der Schiffer, oder die Rheder, oder diejenigen, so solchen veruhrsachet, zu leisten haben, (§. 37. seqq.) gleichfalls darauff zu sehen, wie die beschädigten, oder gar verdorbenen, oder in Abhänden gerathenen Güter, sonst an den Orth, wohin man zu seegeln bedacht, hätten ausgebracht werden können.

§. 94.

Die in Kisten, und Kasten verwahrt liegende Güter müssen bey der Contribution wegen eines Seewurffs, redlich angezeiget werden. Was sonst bey den verborgen gehaltenen Gütern stat findet?

Wann auch die in Kisten, Kasten, und Päcken verwahrt liegende Güter, vornemlich bey einem vorzunehmenden See-Wurff redlich, und offenhertzig müssen angezeiget werden; (§. 85, 3.) so stehet daher zu ermessen: e) daß, wenn solches nicht besonders geschehen, solche Güter davor anzusehen, und also zu schätzen sind, als solche in dem *Connoissement* angesetzet, und davor Fracht und Zoll erleget worden. S. LOCCEN. *l. c. cap.* 7. § 4. *cap* 8. §. 9. WERNER. *l. c.* §. 63, & 64. Dahero findet sich dann so gar in einigen See-Rechten verordnet, daß diejenigen Güter, welche heimlich und den Rhedern unwissend * ins Schiff gebracht, oder sonst vertuscht werden, bey sich erängender Noth zu erst sollen über Bort geworffen werden, *LL. Sued. de Jure naut. c.* 13 (zu verstehen: wenn man davon hinter kund kommt) auch: wenn solche Güter,

ter, die der Schiffer aus Gunst und Freundschafft mit nimmt, ohne davon Fracht zubedingen, (und welche er also heimlich mit sich führet) geworffen werden, der Schiffer desfalls nicht gehalten sey. *Statut. Pruss.* Lib. *IV.* *Tit.* 19. *art.* 2. §. 3. S. LOCCEN. *l. c. c.* 7. §. 4.

* *Conf. hic* Hänsisch See-Recht. *Tit.* 5. *art.* 6. item *Tit.* 11. *art.* 4. S. auch *Tit.* 3. *a.* 13. *ibidem.*

§. 95.

Hieraus nun stehet leichtlich die wahre Explication *art.* 4. *h. t.* herzunehmen, wenn es daselbst heist: würde auch Guth geworffen, welches der Schiffer einem guten Freunde überzuführe auf sich genommen, aus Gunst, und Freundschafft, davor keine Fracht bedinget, so darff der Schiffer dazu nicht antworten.

Wenn Güter geworffen werden, die der Schiffer jemanden aus Freundschafft mitgenommen, dazu darff der Schiffer nicht antworten. A. 4.

§. 96.

Wir bemercken demnach bey dieser Disposition 1) daß dieselbe einen solchen Vorfall præsupponiret, da der Schiffer heimlich * ohne der Rheder Vorwissen, ** einem guten Freunde Güter mitgenommen. Denn dadurch geschicht es mehrmahlen a) daß solche Güter vertuschet werden: b) in dem Connoissement deren nicht gedacht wird, noch davon einige Nachricht zu finden ist: c) kein

Diese Disposition præsupponiret einen unerlaubten Vorfall, da der Schiffer ohne Vorwissen seiner Rheder jemanden

heimlich Güter mitnimmt.

Zoll gebührender massen davon berichtiget d) und auch keine Fracht davor an die Schiffs-Rhedere erleget: und also auch e) von denselben, bey sich etwa eräugender Noth, und geschehenem See-Wurff, nicht mit contribuiret wird. Solche freye Mitnehmung gewisser Güter ist dahero billig inter odiosa zu rechnen, und hat auch desfalls billig nachtheilige Verordnungen der Rechte zu gewärtigen, wozu dann die Verordnung *art. cit.* 4. *h. t.* gleichergestallt hinzuzählen, da es heist: **daß, wenn dergleichen Güter geworffen würden, der Schiffer dazu nicht antworten dürffe.** ***

* Wann die Verordnung *a.* 4. *h. t.* nicht einen solchen Vorfall, wie in ipso §pho angezeiget worden, zum Vorwurff hätte, so wäre Sie höchst „ungerecht. Die Regul: „daß dasjenige, so „zur gemeinschafftlichen Conseruation dahin „gegeben worden, auch durch gemeinschafftli„chen Beytrag wieder muß ersetzet werden," ist selbst in der natürlichen Billigkeit begründet: (§. 63, I.) Jemanden Güter frey mitzunehmen, ohne daß davon die sonst gebührende Fracht darff erleget werden, ist gleichfalls an, und vor sich, nur daß solches geschicht von denen, so dazu berechtiget sind, etwas erlaubtes; daher nun mögen solche Güter, die frey mitgenommen werden, leediglich der Ursachen wegen, bey einem vorgegangenen See-Wurff, nicht schlechter conditioniret seyn, als das übrige Guth, so im Schiffe ist, und wovon Fracht erleget wird. Desfalls meynet auch der Herr CAROC, (welcher sich bey der Disposition dieses *art.* 4. *h. t.* keinen

nen

nen unerlaubten Vorfall vorgestellet hat) in der Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts. §. 21. *pag.* 27. daß die letzten Worte „dieses *art.* "so darff der Schiffer darzu „nicht antworten," vielleicht also zu erklären: daß der Schiffer für seine Persohn den Schaden nicht gut thun dürffe, nicht aber, als wenn die übrigen desfalls vom Beytrag frey wären. Welche Erklärung aber, bey näherer Erwegung der Sachen, nicht will Stich halten, und diese gantze Disposition auf diese Weise in effectu gar nichtes vorstellen würde Im Hanseatischen See-Recht, findet sich diese Disposition überall nicht vor.

** Der Schiffer ist die Persohn nicht, in deren Macht es stehet, jemanden mit Mitnehmung gewisser Güter aus Freundschafft, ohne daß davor Fracht dürffe erleget werden, zu gratificiren; sintemahlen er nur selbst vor die ihm bestimmte Heur fährt, und aller Ertrag des Schiffes den Rhedern zu gute kommen, muß. Daher thut derselbe an solcher freundschafftlichen Mitnehmung unrecht, und die Disposition *art.* 4. *h. t.* dienet auch dazu, daß des Schiffers gute Freunde umb desto mehr davon abgeschrecket werden, demselben etwas mitzugeben, damit sie solches aus Freundschafft frey an dem Orthe hin, wohin der Schiffer zu seegeln gedencket, hinüber kriegen mögen.

*** Es ist dies eine gantz billige Verordnung, indehm das andere Guth im Schiffe, da es sich also zutrüge, daß etwas davon müste geworffen werden, die Gefahr läufft, ob von diesen aus Freundschafft von dem Schiffer mitgenommenen Gütern, so dann etwas mit, zur gemeinen Mit-

besserung des Schadens würde erleget werden. Da dergleichen Güter ordinaire verborgen bleiben, und nicht mit angegeben werden, noch in dem Connoissement davon etwas gedacht wird.

§. 97.

Wann verborgen gehaltene Güter geworffen werden, solcher Schade darff nicht durch Gemeinen Beytrag wieder ersetzet werden. Dieses wird art. 4 h. t. also ausgedruckt: der Schiffer dürffe dazu nicht antworten. Und warumb dieses?

Wir sehen nunmehro weiter ex Dispositione *art.* 4. *h. t.* 2) daß, wenn es daselbst *in f.* heist: **der Schiffer dürffe darzu nicht antworten**: solches dahin zu verstehē sey, daß, wenn dergleichen aus Freundschafft mitgenommene Güter geworffen werden, desfalls von dem andern Guthe im Schiffe zur gemeinen Mitbesserung des Schadens überall nichtes hergeschossen werden darff. (§ 96. *in f.) daß aber hier besonders des Schiffers erwehnet wird, daß derselbe nicht zum Schaden antworten dürffe, solches rühret daher, weilen der Schiffer diejenige Person ist, so der gantzen Schiffarth vorstehet, und demnach auch davor zu sorgen hat, daß, bey geschehenem Seewurff, die Contribution möge beschaffet, und bevor solches geschehen, kein Guth aus dem Schiffe gelassen werden, *per art.* 21. des Wisbyschen See-Rechts, ibi: **und sollen solches die Kauffleute zahlen, ehe, und bevor Sie ihr Guth aus dem Schiffe erlangen.** S. auch *l.* 2. *ff. ad L. Rhod. de Jactu pr.* Ibi: *Seruius quidem &c.* *l.* 5. *pr. in f. ff. ad*

*ad Exhib.* Thut er nun dieses nicht, so ſtehet er ſeinem Ampte nicht recht vor, und iſt desfalls den Eigenthümern der geworffenen Güter, ſelber zur Schadens-Erſetzung gehalten (§. 37, ſeqq.)

§. 98.

Wir ſchlieſſen nunmehro weiter 3) daß dieſe alſo in ihr gehöriges Licht geſtellete Diſpoſition *art.* 4. *h. t.* auch zu ziehen ſey auf dem Vorfall, wenn jemand von den Schiffs-Kindern auff gleiche Weiſe einem andern Guth aus Freundſchafft mitnimmt: 4) nicht aber dahin: wenn Sie ſolches nur in ſo ferne, als ſich ihre Führung erſtreckt, und es ihnen erlaubt iſt, unternehmen: oder 5) wenn die Rheder ſelber jemanden gratificiren, und ihrer Freunde Güter frey, an einen andern Orthe hin transportiren laſſen wollen, ohne davon Fracht zu nehmen. Nur, daß in beyden Fällen das Guth nicht vertuſchet, ſondern offenbahr gehalten werde, und in dem Connoiſſement mit ſpecificiret, und angegeben ſteht. (§. 96.) S. ſonſt annoch hiebey Dn. BöHMER, *in Diſſ. de Discrimine tempeſtatis marinæ, Cap. II.* §. 26.

Wegen anderweitigen aus Gunſt, aber deñoch unverholen, mitgenommenen Gütern, findet, wenn Sie geworffen worden, der gemeine Beytrag ſtat.

§. 99.

Wann auch gleich, einige Güter heimlich, und

Wann auch ſonſt zu den verholen ge-

haltnen Gütern, Schaden kommt, dazu muß der Schiffer gleichwohl antworten.

und unangezeigt, mitzunehmen, etwas unerlaubtes ist; (§. 85. 3.) so mag doch desfalls den Eigenthümern derselben nicht ein mehres zu Lasten geleget werden, als was die Rechte desfalls anordnen. Hinfolglich, kommt sonstiger Schade zu solchen Gütern, durch Schuld, und Verwahrlosung des Schiffers, und seiner Leute, so muß der Schiffer gleich so wohl dazu antworten, als wenn derselbe andern Gütern betroffen hätte. Die Rheder aber sind desfalls überall nicht gehalten, in so ferne sie keine Fracht davon bekommen, noch sie sonst auf eine gebührende Arth von solchem Guthe Wissenschaft erhalten.

## §. 100.

Die geworffener Güter sind, da Sie aufgefischet werden ꝛc. dem Eigenthümer derselben wieder einzuliefern.

Schließlich bemercken wir annoch bey demjenigen, so unter gegenw. *Tit.* vorgekommen 1) daß, wenn Güter geworffen werden, solches aus Noth geschicht,: hinfolglich hat der Eigenthümer derselben dabey keinen animum derelinquendi: * hinfolglich sind sie, da sie von jemanden nachhin aufgefischt, oder sonst am Ufer des Meeres, so sie ausgeworffen, gefunden worden, dem Eigenthümer zu restituiren, S. *l.* 9. §. 8. *ff. de adquir. rer. dominio* §. 48. *J. de rer. diuis. l.* 8. *ff. ad L. Rhod. de Jactu. item l.* 2. §. 8. *ibid.* und in so ferne sie, sodann restituiret werden, wird der

Wornach dann die Contribution

der durch den See-Wurff gehabter Schade verringert, und die Mit-Interessenten zu Schiff, und Guth haben nicht nöthig so viel zu contribuiren, wie sie sonst zur Mitbesserung des Schadens hätten zuschiessen müssen. Wäre auch die Contribution bereits beschaffet, und nachher erhält der Eigenthümer der geworffenen Güter, annoch etwas von denselben wieder, so ist er gehalten, desfalls den Mit-Interessenten von Schiff, und Guth, den ihm geschehenen Beytrag pro rata wieder zu restituirẽ it. LOCCENIUS *in Jure Marit. Lib. I. cap. 7. §. 6. & Lib. II. cap. 7. §. 5.* WERNER. *in Diss. de Avaria.* §. 18, *sequ.* §. 56 zu verringern, oder zu restituiren.

* Nec hic obstat *l.* 43. §. 11. *ff.* de *Furtis.* als welcher de Jactu voluntario zu verstehen, da jemand, ohne das Noth dazu vorhanden, aus freyem Willen, u. eigner Beliebnis, von seinen Gütern einige in die See wirfft WESENBEC. *in Comment. ad Tit. ff. de Furtis* §. 10. *ibique* BACHOV. *in not.* ad verb. *vt & derelictarum.* Imprimis autem *Dn.* WERNER, *l. c.* §. 19.

§. 101.

Wir bemercken 2) "daß bey vorgenommenen See-Wurff die Vergleichung, und „Bezahlung alsofort, bald, in dem Haven,* „dahin man zu seegeln bedacht gewesen, ge„schehen soll." *art. 1. h. t. inf.* Im Wisb. See- Die Contribution und Vergleichung muß sofort in den Haven geschehen, wohin

man zu see- geln be- dacht.

See-Rechr. *art.* 21. heist es: **Die Kauf- leute sollen solches zahlen,** (was ihnen wegen eines vorgenommenen See-Wurffs, zu zahlen zukommt) **ehe, und bevor Sie ihr Guth aus dem Schiffe erlangen.** (S. hiebey §. 97. in f.)

Vom Ur- sprung des Wortes: Haverey.

* Daher meynen einige sey das Wort: Haverey entstanden, "als welches den Beytrag andeu- „tet, so von denenselben, deren Güter conser- „virt geblieben, in dem Haven, geschicht de- „nenjenigen, deren Güter durch den Seewurff „verlohren gegangen sind." S. SCHOTTEL. *l. c.* §. 2 & 3. Wahrscheinlicher aber ist es, daß das Wort: Haverey herzuleiten sey, von dem Worte: Habe, welches im Niedersächsischen ausgesprochen wird: Have; Sintemahlen bey der Haverey die Frage davon ist, wie viel ein jedweder von der Menge der Güter, (oder der Have, die im Schiffe vorhanden, wegen des ge- schehenen See-Wurffs, resp. zusetzen müsse, oder wieder erlangen könne. S. hiebey *Dn.* SCHILTER *in praxi Juris Rom. in foris Germaniæ. Exerc.* 27 §. 28 *Dn.* BOEHMER. *in* D*iss. de discrimine tempestatis marinæ. cap.* 2. §. 23.

§. 102.

Wann die Interes- senten zu Schiff, u. Guth nur

Es ist oben (§. 66.) **vorgekommen, daß** jezuweilen die Mit-interessenten zu Schiff, und Guth, nur subsidiarie **zur** Contribution gehalten sind. Da verstehet es sich dann von selbst, daß in solchem Falle das Guth den Eigenthümern **nicht mag vorenthal-**

ten

ten werden, so lange bis die Eigenthümer der geworffenen Güter ihres erlittenen Schadens wegen befriediget sind; sintemahlen in hoc casu zuförderst der debitor principalis erst zu excutiren. * Ist aber Gefahr vorhanden, daß man von demselben das Seine nicht habhafft werden möchte, so wäre nicht unbillig, daß die übrigen interessenten zu Schiff, und Guth, bevor Sie ihre Güter aus dem Schiffe erhielten, zur Bestellung zureichlicher caution dieser Sachen wegen angehalten würden.

in subsidium zur Contribution gehalten, so kan die Vergleichung nicht so fort vorgenommen. Wohl aber nach Beschaffenheit der Sachen caution gefordert werden.

* Denn die interessenten zu Schiff, und Guth, sind hier keine Schuldners, ohne nur in subsidium, daher sind die Eigenthümer der geworffenen Güter gehalten, wenn über des Debitoris principalis Güter ein Concurs rege wird, sich auch da mit einzulassen, und können nicht ehe den interessenten zu Schiff, und Guth zu Leibe gehen, bevor Sie wissen, was, und wie viel Sie aus dem Concurs ihres Debitoris principalis annoch erlangen möchten.

§. 103.

Wir bemercken 3) daß ehedes nach Röm. Rechten der Eigenthümer der geworffenen Güter keine Klage erheben konte, wieder die übrige Interessenten zu Schiff und Guth, daß Sie ihm seinen erlittenen Schaden wieder zu vergüten hätten; sondern vielmehr er muß ex locato desfalls wieder den Schiffer

Von der Klage zur Schadens-Mitbesserung, wegen geworffene Güter.

ser klagen, daß derselbe so dann ex Conducto wieder die übrigen, deren Schiff, und Güter erhalten worden, agirte, daß Sie den Schaden pro quota wieder ersetzen möchten. *l. 2. pr. ff. de Jactu.* Welcherwegen der Schiffer dann auch das jus retentionis exerciren konte. (§. 97.) Allein heut zu Tage stehet nichtes im Wege, warumb man nicht auch directo wieder diejenigen, deren Schiff und Güter vermittelst des vorgenommenen See-Wurffs erhalten worden, solte klagen können, da dieselben eine obligationem perfectam zur Mitbesserung des Schadens auff sich haben. S. *Dn.* SCHILTER. *Exerc. ad ff.* 27. §. 25.

§. 104.

Wie die Berechnung bey dieser Sachen vorzunehmen?

Wir bemercken letztlich hiebey 4) daß die Berechnung auff folgende Weise hienächst vorzunehmen, daß man, wenn zuförderst Schiff, und Guth, (auch dasselbe, welches geworffen worden §. 84.) vorberührter massen (§. 86. seqq.) zu Gelde gesetzet, auch die Frachten mit in Anschlag gebracht worden (§. 75.) (davon die gehabten Kosten, an Zölle, Ungelder ꝛc. S. WERNER. *in Diss. cit. de Avaria.* §. 65. zuvor wieder abzuziehen sind) den gantzen Ertrag von diesem allen zu erst hinsetze. Hienächst setzet man den Ertrag des Schadens, der durch

den

den geschehenen See-Wurff erlitten, und zuletzt die Summa, wie viel ein jeder der Mit-interessenten im Schiffe gehabt; So wird man leichtlich das Quantum, wie viel ein jedweder zur Mitbesserung des Schadens zuschiessen muß, herausbringen können.*

* LOCCENIUS in *Jure Marit. Lib. II. cap.* 8. §. 8. setzet folgenden Vorfall. "Jeci decem. "Tu tua seruasti, quæ etiam sunt decem. "Sejus sua, quæ sunt viginti, & Sempronius sua, quæ sunt quadraginta. In colla-"tione ad sarciendum jacturæ damnum, Sempronius mihi tribuet quinque, Sejus "duo, & vnius dimidium: tu vnum, & "alterius quadrantem; ego tantundem ac-"ceptum mihi feram. Sic contributio re-"spondebit jacturæ." Der Herr WERNER, "setzet *l. c.* nachstehenden: "Drey Kauff-Leute "befrachten ein Schiff. Der Erste, dessen Gü-"ter geworffen werden, hat darinn auf 100. Du-"cat, der zweyte auff 500. der Dritte auf 700. "das Schiff wird geschätzt zu 150. und die "Fracht zu 50 Ducat. Nun ist die Frag: Wie "viel ein jedweder zur Mitbesserung des Scha-"dens zusetzen müsse. Der Ertrag von Schiff, "Guth, und Fracht beläufft sich auf: 1500. "Ducat, und der Schade auf 100. Demnach "setzet man:

| | | | |
|---|---|---|---|
| "1500. haben einen | 100. Schaden zu vergüten von: | wie viel muß davon stehen der da hat: | 100. 500. 700. 150. 50 |

"Da wird sich finden, daß der erste Schwerst "leydet auff seinen Theil $6\frac{2}{3}$ Ducat

| | | | |
|---|---|---|---|
| "der Zweyte | = | $33\frac{1}{3}$ | = |
| "der Dritte | = | $46\frac{2}{3}$ | = |
| "das Schiff | = | 10 | |
| "Die Fracht | = | $3\frac{1}{3}$ | = |

Tit.

Tit. III.

DE

# NAVFRAGIO.

Von

# Schiffbruch.

§. 105.

Zusammenhang mit dem vorhergehenden.

Jezuweilen will bey Sturm, und Ungewitter, und sonstigen Unfällen, so einem Schiffe auf der See zustossen mögen, kein See-Wurff helfen, (§. 173.) sondern es bricht, und bleibt dennoch das Schiff in See, oder geräth am Strande (am Grunde, lat. *in vado hæret*. Häns. See-Recht. *Tit.* 4, *art.* 29.) S. *art.* 1. & 6. *h. t.* Dabey ist dann zu mercken I. daß dennoch den Schifs-Leuten ihre Hüre werden muß. *art. fin. h. t.* Hievon ist bereits oben (§. 50, seqq.) mit mehren gehandelt worden.

Der Schifs-Leute Heür muß jederzeit berichtiget werden,

§. 106.

Nur das so viel vom Schiffe, und der Schiffs-Geräthschafft geborgen, daß der Hüre werth.

Weiter aber, als sich der Werth vom Schiff, und dessen Geräthschafft, wie auch von den zu hebenden Frachten (S. Hamb. Stadt-Recht. *P. II. Tit.* 18. ibi: Im Fall aber ein Schiffer ausserhalb Landes, sein Schif höher beschwehren würde,

de, als das Schiff, die Fracht, und Schiffs-Geräthschaft sich erstrecket, und werth wäre, seynd die Schifs-Freunde dazu zu antworten nicht schuldig.) erstrecket, sind die Schiffere (Schiffs-Rheders §. 54.) auch hiebey nicht verbunden arg. *a.* 3. *L. IV. Tit.* 3. unsers **Lübschen Rechts.** ibi: **Will er nicht, so muß Wagen, und Pferde davor selbst halten. S. auch hiebey oben** §. 38. *in sch.* in f.* Daher wird dann auch *art.* 7. *h. t.* beygefüget: **Nur daß so viel von des Schiffes Reitschafft,** (oder vom Schiffe selbst) **geborgen, das der Hüre werth ist.** (lat. quod mercedi æquivaleat.) **oder auch die Schiffere** (Schifs-Rhedere §. 54.) **ihre Fracht erhalten.** *art*, 13. *Lib. VI. Tit.* 1. **des L. R. S. hievon ein mehres oben** §. 50, *seqq.* A. 7. Oder auch die Frachten erhalten sind.

§. 107.

Was aber in diesem Falle **die Fracht** anbetrifft, so ordnet davon unser **Lübsches See-Recht.** *art.* 1. & 2. *h. t.* II. **Bricht ein Schiff in See, also, daß es seine Reise nicht vollbringen kan, so seynd die Fracht-Leute mehr nicht,** dann die halbe Fracht von den geborgenen Gütern zu geben schuldig. **Wann aber ein gefrachter Schiff in der See Schaden** Wie bey vorgefallenem Schiffbruch die Frachten zu bezahlen sind? A. 1. & 2.

nimmt, (ohne Schuld, und Versäumniß des Schiffers, * von dessen Verbindlichkeit oben (§. 36, seqq.) ist gehandelt worden) und bringet doch des Kauffmanns Guth zur Stät, so soll er (der Kauffmann) davon volle Fracht geben. Das Guth aber welches nicht zur Stäte kommt, sondern in der See bleibet, davon giebt man keine Fracht. ** S. hievon mit mehren oben §. 59, seqq.

* Es hätte dieser Zusatz weggelassen werden mögen; Denn: bringet der Schiffer des Kauffmanns Guth wohlbehalten zur Stelle, so muß er seine Fracht haben, wenn es gleich sonst geschehen, daß das Schiff durch des Schiffers Schuld in See Schaden genommen; sintemahlen dieses keine Sache ist, so den Befrachtern etwas angehet, oder welcherwegen Sie zu sprechen hätten. S. auch oben §. 60. *in f.*

** Im Hänsischen See-Recht findet sich *Tit. 9. art.* 1 & 2. ein gleiches verordnet, und am Ende beygefüget: daß der Schiffer darüber zum Schaden, der durch seine Schuld veruhrsachet, antworten müsse.

§. 108.

Der Schiffer ist, bey sich zutragendem Schiffbruche, schuldig den Kauff-

Es ordnet unser Lübsches See-Recht auch weiter, bey dem unglücklichen Vorfall, da ein Schiffer in Noth mit Schiffbruch, oder Stranden kömmt, gar heylsamlich, und zum wahren Besten derer, die das Ihrige

rige dem wilden, und ungestühmen Meer anvertrauen III. Würde ein Schiffer einen Schiffbruch leiden, so soll er mit samt seinem Volcke verpflichtet seyn dem Kauffmann sein Guth bergen zu helffen, nach allem ihrem Vermögen. Davor soll er, der Kauffmann ihnen geben ein redlich Arbeits-Lohn, (Berge-Geld, S. hiebey SCHOTTEL, in Tr. Von unterschiedlichen Rechten in Teutschland *cap.* 20. §. 10. *inf. pag.* 392.) nach Erkenntniß guter Leute. Können aber über dem Lohn sich der Kauffmañ, u. daß Schiffsvolck nicht vertragen; Wo sie nun würden kommen zu der ersten Hanse-Stadt, (P. III. §. 211.) oder zu Contohrn, da der Kauff-Leute Alter-Leute seyn würden; (§. 44, in sch. *) sollen Sie allda gescheiden, und einem jeglichen nach seinem Verdienst gegeben werden. Der auch nicht gearbeitet hat, soll nichts haben, und dazu seiner Hüre verlustig seyn. *art.* 3. *h. t.* (S. auch *art.* 169, & 170. KOLLII,) Ja *art.* 6. *h. t.* wird gar geordnet, daß, wenn ein Schiffer in Noth mit Schiffbruch, oder Stranden käme, und einer, oder etzliche wolten dem Schiffer nicht bergen helffen, sondern entliessen ihme, der, oder dieselbigen, wo sie angetroffen in einer Hanse-Stadt,

Leuten ihr Guth bergen zu helffen gegen ein redlich Arbeits-Lohn.

A. 3.

Straffe der Schiffs-Leute, die hiebey nicht helffen wollen.

A. 6.

oder Conthorn, und dessen überwiesen, zum ersten im Gefängniß zwey Monath mit Wasser, und Brodt gestrafft werden; Zum andern mahl aber 3. Monath obgemeldete Straffe leiden sollen, und Ihnen dazu ein Zeichen an den Backen gebrandt werden solle. Im Häns. See-Rechte wird Tit. 4. *art.* 29. *in f.* hievon nur also geordnet: Helffen die Schiffs-Kinder nicht bergen, so sollen Sie nach Gelegenheit an ihren Gütern, oder am Leibe gestraffet werden.

§. 109.

Was zuförderst zu retten? A. 5.

Es muß aber bey erlittenem Schiffbruch der Schiffer *sec. art.* 5. *h.t.* zum ersten die Leute mit seinem Bohte, oder Eßbing an das Land führen. (Denn an der Menschen Leib, und Leben ist am meisten gelegen) Darnach muß er bergen Tackel, Tau, und des Schiffes Retschafft, (denn solches ist den Rhedern zuständig, als welche seine Herren sind, von welchen er besonders dependiret, von denenselben angenommen, und auch seine Haür ihm entrichtet wird. Häns. See-Recht. Tit. 2.) können alsdann (nemlich nachhin, wenn dies bereits gerettet ist) die Fracht-Leute etwas von ihrem Gute bergen, dazu soll der Schiffer sein Borth, u. Volck lehnen, gegē billig Berglohn, nach Erkeñtnis guter Leute.

* Dieser

* Dieser *art.* ist auch confirmiret im Hänſ. See-Recht. *Tit.* 9. *art.* 14. S. auch *art.* 168. KOLLII.

§. 110.

Es hat aber der Eigenthümer des Schiffbrüchigen Guthes, so nicht gerettet wird, sondern in See bleibet, keinen animum derelinquendi. (§. 100) Hinfolglich findet jemand dasselbe am Strande, oder in der See treiben, und fischet es auff, so muß er solches dem Eigenthümer gegen das ihm gebührende Arbeits-Lohn wieder einlieffern. Da derselbe aber mehrentheils fremd, und unbekannt; so ist desfalls *art.* 4 *h. t.* verordnet worden IV. daß solch Guth solle überantwortet werden der nächsten Obrigkeit, * es sey in einer Stadt, oder auf dem Lande, oder den Altet-Leuten des Kauffmanns. S. hiebey oben §. 44.

Schiffbrüchig Guth, so aufgefunden wird, muß dem Eigenthümer wieder zugestellet werden.

Wenn derselbe aber unbekannt, so muß es der nächsten Obrigkeit überantwortet werden *A. 4.*

* Es findet anno 1674. ein Lübeckischer Schiffer in der Hispanischen See, auff ohngefehr 43. Grad, ein Reddelos Schiff, da die Stücke von genommen, die Masten gehauen, und darauff keine lebendige Seele, auff ihn zutreiben; daraus er mit seinen Leuten fransche Weine, und was Sie laden können, heraus nehmen, und das übrige treiben lassen, welches Sie alles im Sunde verkauffen. Weilen aber der Schiffer seinem Volcke nichts abgeben wollen, verklagen sie den Schiffer zu Rechte, darüber wacht Fiscalis auff,

ver-

verklaget ihm *ex h. a. 4. h. t.* Der Schiffer supplicirt zu Rathe, bittet, daß er mit fiscalischen Processen möge verschonet werden. Er sey ein Seefahrend Mann, der reisefertig, verstehe sich auff keine Processen, das Guth quadrire auff diesen articul nicht ꝛc. Weil dann davor gehalten, daß die Türcken das Beste aus dem Schiffe quæstionis genommen, und das übrige treiben lassen, ist es für Feindes Guth gerechnet, das unter dieser rubrique nicht gehöret, und der Schiffer absoluiret worden. Doch daß er denen Matrosen ihren Willen mache.

## §. III.

Damit solches nachhin umb desto sicherer dem Eigenthümer, da er sich auffgeben würde, könne überlieffert werden.

Hieraus stehet nun soviel abzunehmen, daß diese Disposition nicht dahin zu deuten, als wenn die Obrigkeit sich das schiffbrüchige Guth könne zueignen, und dem Eigenthümer desselben, da er sich auffinden, und davor einzeugen lassen würde, vorenthalten, und denselben davon ausschliessen; als dergleichen höchst unbillige, und ungerechte Gewohnheiten ehedes hin, und wieder in Obseruance gewesen: * S. LOCCENIVS *in Jure Maritimo. L. I. cap.* 7. §. 6, *seqq.* SCHOTTEL im Tr. von unterschiedlichen Rechten in Teutschland, *cap.* 20. §. 2, *seqq.* Sondern es zielet diese Verordnung dahin, damit solch Guth dem Eigenthümer, da er sich vorfinden, und aufgeben sollte, umb desto sicherer möge aufbehal-

behalten, und nachhin wieder eingeantwortet werden. *Art.* 171. *Juris Lub.* KOLLII, lautet folgendergestallt: So ein Mann Schipbrökich wörde, edder welck Mannes Schip eine Grundtröringe hefft, dat Gudt schall nicht verlaren syn, sundern synem Herrn wedderumme thogestellet werden. Conf. quoque *Lib. VI.* T. 5. *a.* 3. unsers *revidirten* Lübschen Rechts ibi: So ferne sich niemand zu dem Gute, wie Recht, ziehen kan.

* Es haben ehedes die Prediger an einigen Orten an den See-Küsten in denen öffentlichen Kirchen-Gebetern, GOTT angeruffen, daß er ihren Strand gesegnen wolle. *Dn.* GERIKEN, *in Schottelio illustrato. cap.* 20. §. 3. Wenn der Verstand davon: Daß GOtt möge Ungewitter schicken, damit fein viele Schiffbrüche vorfallen, und hinfolglich die Leute in groß Unglück, und Schaden, in Noth, und Todt geraten mögen, nur, daß die Einwohner solcher See-Küsten viel schiffbrüchig Guth auffzufischen erlangeten; so wäre dies eine überaus gottlose und barbarische Bitte Hat es aber, (wie zu vermuthen ist) so viel heissen sollen: daß, wenn ja Schiffbrüche sich zutragen sollten, der grosse GOtt es also fügen möchte, daß die Leute, und Güter doch noch in Sicherheit, und ans Land gebracht werden möchten; so stehet diese Bitte noch einigermassen zu entschuldigen. Doch siehet man leicht, daß dieselbe dennoch aus keiner andern Ursache, als des ungerechten Strand-Rechtes wegen,

Vom Strand-Recht.

da die Herren des Landes, und der See-Küsten, das angetriebene schiffbrüchige Guth sich zugeeignet, (welches aber in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung *art.* 218. ausdrücklich abgeschaffet) entstanden, und zu GOtt abgeschicket worden.

§. 112.

Was demjenigen, so schiffbrüchig Guth auffischet, oder von einem Reff holet, davor zu geben ist? A. 4.

Damit dann auch die Leute umb desto mehr zur Rettung des schiffbrüchigen Gutes, und dessen Einliefferung an die Obrigkeit, mögen angefrischet werden; so ist desfalls annoch V davon *art. cit.* 4. *h. t.* geordnet, daß von solchem Gute, da es auffgefischet; oder gefunden rc. solle gegeben werden demjenigen, der die Arbeit gethan, das zwanzigste Theil: holet er aber das Guth in der See von einem Reff, (lat. *ex vado aliquo*) so gehöret ihm das dritte Theil (nach dem Häns. See-Recht. T. 9. *a.* 3. das vierdte Theil) davor.

§. 113.

Warumb man allhier auch von dem assecurantz-Contract zu handeln, Gelegenheit genommen.

Wegen der grossen Gefahr, so das über See gesandte Guth unterworffen, ist man auff Mittel, und Wege bedacht gewesen, wie man sich desfalls in Sicherheit stellen möchte. Es ist daher der Assecurations-Contract entstanden, welcher in der Form, wie er heut zu

zu Tage üblich, in vorigen Zeiten unbekannt gewesen. STYPMANN, *in Jure Marit. P. IV. c 7. n. 6. Dn.* MEYER, *in Tr. de Assecurat. cap. 1. aph 1, seqq.* und weilen dann durch denselben auch unter andern bey erlittenem Schiffbruch die Eigenthümer der verlohren gegangenen Güter, oder was sonst versichert worden ist, desselben wegen ohne Schaden bleiben, so haben wir allhier von diesem Contract das nötige beyfügen wollen.

§. 114.

Wir verstehen demnach durch die *Assecurance* ein Geding, (P. III. §. 4. sequ.) vermöge welches Jemand die Gefahr einer fremden Sache vor ein gewisses Geld über sich nimmt. * Beschreibung der assecurance.

* Es wird dieser Contract verschiedentlich von den Rechts-Lehrern definiret. Einige Definitiones davon hat gesammlet SCHOTTEL. *in Tr.* von unterschiedl. Rechten in Teutschland. *cap.* 23. §. 2. & 3. Noch mehrere derselben aber der Herr MEYER, in seinem Tractat *de Assecurationibus. cap. 2. §. 1. seqq.* (welcher dann von denselben in den folgenden §phis sein Judicium eröffnet.) Was aber auch des Hn. Meyers, *Definition* anbetrifft, so er in dem folgenden §. 5. *ibid.* suppeditiret, so ist billig daran auszusetzen, daß er diesen Contract gar zu sehr beschräncket, indehm er solchen nur allein auff Schiff, und Güter, so anderwerts hin, und

zwar über See gebracht werden sollen, deutet: Die neue Hamb. *Assecur*. Ordn. *de a.* 1731. ordnet *T*. 3. *a.* 2. daß die Versicherung auch statt habe auff verhoffenden, oder so genannten *maginirten* Gewinn, Provision, Feuer-Wassers-und Kriegs-Gefahr, auch Auff-und Abschlag der Wahren. Auch ist erlaubt Häuser, Pack-Räume, und Keller, und sonst andere Sachen, wobey Gefahr zu besorgen, sich versichern zu lassen. Daß man auch die Fracht-Gelder sich könne versichern lassen, zeiget die 3te der vorgedachten Ordnung beygefügte Police. Die 5te gehet auff das Leben einer Persohn, und die 8te auff Wahren, so zu Lande, oder auff Ströhmen versandt werden. S. auch die Spanisch-Autwerpische-*Assecurantz*-Ordnung *de a.* 1570. § 29. Amsterdammer-*Assecurantz*-Ordn. §. 15. *&* § 29. beym MARQVARD, *in append. Tr. de Jure Mercator. p* 598, *&* 607. Hiernächst, so sind auch die letzten Worte in der Meyerschen Definition: *quo assecurationem petens securus & indemnis sit*, überflüßig, als welches sich aus den vorhergehenden Worten der Definition schon ohnedem von selbst ermessen läßt. *Vid.* IDEM. *l. c.* §. 4. Das *substantiale* oder *essentiale* dieses Contracts bestehet in der Uebernahme der Gefahr, so ein anderer ratione seiner Sachen unterworffen ist, und in der Veraccordirung einer gewissen præmie. S. Herr HEINECCIUS. *in Jure German. Lib. II.* §. 435. *n.* 25. Darinn steckt die Differentia specifica dieses Contracts, wodurch er von allen sonstigen Gedingen unterschieden wird, und deren Darlegung, benebst der Anzeige des Generis, worunter die Sache, wovon man handelt, gehöret, machet eine völlige Defini-

Von den essentialibus, naturalibus, und accidentalibus des assecurantz-Contract.

finition derselben aus. Ein mehrers dahin-einzubringen, ist etwas überflüßiges. Das übrige, (so hiebey vorkommt, oder zu mercken ist,) gehöret theils *ad naturalia*, so sich mehrentheils bey diesem Contract vorfindet. (Dahin mag man auch rechnen, daß er mehrentheils eingegangen wird über Schiff, und Güter, so zur See versandt werden, *propter art.* 29. der Antwerpischen, und *art.* 15. der Amsterdammer *Assecurantz*-Ordn. Sonst aber gehöret hieher was ex natura hujus negotii weiter zu schliessen, und durch die Uebereinstimmung der verschiedentlichen Assecurantz-Ordnungen bekräfftiget worden, als z. E. daß, wenn die Assecurirten Güter Schaden erlitten, solches dem Asserdeur, baldigst kund gethan, demselben zur Bezahlung der Güter, einige Zeit verstattet werde ꝛc.) theils gar *ad accidentalia*, welches sich bey diesem Gedinge überall nicht von selbst verstehet, sondern ausdrücklich abgeredet werden muß, als z. E. wie der Cours zu richten, zu welcher Zeit abzuschiffen, oder auch: Wann die Assecuration auffhören solle? Hamb. *Assecurantz*-Ordn. *Tit.* 5. *art.* 15. item: da man abseiten des Asserdeurs nicht vor alle Fälle einzustehen, übernimmt ꝛc.

## §. 50.

Da die assecurantz ein Geding ist, (§. 114.) so ist daher in der Hamb. Ordn. *a.* 1. *Tit.* 2. geordnet: 1) daß allen, und jeden Persohnen, die zu ihren mündigen Jahren gekommen, zu assecuriren frey stehe. Dahingegen wird dieses daselbst 2) verboten allen Mäcklern, wie auch dem Dispacheur *in*

Der Assecurantz-Contract ist ein Geding.

Wer solches nicht eingehen kan?

in art. 2. ibid S. auch die Span. Ordn. art. 19. und die Amsterdammer art. 30. Auch können sec. art. 4. der H. Ordn. T. 2. 3) die Schiffs-Leute ihr Lohn, oder Heür nicht versichern lassen *

* S STYPM. in Jure Mar. P. IV. cap. 7. n. 280. seq. Auch oben §. 50, seqq. & §. 55.

§. 116.

Er bestehet in der Uebernahme der Gefahr von gewissen Sachen.

Da die Assecurantz bestehet in der Uebernehmung der Gefahr von gewissen Sachen (§. 114) so ist daher zu erachten 4) daß alles, was über See, auff Ströhmen, und zu Lande versandt, oder erwartet wird; es beträffe Schiffe, oder Wahren, Gold oder Silber, Juwelen, &c. Fracht und Bodmerey-Geld, Fang und Fischerey, Menschen Leeben, und Freyheit &c. Auch imaginirte Gewinn, Provision, Auff- und Abschlag der Wahren &c. Auch die des Capitahls wegen so wohl, als auch selbst der Premie wegen gezahlte Premie, könne versichert werden.* Hamb. Ordn. T. 3. art. 1. seqq. Man mag aber nicht versichern lassen 5) Sachen, und Güter, die bereits verlohren gegangen sind, Dn. MEYER. l. c. Cap. 4. §. 4. & 5. Amsterd. Ordn. art. 21. (Da solches dem assecurirten schon wissend gewesen. Hamb. Ordn. T. 5. a. 9.) und der auch 6) weder directe, noch indirecte bey einem Schiffe, oder Ladung Antheil hat, kan auch darauf keine Versicherung thun lassen.

Welche Sachen man nicht versichern lassen könne?

lassen: Er hätte dann von einem dabey interessirten Ordre darzu. **Hamb. Ordn.** Tit. 2. *art.* 3. Läst man auch 7) Güter versichern, und Sie werden nachhin nicht abgesandt, so ist die assecurantz erloschen, und die Premie gegen Einbehaltung des gewöhnlichen ½ pro Cent zu ristorniren. **H. Ordn.** T. 5. a. 16. *Amsterd.* **Ordn.** *a.* 21. Wobey dann auch 8) zu bemercken, daß, wenn man leicht verderbliche Wahren, als Saltz Korn, Pflaumen, Rosinen, Victriol, truckne Fisch, Ocker, Hempff, und Flachs, auch ungetehrte Tauen, und Cabelgarn, und dergleichen versichern lassen will, solches in der Police ausdrücklich müsse benannt werden. **Hamb.** *Ass.* **Ordn.** *T.* 4. *a.* 8. *Amsterd.* **Ordn.** *a.* 18. S. auch die *Antwerp. art.* 3. Welches dann auch bey den Contrebande Wahren gleichfalls zu obseruiren steht. **Hamb. Ordn.** *l. c. art.* 10. **S. auch hiebey Hr.** HEINECCIUS. *in Diss. de Nauibus, ob mercium vetitarum vecturam commissis. cap.* 2. §. 19. *seqq.*

Leicht verderbliche, und contrebande Wahren müssen in der Police ausdrückl. benannt werden.

* In der Spanisch-Antwerpischen, wie auch der Amsterdammer *Assecurantz*-Ordn. sind die assecurancen annoch umb ein gut theil eingeschränckt. S. die erstere *art.* 2. *art.* 20. & 21. *art.* 29. & 30. und die Letztere *art.* 2. 16. 24. & 26. Es scheint, man habe dies gantze negotium, da es in Gemeinen Rechten nicht besonders fundiret, zuerst fast vor etwas unerlaubtes angesehen. S. die Antwerpis. Ordn.

Anmerckung vom assecurantz-Contract überhaupt.

Ordn. *in pr. ad art.* 1. & 2. da doch im Gegentheil bey den Teutschen von je her, die Vereinbahrungen, wobey es auff ein Glück, und auff einen künfftigen ungewissen Ausgang der Sachen ankommt, vor kräfftig, gültig, und zu Rechte beständig sind gehalten, auch solche treulichst von den paciscenten, und contrahenten sind erfüllet worden. Herr HEINECCIVS. *in Jure germ. Lib. II.* §. 442. *seqq.* Nachhin aber sind die assecurancen immer mehr und mehr extendiret, die Zuläßigkeit, und Nutzbahrkeit derselben ein mehres eingesehen, S. hiebey *Dn.* MEYER. *in Tr. de ass. cap.* 4. §. 21 *circa med.* ibi : *Etsi autem hæc ita sunt constituta, hodie tamen non ita stricte obseruantur.* und dies gantze Geschäffte durch Ueberlegung, Befindung und Erfahrung, auff einen besseren, und festeren Fuß gesetzet, und weiters excoliret worden, wie davon die neue Hamburgische *assecurance*-Ordn. *de a.* 1731. ein klares Zeugnis geben kan. Weilen aber diese Ordn. erst neulichst herausgekommen, so findet man bey den Scribenten, die von dieser materie gehandelt haben, daß dieselben sich dabey der Antwerpischen und Amsterdammer *assecurantz*-Ordnungen bedienet, und ihre Sätze, denselben, wie auch den Meynungen des SANTERNÆ *in Tr. de Assecurationibus Mercatorum*, gemäß, eingerichtet, und hinfolglich den assecurations-Contract gleichfalls sehr enge Grentzen gesetzet, und denselben nur allein bey Kauffmannschafften, und Kauffmanns Wahren haben stat finden lassen wollen. MEYER. *l. c. cap.* 4.

§. 117.

Der Asserdeur hat den ver- Wann dann vermöge dieses Contracts der

der asserdeur alle Gefahr von der versicherten Sache über sich nimmt (§. 114.) So ist daher in der Hamb. Ordn. T 5. a. 1. weiter versehen 9) daß der Assecuradeur trage allen Risico, und Gefahr, und Schaden, und Verlust, welche den versicherten Sachen auff eine, oder die andere Weise durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Uebersegelung, Strandung, Werffung, Brand, Nehm- und Plünderungen, feindliche Anhaltung fremder Puissancen, Kriegs-Declarationen und Repressalien, Mißhandlung, und Versehen, oder Versäumnis des Schiffers, und seines Volcks, zustossen kan, und überhaupt alle andere bedachte, und unbedachte. (S. *Dn.* BOEHMER. *in Diss. de Discrimine tempestatis marinæ. cap.* 3. §. 6, & 7.) Zufälle. Ausser welche in der Ordn. besonders ausgenommen, oder wovon in den Policen ein anders ausdrücklich verglichen. Wann aber 10) Ein Schiff befrieret, oder irgendwo Quarantaine halten muß, die Kosten solcher Liege-Tage darff der asserdeur nicht stehen. H. *A.* Ordn. *l.c. a.*2.& 3. Wie dann auch ein gleiches obtiniret, wenn die verassecurirten Güter irgendwo mit Recht verarrestiret worden. *art.* 5. *ibid.* Oder durch selbst eigne Schuld, und unerlaubte Vornehmungen des assecurati verlohren gehen, confisciret werden, und dergleichen *art*, 6 *ibid.* So auch

sicherten Sachen alle Gefahr über sich.

Vor welche Gefahr er nicht einstehen darff?

auch 11) wenn leicht verderbliche Wahren wegen ihrer natürlichen Eigenschaft, von selbst verderben, oder Schaden nehmen. *Amsterd.* **Ordn.** *a.* 27. Imgleichen, wenn Ratzen, und Mäuse etwas anfressen, und verderben, solchen Schadeu darff der Asserdeur gleichfalls nicht tragen. Es wäre dann, daß derselbe daher rührete, daß das Schiff vorangezeigter Ursachen wegen (sub n. 9.) von Fortsetzung seiner Reise wäre lange abgehalten worden. **H. Ordn.** *art.* 7.

§. 118.

Wenn die Gefahr von Schiff, und Güter, so ein Assecuradeur übernommen, beginnet?

Die Gefahr der Güter, so ein Asserdeur übernimmt, fängt sich an von der Zeit, da das Guth vom Lande scheidet, und dauret, bis es an den Löschungs-Platz wieder an Land gebracht worden, welches nach der Ankunfft bald möglichst geschehen muß. *art.* 11. *ibid.* Die Gefahr von einem versicherten Schiffe beginnet, so bald das Schiff seine Ladung, oder Ballast einzunehmen, angefangen, *art.* 12. *ibid.* und wenn, da es die Rück-Reise antreten will, auch gleich die gebrachten Wahren noch nicht völlig gelöschet. *art.* 14. *ibid.*

§. 119.

Wegen den Schaden, so die eignen

Wegen den Schaden, so den verassecurirten Gütern durch Schuld, und Mißhandlung

lung der eignẽ Schiff-Leute wiederfährt, sind die asserdeurs nur in subsidium gehalten. Hamb. A. Ordn. Tit. 7. art. 2. Den Schaden aber, so sie durch Schuld von anderweitigen Schiffs-Leuten aus einem fremden Schiffe erleyden, müssen die asserdeurs gut thun. Jedoch müssen die Eigenthümer auff Verlangen der Asserdeurs, (doch auch benebst auf deren Gefahr, und Kosten,) ihr Recht gegen die, so den Schaden verübet, prosequiren, und was davon erhalten wird, solches ist den asserdeurs an den bereits gezahlten Summen nachhin wieder gut zu thun. H. Ordn. T. 8. art. 4.

Schiffs-Leute durch ihre Schuld verursachen, sind die assecuradeurs nur in subsidium gehalten.

Die Eigenthümer der assecurirten Güter müssen ihr Recht, gegen die, so Schaden zugefüget, prosequiren, jedoch dies, auff Gefahr und Kosten der Assecuradeurs.

§. 120.

Wann dann nun der asserdeur die Gefahr der versicherten Sachen über sich genommen; (§. 114.) so fliesset daraus 12) daß er vor allen, denselben Sachen treffenden Schaden, und Verderbnis in regula einstehen müsse; * jedoch, daß solcher Schaden zuvor rechtlich erwiesen; H Ordn. Tit. 13. art. 1. & 2. (welches die Schiffs-Leute ratione der Kauffmanns-Güter, so sie für ihre Rechnung mit sich führen, und verassecuriren lassen, dann auch mit ihrem Eyde bestellen, und ausrichten können. art. 3. ibid.) und auch taxiret worden. H. Ordn. Tit. 12.

Der Schade wovor die Assecuradeurs einstehen müssen, muß zuförderst rechtlich erwiesen werden.

Vor Kleinigkeiten aber, sind Sie nicht gehalten.

* Erstreckt sich der Schade aber nach der *Amsterd. ass.* Ordn. *art.* 27. nicht über ein von hundert, oder nach der Hamb *ass.* Ordn. *Tit.* 21. *art.* 7. nicht über 3 *pro Cent*, so darff der Assecuradeur denselben nicht bezahlen. (§ 77. 1699.)

§. 121.

Von Anzeige, und der Zeit der Bezahlung.

So bald aber ein Schiff geblieben, oder als eine unstreitige Priese auffgebracht worden, und die versicherte Nachricht * eingelauffen, daß nichts von der Ladung geborgen, oder keine Hoffnung zur Wieder-Freymachung des Schiffes, und der Güter vorhanden sey; so muß der assecurirte solches so fort den asserdeur anzeigen, und dieser ist schuldig innerhalb zween Monathen den Schaden, nach gewöhnlichem Abzug der 2 pro Cent, zu bezahlen: Jedoch, daß der Schade vorher mit allen nötigen Documenten, und Beylägen erwiesen werde. H. Ordn. T. 16. Auch muß der Schaden, so Schiff, und Gütern in Europa zugestossen, binnen Jahres Frist, in den andern Fällen aber, die ausser Europa sich zugetragen, binnen zwey Jahren, von dem Tage des beschehenen Unglücks anzurechnen, bey Verlust der Forderung, eincassiret, oder wenigstens durch einen geschwohrnen Mäckler den Asserdeurs förmlich angedeutet, und hienächst von Zeit der Andeutung anzurechnen, binnen

Auch von der Zeit der Forderung, und Einklagung eines erlittenen Schadens an verassecurirten Gütern von den Assecuradeurs.

nen zehen Jahren eingeklaget werden. H. Ordn. *Tit.* 17 *a.* 1. & 2.

* Empfängt man aber in vielen Zeiten von den verassecurirten Schiff, und Gütern überall keine Nachricht; so kan der assecurirte solche abandonniren, und deren Werth von den assecurdeurs fordern *Amsterd.* Ordn. *art.* 25. H. Ordn. *Tit.* 11. *art.* 1. & 2. Von Abandonnirung eines versicherten Schiffes, und Güter.

## §. 122.

Man siehet aus diesem allen gar leicht, daß, wie überhaupt bey der Kauffmannschafft, und den dabey vorkommenden, und sich auffgebenden Vornehmungen, Handlungen, und Gewerben, zur mehrerer Förderung, und Auffnahme derselben, und also zum Gemeinen Besten, besonders guter Glaube, Treue und Auffrichtigkeit erfordert werde; (P. III. §. 30. sub init.) also auch vornemlich bey diesem assecurantz-Contract, darauff gehalten werden müsse. Weßfalls dann auch, in der Hamb. *ass.* Ordn. *Tit.* 20. Von Betriegereyen, und deren Bestraffung besonders geordnet ist. S. auch *Amsterd.* Ordn. *a.* 31. Bey den Assecurancen ist zuförderst auff Treu und Auffrichtigkeit, ein vieles zu halten.

## §. 123.

So ist auch gleichergestallt an baldiger Ausmachung der gerichtl. Streitigkeiten dem Kauff-Handel ein vieles gelegen: (P. Und die darüber erwachsende Streitig-

seiten sind in der Kürze abzumachen.

III. §. 7, & 25. sub init.) wesfalls dann auch über die baldige Abmachung der Streitigkeiten, so über geschehene assecurancen etwa erwachsen, billig in den *assecurantz*-Ordnungen Versehung gethan. S. *Amsterd.* Ordn. *art.* 32. *seqq.* Hamb. *ass.* Ordn. Tit. 19.

§. 124.

Die Gefahr einer fremden Sache wird von den assecuradeurs übernommen vor ein gewisses Geld. Von der Grösse der præmie bey den assecurancen.

Die Gefahr einer fremden Sachen aber, wird vermöge dieses Contracts von einem andern übernommen vor ein gewisses Geld oder *præmie.* (§. 114.) Wie hoch solche zu setzen, das dependiret von dem Willkühr der Contractanten; Hamb. Ordn. *Tit.* 1. *art.* 4. *n.* 6. so sich hiebey nach der Grösse der Gefahr, so man resp. von sich weltzet, und über sich nimmt, reguliren. Insgemein werde die præmie zu 7 pro Cent gesetzet, schreibet der Herr LOCCENIVS. *in Jure Marit. Lib. II. cap* 5. §. 6.

§. 125.

Es ist kein assecurantz-Contract, wenn jemand die Gefahr einer fremden Sache

Hiebey nun mögte wohl die Frage vorkommen, ob es dann nicht gleichergestallt ein Assecurantz-Contract sey, wenn Jemand die Gefahr einer fremden Sache umbsonst, und ohne etwas dagegen zu empfangen, übernehme? Resp.

Resp. der Contractus Assecurationis erfordert, pro pretio periculi, gleich wie der Contractus emptionis-venditionis pro pretio rei, baares Geld. *Dn.* MAYER, *in Tr. de Assecur. cap.* 5. §. 3. *sub init.* Dies bringet die Vsance bey diesem Contract also mit sich, es bekräfftiget solches die Erfahrung, und wird bestätiget durch die Dispositiones aller nur ans Licht getretenen Assecurantz-Ordnungen. Kähme es, daß jemand aus Freundschafft vor einem andern die Gefahr einer Sache übernehme, und dies umbsonst, und ohne Entgeld, (welches sich doch wohl nicht leicht begeben möchte) so wäre dies eine Arth von Schenckung, * nicht aber dieser Contractus Assecurationis. So auch; wenn jemand an statt der præmie, sonstige Gefälligkeiten dem Ubernehmer der Gefahr seiner Sachen leistete, oder demselben anderweitig etwas zuwendete, und sonstige Sachen überantwortete; so wäre solches ein Contractus innominatus: *Do, vt facias, vel facio, vt facias*, wiederumb aber nicht dieser Contractus Assecurationis. Wesfalls man dann bey solchen von diesem Contract abstimmigen Vereinbahrungen, sich leediglich an die notulam cautionis, und Conuentionis zu halten hätte, als auff welchen Vereinbahrungen die Gewohnheiten, und Verordnungen von Assecurancen nicht besonders gehen, noch davon so schlechthin zu verstehen sind.

umbsonst übernimmt.

* Daher dann auch, was sonst bey den Schenckungen Rechtens, als z. E. daß solche je zuweilen aus Ursachen zu revociren stehen, ꝛc. auch hiebey wohl möchte zu appliciren seyn.

§. 126.

Von den Policen.

Es erfordern aber die Reguln der Klugheit, daß man bey wichtigen Handlungen dasjenige, des man sich mit einem andern vereinbahret, in die Schrifft bringe, umb dadurch allen künfftigen Streitigkeiten, so sonst über der Sachen leichtlich entstehen könten, umb desto mehr nach Möglichkeit vorzubeugen. Bey den Assecurancen wird diese Vorsicht annoch umb desto nötiger fallen, da die Asserdeurs, wenn sich Schaden, und Verlust zuträgt, offt allerhand hervor suchen, umb sich dadurch von der Verbindlichkeit denselben zu ersetzen, frey zu machen. Man wird dahero auch nicht leicht finden, daß eine Assecurance solte geschlossen worden seyn, ohne, daß darüber von den Asserdeurs eine Versicherungs-Verschreibung, oder Police ausgestellet wäre. Antwerpische Assecurantz-Ordnung *a.* 34. Hamb. Assecurantz-Ordnung. *Tit.* 1. In derselben nun muß deutlich ausgedruckt seyn:

1) Der Nahme dessen, der die *Assecuration* thun lässet. (Jedoch kan eine Police auch bloß an Zeiger dieses gestellet werden.)

2 Die

2) Die Benennung des *Objecti*, oder der Sache, worauff die *Assecurance* geschicht.

3) Die Zeit, wenn das Schiff von dem Orte, wo die Gefahr anfängt, abgegangen.

4) Der Orth der Ladung, und der Löschung.

5) Der Nahme des Schiffers, und des Schiffes.

6) Die *Præmie*, wie hoch selbige gegeben worden; (oder gegeben werden soll. S. STYPMANN *in Jure Marit. P. IV. cap.* 7. *n.* 644.)

7) Der Nahme des beeydeten Mäcklers, durch den die Assecurance geschlossen worden. Hamb. Ordn. Tit. 1. *art.* 4. Und dergleichen Verschreibung hat sodann, wenn Sie zuvor gehörig recognosciret worden, paratam executionem. WERLHOFF *in Diss. de Polizza. Sect. II.* §. 14.

## §. 127.

Formuln von einer Police, trifft man hin, und wieder bey den *Autoren*, die von der Assecuration gehandelt haben, an. Der Herr WERLHOFF. hat seiner *Diss. de Instrumento assecurationis*, vulgo: *Polizza*, verschiedentliche beygefüget, und in der Antwerpischen

schen Ordnung *art.* 35. ist auch ein Model davon vorgeschrieben. S. auch dergleichen beym STYPMANN, *l. c. n.* 425. LOCCEN. *l. c. Lib. II. cap.* 5. §. 6. MARQVARD. *l. c. Lib. II. cap.* 13. *n.* 68 SCHOTTEL, von unterschiedentlichen Rechten in Teutschland. *c.* 23. §. 6 & 7. STRYK *de Cautelis Contractuum. Sect. III. cap.* 5. §. 32. und andern.

§. 128.

Formular einer Police.

Die neue Hamburgische Assecurantz-Ordnung, schreibet sieben Arten, oder Formularn von Policen vor, und will, T. 1. *a.* 1, & 2. daß dieselben, und keine andere ins künfftige sollen gebraucht werden, man auch ferner in den Policen sich nicht verbinden solle, sich den Coustümen der Beürse von Antwerpen zu submittiren. Von vorgedachten Formularen gehet die

1) Auff das so genannte Casco, oder Gebäude der Schiffe.
2) Auff die Ladung, oder Güter.
3) Auff Bodmerey, und Fracht-Gelder.
4) Auff Grönlandische, und andere Fischereyen.
5) Auff Güter, so auff Ströhmen, oder zu Lande verfahren werden,

Es wird uns erlaubet seyn die andere von diesen Formularen, als welche auff Güter geht, und

und wohl vor andern öffters zu gebrauchen seyn wird, allhier mit einzurücken. Sie ist folgendergestallt verfasset:

**Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns, und unsere Erben, bekennen, ein jeder für seine gezeichnete Summe, versichert zuhaben an**

auff

welche (mit unserm, der Assecuradeurs, Consens, obschon dieselben mehr, oder weniger gekostet haben, oder werth seyn mögen, und ohne inskünfftige des Werths halber einigen mehrern Beweiß, und Rechnung, als nur allein diese Police zu erfordern, auf

taxiret, und) geladen sind, (oder noch eingeladen werden sollen) in das Schiff

welches Schiffer

oder ein anderer jetzo führet, und von,

woselbst es diese Güter eingenommen, nach

allwo diese eingenommene Güter zu entladen, und zu löschen seyn, gehen soll. Wir nehmen über uns gegen Empfang von

pro Cent Prämie, den Risico, und die Gefahr dieser eingeladenen Güter,

 in

in Ansehung allen Schadens, und Unglücks, so denselben gantz, oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen, auff einige Arth, und Weise zustossen, und überkommen könte; Gestallt wir gehalten seyn wollen für alle Gefahr von See, Sturm, und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Ubersegelung, Werffung, Feuer, Arresten, und Bekümmerung von Königen, Fürsten, und andern Puissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscationen, und Repressalien, auch für gewaltsahme Spolirung der Caaper, und See-Räuber, und für alle andere Periculn, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äusserliche Gewalt zustossen möchten; Es geschehe solches durch Versehen, Versäumnis, und Muthwillen des Schiffers, oder seines Schiff-Volcks, oder sonst auff einige andere Arth, und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz, und in die Stelle vorbesagten

umb denselben von allen solchen Schaden zu befreyen. Und beginnet dieser Risico von dem Moment an, daß diese Güter vom Lande geschieden, umb an Bord gebracht zu werden, bis dieselben zu

frey,

frey, und unbeschädigt wieder an Land werden gebracht seyn. GOtt geleite es in Salvo.

Wir sind auch zu frieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auff Gutbefinden des Schiffers, seine Reise fortsetzen möge. (In der Polize, so der Antwerpischen Assecurantz-Ordnung *art.* 35. einverleibet, heist es hievon: Und wir sind zu frieden, daß dasselbige Schiff, oder Schiffe, so solche Reise fürnehmen, mögen siegeln vorwarts, oder hinterwarts, zur rechten und lincken Seiten, und in allermassen fortfahren, oder liegend bleiben, und ankehren in den Haven, oder Ströhmen, wie es dem Steurmann, Schiffer, oder Piloten desselben Schiffes Recht düncken wird.) Und daferne, welches GOtt verhüte, sich zutragen sollte, daß auff vorhin gedachte, oder sonst auf einige Arth, und Weise, diesen Gütern, und Kauffmannschafften, einiges Unglück zukäme, oder daß dieselben gantz, oder zum theil verlohren, verderbet, oder beschädiget würden; So geloben wir, und verpflichten uns, so wohl der erste, als der letzte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden, und Verlust, nebst allen *extraordi-*

*nai-*

naiten Unkosten zu gelten, und nachdehm uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zween Monaten ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assecurirten völliger Schadlos-Haltung erfordert wird, prompt zu bezahlen. Immassen wir, in allen, so wohl gedruckten, als beygeschriebenen Clausuln, und Bedingungen, welche dem gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverey-Ordnung uns unterwerffen. Alles bey Verpfändung unserer Haab, und Güter, auch ohne List, und Gefährde, durch

beeydigten Mäckler also geschlossen.

Solcher Formul nun pflegen die *Asserdeurs* zu unterschreiben folgendergestallt:

Ich N. N. bin vergnügt in dieser Assecurance, (die GOtt bewahre) die Summa von 3000. Marck l. von Cadix nach Hamburg, gegen 12. pro Cent, und bekenne den Preyß von dieser Assecurance empfangen zu haben durch N. N. Datum.

Oder, da die Præmie noch nicht bezahlt worden, also:

Ich N. N. bin vergnügt in dieser Assecurance (die GOtt bewahre) für 500. Marck

Marck Lübisch. Die præmie a 3. pro Cent gerechnet, über 3. Monath zu empfangen. Datum.

§. 129.

Schließlich bemercken wir nun annoch bey diesem assecurations-Contract, daß ein gar vieles, so die assecurantz-Ordnungen davon an die Hand geben, willkührliche Verordnungen sind; so sich nicht von selbst verstehen, noch, ohne daß davon wäre geordnet worden, von selbst ex natura hujus negotii solten hergeleitet werden können. * Dennoch aber will es fast nötig fallen, sich nach denselben, man möge seyn, und diesen Contract schliessen, wo man wolle, zu richten, sintemahlen es fast unmöglich ist, von allen den Dingen, so die assecurantz-Ordnungen setzen, und feste stellen, bey Schliessung dieses Contracts eingedenck zu seyn, und darüber sich besonders zu vereinbahren; welches jedennoch zu Verhütung allerhand über dieser Sachen leicht entstehenden Streitigkeiten sonst gantz nothwendig fallen möchte. Desfalls hat man dann an den Orten, da keine assecurantz-Ordnungen vorhanden sind, die Vorsicht zu gebrauchen, daß man sich zu einer Ordnung verbindlich mache, und per Conventionem sich den Verordnungen derselben

Man hat sich bey den assecurantzen billig zu einer von den herausseyenden assecurantz-Ordnungen verbindlich zu machen.

Kurtze Historie von den assecuranzen der Kauffleute in hiesigen Gegenden.

ben unterwerffe. Das assecurations-Wesen ist in hiesigen Gegenden zuförderst in den vormahls Spanischen Niederlanden besonders in Auffnehmen geraten. Und ob man es gleich zuerst vor einen unerlaubten Handel mag angesehen haben; S die Spanisch-Antwerp. *ass.* Ordn. *in pr. & art.* 1. *Dn.* WERLHOFF. *in Diss. de Polizza. sect. II.* §. 7. so hat man sich doch nachhero, da man die Zulässigkeit sowohl, als Nutzbarkeit dieses Contracts immer mehr, und mehr eingesehen, eines bessern bedacht, und die Königl. Mayestät zu Hispanien *Philippus II.* hat vor nötig befunden, eine besondere Ordnung von diesem Handel, zu Antwerpen in den Niederlanden, ao. 1570. publiciren zu lassen. Dieses ist die erstere gewesen, so von dieser Sachen in hiesigen Gegenden herausgekommen, und das assecurance-Weesen, ist in derselben annoch gar sehr eingeschränckt, anzutreffen. Also z. E. erfordert diese Ordnung, daß alle assecurancen öffentlich müsse registriret werden, so auch: daß dieselben nur vornemlich über Kauffmannschafften, die über See gehen, dürffen geschlossen werden. Jmgleichen: daß der assecurirte jederzeit auch einen theil der Gefahr von seinen Gütern über sich behalten müsse 2c. Und dieser Verordnung gemäß, haben viele Autores, so von den assecurancen geschrieben, ihre Ausführungen

Von der Antwerpischen

eingerichtet, und da dieselbe sonst auswärtig niemanden obligiren können; so haben die auswärtigen Contrahenten, so an andern Orten assecurationes geschlossen, angefangen, sich selber dieser Ordnung per conuentionem verbindlich zu machen.** Nachhin ist zu Amsterdam eine besondere assecurantz-Ordnung ao. 1603. publiciret worden, welche dann der Antwerpischen in den mehresten folget. Zu Hamburg sind zu verschiedentlichen Zeiten gewisse Vergleiche, so die assecuradeurs daselbst unter sich beliebet, herausgekommen. So findet sich daselbst eine conuention der Assecuratoren vom 29ten Dec. 1677. und noch eine andere vom 9ten Febr. 1693. und wiederumb eine andere vom 17ten Mart. anno 1697. S. WERLHOFF. *in Diss. de Polizza. passim.* Ohne was sonst daselbst vor particulaire Verordnungen, und sonstige Vereinbahrungen über dieser Sachen mögen ergangen, beliebet, und festgesteliet worden seyn. Die neue Hamburgische *assecurantz*-Ordn. de ao. 1731. aber, behält unter allem, billig den Preyß. Und man siehet daraus, wie das assecurations-Weesen nachhero weiters excoliret worden. Sie recommendiret sich wegen ihrer Vollständigkeit. Die darinn sich vorfindende Verordnungen sind weise, und gerecht, und der Sachen, worüber geordnet worden, durchgängig conform. Das gan-

Amsterdammer,

und Hamburgischen assecurantz-Ordnungen.

gantze assecurations-Weesen, hat in derselben seine ihm zustehende gebührende Freyheit erhalten, und darff sich vermöge derselben, aus allerhand, guten theils auff Römische, und Päbstische, heut zu Tage aber schon ausserdehm verworffene, und nicht stat findende Rechts-Sätze, *** sich vielleicht gründenden inadæquaten raisons, nicht weiter über Gebühr beschräncken lassen. Auff jetzige Zeiten passet sich diese Ordnung auch sehr wohl, da Sie noch nicht so gar lange verfasset ist, und man hat also an Orten, da keine sonstige Verordnungen von den Assecurancen heraus sind, in hiesigen Qvartieren, die wichtigsten Ursachen, sich nunmehro vor andern, nach dieser Verordnung zu richten, sich bey der Versicherungen derselben gemäß zu verhalten, und sich derselben zu verbinden, und zu submittiren.

* Daher setzet auch LOCCENIVS. bey dem Schlusse seiner Abhandlung von dem assecurations-Contract (In Jure Marit. *Lib. II. cap.* 5. §. 18. *in f.*) *Potiora hic excerpta sic admitti volo, quatenus foro mercatorum, moribus, atque æquitati sunt conformia.*

** Und daher rühret es, daß den vormahls ausgestelleten Versicherungs-Verschreibungen, jederzeit die Clausul eingerückt: "Hinterfolgende „die Forma nach der Coustume der Börse „von Antorff, unter welcher wir uns submit- „tiren. Zugegen dieser (Police) nicht we- „sende,

„sende" Wie dieses selbst die Versicherungs-Verschreibung, so der *Antwerp. ass.* Ordn. *art.* 35. einverleibet, im Munde führt.

*** Als z. E. von Unzuläßigkeit der Glücks-Spiele, S. *l.* 2. & 3. *ff. de Aleat.* Imgleichen: Von Unrechtfertigkeit der Zinsen nach Päbstischen Rechten 2c.

§. 130.

Anlangend die Scriptores, so von diesem Contract gehandelt haben, so ist von denselben mit mehren nachzusehen *Dn.* HERTIVS. *in Paræmiis Juris germ.* Lib. *I.* P. 43. §. 3. & *Dn.* LANGE. *in Jntrod. in Notit.* LL. *Nauticar. & scriptor. Juris, reique maritimæ. Cap.* 15. *p. m.* 139. Besonders ist zu mercken der *D. Petrus* SANTERNA. *Lusitanus.* welcher einen besondern Tractat: *de Assecurationibus* ediret hat. Er findet sich in *Collectione Scriptor. de rebus ad mercaturam pertinentibus. pag.* 796. *seqq.* und wird daselbst intituliret: *Tractatus per-vtilis, & quotidianus.* Die Assecurantz-Cammern zu Lißbon, Genua, Florentz, Venedig, Neapolis, Ancona, Antwerpen, Amsterdam, und Hamburg folgen demselben in ihren Rechts-Sprüchen, wie dieses attestiret *Dn.* MARQVARD. *in Tr. de Jure Mercatorum. Lib.* 2. *c.* 13. *n.* 4. und aus demselben hienächst *Dn.* MEYER. *de Assecur. Cap.* 2. §. 3. *p.* 25. & *Dn.* LANGE.

Von den Scriptoribus, so von den assecurancen gehandelt.

*l. c.* Es ist aber auch ein vieles in demselben anzutreffen, so sich auff Päbstische, heut zu Tage in praxi nicht durchgehende Rechts-principia gründet, wie dann auch gleichergestallt sich vieles aus demselben auff heutige Zeiten, da das assecurations-Weesen schon ein mehres, und besser excoliret worden, nicht weiter passen will. S. hiebey *Dn.* WERLHOFF. *in Diss. de Polizza. sect. II.* §. 17.

§. 131.

Sonst hat auch von den assecurationen gehandelt STRACCHA, *in peculiari Tractatu.* HERTIVS. *Lib. I. Parœmiar. Juris germ. P.* 43. COCCEJVS. *in peculiari Diss. Reinoldus* KüRIKE. *in pecul. Diatribe de Assecurat. Dn.* KROHN. *in pecul. Diss.* LOCCENIVS & STYPMANNVS, *in Jure Marit.* STRYKIVS. *in* Tr. *de Cautelis Contr.* MARQVARD. *in Tr. de Jure Mercator.* SCHOTTEL. *in* Tr. Von unterschiedlichen Rechten in Teutschland, in besondern *capitibus.* Des Herrn *Matthæi* MEYERI. *JCti Bremensis* Tractat: *de Assecurationibus Mercatorum*, finde nicht von denen, welche die Scriptores de Assecurationibus haben auffsuchen, und anzeigen wollen, mit berühret. Er hat aber dennoch diese materie ziemlich ordentlich, und vollständig nach

Maß-

Maßgebung der *Antwerpischen*, und *Amsterdammer Assecurantz*-Ordnungen, auch zu Ratheziehung derer Scriptorum, die vor ihm, von den Assecurancen geschrieben haben, pertractiret. Der angef. *Tractat* desselben ist zu *Bremen* anno 1739. von neuen ediret worden. Auch der Hr. WERLHOFF. handelt in seiner *Diss. de Polizza* den *Contractum Assecurationis in sect.* I. und zwar gantz vorzüglich ab, und es ist solche Abhandlung besonders zu recommendiren. In des Herrn BOEHMERS. *Diss. de Discrimine tempestatis marinæ*. ist dieser Contract *cap.* 3. gleichergestallt zimlich mit vorgenommen worden.

§. 132.

Gleichwie aber, wenn ein Schiffbruch sich zugetragen, solcherwegen ein Asserdeur die Gefahr, und das Risico von dem assecurirten Schiff, und Gütern über sich hat: (§. 113.) Also ist auch von denen Creditoren, die Geld auff Bodmerey gethan, ratione des Schiffes, in welchem Sie ihr Geld vorgeschossen, ein gleiches zu asseriren. Wesfalls wir Gelegenheit nehmen, auch von diesem *Contract* allhier * das nötige zu verhandeln, und dies umb desto mehr, da von demselben auch in dem Hanseatischen See-Rechte, Verordnungen sich vorfinden. Warumb auch allhier vom Bodmerey Contract gehandelt wird?

 * Der

* Der Herr HERTIVS, *in Tr. de Parœmiis Juris germ. Lib. I. P.* 43 setzet §. 36. diesen Contract mit inter affinia assecurationum S. auch LOCCENIVM. *de Jure Marit. L. II. cap.* 6. §. 1.

§. 133.

Beschreibung der Bodmerey

"Die Bodmerey ist ein Geding, vermöge welches Jemanden auff eines Schiffes-Boden" (auff einem Schiffe) "eine „gewisse Summa Geldes angeliehen wird. „SCHOTTEL. von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. *cap.* 22. §. 2.

§. 134.

Grund-Sätze von derselben.

Hieraus ist so fort abzunehmen: I) daß derjenige, welcher auff eines Schiffes Boden Geld auffnehmen will, gantz oder zum theil Eigenthümer von dem Schiffe seyn müsse; II) daß das Schiff in diesem Contract dem Creditori indes verhafftet, und vor sein Pfand* anzusehen sey. III.) daß hinfolglich dies ein Geding sey, so aus einem Darlehn, und einer Verpfändung zusammengesetzt ist.

Das Schiff so verbodmet, ist indes vor ein Pfand des Gläubigers anzusehen.

* Hieran wird von vielen gezweiffelt. S. COCCEJVS, *in Diss. de Bodemeria* §. 22. Von andern wird dieses gäntzlich abgeleugnet, Siehe STYPMANN, *in Jure Marit. P.* 4. *cap.* 5. *n.* 48. *seqq.* Allein es zeiget nicht allein selbst der Nahme dieses Contractts an, sondern es wird auch

auch durch den hievon sich vorfindenden Rechts-Verordnungen mehrers bekräfftiget, daß das Schiff, worauff Geld vorgeschossen wird, bis zu dessen Wiedergabe dem Creditori vermöge dieses Contracts als sein Pfand verhafftet sey. Was die Benennung dieses Contracts anbetrifft; so siehet einjeder leicht, daß, da dieser Contract eine Bodmerey genennet wird, es auch davon heisset: das Schiff werde verbodmet, man nehme Geld auff den Boden des Schiffes, das Schiff werde mit Bodmerey beschwehret ꝛc. Man hiebey nicht statuiren könne, als wenn das Schiff vor solch auffgenommenes Geld nicht verhafftet sey; ist dieses aber, und es muß das Geld besonders aus dem Schiffe wieder abgegeben werden, (wie die angeführten Redens-Arten dieses inuoluiren) so muß das Schiff entweder vor dem auff des Schiffes Boden genommenen Gelde, in so ferne verkaufft, oder auch verpfändet seyn; (welches beydes nach den Grund-Sätzen der teutschen Rechte nicht sonderlich differiret. P. III. §. 83.) Denn sonst die Redens-Arth: Geld auff des Schiffes Boden nehmen, gar nichtes sagen würde. Da der Schuldner, und Aufnehmer der Gelder, solche sonst auch aus anderweitigen seinen Gütern wieder abzugeben gehalten ist. S. H. See-Recht. *Tit.* 6 *a.* 1. *in f.* (Nec hic obstant quæ profert Dn. STYPMANN, *in Jure Marit. P. IV. cap.* 5. *n.* 55.) Die Rechts-Verordnungen von der Bodmerey zeigen gleichfalls klärlich an, daß bey diesem negotio ad interim daß Schiff verhafftet sey. Also wird im Häns. See-Recht *Tit.* 5. *a ult.* geordnet: Daß das auff Bodmerey genommene Geld, von dem Part des Schiffes so verbodmet worden, wieder entrichtet werden müsse. So auch *Tit.* 6. *art.* 1. Daß

 die

die Schiffer, das Schiff nicht höher verbodmen können, als sich ihr Part im Schiffe erstreckt. Im Hamb. Stadt-Rechte ist *P. II. Tit. 18.* versehen: daß, wenn Geld auff Bodmerey auffgenommen, derjenige, welcher die älteste Pfand-Verschreibung hat, *præfe*rret, und vorgezogen werden solle. So auch: daß ein Schiffer sein Schiff mit Bodmerey nicht höher beschwehren könne; als das Schiff, die Fracht und Schiffs Geräthschafft sich erstrecket, und werth sey. Jngleichen: daß der Schiffer das Part, welches er verbodemet, wenn das Schiff genommen worden, demjenigen, so das Geld auff Bodmerey ausgethan, *transportiren*, und überweisen solle. Im Wisbyschen See-Rechte heist es: *art. 3. in f.* Da der Schiffer aber an essenen Wahren (ausser Landes Gebrech haben würde, mag er die Schiffs-Triden, mit gehabten vorgepflogenen Rathe seiner Schiffs-Leute, wohl versetzen, oder verpfänden. S. auch hiebey Dn. MARQVARD. *in Tr. de Jure Mercator. Lib. II. cap. 8 n. 68. in f.* SCHOTTEL von unterschiedlichen Rechten in Teutschland, *cap. 22* § 3. ibi: *relicto interea sibi hypothecæ loco* nauigii fundo, *quo perdito & capitale interit.*

§. 135.

Der auff eines Schiffes Boden Geld auffnehmen will, muß Eigenthümer vom

Wann nun derjenige, der auff des Schiffes Boden Geld auffnehmen will, in so ferne Eigenthümer von dem Schiff seyn muß; (§. 134 I.) so ist hiebey zu bemercken, daß ob zwar sonst nach Lübschem Rechte auch ander-

anderweitige Persohnen, die keine Eigenthümer sind, über eine Sache gültiglich respectu tertii, der dabey in bona fide ist, disponiren können, ohne daß der wahre Eigenthümer dem dritten Mann seiner Sachen wegen solte besprechen mögen; (P. III. §. 69. n. 2. & 3.) dennoch jene daran unrecht thun. * (P. III. §. 72, 3.) Von einem Schiffer aber stehet ersteres schon nicht zu asseriren; sintemahlen derselbe ex Contractu Locati - Conducti das Schiff führet, und der Schiffarth vorstehet. S hiebey *Lib. III. Tit. 8. art.* 17. unsers Lübschen Rechts. Imgleichen *art.* 2. *Tit. seq.* (§. 16. junct. §. 178. seqq. P. III.)

Ein Schiffer kan nicht zum præjudice des Eigenthümers über das Schiff disponiren.

* Wenn solche Persohnen die fremde Sache einem dritten Manne nur verhypotheciren, ohne daß Sie demselben den Besitz davon einräumen, solches mag dem Eigenthümer der Sachen im geringsten nicht præjudiciren; sintemahlen die Verordnungen der teutschen Rechte nur von dem Fall reden, wenn jemand eine Sache im würcklichen Besitz hat, daß dieselbe so dann (auch von dem wahren Eigenthümer, der die Sache einem andern hingegeben) nicht vindiciret werden könne. *art. 9. L. III. Tit* 4. Auch kommen die verhypothecirungen, da der Debitor den Besitz des constituirten Pfandes behält, aus fremden Rechten her, wobey die besondern teutschen Verordnungen nicht sonderlich applicable fallen (P. III § 82, & 91. *) Was auch die Lübschen Rechts-Reguln anbetrifft: Hand wahr Hand und: Wo jemand seinen Glauben gelassen, daselbst müsse er ihm wiedersu-

Auch wenn jemand eine fremde Sache, die er in Besitz hat, verhypothecirt, solches kan dem Eigenthümer derselben, auch unter Lübschem Rechte, nicht præjudiciren.

chen; solche stehen eher wieder, als vor einem solchen Pfand-Herrn zu allegiren, dem a non-domino eine fremde Sache zum Unterpfande verschrieben worden. Sintemahlen derselbe so dann Kläger ist, wenn er actione hypothecaria sein Pfand, das der wahre Eigenthümer davon bereits wieder in Händen hat, verfolgen wolte (S. P. III. §. 90, & 91.)

§. 136.

Ein Schiffer kan nicht höher das Schiff verbodmen, als sich sein Port Schiffes erstreckt.

Es stehet aber aus dem ersten (§. 134.) angeführten Satze zu ermessen: 1) Daß kein Schiffer, könne regulariter * Geld auff Bodmerey nehmen, 2) daß, wenn dieselben solches dennoch thun müssen; dasselbe nicht höher geschehen könne, dann sich ihr Part Schiffes erstrecket: † und da die übrigen Mit-Rheders zum Schiffe mit ihnen, was das Schiff anlanget, in Gesellschafft stehen;** 3) auch nicht ohne Vorwissen der gesampten Rheders. *conf.* Häns. See-Recht *Tit.* 6. *art.* 1. (zu verstehen, an dem Orte, da Sie zu Hause sind.) 4) daß aber den Samptfreunden es freystehe ihr gemeinschafftliches Schiff, als ein indiuiduum betrachtet, gantz, oder zum theil mit Bodmerey zu beschwehren. *l.* 44. §. 1. *ff. de Ædil. edict* D*n.* STYPM. *in Jure marit.* P. IV. *c.* 5. *n.* 94.

Und auch dieses nicht einmahl ohne Vorwissen der gesampten Rheder.

* Denn ihm das Schiff entweder überall nicht, oder doch wenigstens nicht völlig zustehet, auch er dazu von den Schiffs-Freunden nicht bestellet wird,

Daß

daß er das Schiff mit Bodmerey belastigen soll. Ich setze aber: *regulariter*. Denn da der Schiffer einmahl von den Schiffs-Freunden der gantzen Schiffarth vorgesetzet worden; so können sich jezuweilen Umbstände vorfinden, wobey es ihm erlaubet ist, Geld auf Bodmerey aufzunehmen. Also z. E. α) wenn jemand der Schiffs-Rheder, so nur ein geringes Antheil am Schiffe hat, den andern, welche den meisten Theil haben, und welche in die Ausrehdung des Schiffes bewilligen, nicht folgen wolte; so stehet dem Schiffer frey, mit Rath, und Consens der andern Mit-Rheder, so viel Geld auf das Schiff zu bodmen, als des weigernden Part (zur Ausrehdung) sich belauffen möchte; (umb nemlich davon das Schiff auch auff des weigernden Freundes Antheil ausrheden zu können S. Hänsf. See-R. *T.* 5 *art.* 1. *seqq.* S. S. See-Recht. *Tit.* 5. *art. fin.* β) Wenn ein Schiffer ausserhalb Landes beweislichen Schaden an das Schiff, oder Schiffs-Gereitschafft nimmt, und der Oerter kein Geld auff Wechsel an seine Rheder überzuschreiben bekommen kan, noch auch Güter im Schiffe hat, die er zu besserm Vortheil der Rheder, als die Bodmerey sich belauffen wolte, verkauffen könte. Hänsf. See-Recht *Tit.* 6 *art.* 2. S auch hiebey *art.* 35. & 41. des Wisbyschen See-Rechts. γ) wenn ein Schiffer Mangel an Proviant leidet, und an fremden Orten zu des Schiffes Nothdurfft *Victualien* einkauffen muß. Wisbysches See-Recht *art.* 13 *Conf. quoque* Hänsf. See-Recht. *Tit.* 5. *art.* 3. auch δ) wenn anderweitige dergleichen Nothfälle ihm ausserhalb Landes zu Handen stossen. Hänsf. See-Recht. *Tit.* 6. *art.* 2.

Fälle, da ein Schiffer, das Schiff mit Bodmerey beschweren mag.

Und vorneml. dieses, wenn er ausserhalb Landes.

*art* 2. *in f.* z E Wenn der Schiffer ausserhalb Landes Geld benötiget ist zur Reichung der Heür denen Schiffs-Kindern, oder zur Lösung des Schiffes, da es etwa angehalten worden. S. COCCEJUS, *de Bodmeria* §. 8, & 16. *in f.*

† Thut ein Schiffer, oder ein anderer Mit-Rheder hierwieder, so muß der, welcher das Geld ausgethan, seine Pfenninge aus des Schiffers (Rheders) Gütern, und nicht aus dem Schiffe suchen, und der Schiffer soll nach Ermäßigung gestrafft werden. Häns. See-Recht. *Tit.* 6. *art* 1. *in f.* S. auch *art.* 3. *ibid* Hamb Stadt-Recht. *P. II. Tit.* 18. *art.* 1, & 3. *seqq.*

** Durch den Bodmerey-Contract wird das Schiff, auff welches ein Gläubiger Geld vorgeschossen, desselben Pfand (§ 134. II.) die Verpfändung, einer Sachen ist in gewisser massen eine Veräusserung derselben, und bahnet jezuweilen den Weg zur völligen Uebertragung des Eigenthums der Sachen an den Gläubiger (P. III. §. 84*) Was auch sonst das Pfand-Recht, besonders nach teutschen Rechten, vor treffliche Würckungen hat, und wie wenig solches vom Eigenthums-Rechte unterschieden ist, davon ist mit mehren in dieser Abhandl. des L. R. der dritte Theil, und desselben *Tit*, 4 *Lib. III.* von Verpfändungen, nachzusehen Da nun, wenn jemand der Schiffs-Freunde sein Antheil Schiffs verkauffen wollte, die übrigen Mit-Rheders in den Kauff treten können, und den Vorkauff haben. Lübsches See-Recht *Tit.* 4 *art.* 6. Häns. See-Recht *Tit.* 3. *art.* 14. ibi : in den Kauff zu treten, wie ihnen sonst gebühret. Auch keinem Gesellschaffter mag angemutet werden, daß ihm wieder sein Wissen und Willen

len ein anderweitiger fremder Gesellschaffter mag zugefüget werden; *arg. art. vii. Lib. III. Tit fin. Juris Lub l 32. ff. pro. socio.* so ist daraus leicht zu ermessen, warumb im Häns. See-Recht. *Tit 6 art* 1. einem Schiffer verboten, an dem Orte, da seine Rheders zu Hause sind, auch auff sein eigen Part Schiffes, ohne jener Vorwissen, und Consens, Geld zu bodmen (Im Hamb. Stadt-Recht. *P. II Tit* 18. *a* 2 wird besonders gedacht, daß ein Schiffer Geld auff Bodmerey nehme bey den Rhedern, und Schiffs-Freunden.) Hieraus nun stehet auch zu ermessen, daß, wenn ein Schiffer ausserhalb Landes auff sein Part Schiffes gebodmet hat, er nach vollendeter Reise, da er zu Hause kommt, sein Schiff wieder freyen, oder auch der Rheder Consens so dann zu der Bodmerey sich ausbitten muß: welche, wenn Sie solchen versagen wollen, selbst in den Bodmerey-Contract stat des auswärtigen Gläubigers treten müssen. *arg. Lib. III. Tit 7. art* 1. *Lib I. Tit.* 10. *a. fin. Juris Lub. & cit. art.* 14. *Tit.* 3. des Häns. See-Rechts.

## §. 137.

Die gesampten Schiffsfreunde können ihr Schiff mit Bodmerey beschweren, Auch ohne Noth, und erhebl. Ursachen.

Wann aber die gesampten Schiffs-Freunde zusammen, Eigenthümer vom Schiffe sind, und es ihnen dahero auch frey stehet, das Schiff mit Bodmerey zu beschwehren; (§. 136. 4.) so ist daher leichtlich weiter zu schliessen: 5) daß gesampte Schiffs-Rhedere auch ohne Noth, und ob sie gleich sonst anderweitig zu ihrem bessern Vortheil möchten Geld erlangen, oder Güter

ter verkauffen können, ihr Schiff mit Bodmerey zu beschwehren, dennoch berechtiget sind: 6) daß dieses demnach auch von denselben umb desto mehr unternommen werden mag, wenn Sie Geldes zur Erbauung, Ausrehdung, und Ausbesserung des Schiffes, und dessen Gereitschafft, * oder sonst zur Nothdurfft des Schiffes, und einer bevorstehenden See-Reise, benötiget sind.

Byl-Brieff] * Die Verschreibung, so die Rhedere über dem, zur Erbauung, und Ausrüstung des Schiffes, auffgenommenen Gelde, ihrem Gläubiger geben, wird besonders ein Byl-Brief genannt. STYPM. *l. c. n.* 152 COCCEJUS *de* BODEMERIA §. 23. SCHOTTEL von unterschiedlichen Rechten in Teutschland *cap.* 22. §. 10. und ist gleichfalls eine Art eines Bodmerey-Briefes, dahero auch im Hamb. Stadt-Rechte *P. II. Tit.* 4 *art.* 14. & *Tit.* 5. *a.* 8. dem Gelde, so zur Erbauung und erster Ausrüstung eines Schiffes hergeschossen wird, ein jus tacitæ hypothecæ an das Schiff zugestanden wird.

Ist auch eine Art eines Bodmerey-Briefes, Und hat daher ein jus tacitæ hypothecæ am Schiffe.

§. 138.

Das Schiff ist vor dem Bodmerey-Geld, als ein Pfand verhafftet.

Wann auch das Schiff, worauff jemand Geld auf Bodmerey vorgeschossen, dem Gläubiger indes davor als sein Pfand verhafftet ist, (§. 134. II.) so ist hiebey wohl zu bemercken, daß der Bodmerey-Contract ein Geding sey, so leediglich in den teutschen See-Rechten sein fundament * hat, wesfalls bey demselben nicht so wohl, was nach Römischen, son-

Man muß hiebey die Verpfändungen

sondern vielmehr, was nach teutschen Gesetzen bey einer Verpfändung Rechtens ist, in Erwegung muß gezogen werden.

nicht nach Römischen, sondern nach teutschen Rechten in Erwegung ziehen.

* Das nauticum foenus, wovon im Römischen Rechte *Lib. XXII. Tit.* 2. *ff.* geordnet wird, hat mit diesen Contract viele Aehnlichkeit, daher beyde negotia von einigen Rechtslehrern so gar übereins geschätzet sind, daß sie auch vor einerley Dinges sind angesehen worden. GROENEWEG. de *LL. abrog. ad l.* 26. §. 1. C. *de Usur. n.* 3. Allein der Unterscheid leuchtet einem jeden sattsahm in die Augen, welcher den teutschen Bodmerey-Contract nur einigermassen hat näher kennen lernen. Beym *nautico fœnore* ist lediglich, und allein, nur ein Dar-Lehn vorhanden: Der Bodmerey-*Contract* aber ist aus einem Darlehn, und einer Verpfändung zusammengesetzet. (§. 134, II.) Bey jenem kommt es lediglich ex pacto her, daß der Creditor indes, biß die gezahlte Summa, oder die davor angeschaffte Wahren, S. STYPM. *l. c. P. IIII. c.* 2. *n.* 18. *sqq.* über See gebracht, und in dem bestimmten Haven in Sicherheit gesetzet sind, die Gefahr davon über sich hat; *l.* 3. *ff. de naut. fœnore.*. Bey diesem aber bringet dieses die Natur, und Eigenschaft des Gedings von selbst also mit sich, und ist nichts extraordinaires, (wie wir bald mit mehrern sehen werden.) So auch: Bey jenem rühret es wiederumb ex pacto her, daß übergrosse Zinsen, usuræ centesimæ, & ultra. S. LOCCEN. in *Jure Marit. L. II. cap.* 6. § 5. STYPM. *l. c. cap.* 2. *n.* 122, *sqq.* & *n.* 240. *sqq.* in Betracht der Gefahr die der Gläubiger bey diesem Handel über sich hat, genommen werden: Bey diesem aber ist solches wiederumb dem getroffenen Gedinge eigen; sintemahlen nicht so wohl

Nauticum fœnus differiret von dem Bodmerey-Contract.

wohl vor den auf Bodmerey gethanenen Geldern, Zinsen gegeben, und resp. genommen werden; sondern vielmehr der Gläubiger nach proportion des angeliehenen Geldes von dem Ertrag des Schiffes, dessen Nutzungen, und Frachten participiret: denn; Bey jenem kommt keine Verpfändung vor; Bey diesem aber jederzeit; sintemahlen darinn die wahre Beschaffenheit dieses Bodmerey-Contracts zu suchen, und zu setzen ist, daß das Schiff indes dem Gläubiger als sein Pfand verhaffet sey. 2c. Wir halten demnach davor, daß es nicht accurat genug geredet sey, wenn man mit dem Herrn STRyCK. *in V.* M. *Tit. de naut. fœn.* §. 3. *in f.* und GERIKEN *in Schottelio illustr. cap.* 22. §. 1. *in f.* setzen wolte, daß das *nauticum fœnus* vom Bodmerey-Contract nur differire, *vt latius, & angustius.* Vielmehr sind dieß zwey von einander ganz unterschiedene negotia.

## §. 139.

Der Geld auff Bodmerey gethan, muß solches aus dem Schiffe wiedersuchen.

Hienächst stehet aus dem zweyten (§. 134.) angeführten Satze zu ermessen 7) daß ein Gläubiger, welcher Geld auff Bodmerey ausgezahlet, dasselbe aus dem Schiffe wieder suchen müsse. *arg.* H. See-R. T. 6. *a.* 1. *in f. ibi*: aus dem Schiffe suchen. Tit. 5. *art* 7. ibi: „und wenn die Reyse „behalten, und vollendiget ist, den Haupt-„Stuhl, sampt der auffgelauffenen Bod-„merey, von solchem Part, so weit sich das „erstreckt 2c. zu bezahlen, und abzutragen.

Wenn das Schiff verunglückt, so ist der Gläu-

8) daß, wenn das Schiff verunglücken solte, so dann der Gläubiger auch seines auff

des

des Schiffes Boden ausgezahlten Geldes, verlustig sey.* *Conf. Jus prou. Saxon. Lib. III. art.* 5. und oben in dieser Abhandl. (P. III. §. 109.) Im Häns. See-Recht. *Tit.* 5. *art.* 7. heißt es desfalls per expressum: das auf Bodmerey gezahlte Geld soll wieder abgetragen werden, wenn die Reise behalten, und vollendiger ist. Und im Hamb. Stadt-Recht *P. II. Tit.* 18. *art.* 5. wird geordnet: **Thäte jemand einem Schiffer Geld auf Bodmerey, und das Schiff würde genommen, also, daß der Schiffer desselbigen Schiffes, nach angewandten müglichen Fleiß, nicht köute wiederumb mächtig werden, so soll der Schiffer solch Part, welches er verbodmet, es sey das gantze Schiff, oder ein Theil desselben, demjenigen, so das Geld auf Bodmerey ausgethan, *transportiren*, und überweisen,** und hernach: **Des Nachstandes wegen,** (da der Schiffer mehr Geld auf Bodmerey genommen, als das Schiff, sampt der verdienten Fracht werth gewesen.) **ist der Gläubiger, sich aus des Schiffers Gütern zu erholen, befugt.** bieer seines Geldes verlustig.

* Vom STyPM. *in Jure Marit.* P. *IIII. cap.* 5. *n.* 52. & 195. *sqq.* wird dieses abgeleugnet, worüber man sich billig mit dem Herrn COCCEJI *in Diss. de Bodemeria* §. 11. zu verwundern hat.

§. 140.

Ein Schiffer, der Geld auff Bodmerey hat, kan seine Reise wohl kürtzen nicht aber verlängern.

Wann demnach der Gläubiger selbst die Gefahr seines ausgezahlten Geldes zu stehen hat; (§. *præced. n*, 8.) so ist daher „im Hamburg. Stadt-Recht, *P. II, Tit.* 18. *art.* 7. der Sachen gar gemäß, und heylsahmlich versehen 9) „daß ein Schiffer, so gebodmet „hat, seine Reise wohl kürtzen, aber ohne „Consens, und Vorwissen desjenigen, so „ihm Geld auf Bodmerey gethan, nicht „verlängern möge. *)

* Dahero nun, wenn es dolo vel culpa des Schiffers geschicht, daß das Schiff verunglückt; so kan sich der Gläubiger an denselben, oder seinen Rhedern (wenn der Schiffer nemlich in ihrer aller Nahmen das Geld aufgenommen hat, und hat aufnehmen können §. 136. *) wieder erholen (§. 37. sqq.) S. hiebey COCCEJI *de Bodemeria.* §. 10. *circa f.*

§. 141.

Wer Geld auf Bodmerey gethan, participiret von dem Ertrag des Schiffes.

Aus dem (§. 134.) angeführten zweyten Satze aber, stehet nun annoch weiter abzunehmen 10) daß derjenige, welcher Geld auf Bodmerey gethan, nach Grösse seiner Schuldforderung auch von dem Ertrag des Schiffes participire, (P III. §. 109, & 110. in scholiis) hinfolglich kann 11) ein Schiff mit Bodmerey beschwehret werden, so hoch, als das Schiff, und Schiffs-Geräthschafft, wie auch die Fracht sich erstrecket, und werth ist.

ist; Hamb. Stadt-Recht. *P. II.* Tit. 18. *art.* 3. Es ist 12) nicht nothwendig, daß hiebey gewisse Zinsen vor dem ausgezahlten Gelde veraccordiret werden; (wie in nautico fœnore derer Römer) sondern vielmehr der Schiffer, oder die Schiffs-Rhedere, so Geld auf Bodmerey genommen, sind gehalten dem Gläubiger Rechnung vorzulegen, was an Frachten, Passagier-Geld ꝛc. gehoben, und das Schiff mit der Reise verdienet: Auch ist 13) nicht nothwendig, daß das auf Bodmerey gezahlte Geld, nur **auf einer Reise** in dem Schiffe gethan werde; (wie dergleichen wiederumb beym nautico fœnore Romanorum sich ordinairement vorfand, auch beym **Bodmerey**-*Contract* in dem Fall, wenn **ein Schiffer ausserhalb Landes** genöthiget wird, sein Schiff mit Bodmerey zu beschwehren, die desfalls eingegangene conuention ein solches im Munde führen muß, **S. hiebey Häns. See-Recht.** *T.* 5. *art.* 7. ibi: **Wenn die Reyse vollendet ist.** *item* T*it.* 6. *a.* 2. *inf.* sintemahlen der Schiffer selbst nicht Eigenthümer von dem Schiffe, sondern ihm das **Schiff mit Bodmerey zu belasten**, nur als einer Persohn, so der gantzen Schiffarth vorgesetzet ist, **in Nothfällen** frey stehet) sondern es kan solches auch auf verschiedentliche Jahre, und vielen Zeiten geschehen, und es ist 14) von diesem Contract ganz alien, was

Bodmerey kan auf verschiedentliche Jahre geschlossen werden.

**L. See-Recht,** M im

im Röm. Rechte beym *nautico fœnore* geordnet worden, daß der cursus maximarum vsurarum sistiret werde, sobald das Schiff im Haven angelanget, und ausser Gefahr ist, und von der Zeit an der Creditor nichts weiter, als ordentliche Zinsen von seinem Gelde prætendiren könne *) *per l. 1. ff. & l. 4. C. de naut. fœn.*

Bey dem Bodmerey-Contract ist nicht sonderlich zu den Verordnungen der Römischen Rechte de nautico fœnore zu recurriren.

*) Die DD. so *de Bodemeria* geschrieben, recurriren hiebey gröstentheils nach Gem. Rechten, und ziehen hieher, was in denselben de nautico fœnore sich geordnet vorfindet, und daher nehmen Sie das, was *sub num.* 12 *& seqq. in ipso §pho* vorgetragen, vor Sachen an, die sich ordentlicher Weise auch bey dem auf Bodmerey gezahlten Gelde, also vorfinden müssen. Allein; wir können das mehreste, was von diesem Bodmerey-*Contract arg.* der Verordnungen Römischer Rechte *de nautico fœnore* will asseriret werden, nicht anders ansehen, als daß solches durch ein argument a simili probiret werde. Similia autem illustrant, non probant. Ich will allhier die contenta eines Contracts darlegen, welchen ein Kauffmann, der in dem, was bey dem See- und Schiffs-Wesen sich begiebt, ziemlich erfahren, und desselben kundig, in den (Römischen) Rechten aber gäntzlich unerfahren, selber projectiret hatte, und mir zur Uebersicht vor der Vollenziehung vorgeleget ward. „Es wurde aber Innhalts „dessen α) einem Schiffer ein gewisses Capital „auf sein Antheil Schiffes angeliehen: die An„leihe ging β) auf drey Jahren. Es ward da„bey veraccordiret, γ) daß der Schiffer von „jedem Jahre dem Gläubiger solle berichtigen „gewisse pro cente, so auf 15, biß 18 p. a. hin-

Innhalt eines gewissen Bodmerey-Contracts.

„auf

„auf gingen. 3) dagegen solte der Glaubiger nicht „befügt seyn, Rechnungẽ von den vorfallenden, u. „vollendeten Reysen zu fordern; demselben aber 4) „auch nichts von wegen Ausbesserung des Schif- „fes, und dessen Gereithschaft, und was dem wei- „ter anhängig, in Decourt gebracht werden. Es wurde hienächst von den binnen diesen Jahren mit dem Schiffe vorzunehmenden Reisen etwas nähers feste gestellet, und daneben hieß es in diesem Contract: Der Gläubiger würde von dem *Debitore* auf sein Parth Schiffes zum Rheder angenommen. Welchen Ausdruck aber ich der Convention nicht gemäß erachtet habe; Vielmehr bin der Meynung, daß solcher mir vorgelegter Contract einen förmlichen Bodmerey-Contract vorgestellet, (Obgleich in demselben in einigen Stücken ein anders verabredet worden, als was sonst hiebey vermöge den besonderen Eigenschaften eines Bodmerey-*Contracts* möchte stat gefunden haben.

## §. 142.

Wir sehen aus allem dem, was (im vorhergehenden §pho) vorgetragen ist, 15) welchergestallt es dem Schuldner sehr beschweret, Geld auf Bodmerey zu nehmen. Daher wird dieses im Häns. See-Recht *Tit.* 6. *art.* 2. einem Schiffer, der ausserhalb Landes ist, auch nur erlaubet: wenn er der Oerter kein Geld auf Wechsel an seine Rheder, überzuschreiben bekommen könnte, oder, er hätte auch im Schiffe keine Güter, die er zu besserm

Geld auf Bodmerey zu haben, beschwehrt einem Schuldner zimlicher massen, und mehr, als wenn er sonstig fremde Gelder auffnimmt.

 Vortheil,

Vortheil der Rheder, als die Bodmerey sich belauffen wolte, verkauffen könnte.

§. 143.

Im Bodmerey-Contract sich besonders das Schiff als ein Pfand annoch verschreiben zu lassen, ist etwas überflüßiges.

Wir schliessen weiter aus dem (§. 134.) angeführten zweyten Satze 16) daß es bey diesem Gedinge nicht nöthig, ja überflüssig sey, sich annoch besonders, und ausdrücklich das Schiff, worinn Geld gethan wird, zum Unterpfande verschreiben zulassen. (Denn es führet dieses der Bodmerey-Contract schon ohnedem mit sich, und versteht sich bey demselbigen von selbsten.) Nur daß es sonsten aus dem getroffenen Gedinge klar zu Tage liege, daß dieser Bodmerey-Contract unter denen Contrahenten eingegangen, und auf des Schiffes-Boden resp. Geld gethan, und genommen worden.*

Stypmanni Meynung hievon.

* Hieraus siehet man die Schwäche des arguments, so der Herr STYPM. *l. c. n.* 49. vorbringt, und dadurch die Wahrheit: daß bey dem Bodmerey-*Contract* das Schiff, als ein Pfand, dem Gläubiger verhaffet sey, bestreitet. Er setzet: *n.* 48. *sq.* „Verum, licet non absonum putem, expressa conuentione posse nauim „obligari, non tamen inuenio instrumenta „obligationum, quibus hoc demonstrari „possit. Dahero nun meynt er erwiesen zu haben, daß kein pignus expressum mit diesem Contract verknüpffet sey. Ein pignus tacitum aber sey auch hiebey nicht vorhanden, sintemahlen die Rechte, (er versteht die Röm. Rechte, *vid.*

*vid. l. c. n.* 42. welchen jedennoch der Bodmerey-Contract gäntzlich unbekannt ist) solches nicht anordnen, ohne Anordnung der Rechte aber sich kein pignus legale, vel tacitum vorfinden mag. S. *l. c. n.* 57. *sqq.* Er disputiret auch *n.* 22. *sqq.* mit mehrern dagegen, daß man dem Gelde, so zur Ausbesserung eines Schiffes angeliehen worden, kein stillschweigendes Unterpfand an dem Schiffe zugestehen könne, aus dem Grunde „weilen ein „pignus tacitum demjenigen, qui ad *domum* „*reficiendam* Geld hingethan, in den Rechten „zugebilliget ist: siquidem in juribus singu- „laribus non fiat de casu, ad casum exten- „sio.„ *l. c. n.* 24. Allein es ist der Bodmerey-*Contract* nicht in Römischen, sondern in den teutschen See-Rechten gegründet; und dahero sind dieselben hiebey hauptsächlich in Erwegung zu ziehen. Aus denselben ist auszumachen, worinn die eigentliche Natur, und die wahre Beschaffenheit des Bodmerey-Contracts bestehe, und daraus dann ferner zu ermessen, und zu prüfen; was hiebey Rechtens sey, oder nicht. Wer Geld auf Bodmerey gezahlet, es sey zur Erbauung, oder zur Ausbesserung, zur Ausrüstung, oder zur Versorgung eines Schiffes, oder wozu es sonst gekomen (§. 137, 5) dem ist das Schiff vor sein Pfand verhafftet; (conf. §. cit. 137, in sch.) Wie alle aus diesem Satze bisher hergeleitete, und fast durchgängig mit den Verordnungen teutscher See-Rechte bestärckte Conclusiones dieses mit mehrern zu Tage legen.

§. 144.

Letztlich ist auch aus dem (§. 134.) angeführten Zweyten Satze zu ermessen, 17) daß

Wer Geld auff Bodmerey gethan, ist an-

derweitigen Gläubigern zu præferiren.

daß, wer Geld auff Bodmerey gethan, derselbe in dem Schiffe anderweitigen Gläubigern zu præferiren sey. STYPM.*l. c. n.*59. Es kommt dieses auch nicht ex priuilegio quodam personali her, wie solches der Herr STYPM. l. *c n.* 151.asseriret, sondern vielmehr ex jure hypothecæ (§. præced.) Dahero ist dann weiter zu schliessen 18) daß, sowohl wenn anderweitige Creditores hypothecarii concurriren, als auch, wenn mehrere Gläubiger Geld auff Bodmerey gezahlet, allewege derjenige, welcher die älteste Pfand-Verschreibung hat, in Concursu vorgezogen werden müsse. Hamb Stadt-Recht. *P.II Tit* 18. *a.* 2. Wobey jedoch zu mercken 19)

Byl-Brieff geht vor einen Bodmerey-Brieff.

daß ein Byl Brieff (§. 137. *) die præference habe vor einen schlechten Bodmerey-Brief: SCHOTTEL, *l. c.* §. 10. COCCEJVS, *l c.* §.23. 20) daß derselbe auch vorgezogen werden müsse anderweitigen, obgleich älteren creditis hypothecariis, *arg. l.* 7. *C. qui potior. in pign. l.* 26, & 34. *ff. de rebus auctor. jud. poss.* und anbey ratione des Schiffes ein jus separationis habe. *Dn.* BöHMER, *in Jure Digestor. Tit. qui potior. in pign.* §. 4. 21)

Der jüngste Bodmerey-Brieff hat ein Vorrecht vor andere dergleichen Briefe.

daß der jüngste Bodmerey-Brief vor andere dergleichen Briefe gehe. * SCHOTTEL. *l. c.* §. 9. *Recess. Hamb. de a.* 1618. (*a Dn.* COCCEJO *in Diss. de* Bodemeria §. 24 *cit.*) „alias enim in recentiori necessitate nemo „pecuniam crederet, quo tamen credito, prio-

„ris

„ris quoque Creditoris causa salua plerum„que manet.„ COCCEJUS l. c. STYPM. l. c. n. 151. (worüber sich sonsten der Herr HEINECCIUS *in Jure germ. Lib. II.* §. 433. *n.* 19. wundert. Die älteren Bodmerey-Briefe aber nichts destoweniger, 22) nach Maßgebung ihres Alters zu rangiren stehen. (n. 18. hujus §phi.)

† Dahero dann, muß er auch anderweitigen älteren creditis hypothecariis, in concursu nothwendig vorgezogen werden.

## §. 145.

Wenn aber der Bodmerey-*Contract* aus einem Darlehn, * und einer Verpfändung zusammengesetzet ist; ** (§. 134, III.) so stehet auch daraus zu ermessen 23) daß dieser Contract in gar vielen Stücken vom nautico fœnore Romanorum differiren müsse: 24) daß, was sonst bey einem Darlehn und einer Verpfändung, (besonders nach teutschen Rechts-Sätzen) stat findet, solches auch bey diesem Contract in regula zu appliciren stehe.

Bodmerey-Contract ist aus einem Darlehn, und einer Verpfändung zusammengesetzt. Und was bey diesen Gedingen stat findet, solches obtiniret auch regulariter bey der Bodmerey.

* Nec hic adeo obstat, quæ affert Dn. COCCEIUS *de Bodemeria.* §. 19. ibi: *Aliquando tamen & ipsæ merces &c.* Auch ist dieses hiebey zu bemerken, daß sonst mit einer Verpfändung, (wie bekannt) nicht jederzeit ein Darlehn verknüpffet ist, und es viele anderweitige, als conuentional-Pfänder gebe.

** *Conf.*

** Conf. GROTIUS de Jure Belli, & pacis. Lib. II. Cap. 12. n. 5. SCHOTTEL l. c. C. 22. §. 2.

§ 146.

Demnach nun (§. præced. n. 24.) so muß auch bey einem Bodmerey-Contract das auf des Schiffes Boden gezahlte Geld zur rechten, und bestimmten Zeit wieder abgetragen werden, sonst, wenn die Umbstände darnach sind, die Verordnung unsers Rechts L. III. T. 1. art. 2. hiebey Platz greiffen kan; auch darf der Debitor von wegen des auf Bodmerey genommenen Geldes nicht vor der Zeit gemahnet werden, bey Straffe, wie im L. Rechte, l. c. art. 8. sich geordnet vorfindet. So auch, wenn das Schiff, worauf Geld gezahlet ist, von dem Schiffer oder den Rhedern untreulicher böslicher Weise *) anderer Orten verkauft, und in Abhänden gebracht wird, so kann der Gläubiger alsdann, da das Schiff bereits einen andern Eigenthümer hat (wenn derselbe anders nur hiebey in bona fide ist) sein Geld nicht weiter aus dem Schiffe fordern arg. a. 6. L. III. T. 4. unsers Lübschen Rechts. Im Wisbyschen See-Rechte aber art. 40. findet sich in diesem Vorfall bey der Bodmerey (aus verschiedentlichen leicht einzusehenden, und ziemlich prægnanten Ursachen **) ein anders, geordnet

Wer Geld auff Bodmerey gethan, kan das Schiff auch da es an einem andern bereits verkaufft ist, besprechen, und sein Geld daran suchen.

net, wenn es daselbst heist: **da nun der Schiffer das Schiff verkauffen, und einen andern Schiffer darauf setzen würde, so mag der Kauffmann** (der Geld auf Bodmerey gezahlet) **das Schiff innerhalb Jahres, und Tages besprechen, und sein Geld darauf suchen, als wenn er zugegen wäre.**

* Unsere Vorfahren haben jederzeit viel auf gute Treu und Glauben gegeben. Herr HEINECCIVS *in Jur. germ. Lib. II.* §. 331. und es gereichet solches auch zur Förderung, und Aufnahme der Handlung. S. die Vorrede des *revidi*rten Lübschen Rechts. ibi: Weil die Stadt Lübeck eine Kaufmanns-Stadt, auf Handel und Wandel gewidmet ist, dabey Treu und Glauben seyn muß rc. und dahero wird dann auch in den teutschen, und besonders in den Lübschen und den See-Rechten gar sehr darauf gesehen, damit Treu und Glauben gehalten werden mag. Bey dem Bodmerey-*Contract* wird daher geordnet, daß wenn ein Schiffer unnöthiger, unziemlicher und betrieglicher Weise Bodmerey aufnimmt: er sodann nächst Abtragung solches Geldes, und der Schadens-Ersetzung nach den H. See-Rechten *Tit.* 6. *a.* 1. *in f.* nach Ermeßigung zu bestraffen sey, und nach Gelegenheit, auch wohl an Leib und Leben *art.* 3. *ibid.* Nach dem Hamb. Stadt-Recht. *P. II. tit.* 18. *art.* 4. soll ein solcher Schiffer vor einen unehrlichen Mann gehalten, auch in der Stadt und deren Gebiethe nicht geduldet werden. Dergleichen Verordnungen nun stehen bey einer

unziemlichen betrieglichen Verkauffung eines mit Bodmerey beschwehrten Schiffes, gleichfalls zu appliciren.

** Denn Z. E. der Bodmerey-Contract rühret aus teutschen Rechten her, und führet dennoch eine hypotheck mit sich. Dergleichen aber statuiren sonst die teutschen Rechte in andern Fällen nicht, sondern der ein Pfand-Recht an einer Sachen hat, und haben will, muß solche sich sonst auch einräumen lassen, und bey sich behalten (P. III. §. 90) Es findet demnach allhier sich eine Ausnahme von der disposition unsers Rechts *L. VI. T. ult. art.* 4. vor, und die Verordn. *Lib. III. Tit* 4. *art.* 6. leydet beym Bodmerey-Contract ihren Abfall, als bey welchem vielmehr die disposition *art. fin. ibid. in f.* in ihrer masse zu appliciren stehet. Auch kann es, in dem Fall, da Geld auf Bodmerey gezahlet worden, nicht anders seyn, dem Schiffer muß es erlaubet seyn mit dem Schiffe anders wohin, und weiter zu segeln. *Conf. quoque L. VI. T.* 4. *art.* 2.

## §. 147.

Im Bodmerey-Contract werden heut zu Tage mehrmahlen gewisse jährl. hohe Zinsen stipuliret.

Wann auch dasjenige, so sonst bey einer Verpfändung Rechtens ist, gleichergestallt bey dem Bodmerey *Contract* statt findet; (§. 145. n. 24) und aber heut zu Tage unter Lübschem Rechte nicht weiter eine völlige Nutzung der Sachen einem Pfand-Herren eingeräumet wird; (P. III. §. 110, *d.*) sondern vielmehr in unserm Teutschlande alle Handlungen, so viel es sich nur immer hat wol-

wollen thun lassen, von Zeit, zu Zeit immer mehr, und mehr nach Anlas, und Maßgebung der Römischen Rechte eingerichtet worden sind; (P. III. §. 109. n. 2.) so stehet daraus zu ermessen, woher es komme, daß heut zu Tage in dem Bodmerey-*Contract* mehrmalen gewisse jährliche hohe Zinsen, wie in nautico fœnore Romanorum, stipuliret werden. STYPM, *l. c. n.* 34. COCCEIVS *l. c.* §. 20.

§. 148

Es ist *sub Tit.* 2. *hujus libri de Jactu* vorgewesen, daß, wenn ein See-Wurff hat vorgenommen werden müssen, so dann alles, so daher gerettet und erhalten worden, solchen Schaden mit tragen müsse. (§. 62.) Hiegegen nun aber findet sich in den See-Rechten, und Gebräuchen geordnet, und geobseruiret, daß man von Bodmerey nicht schuldig sey einige Haverey zu bezahlen. *). Hamb. Stadt Recht. *P. II.* Tit. 18. *art.* 6. COCCEJVS *l. c.* §. 26. Dabey erwächset dann die Frage: Woher solches rühre? Resp. der Debitor kann nicht mit contribuiren von dem Bodmerey-Geld; denn: „in so ferne er sein Schiff verbodmet, „in so ferne ist es ihm gleichsahm nicht weiter zuständig„. Der Creditor aber contribuiret gleichfalls nicht; (wie man sonst wohl

Von Bodmerey-Geld giebt man keine Haverey.

Ursache davon.

ge-

gedenken möchte) denn: da das Schiff in saluo ist, so hat er sein Darlehn, und Bodmerey-Geld von dem Debitore wieder zu fordern. S. auch Herr COCCEJVS *l. c.*

* So heißt es auch nach Holländischen See-Rechten, und Gebräuchen: *Bodemerie ist geen auarie subject.*

*Tit. IIII.*

# DE NAVIBVS, & NAVIGIIS.

# Von Schiffen, Böten, und Prahmen.

§. 149.

Zusammenhang. Nachdehm von Schiffs-Leuten so wohl, als auch von verschiedentlichen Dingen so bey der Schiffarth sich begeben, bisanhero gehandelt worden; so fügen die Reuisores unsers Rechts unter Gegenw. *Tit.* einige von den Schiffen selbst vorgefundene Verordnungen bey.

§. 150.

Beschreibung eines Ein Schiff ist ein Wort, so allerhand Arten von Fahrzeugen, vermittelst welchen man

man auf See, und Wasser fahren kan, unter sich begreifft; STRACCHA *in Tr. de Nauibus. P.* 1. *n.* 2. und man versteht dadurch eine *Machine*, **welche zu dem Ende, und also von Brettern zusammengefüget ist, daß man damit über See, und Wasser zu fahren, und Persohnen, und Güter überzubringen, im Stande ist.** *

* Der Herr STYPM. setzet in *Jure Marit. P. III. cap.* 1. *n.* 4. *quod nauis sit plurium tabulatorum contextus.* Welche Beschreibung aber gar nicht zulänglich ist, und keine differentiam specificam anzeigt.

## §. 151.

Es giebt aber von den Schiffen, oder Fahrzeugen, mancherley Arten, wovon mit mehren nachzusehen ist STYPM. *l. c. cap.* 3. Unter denselben gehören dann auch **die Böche**, welches gantz kleine Fahrzeuge sind, so mit einigen Rudern fortgetrieben werden. STYPM. *l. c. n.* 133. Wie auch **die Prahmen**, oder **Leichter** (wie Sie also im **Häns. See-Recht**, *Tit.* 11. *art.* 5. genannt werden) welche breiter, und grösser sind, als die Böte, und flacher gehen, als die Last-Schiffe, und welche zu Lossung der Güter dienen, indehm in denselben die Güter aus den Kauffardey-Schiffen, so über See angelanget, eingebracht werden, damit Sie sodann näher an den Orth ihrer Entladung angebracht

Von verschiedentlichen Arten der Schiffe.

Von Böthen,

Und Prahmen.

bracht werden können, als solches durch die Schiffe selbst wegen des flachen Fahr-Wassers zu Werck gerichtet werden kan. S. *Dn.* KüRIKE *ad Jus Hanſ. ad Tit.* 11. *art.* 5.

§. 152.

Wer nun eines andern Prahmen gebraucht, ohne des Eigenthümers Wissen, muß Heur davor geben, und 8. ßl. davor zur Straffe erlegen.

Wer nun eines Schiffes, es mag seyn, welcher Art es wolle, sich bedienen will, dem muß dasselbe zuständig seyn, oder es muß ihm der Eigenthümer desselben, solches zu gebrauchen, wenigstens verstattet haben; und wenn dann unsere Lübsche Rechte alle Proceß-Weitläuftigkeiten nach Möglichkeit suchen vorzubeugen, und zu dem Ende auch die verdrießlichen interessen-Klagen, durch Zuerkennung eines gewissen quanti, loco Interesse, vorbauen (S. in der Abhandl. oben P. III. ad art. 2. Lib. III. Tit. 1.) so findet sich daher unter Gegenw. Tit. verordnet

A. 1. *l.* **daß, wenn einer eines andern Prahmen nimmt ohne sein Wissen, und braucht ihm, (auf der Traven,) will der Prahmen-Herr darumb sprechen, so muß er ihm Hüre davor geben, und dazu 8 ßl.** (Welches letztere aber vor eine pœna priuata anzusehen ist. S. oben *ad Tit. de pœnis, & mulctis*). Jedoch findet hiebey die Ausnahme stat: **Es wäre dann, daß ihm Feuers-oder andere Ehehafte Noth dazu gebracht hätte.** * (Alsdann

jedoch

jedoch eine ordentliche Heur dem Eigenthümer der Prahmen, auf sein Verlangen, nicht geweigert werden mag) *art.* 1. *h. t.*

* *Conf.* Wisbysches See-Recht. *art.* 8.

§. 153.

Welchem nun aber ein Schiff, Both, oder Prahmen vom Eigenthümer, überlassen worden, der kan solche frey gebrauchen, und seines Gefallens darüber disponiren, in so ferne das, desfalls mit dem Eigenthümer getroffene Geding, solches verstatten will. Dahero nun ist *art.* 2. *h. t.* geordnet: II. daß, **wenn einer ein Schif auf eine gewisse Zeit hüret, er dasselbe weder verpfänden, verkaufen, noch etwas anders damit thun könne,** daß es kräftig sey. Hieraus stehet dann zu ermessen, daß, wenn dieses dennoch sollte unternommen werden, sodann der Eigenthümer sein Schiff auch a tertio possessore, vindiciren könnte, als welcher Ursachen wegen eine solche Verpfändung und Verkauffung eines geheüreten Schiffes durch diese Verordnung eben unkräfftig, und zu Rechte nicht beständig, ist erkläret worden. *

Der ein Schiff gehüret hat, kan dasselbe nicht verpfänden, noch verkauffen 2c. A. 2.

Geschicht solches dennoch, so kan der Eigenthümer des Schiffes dasselbe schlechthin auch a tertio possessore vindiciren.

* Denn, wenn dieses nicht wäre, so würde die Regul: Hand wahr Hand, und da jemand seinen Glauben gelassen, da müsse er ihm wiedersuchen; dem Eigenthümer im Wege stehen,

Beym Contractu Locati Conducti findet

die Lübsche Rechts-Regul: Hand wahr Hand; nicht stat.

stehen, daß er seine zur Ungebühr veräusserte Sache, dennoch a tertio possessore nicht so schlechthin zurücke fordern könne. Beym Contractu: *Locati-Conducti* aber findet sich, gleich wie allhier, also auch überhaupt von diesen sonstigen Grund-Sätzen unsers Rechts, eine Ausnahme *Conf. Lib. III. Tit.* 8. *art.* 17 und oben in dieser Abhandl. (P. III. §. 179.)

§. 154.

Der ein Schiff gehüret hat, kan solches bis zur gesetzten Zeit wieder verhüren. A. 2.

**Allein; der ein Schif gehüret hat, kan solches** III. **wohl wiederumb verhüren, weme er will, bis zu seiner bestimmten Zeit** *art.* 2. *h. t. in f.* Auch nach **Gem. Rechten** findet dieses stat. *l.* 7. *ff. l.* 6. *C. Loc. Cond. Conf. quoque art.* 10. **des Wisb. See-Rechts.**

§. 155.

Wer ein Schiff den Sommer über gehüret hat, kan auch nach Martini damit zu Hause kommen, ohne daß der Eigenthümer des Schiffes desfalls besonders etwas sollte prætendiren mögen.

**Wenn jemand** IIII. "ein Schiff, „den Sommer über zu gebrauchen, hüret, „welcher sich nach See-Recht auff Martini endet, kommt er auff Martini zu Hauß, „so hat die Hüre ein Ende, und das Schiff „kommt wieder an seinen Herrn. Ist er „nach Martini damit annoch in See, oder „in einer andern Have, und doch des Willens zu seegeln, an den Orth, da er das „Schiff gehüret, so soll er derowegen nicht „gefehrdet werden.* *art.* 4. *h. t.* Es kan also solcher Sachen wegen der Eigenthümer

mer des Schiffes nichtes weiter von seinem Heurs-Mann prætendiren, als was die ihm auch sonst, (wenn der Heurs-Mann bereits auf Martini mit dem Schiffe wäre zu Hause gewesen,) zuständige, veraccordirte Heur ausmacht. Der Sommer endet sich sonst nach See-Rechten auf Martini.

* Im Wisbyschen See-Rechte *art.* 7. heist es: Ist er länger, als am *Martini* Tage am andern Orte, es sey in der See, oder in einem Haven, so, daß er solches nicht ändern, noch bessern könte, so bleibet er deswegen ohne Sorge, bis er an den Orth kommt, da er das Schiff vorhin geheuret gehabt. Woraus dann zu ermessen stehet, daß der Heursmann, so dieser Verordnung geniessen will, nicht mit Fleiß seine Rückkehr aussetzen muß, umb etwa des Schiffes sich annoch weiter zu bedienen; sondern vielmehr, er muß eylen, daß er auff Martini zu Hause sey, und geschicht es so dann, daß er wieder seinen Willen, und Vermuten, annoch etwas, entweder in der Haven, wohin er zuletzt geseegelt, ehe seine Mieths-Zeit umbgewesen, oder auch in der See, durch Sturm, und Ungewitter, und anderweitigen wiedrigen Zufällen auffgehalten wird, so dann allererst findet diese Verordnung statt, welche zu mehrerer Begönstigung der Schiffahrt, gereichet, und gar gerecht, und billig ist: sintemahlen die See-Reisen solcher Arth sind, daß es gar leicht sich bey denselben zutragen kan, daß man nicht zur gesetzten Zeit wiederumb an Stell, und Orth ist, wo man zu seyn gedacht, und verhoffet hatte. Die See-Reisen sind solcher Arth, daß man dabey die Zeit der zu Hausekunft nicht so gar genau bestimmen kan.

§. 156.

Ob auch gleich durch die angeführte *disposition art.* 4. *h. t.* annoch nach Martini eine Ehedes ist es verboten gewesen, nach Martini

anuoch eine See-Reise anzutreten.

eine See-Reise vorzunehmen, nicht ausdrücklich verboren ist; so scheinet dennoch dieselbe ein solches Verboth zu præsupponiren: indehm die Endigung des Sommers darinn bis zu Martini ausgesetzet wird, und im mehresten Theil des Winters es den Seefahrenden Leuten von selbst verbothen ist, zu See zu gehen. Anderweitige Rechte verstatten, die Winter-Reisen zur See nicht, als welche mit gar vielẽ Gefährlichkeiten * verknüpffet sind; S. STYPM. *l. c. P. III. c.* 7. *n.* 12. *sqq. Alb.* CRANTZIUS **in seiner Beschreibung Wendischer Geschichte** verzehlet *L. XII. c.* 40. „daß umb die Zeit der „Jahre a. 1467. und 68. ein groß Schiff, so „von Lübeck ab nach Revall gesegelt, in den „Schwedischen Scheeren an einer Klippe ge„strandet. Solches Schiff habe geführet „einen gewaltigen Schatz von allerhand „Kaufmanns-Gütern, sampt vielen ehrli„chen andern, führnehmer Bürger, und „Kauff-Leute Kindern, deren Anzahl an jun„gen Gesellen, Kauff-Leuten, Frauen, Jung„fern, und Schiff-Leüten sich in die zwey„hundert Persohnen erstrecket, und allesampt „mit grossem, der Ihrigen Betrübniß, und „Bekümmerniß, jämmerlich versoffen, und „unter gegangen. **Und dannenhero sey „eine Satzung gemacht, daß kein „Schiff nach Liefland, wenn Martini „Tag vorbey, aus dem Haven lösen „müsse.**

„müsse.„ Diese Begebenheit aber kan zu dem Verbothe, **nach Martini nicht weiter zur See zu gehen**, nicht die erste Gelegenheit gegeben haben; sintemahlen auf solchem Verbote auch der siebende *art.* des **Wisb. See-Rechts** bereits zielet, welches Recht jedoch ungleich älter ist; S. *Dn.* LANGE *in introd. in not. L L. naut. Cap.* 5. *p.* 39 *in f.* als die angeführte Begebenheit. Allein heutiges Tages, da nach Erfindung des See-Compasses, (wovon nachzusehen ist STYPM. *l. c. P. III cap.* 9. *n.* 16 *sqq.*) die Schiffarth in mehrerer Gewisheit, und Sicherheit gestellet worden, kehret man sich weiter an keine gesetzte Zeiten, umb zur See zu gehen, sondern es ist solches jederzeit erlaubt. STYPM. *l. c. P. III. c.* 7, *n.* 24 CAROC. **in der Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts.** §. 21. *p.* 30. Dahero dasselbe auch bey den Schiffern (regulariter) weiterhin zu keiner faute mag gerechnet werden, STRACCHA *in Tr. de Nautis. P. III. n.* 1. p. m. (*inter* SCRIPTORES *de rebus ad mercatur. pertinent.*) 409. und im **Hänsischen See-Rechte** findet sich hievon (gleichwie überhaupt von denen bisanhero **unter Gegenwärt.** *Tit.* vorgewesenen Verordnungen,) auch gar nichtes vor.

Heutiges Tages aber kehret man sich hieran weiter nicht.

* Daher rühren die alten Verse:

Unse Olden bünden up Sünt Marten ere Schep an de Pahlen,
So wüsten se up Ostern se wedder tho halen.

S. *Selectorum Juridicorum Rostochiensium. Fasc. II. sp. 5. & 23. in f.*

§. 157.

Von den Uberladungen der Schiffe, und deren Bestraffung

Wann auch die anzustellenden See-Reisen mehrmalen ein gar vieles importiren (§. 9,) und es durch allzu schwerer Beladung eines Schiffes, leicht geschehen kann, daß Schiff, und Guth dabey periclitiret, oder desfalls wenigstens zum See-Wurf resolui-ret werden muß; Häns. See-Recht, Tit. 3. *art.* 2. so suchen daher die See-Rechte billig, die Ueberladungen der Schiffe vorzubeugen, und die, so solches Dinges sich etwa unterfangen möchten, davon abzuschrecken. Es wird derowegen in unserm Lübschen See-Rechte *art.* 5. *h. t.* geordnet

A. 5.

*V.* **Wir (der Rath) wollen auch vor uns selbst gute fleißige Auffsicht thun lassen, auch sollen die Fracht-Herren, sowohl die Alter-Leute in den Cunthorn** (S. oben §. 44, *) **schuldig seyn, zuzusehen, und die Schiffer warnen zu lassen, daß sie die Schiffe nicht zu tief laden, sie seynd groß oder klein. Würde nun ein Schiffer betreten, daß er sein Schiff zu tief beladen, und derenthalben in**

Scha-

Schaden gerathen wäre, solchen Schaden soll der Schiffer selbst bezahlen. (S. hiebey oben §. 37. *sqq.*) Würde aber auch ein solch überladen Schiff ohne Schaden wohl überkommen, so soll er doch von einer jeglichen Last, damit er die Ueberladung gethan, so ferne es beweisl., der Hanse-St., oder Alter-Leuten in den Cunthoren, alda er anlangen wird, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten, (*lat. ex superabundantibus lastis*, womit das Schiff überladen) verdienet, zur Straffe seines Frevels, und Geitzes zu bezahlen schuldig seyn.* Das Häns. See-Recht stimmet hiemit *T.* 3. *a.* 2. überein; Es warnet aber dem Schiffer zuförderst selber, daß er sonderlich wahrnehmen solle, damit das Schiff nicht zu wenig noch zu viel, und sonderlich auch auf dem Ueberlauff, und in der Cajüte gar nicht beladen, sondern also mit Wahren, oder Ballast versehen seyn möge, daß es weder seiner Ranckigkeit halben *periclitire*, noch der Ueberladung wegen, der Güter Werffung von nöthen werde. S. auch hiebey Wisb. See-Recht. *a.* 42.

* Dieserwegen aber können die Schiffs-Freunde, die hiebey ausser Schuld sind, nicht in Straffe genommen werden. BRVNN. *ad l.* 5. *ff. de inst. act. n.* 3. Ob Sie gleich in *subsidium* zur Schadens-Ersetzung gehalten sind. (§. 38.)

§. 158.

§. 158.

Der Schaden verursachet hat, muß solchen wieder ersetzen, so er anders Schuld daran ist. A. 3.

Wann Schade geschicht, so muß derselbe von demjenigen, welcher Schuld daran, wieder ersetzet werden. *Art.* 3. *h. t. inf.* ibi: Schwüre er aber nicht, so soll er vor dem gantzen Schaden Abtrag thun. Ist aber niemand dabey in culpa, so muß derjenige, welcher Schaden erlitten, solchen selber tragen, und kan dabey von niemandem einige Ersetzung, oder Mitbesserung des erlittenen Schadens fordern. Dieses ist nicht allein in Römischen S. *l.* 29. §. 2. & 4 *ff. ad* L. *Aquil.* sondern auch in unsern Lübschen Rechten, S. *L. IIII.* T. 3. *art.* 3. & 4. gegründet. In dem Fall aber, VI. wenn jemand mit seinem Schiffe, einem andern an seinem Schiffe, Schaden thut, es geschehe im Seegeln, Rudern, oder sonsten, womit es wolle, ist hierinn ein anders versehen; denn wird über den geklaget, welcher dem Schiff den Schaden zugefüget, und will er dann gleich schweren, (S. hievon oben *ad art.* 1. Tit. 8. *L. V.*) daß es wieder seinen Willen geschehen, und er es nicht ändern können, so muß er ihm dennoch die Helfte des Schadens erstatten *per art.* 3. *h. t. Conf. Dn.* BOEHMER *in Diss. de discrim. tempest. marinæ. cap. II.* §. 5, *sqq.* Wisb. See-Recht, *art.* 48, 49, & 71. Die Ursache, warumb

Thut aber ein Schiff dem andern Schaden, solches muß den halben Schaden gut thun, ob gleich der Schiffer u. seine Leute hiebey gantz ausser Schuld sind. *A.* 3.

dergleichen Beliebungen: von Ersetzung des halben Schadens bey See-Vorfallenheiten, gemacht, und wenigstens in dem Wisbischen See-Recht *art.* 27. *in f.* davor angegeben wird, ist schlecht. Es heißt davon *ibid.* also: **Es begiebt sich unterweilen, daß man andern guten Schiffen ein altes Schiff in dem Weg leget, damit es allen erlittenen Schaden von andern bezahlet bekommen möge, da es von andern Schiffen zernichtet würde. Wann man aber weis, daß der Schade halb, und halb angerechnet wird, leget man solch alt Schiff gerne aus dem Wege.** Denn 1) ist es falsch, daß das Schiff, so dem andern Schaden gethan, solchen Schaden sonst gantz ersetzen müste, wenn der Schiffer gleich dabey ohne Schuld, (wie dieses auch *ex ipsa dispositione art* 27. des Wisb. See-Rechts erhellet;) vielmehr ist zu Anfange dieses §phi das Gegentheil hievon erhärtet, daß nemlich das erstere Schiff, so den Schaden gethan, in diesem Fall, da der Schiffer desselben hiebey gantz ohne Schuld, billig überall nichtes von dem entstandenen Schaden, zu tragen, oder zuersetzen haben sollte. Hinfolglich kann 2) keine List und Betrug eines Eigenthümers, dem ein altes Schiff gehöret, so im Wege geleget worden, dazu Ursache, und Gelegenheit gegeben ha-

ben, daß verordnet worden, daß das andere Schiff, den Schaden, so es durch sein Uebersegeln, oder sonsten verursachet, zur Helffte tragen dürffte *)

* Wir erinnern uns, von den Ursachen der disposition *art* 3. *h t* in dieser Abhandl P III. §. 307: bereits ein anderweitiges beygebracht zu haben.

## §. 159.

Fälle da einem Schiffe vom andern unversehens Schaden zugefüget wird.

Auch nach den Häns. See-Rechten *Tit.* 10. *art.* 1 *sqq.* muß der Schade, der unversehens einem Schiffe vom andern zugefüget wird, es geschehe bey Tage oder bey Nacht, von beyden Schiffen getragen werden. Dieses kann sich begeben, ) *Sec. art.* 1. *ibid.* wann zwey Schiffe gegen einander seegeln, und das eine dem andern nicht weichen kann, 2) *Sec. a.* 2. *ibid.* wenn ein Schiff in dem Haven, oder auf der Reide liegt, und ein ander Schiff, welches unter Seegel ist, läufft dasselbe in Grund, oder thut ihm sonst Schaden. 3) *Sec. a.* 3. *ibid.* Wenn ein Schiff los wird, davon, daß ihm ein Ancker oder Cabel gebrochen, es geschehe im Sturm, oder sonst durch ander Unglück, und treibt einem andern Schiff, das vor Ancker liegt, am Borth, und thut Schaden. (Nehmen beyde Schiffe darüber Schaden, derselbe

Wird ein Schiff los, und nimmt vom andern

muß

muß nach Ermäßigung gleichfalls von beyden Schiffen bezahlet werden; kriegt aber das Schiff, welches los worden, allein Schaden, dazu ist das andere Schiff, welches vor Ancker liegt, zu antworten nicht schuldig. *per art. cit. 3. ibid.*) 4) wenn ein Schiff treibet, und ein ander Schiff schlipper (lässet los, oder fahren, *lat. relaxat*) so dann Ancker, und Tau, den Schaden dadurch zu wehren. *a. 3. ibid. inf. ibi*: beyde Schiffe sollen Ancker, und Tau bezahlen. 5) *Sec. a. 4. ibid.* wenn ein Schiff Schaden leydet auf eines andern Schiffes Ancker, das ohne Boyen (Boyen sunt signa, indiculaque anchoræ. *vid. Dn.* BOEHMER *de discrimine tempestatis marinæ Cap. I. §. 27.*) liegt, weilen die Boye-Linie gebrochen, nach der Zeit, als das Ancker geworffen worden, und der Schiffer nicht anders gewust, dann daß eine Boye auf dem Ancker noch gewesen, wie der Schade geschehen.

das vor Ancker liegt, Schaden, dazu darff das Letztere nicht antworten.

Boyen: was Sie sind?

§. 160.

Geschicht nun solcher, und dergleichen anderweitiger Schade aus Unvorsichtigkeit, und Versäumnis des Schiffers, so muß der Schiffer, welcher den Schaden gethan hat, denselben mit seinem eignen

Geschicht Schaden aus Unvorsichtigkeit des Schiffers, denselben muß der Schiffer ersetzen, oder

er muß in subsidium aus dem Schiffe bezahlet werden.

eignen Gelde bezahlen, so weit sich seine Güter erstrecken: Hat er aber das Vermögen nicht: so soll das Schiff den Schaden abtragen, (S. hiebey oben §. 37. seqq.) und des Kauffmanns-Güter frey seyn. *per a.* 2. T. 10. des Hänſ. See-Rechts.

§. 161.

Vor die Ersetzung des Schadens aber, woran der Schiffer gar keine Schuld hat, ist, in so ferne solches prætendiret werden mag, leediglich, und allein nur das Schiff und dessen Rheders gehalten.

Wann aber keine Schuld, Versäumnis und Unvorsichtigkeit des Schiffers, und seiner Leute vorhanden, und dennoch ein Schiff von dem andern Schaden erleydet, so lieget die Helffte solches Schadens zu tragen (§. 158. & 159.) nicht dem Schiffer ob, sondern den Eigenthümern, oder Rhedern des Schiffes, wodurch ein Schade geschehen. (§. 40.) Daher heist es im Hänsischen See-Recht, in den sub *Tit.* 10. befindlichen Verordnungen: Beyde Schiffe sollen den Schaden bessern, und bezahlen.

§. 162.

Ob, wenn ein Schiff den halben Schaden, so es zugefüget zu ersetzen hat, auch die Kauffmanes-Güter so im Schiffe sind, dazu

Da es dann eine besondere, und von dem was sonsten Rechtens, abweichende Verordnung ist, daß ein Schiff, so einem andern Schaden zugefüget, ob gleich dabey niemand in culpa ist, dennoch solchen Schaden zur Helffte ersetzen muß; (§. 158.) so stehet daher zu asseriren, daß solche Verordnung

nung

nung in keine Weise zu extendiren, noch an-derweitigen Personen, von welchen die Rechte hierinn nichtes ordnen, solche Verbindlichkeit zur Ersetzung des halben Schadens, den Sie nicht veruhrsachet, auffzulegen sey. Hieraus ist die Frage zu entscheiden: "Ob nicht „auch die Kauffmanns-Güter im Schiffe hie-„bey auch das Ihrige tragen müsten? Im „Wisbyschen See-Recht" finden sich verschiedentliche Verordnungen, wodurch dieses wohl möchte behauptet werden können. *vid. ibid. art.* 11. *præsertim art.* 68. Im Häns. See-Rechte aber ist T. 10. *art.* 4. *in f.* klärlich versehen, daß beyde Schiffe, doch des Kauffmanns-Güter ausgenommen, solchen Schaden zugleich bezahlen müssen. *

Be trag thun müssen?

Welches im Häns. See-Rechte verneinet wird.

* Daher glaube, daß die Verordnung des Wysbischen See-Rechts *a.* 11. wo sie gleich sonst sollte nach den See-Coutumes observiret worden seyn, dennoch nunmehro nicht weiter stat findet. Denn; wie die Fracht-Leute nunmehro nicht gehalten sind, die Helfte des Schadens, so das Schiff, worinn ihre Güter, einem andern Schiffe zugefüget, zur Helfte auf ihr Theil mit zu ersetzen; *per cit. a.* 4. *Juris Marit. Hans.* (*Secus, ac sec. jus Wisb. a.* 68.) eben so wenig kan Ihnen solches auch zugemuthet werden, wann ihr eigenes Schiff Schaden leydet Die Verordn. des Wisb. See-Rechts *art.* 11 lautet folgendergestallt: Da einer sein Schiff, solches zu verschiffen, an andere Leute austhäte, oder vermiehtete, solches auch mit der Leute Willen führet, wird dann solch Schiff auf

Der ein Schiff gemietet hat, und solches nimmt unversehens Schaden, oder wird gar zerbrochen,

durch Unglück ohne, jemandes Schuld, vor solchen Unfall dürffen heutiges Tages die Mieth- und Fracht-Leute gar nicht einstehen, noch die Helffte davon tragen.

auf der Reise zerbrochen, so sollen die Fracht-Leute den halben Schaden stehen. Die Eigenthümer eines Schiffes rheden ihr Schiff entweder selbst aus, und suchen nachhin, da Sie es selbst nicht zu gebrauchen haben, Frachten: oder sie vermieten es gar per aversionem. S. l. 1. §. 15 *de exerc. act.* Wir wollen den letzten Fall setzen, und fragen: Ob dabey heut zu Tage der angef. *Disposition* des Wisb. See-Rechts könne gefolget werden: Nach teutschen, und Lübschen-Rechts-Sätzen ist der Conductor, pro casu fortuito einzustehen, gehalten, (P III. §. 175.) Zur See, aber begeben sich mehrmalen, und häuffiger Unglücks-Fälle, als zu Lande, und daher hat das Wisb. See-Recht in casu proposito die Mittel-Strasse gehen, und den Schaden und Verlust des Schiffes, von dem Locatore, und Conductore zu gleichen theilen getragen wissen wollen; welche Verordnung dann in diesem Zusammenhange gantz billig, und gerecht ist. Allein; da 1) nach Röm. Rechten ein Unglücks-Fall, so einer vermieteten Sache trifft, dem Mieths-Mann gar nicht zu Lasten kommt *l. 31. ff. Loc. Cond.* und solche Verordnung Römischer Rechte, so gar auch unter Lübschem Rechte, (so sonst hierinn ein anders versehen, ) vorgedrungen (P. III. §. 177 in f) Die Lübschen See-Rechte aber annoch überdem sich hierinn den Gem. Rechten conformiren; (§. 36 ) so ist auf die angef Verordn. des Wisb. See-Rechts heutiges Tages, weiter nicht sonderl. zu reflectiren

Vom heutigen Gebrauch des Wisbyschen See-Rechtes.

zumahlen das Wisb. See-Recht nicht von der Gültigkeit, daß man die Verordn. desselben, den Verordnungen Röm. Rechte in Gerichten solte vorziehen mögen; Ob man gleich sonst nicht in Abrede seyn will, daß es in Fällen, wovon im Lübschen, und Römischen Rechte, wie auch

im

im Häns. See Rechte nichtes vorkommt, und welche solchen doch auch nicht entgegen lauffen, (dergleichen aber wohl schwerlich aufgefunden werden möchten) nicht auch in vim decidendi in hiesigen Gegenden, mit solte allegiret werden können. S. *Dn.* LANGE *in Introd. in notit. LL. naut. cap.* 5. *p.* 37. *sqq.* ibi: *Veluti gentium jure utantur.* & deinde *p.* 38. *Nunc certe*, addit BYNCKERSHOECK *ad l.* 9. *ff. ad L. Rhod. Juris Wisbyensis majorem esse auctoritatem videri, vt id fere sequamur, ubi reprobatum non est.*

§. 163.

Schließlich wird annoch unter Gegenw. *Tit.* geordnet: VII. daß, wenn etliche Schiffs-Freunde sind zu einem Schiff, welche ungleiche Anpart daran haben, etliche mehr, etliche weniger, so sollen alle, welche den wenigsten Theil haben, den andern am meisten theil folgen. *per art.* 6. *h. t. Conf.* Häns. See-Recht. T*it.* 5. *art.* 7. (Es ist diese Verordnung auch gar gerecht, und billig, ob gleich das Röm. Recht. *in l.* 28. *ff. Commun. diuid.* hierinn scheinet ein anders im Munde zu führen.)

Die den wenigstẽ Theil am Schiffe haben, müssen denen am meisten Theil folgen. Art. 6.

§. 164.

Weiter heist es *art.* 6. *h. t.* Oder aber, (wenn die, so den wenigsten Theil haben, den andern am meisten Theil nicht folgen wollen,

Oder das Schiff auff ein Geld setzen;

Und sich von den andern scheiden.

len, so sollen Sie, die ersteren †) das Schiff auff ein Geld setzen, dafür man es geben, oder nehmen will.* Welch Theil nun bey dem Schiffe bleiben würde, das soll den andern Rhedern solch Geld in sechs Wochen darnach bezahlen ohne Einrede, oder Rechtgehend, und das Schiff zu ihrem Besten gebrauchen. Es ist hiebey die Verordnung unsers Rechts, so sich Lib. III. Tit. 13. art. vn. vorfindet, zu conferiren, (ibi: Gleichergestallt soll es auch mit Gemeinen Schiffen gehalten werden.) benebst demjenigen, so in dieser Abhandl. (P. III. §. 249. seq.) vorgetragen worden ist. Auch siehet ein jeder leicht, 1) daß diese Disposition bey allen, und jeden eintzelnen untheilbahren Sachen, so gewisse Persohnen unter sich gemein haben, ihre application finden mag: und 2) daß bey einem Gemeinen Schiffe *sec. art. fin. h. t.* Die Rheder, so den meisten Theil darinn haben *propter dispositionem a. vn. L. III.* T. 13. die option, und Wahl haben, ob sie zu dem Schiffe kiesen, oder Geld nehmen wollen: Imgleichen 3) daß dieselben binnen 8 Tagen kiesen müssen; oder sonst solches Wahl-Rechtes verlustig sind, wie hievon oben (P. III. §. 250.) ein mehres vorzufinden.

Daben haben die, so den meisten theil am Schiffe haben, die Wahl, ob Sie das Schiff vor solchen Preyß behalten, oder lassen wollen.

† Denn dieselben, werden das Schiff nicht zu hoch taxiren, indehm Sie, da es Ihnen nachhin

davor

davor gelassen würde, so dann das mehreste Geld auszuzahlen hätten.

* In dem Häns. See-Rechte findet sich diese Verordnung nicht vor; was aber sonst nach Gem. Rechten hiebey obtiniren würde, ist zu ersehen ex *l.* 55. *ff. Fam. hercisc. & l.* 1. *C. Comm. diuid.*

## §. 165.

Gesellschafter habē bey dem Verkauf der gemeinen Sachen das Vorkauffs-Recht.

Sonst stehet auch annoch ex dispositione *art. fin. h. t & art.* 1. *Lib. III.* T. 13. ohne schwehr abzunehmen 4) daß Gesellschaffters bey dem Verkauff ihrer Gemeinschafftlichen Sachen, das Vorkauffs-Recht (wovon *ad* T*it.* 7. *Lib. III.* mit mehren ist gehandelt worden) haben. *arg. l.* 1. *C. comm. vtriusque jud. & l.* 1. *C. comm. diuid.* wie auch: des Häns. See-Rechts *Tit.* 3. *a.* 14. ibi; „in den Kauff zu treten, wie Ihnen sonst „gebühret." Und, "wenn ein Schiffer sein „Antheil Schiffs, seinen Rhedern etwa zum „Verdries, und Wiederwillen, jemanden „anders, über den rechten Werth zu ver„kauffen, sich unterstehen würde, und den „Rhedern daher ungelegen, in den Kauff „zu treten; so sollen Sie doch nicht mehr, „als den billigen Werth nach guter Leute „Erkenntnis, darumb zu geben schuldig seyn. *Sec.* Häns. See-Recht. T*it.* 3. *art.* 14. Auch "haben die Schiffs-Freunde Macht, „ihren Schiffer, der sich gegen Sie nicht „dergestallt erzeiget, daß Sie ihm für Schif-

Von Auskauffung des Schiffers, der Antheil am Schiffe hat

„fer

„ser zu behalten, gemeynt, zu beurlauben, „und abzusetzen und alsdann müssen Sie „ihm sein Schiffs-Part, da er einiges hätte, „also bezahlen, wie es nach Erkenntnis un- „partheyischer Leute taxiret, und geschätzet „werden möchte. Häns. See-Recht. *Tit.* 2. *art.* 4.

*Tit. V.*

# DE NAVE, QVAM FVRES, VEL PYRATÆ DEPRÆDANTVR.

# Von Schiff, und Guth, welches von See-Räubern genommen.

§. 166.

Unter Gegenw. *Tit.* werden annoch zu- letzt einige vorgefundene Verordnungen, die, von See-Räubern genommene Güter betreffen, mit angehänget.

§. 167.

See-Räu- bereyen sind ehedes in

Die See-Räuberey ist ehedes in hiesi- gen Qvartieren, so wohl in der Ost- als Nord-

Nord-See zimlich im Schwange gegangen, und besonders haben die so genannten *Vitalien*-**Brüder** zu Ende des XIVten und Anfang des XVten Seculi viele, und grosse Räuberey zur See, in hiesigen Gegenden betrieben, bis diese schädliche Buben, und ihr Anhang nach, und nach gedämpffet, ausgerottet, und grössentheils zur gebührenden Straffe gezogen sind. Insbesondere haben die **Herren Hamburger** als welchen Sie auch durch ihre Räubereyen öfftermahlen grossen Schaden gethan, ihnen zimlich auff den Dienst gepasset, sich tapffer mit denenselben herumgeschlagen, und letzlich ihre derzeitige vornehmste Häupter, und Anführer Störtebecker, Wiechmann, Gödecke Michel, und Wichbold, benebst einer zimlichen Anzahl ihrer Gesellen, gefangen bekommen, und hingerichtet.

hiesigen Gegenden häuffig vorgefallen. Vitalien-Brüder, waren See-Räuber. Deren Vertilgung.

§. 158.

Ihren Ursprung funden diese Vitalien Brüder in dem Kriege, so zu Ende des 14ten Seculi das Hertzogthum Mecklenburg mit der Krone: Däñemarck, der Gefangenschafft ihres **Hertz. des Königes in Schweden**, *Alberti* **wegen**, welchen die Königin *Margaretha* **zu Dännemarck** im Kriege gefangen hatte, führete. „In demselben sprach Her-„tzog **Johann von Stargard** die Rosto-„cker und Wismarer auf, setzte sich mit ihnen „zu Schiffe, streiffte auf Bornholm, u. Goth-„land, trieb die Dänen von der Stockhol-

Von deren Ursprung.

„mischen Belagerung ab, und erhielt dadurch „einen Stillstand der Waffen.„ (Wovon aber mit mehren nachzusehen ist CRANTZIVS *in Wandalia Lib. IX. cap. 25.*) Mittlerweile liessen die von Rostock, und Wißmar mit Vorwissen des Landes-Fürsten ausruffen, so jemand wäre, der auff freye Beute, und seine eigne Unkosten, und Ebentheur wolte auffs Reich Dännemarck, und Norwegen rauben, daß derselbe sich solte angeben, und freye Macht haben, den Raub zu Ribbenitz, und Golwitz zu verkauffen. Darauff lieff viel loses Gesindel zusammen aus allen Orten, liessen sich Vitalien-Brüder nennen, vergassen aber bald ihrer Bestallung, und waren ihnen alle Feinde, die Sie in der See antraffen. Denn es waren solche Leute, die sonst nicht gut thun wollten, und zu keiner Arbeit sich verstünden. Sie erdachten eine gewisse Arth von Tonnen-Gefängniß, worinn die armen Leute, so Sie hineinsetzeten, weder sitzen, stehen, noch liegen konten, (dergleichen aber die Stralsunder sich nachhin zu ihrer wohlverdienten Züchtigung sich wieder Sie selbst bedienet,) und ihre nachherige Ausrottung, und die Einreissung ihrer Nester, hielte so schwehr, daß auch solcherwegen sich die Hanse-Städte auff gemeine Unkosten haben rüsten müssen. (Wie hievon mit mehren nachzulesen ist CRANTZIVS *in*

*Wan-*

*Wandalia Lib. IX. cap.* 22. 25, & 29. *Lib. X. cap.* 6. MICRÆLIUS in der Beschreibung des alten Pommerlandes. *Lib. III. cap.* 71, *seqq. p. m.* 272. KLüVERS vermehrte Beschreibung des Herzogthum Mecklenburgs, dritten Theils erstes Stück *pag.* 494, *seqq.*)

§. 196.

Die Lübsche Verordnungen, von den durch See-Räubern genommenen Gütern, sind jünger als anderweitige Lübsche Rechte.

Solche, und dergleichen Räuber, und Buben nun, haben dazu Gelegenheit gegeben, daß zu Lübeck von Gütern, so durch See-Räubern genommen, gewisse Verordnungen ergangen, oder aus den Hanse-Recessen den Lübschen Rechten einverleibet worden sind. Es sind auch diese Verordnungen, mit vielen sonstigen Lübschen Dispositionen nicht gleiches Alters, sondern vielmehr ein gut Theil jünger, * wie man dann überhaupt von den See-Rechten beym KOLLIO, in seinem alten Lübschen Rechte, nur ein gar weniges vorfindet, (P. I. §, 52. in sch. *)

* Denn die Lübschen haben zu allererst, schon einige ihrer Rechte erhalten vom Hertzoge *Henrico Leone*, welcher zu Ende des 12ten Seculi bereits verstorben (P. I. §. 2.) Viele Verordnungen von See-Händeln aber, und besonders die, unter Gegenw. *Tit.* befindliche, sind vermuthlich wohl erst im 14ten, und 15ten seculo ergangen, als zu welchen Zeiten der See-Handel an hiesigen Orten, und der Hanseatische Städte-Bund im grösten Flohre gewesen: dergleichen Flor der See-Handlung die Stadt

Lübeck in der masse, nicht sogleich von ihrem ersten Anfange her, hat haben können: ob es gleich sonst nicht zu leugnen, daß Sie vom Anfange her eine berühmte Handels-Stadt zur See gewesen. *Conf.* oben §. 1 *seqq. item*: *P. III.* §. 211. und *P. IV.* §. 4. *in sch.*

## §. 170.

Die See-Räubereyen gereichen der Handlung zum grossen Nachtheil.

Der Städte Veranstaltungen zur Vertilgung der Seeräuber in hiesigen Gegenden.

Die See-Räuberey gereicht der Handlung zur See zum grossen Nachtheil, Schaden, und Verderb *; und dahero haben dann die hieherumb belegene See-Städte solche Verfügung gemacht, daß die See möchte gesichert, u. die Räuber vertilget werden. Sie haben dahero sich nicht allein auff gemeine Koste wieder diese Buben gerüstet und besondere Schiffe in See gehalten, so auff die Räuber gelauret, und Sie zu entdecken, zu erhaschen, zu überwältigen, und auffzubringen getrachtet, sondern Sie haben auch ihren Kauff-Leuten, und Bürgern freye Macht gegeben, auff eigne Kosten auff dies Geschmeis los zu gehen, und desfals Schiffe, und Ausliegers auszurüsten, und in See zu halten, wie hievon *art.* 2. *h. t.* ein mehres einzeugen kan.

* So schreibet MICRÆLIUS im alten Pommer-Lande, *Lib. III cap.* 72 *p. m.* 273 „Daß die „Vitalien-Brüder die See also unsicher ge„macht, daß die Schonische Handlung wohl „drey Jahr gelegen.

## §. 171.

Von dem Guth, so den See-

„Wann nun I. See-Räuber Guth in „der See nehmen, und ihnen solches wieder-

„umb

„umb abgejaget wird durch etliche Ausliger „auff ihre eigne Kost; so sollen Sie die Helff-„te des Gutes behalten,“ ( damit umb desto mehr ein jeder dadurch möge angefrischet wer-den, auff eigne Kosten, und Ebentheur, sich wieder die See-Räuber zu setzen, und wieder dieselben Schiffe in See zu halten) „und „die andere Helffte dem beschädigten Kauff-„mann zustellen. Wären aber der Städte „Ausliger in der See, und die würden das „genommene Guth erobern, die sollen dem „Kauffmann alles wiederumb zustellen. ( Deñ dieselbe sind auff gemeine Kosten ausgerüstet, und das Volck darauff empfängt gleichfalls auff gemeine Kosten, seinẽ ordentlichen Sold.) *per art.* 2. *h. t. Conf. Dn.* WILLENBERG. *de Excursoribus maritimis.*

Räubern genommen wird: weme solches anheim fällt? A. 2.

## §. 172.

Umb desto mehr die See-Räubereyen, zum Besten, und zu mehrerer Sicherstellung des See-Handels, vorzubeugen; ist auch weiter *art.* 3. *h. t.* geordnet worden: II. **Daß niemand Seetrifftig, oder geraubet Guth kauffen, an sich bringen, oder verhandeln solle,** ( Denn das Seetrifftige Guth muß der Obrigkeit eingeantwortet werden; *Lib. VI. Tit.* 3. *art.* 4. und der **geraubtes Guth wissentlich** verhandeln, oder an sich bringen wolte, stehet vermuthlich wohl mit den Räubern in Connexion, oder ist doch we-

Seetrifftig, und geraubtes Guth darff niemand an sich bringen, oder verhandeln, bey seinem freyen Höchsten. A. 3.

wenigstens vor **ein Hehler** anzusehen. *Conf. P. III.* §. 268.) **bey seinem freyen Höchsten**, *Conf. Lib. IV. Tit.* 2. *art.* 1. *in f.* (Deñ; da die See-Räubereyen in hiesigen Gegenden ehedes so gar sehr überhand genommen, so hat man daher Ursache gefunden, **im angef. Fall** *art.* 3. *h. t.* so hart zu ordnen, damit sich ja niemand finden möchte, der sich mit **geraubtem Guth** bemengete, und solches an sich zu bringeu, suchen möchte. Dadurch hat man verhoffet, es auszurichten, daß die See-Räubereyen fast von selbsten einigermassen sich würden legen, oder gar unterbleiben müssen, nach dem Sprichwort: **Wo kein Hehler ist, da ist auch kein Stehler. Auff Seetriffriges Guth** aber ist diese harte Verordnung auch gezogen, damit solches umb desto eher an die Obrigkeit gelangen, und vermittelst derselben den rechten Eigenthümern, die beym Schiffbruch, Noth und Elend, auch Schaden und Verlust ohnedem genug erlitten, zu einer etwanigen Soulagirung könne wieder eingeantwortet werden. Wenn jemand aber sonst, (kein seetriffiges, oder zur See **geraubtes** Guth, sondern) **gestohlne** (oder sonstig geraubte) **Güter wissentlich** an sich bringet, oder verhandelt, der ist nicht so schlechthin mit der pœna ordinaria (des **Diebstals**) zu bestraffen, sondern es richtet sich die Bestraffung so dann schon mehr nach Umbständen. S. *P. III.* §. 268. *Lib. III.* Tit. 4. *art.* 8.) **und das**

Guth

Guth ist verfallen der Stadt, alda er sein Recht ausstehet, so ferne sich niemand zu dem Guthe, wie Recht, ziehen kan. Kaufft auch jemand solch Guth unwissend, so ferne er nun schweren würde, (P. III. §. 273, in f.) daß er es nicht gewust, so ist er frey, und das Guth ist verfallen, (wie oben gemeldt) *Conf. Lib. IV. Tit.* 1. *art.* 6. & 9.

## §. 173.

Wann nun also jemand seetrifftig, geraubet, oder gestohlen Guh an sich gebracht; so kan dasselbe von dem Eigenthümer angesprochen, und vindiciret werden.* *Lib. IV. T.* 1. *art.* 6. & 9. *art.* 3. *h t.* ibi: „so ferne sich „niemand zu dem Gute, wie recht, ziehen kan. *item Lib. III. T.* 4. *art.* 8. Hat aber jemand solch Guth „III Jahr, und Tag bey sich gehabt, und kan solches beweisen, so bleibet er „billig dabey, ob es gleich vor gestohlen, oder „geraubet Guth angesprochen. Doch so „ferne derjenige binnen Landes gewesen, „welcher die Ansprache thut. *art.* 5. *h.t.* (Wie von dieser præscriptions-materie in dieser Abhandlung oben *P. II.* §. 7. *seqq.* §. 14, & 16. hiebey mit mehren nachzusehen ist.)

Gestohlen, und geraubtes Guth wird binnen ordentl. Zeit nach L. R. verjähret, wie auch Seetrifftig Guth. A. 5.

* Ohne gehalten zu seyn, dem Besitzer des Guthes, das davor gezahlte Geld wieder zu restituiren. *l.* 23. *C. de rei vind. l.* 2. *C. de furtis. J. P. Saxon. Lib. II. art.* 36. *Jus Lubecense L. IV. Tit.*

Sonst aber, so lange es annoch nicht verjähret, kan es der Ei-

genthümer vindiciren.

*Tit.* 1. *art.* 6 ibi: Er muß seines Geldes und obgemeldeteres Gutes entbehren. *item art.* 9. ibi: Geld und Guth aber muß er zugleich entbehren. (Nec obstat *l.* 6 *ff. de Captivis*, *a Dn* CAROC. in der Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts, in contrariam sententiam citata. *pag.* 33. *ibid.*) Es wäre dann, daß derselbe solches vor einen leydlichen Preiß an sich gebracht, und die etwa verdächtige Persohn, so es zu verkauffen gehabt, sonst damit in alle Welt gegangen wäre, und also der Eigenthümer des Gutes, sonst nimmermehr hätte Hoffnung haben können; solches je wieder zu erlangen: Denn in diesem Fall solch Guth ein Käuffer mehr zum Besten, und im Nahmen des wahren Eigenthümers, als vor sich selbst an sich handelt. *Conf. l.* 6. §. 8. *de Negotiis gest.* LOCCENIVS. *in Jure Marit. Lib. III. cap.* 2. §. 17. *pag.* 973. *sub init.*

§. 174.

Es wäre dann, daß solches jemand redlich an sich, und auch zu gleich bereits über See, und Sand gebracht hätte

A. 4.

So lange aber, als jemand fremd Guth, so er besitzet, noch nicht rechtmäßig præscribiret hat; so lange kan solches von dem Eigenthümer angesprochen werden, und das Guth folget seinem Herrn. L. *III.* T. 4. *a.* 8. (Es wäre dann, Ihme stünden die Rechts-Regulm: **Hand wahr Hand, und da jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihm wiedersuchen**; entgegen.) allein hievon findet sich *art.* 4. *h. t.* **bey dem Gute, so über See, und Sand gebracht**, eine Ausnahme; denn daselbst heist es *IV.* „Was man vor Guth bringet über See, und

Sand

„Sand, wird dasselbe als gestohlen, und ge„raubet Guth angesprochen; so ist doch der„jenige, welcher das Guth gebracht, (und also noch vielmehr ein anderer, der es von demselben bona fide schon weiter erhandelt)“ nä„her dabey zu bleiben, dann ihm der andere „abtreiben kan. Nur daß er beweisen kan, „(mit zweyen ehrlichen Leuten, oder mit sei„nem Wirthe, oder aber auch durch schrifft„liche glaubliche Urkund der Stadt, darinn „er das Guth gekaufft hat,) daß er dasselbe redlich an sich gebracht habe.

§. 175.

Wobey jedoch auch bona fides des Besitzers muß vorhanden seyn.

Wir erinnern uns von den Verordnungen *art.* 4. & 5. *h. t.* bereits in dieser Abhandlung oben (P. II. §. 14. besonders in sch.**) das nötige verhandelt zu haben. Allhier wollen wir bey dieser Disposition *art.* 4. *h. t.* nur annoch mit wenigen bemercken: 1) daß, obgleich nach Lübschen Rechten bey den Verjährungen, zu mehrerer Straffe der Nachläßigkeit, da einer nicht zu rechter Zeit seiner Sachen wahrnimmt, * nicht sogar besonders bona fides erfordert wird; (P. I. §. 81. P. II. §. 10, & 14. secus ac hodie in praxi.**) Dennoch unser Recht sonsten auff guten Glauben ein vieles hält, und alle arge List gar sehr verabscheuet; wesfalls dann billig zu statuiren ist, daß auch allhier in casu *art.* 4. *h. t.* die

 bona

*bona fides* desjenigen, der Guth, über See, und Sand bringt, muß vorhanden seyn, wo er anders das Guth wieder einen Eigenthümer, der es etwa ansprechen wolte, ohne Verjährung mainteniren will. (S P. III. §. 72. ***) *art. cit.* 4. *h. t.* ibi: **redlich an sich gebracht.** Zumahlen die Disposition *art.* 4. *h. t.* eine exception in sich fasset, und daher 2) billig zu restringiren, hinfolglich auch 3) auff keine andere Güter, die nicht über See, und Sand gekommen, in keine Wege zu deuten ist: Wie dann auch desfalls 4) billig dem Eigenthümer die Freyheit zu gönnen, daß er dem Besitzer seines Gutes, da es über See, und Sand gebracht ist, sein davor ausgelegtes Geld restituiren, und dadurch solch Guth wieder an sich nehmen könne. S. *Lib. III. Tit.* 2. *art.* 2. CAROC. **in der Anleitung zur Historie des Lüb. Rechts.** *p.* 35. **und oben in dieser Abhandlung** (P. III. §. 72, 4.)

Und dem Eigenthümer auch benebst billig frey bleiben, sein Guth von dem Besitzer wieder an sich zu lösen.

* Der Herr THOMASIVS, schreibet *in Not. ad Inst. Lib. II. Tit.* 6. *p.* 160. "Verosimile „est, Germanos in præscriptione nec re„quisiuisse bonam fidem, nec justum titu„lum, nec etiam vitium violentiæ obste„tisse adquisitioni, sed solum fundasse se in „præscriptione juris gentium, nixa dere„lictione præsumpta.

** Der Herr THOMASIVS, setzet *l. c. p.* 161. "Do„ctrina de bona fide, & justo titulo in præ„scriptione (tricennaria) parum vtilitatis „in praxi habet, cum communiter statuant

pra-

„practici, non opus habere possessorem, vt „probet bonam fidem, & justum titulum, „sed vtrumque præsumi, nisi ab aduersa-„rio probetur contrarium." *Conf. P. II.* dieser Abhandl. §. 14. **

§. 176.

Dies alles nun findet, wie erwehnet, bey seetrifftigen und geraubtem Guth stat. Denn; solches kan der Eigenthümer vindiciren *sec. art.* 3. *h. t.* nur daß solches (wie angezeiget,) α) nicht bereits verjähret, oder β) von jemanden, der es redlich an sich gebracht, nicht bereits über See, und Sand gebracht, worden. Der aber wissentlich seetrifftig, oder geraubtes Guth an sich bringt, bey dem findet dennoch die Straffe so *art.* 3. *h. t.* geordnet ist, stat, und wenn gleich das Guth bereits verjähret, oder von jemanden redlicher Weise über See und Sand gebracht worden wäre.*

Der Seetrifftig, oder geraubtes Guth wissentlich an sich gebracht, wird desfalls gestrafft, obgleich das Guth bereits verjähret, oder von einem, der es redlich an sich gebracht, über See, und Sand gebracht worden.

* Von allen den bishero abgehandelten *artt* des gegenw. *Tit.* mercken wir annoch, daß davon kein eintziger im Hanseatischen See-Rechte vorkommt. Welches davon zeugen kan, daß, was die See-Räuberey anbetrifft, sich die Zeiten in hiesigen Gegenden, nicht verärgert, sondern Gottlob! verbessert haben.

Von dem zur See geraubten Guthe findet sich im Häns. See-Recht keine Verordnungen vor.

§. 177.

Sonst findet sich auch annoch unter gegenw. *Tit.* die Verordnung *art.* 1. *h. t.* in wel-

Wenn jemanden Guth durch See-Räuber genom-

men wird, solches darf ihm durch Gemeinen Beytrag vom Schiff, und den übrigen Gütern im Schiffe, nicht wieder erstattet werden.

welcher es heist: V daß, " wenn Kauffleu„ten in der See ihr Guth genommen wird, „einem mehr, dem andern weniger, ein jegli„cher seinen eignen Schaden tragen müsse, „u. diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, „so wohl auch der Schiffer, wegen des Schif„fes, (§. 54.) nichts dem benommenen erstatten „dürfen. Es wäre dann, daß Sie sich zu„vorn eines andern mit einander vergleichen. Wovon aber bereits oben (§. 69. & 70.) das nöthige vorgewesen ist.

§. 178.

Verordnungen des Häns. See-Rechts, so in der vorgewesenen Abhandl. des Lübschen See-Rechts an noch nicht vorgekommen.

Aus dem ersten Tit. des Häns. See-Rechts: von Erbauung der Schiffe.

Schließlich haben wir nun annoch alhier die Verordnungen des Häns. See-Rechts kürtzlich beyzufügen, welche in der bishieher dargelegten Abhandl. des Lübschen See-Rechts, nicht zugleich mit berühret werden können. *) Also wird im Hanseatischen See-Rechte *sub Tit.* 1. von Erbauung der Schiffe geordnet *a.* 1. „ daß niemand in „den Hanse-Städten möge Schiffe bauen „lassen, ohne, die einer jeden Stadt des Han„se-Bundes, Bürger seynd, oder dessen Ver„gönstigung von jedes Ortes Obrigkeit ha„ben., *Art.* 2. daß kein Schiffer sich un„terstehen solle ein Schiff zu bauen, es sey „dann daß er seine Freünde, die mit ihm bau„ne wollen, alle beysamen habe, es wäre dann, „daß er das Schiff allein zu bauen, und zur „See zu führen vermöchte. Bey Poen eines

Tha-

„Thalers von jeder Last nach des Schiffes „Grösse, halb an E. E. Rath eines jeden „Orths, und halb den Armen zu entrichten.„ (Rationem Statuti erachte zu seyn: „weilen „sonst ein Schiff zum grossen Schaden des „Erbauers, jezuweilen halb erbauet liegen „bleiben möchte, oder auch ein erbautes Schiff „sonst gantz nothwendig vom Schiffer möchte „zu veräussern seyn, wobey es ohne Schaden „nicht abzugehen pflegt; oder, der Schiffer „würde auch gedrungen seyn, zu Mit-Rhe-„ders anzunehmen, was er nur imer vor wel-„che dazu habhafft werden könnte. (Zumah-„len er sich hiebey mit Aussenhänsischen Leuten „überall nicht bemengen darf) Welches dann „auch eine üble Sache ist., *Conf. hic quoque Dn.* KüRIKE *in Comment ad art* 2. *Juris Marit. Hanseat.*) *Art.* 3. „Daß ein Schiffer nicht „ehe anfangen solle ein Schiff zu bauen, „biß er mit den Freunden eins: wie groß „oder wie klein, daß ist: wie viel El-„len Keels, wie viel Füsse Flaches, wie „viel auf dem Balcken, wie tief ver-„bunden. Wie hierüber eine Zerte„ (lat. *certificatio*; ein Contract, oder Instrument, oder sonstiger Auffsatz, in welchem von diesem allen ein gewisses versehen, und feste gestellet ist. Sonst wird besonders das instrumentum Contractus locatæ, conductæque, seu oneratæ nauis, eine Certepartey, oder eine Zerte genant, und pflegt gemeiniglich errichtet zu werden, wenn ein Schiff überhaupt, (per auersionem) vermietet worden. Wovon dann eine formul

mul vorgefunden wird beym WERLHOFF. *in Diss. de Polizza in app. sub lit. b. pag.* 50, *sq. Conf. hic quoque* MARQVARD. *in* Tr. *de Jure Mercator, Lib. II. cap.* 10. *n.* 58. *p.* 296. LOCCENIVS *in Jure Marit. Lib. I. cap.* 8. §. 5. p. m. (in Fasciculo scriptorum de Jure nautico, & maritimo.) 943. LANGE *in Introd. in notit.* LL. *nauticar.. cap.* 15. *p.* 138.) „aufgerichtet werden soll. Und thäte ein „Schiffer darüber, und das Schiff wür„de über fünf Last (denn so gar genau kan „man es hiebey nicht haben) grösser, als „es gewilliget; so hat er verbrochen vor jeder „Last, welche das Schiff grösser würde, zween „Thaler halb an den Rath, und halb an die „Armen. *Art.* 4. daß ein Schiffer nicht „Macht habe, nachdehm das Schiff einmahl „in die See gesetzt, etwas daran zu bauen, „oder zu bessern, noch einige Reitschafft da„bey zu zeugen, ohne Wissen und Willen „der Freunde,„ (denn die sind Mit-Eigenthümer vom Schiff) „ es wäre dann, daß „er in fremden Landen wäre, und es die Noth, „umb das Schiff durch die See zubringen, „erfordert hätte, dasselbe, oder dessen Reit„schafft also zu bessern.„ (Denn alsdann liegt es ihm alleinig ob, sich des Schiffes anzunehmen, und vor dessen Erhaltung nöthige Sorge zu tragen, da er die Persohn ist, so der gantzen Schiffarth vorgesetzet. S. auch hiebey *Tit.* 5. *art.* 3. & *Tit.* 6. *a.* 2. des Häns. See-Rechts). *Art.* 5. daß zu Erbauung der „Schiffe die Rheder, so wohl auch der Schif-

fer

„ser nicht bemächtiget seyn, einige Materiali-
„en, oder Victualien von dem Ihrigen heraus-
„zugeben, und in Rechnung zu bringen, ohne
„der übrigen Rheder Willen. Thun Sie
darüber, so sind die andern zur Zahlung nicht
gehalten„ Die Ursache dieser Verordnung
ergiebet sich aus dem folgenden *art.* 6, von
selbsten, da heißt es: „Damit aber alles de-
„sto richtiger zugehe, und was zu des Schiffes
„Erbauung von nöthen, mit Vortheil einge-
„kaufft, und zur Hand gebracht werde, so sol-
„len die Schiffer schuldig seyn, die sämptlichen
„Schiffs-Freunde, oder Rheders zu ersuchen,
„daß Sie eine, oder zwo Persohnen ihres Mit-
„tels, mit ihrer aller Consens, dem Schiffer
„zuordnen, welche ihm helffen kauffen,
„zum Gemeinen Schiffs-Besten; Und was
„denn also gekauffet wird, das soll beschei-
„dentlich, von wem und zu welcher Zeit, item
„wie theuer es gekaufft worden, verzeichnet,
und zur Rechnung gebracht, und gut gethan
„werden. Erzeigten sich die Schiffer, Schiffs-
„Freunde, und Rheder säumig hierinn, sollen
„Sie, so offt darüber geklaget wird, mit Ze-
„hen Thaler Straff dem Gemeinen Guthe
„verfallen, und die Schiffs-Freunde dasselbe,
„was der Schiffer ohne der Freunde Willen
„gekaufft, zubezahlen, nicht schuldig seyn."
*Conf. artt. præcedd.* 4. & 5. & *Dn.* KYRIKE
*in Comment. ad a.* 5. & 6 *h. t.*

* Doch wird in denselben, (gleichwie auch in ander-
weitigen See-Rechten) nicht leicht etwas vor-
kom- Im Hänsi-
schen und

anderweitigen See-Rechten wird nicht leicht etwas vorkommen, so nicht aus der vorgewesenen Abhandlung des L. See-Rechts seine völlige explicat. hernehmen könnte.

kommen, so nicht aus dem bereits vorgewesenen, seine völlige *explication* solte hernehmen können. Uebrigenvs ist allhier zu wiederholen, was oben in dieser Abhandlung des See-Rechts, §. 5. & 6. vorgetragen worden.

§. 179.

Rückständige Verordnungen des Häns. See-Rechts aus dem zweyten Tit. von der Rheder Macht in Annehmung, und Beurlaubung der Schiffer.

Also findet sich im Hans. See-Rechte weiter Tit. 2. **Von der Rheder Macht in Annehmung, und Beuhrlaubung der Schiffer, geordnet:** *Art.* 1. **Daß, welcher Schiffer, zuvor ein Schiff geführet hat, derselbe von niemanden anders für Schiffer angenommen werden solle, es sey dann, daß er gut Beweis und Zeugnis vorzuweisen habe, daß er von seinen vorigen Freunden, denen er gedienet, mit ihrem Wissen, und guten Willen, nach gethaner richtiger Rechnung abgeschieden sey, Bey Straff viertzig Thaler, halb dem Rath, und halb den Schiffs-Freunden, von denen der Schiffer ohne Willen, und Rechnung geschieden seyn möchte, zu entrichten.**

Appellationes finden bey den See-Händeln nicht stat.

Und *ex art.* 3. *ibid.* ersiehet man auch: Daß keine appellationes in Sachen, so über See-Händel geführet werden, stat finden. Wovon mit mehren nachzusehen die **Lübsche See-Gerichts-Ordnung.** *art.* 5. & 6. *Dn.* KüRIKE. *in Resolut. Quæstionum ad Jus marit. pertinent. Quæst. ult. ibi: Jus tamen de rebus maritimis absolute, nulla ulteriori*

*riori appellatione admissa, judicandi soli senatui competit, ubi omnes istæ lites finaliter terminantur.*

§. 180.

*Sub Tit.* 3. **des Häns. See-Rechts. Von des Schiffers Ampt**, findet sich geordnet, (Welches allhier annoch besonders zu bemercken steht) *Art.* 3. „Daß der Schiffer des „Nachtes, ohne Noth, und Befehlung des „Schiffes an den Haupt-Boths-Mann, und „andern Officianten, nicht vom Schiffe blei- „ben solle, bey Straffe nach Ermäßigung. *Art.* 4. „daß ein Schiffer sich nicht bald mit „Kauffmannschafft beladen solle, sonderlich „aber alles weitläufftigen Handels, dadurch „er an seinen Ampt beym Schiff verhindert „wird, sich entschlagen solle, bey willkührli- „cher Straffe. *Artic.* 8. Daß, wenn sich „Schiffs-Kinder gegen den Schiffer muth- „willig stellen, oder untreu erzeigen, dieselben „der Schiffer zu gelegener Zeit wohl an Land „setzen möge, jedoch daß Leute darauff woh- „nen. Und dagegen müssen sich die übrigen „Schiffs-Kinder nicht aufflehnen. *Art.* 9. „Daß, wenn das Schiffs-Volck wieder ihre „Ampts-Gebühr etwas verbricht, und einer „dem andern zuwiedern desfalls nicht Zeug- „nis geben wollte, sodann des Schiffers eyd- „licher Aussage geglaubet werden solle, auch „die Verbrecher darnach gestraffet werden „sollen. *Art.* 10. Daß, wenn ein Schiffer

Rückständige Verordnungen des Häns. See-Rechts aus dem dritten Tit. von des Schiffers Ampt.

Ein Schiffer muß sich nicht sonderlich mit Kauffmannschaft beladen.

„selbst die verfallene Brüche des Schiff-
„Volcks verschweiget, er solches mit 15 Tha-
„ler, halb der Obrigkeit, und halb den Armen
„zu entrichten„ verbüssen müsse. *Artic.* 11.
„Daß, wenn im Schiffe einer dem andern
„erschlägt, der Schiffer den Thäter in die Ey-
„sen schlagen, und ins erste Gericht bringen
„solle. *Art.* 12. Daß, wenn dem Schiffer
„ein Frey-Beuter an Borth käme, dessen sich
„der Schiffer verhoffentlich erwehren könte,
„und das Volck willig dazu währe, der Schif-
„fer aber nicht fechten wollte; solcher Schiffer
„nach der Zeit einig Schiff zu führen, nicht
„beglaubt, sondern seiner Ehren entsetzet seyn.
„Für keinen redlichen Mann gehalten, noch
„in einiger Hanse-Stadt gelitten werden sol-
„le. *Art.* 13. Daß, wenn einem Schiffer
„Edelgestein, und dergleichen kostbahre Sa-
„chen, welche nicht Fracht-Güter sind, oder
„baar Geld, umb einen gewissen Lohn, oder
„Trinck-Geld mit zu überbringen, in Ver-
„wahrung gethan, davon ihm der vierdte
„Pfenning gegeben, und die übrigen 3 Pfen-
„nig den Schiffs-Freunden gefolget werden
„sollen. *Art.* 15. Daß, wenn ein Schiffer
„ohne wahre Noth, in einem Haven seegelt,
„dahin er nicht befrachtet, er den Schaden,
„welcher darauff zu rechnen, aus seinem Beu-
„tel erstatten müsse. *Art.* 16. Daß, wenn
„er daselbst die Kaufmanns-Güter, und das
„Schiff gar verkauft, und weichhaft wird,
„und

„und also Schiff und Guth entwendet, er „in keiner Hanse-Stadt gelitten, und da er „betreten wird, an seinen freyen Höchsten „gestraffet werden solle. *Art.* 17. Daß, wenn „er aber durch Sturm, oder andere See-„Noth in einem andern Haven, denn dahin „er befrachtet, gerathen, und dann der „Kauffmann sein Guth daselbst empfangen „wollte, alsdann derselbe dem Schiffer die „volle Fracht zu geben schuldig sey. Will „der Kauffmann aber die Güter allda nicht „empfangen, so muß der Schiffer das Guth „an den Orth lieffern, dahin er es zu bringen „genommen, und solches auf seine (und der „Rheder) Kosten, aber auf des Kauffmanns „Ebentheur, und Bezahlung des Zolls.“

## §. 181.

Rückständige Verordnungen des Hänsischen See Rechts aus dem vierdten Tit. Von des Schiff-Volcks Annehmung und Ampts-Gebühr.

Aus dem vierdten *Tit.* von des Schiff-Volcks Annehmung, und Ampts-Gebühr, sind allhier annoch folgende Verordnungen besonders anzuführen. *Art.* I. *ibid.* wird geordnet, “daß kein Schiffer Schiffs-„Volck, wie Sie Nahmen haben, heüren sol-„le, Sie haben dann gnugsahm Paßport von „ihren vorigen Schiffern, bey Poen zweyer „Thaler vor jede Persohn, die er ohne Paß-„port mitnehmen würde, die Helffte an die „Obrigkeit, u. die andere Helffte an die Schif-„fer-Gesellschafft zu entrichten. *Conf.* Häns.

Tit.2. a.1. u. ferner: Daß die Schiffer die Paßporten ohne redliche Ursache nach der Schiffer Gesellschaft, oder des Raths Erkenntniß, so das Noth wäre, nicht difficultiren, weigern, und die Paßporten in einer gemeinen Form bey den Alter-Leuten der Schiffer-Gesellschaft jedes Ortes gedruckt vorhanden seyn, und jedermann, der ihrer benöthigt, ohne Enthältniß gefolget werden sollen. Art. 8. daß das Schiffs-Volck keine Gästerey im Schiffe halten solle ohne Wissen und Willen des Schiffers, bey Poen der halben Heur. Art. 9. daß keiner vom Schiffs-Volck seine Frau des Nachts im Schiff behalten soll bey Straff eines Thalers. Art. 10. daß keiner schiessen soll ohne Befehl des Schiffers bey Straffe: Krauth, und Loth doppelt zu bezahlen; Art. 11. daß die Schiffs-Kinder die Wache fleißig halten sollen, nach Verordnung des Schiffers, bey Straffe eines halben Thalers, oder einer schwerern nach Befindung. Jmgleichen; daß, woferne die Schiffs-Kinder sich an der Heur die verdiente Straffe nicht wollten kürtzen lassen, Sie darüber in des Raths Straffe gefallen seyn sollen. Art. 12. daß, wer auf die Wache bestellet ist, und schlaffend befunden würde, derselbe 8 Schillig Lübsch in die Armen-

Paßporten der Schiffs-Leute.

Büchse

Büchse verbrochen haben solle. *Art.* 13. daß, wer einen auf der Wache schlafend findet, und solches nicht anmeldet, derselbe in gleiche Strafe gefallen seyn solle *Art.* 17. daß, wenn jemand des Schiffs-Volcks ohne Urlaub zu Lande gegangen, und allda geschlagen, oder verwundet würde, denselben heylen zu lassen der Schiffer nicht schuldig sey. *Art.* 20, daß, wenn ein Schiffer sein Volck auf einen gewissen Orth geheuret, und es käme ihm Zeitung zu, daß er am andern Orte besser Profit zu thun verhoffet, alsdann ihm die Schiffs-Kinder folgen müssen. Des aber ihnen der Schiffer Verbesserung zusagen solle, und so Sie sich deren untereinander nicht vergleichen können, so soll die Erkenntniß darob stehen bey den Alter-Leuten der Schiffer Gesellschaft, oder andern unpartheyischen Seefahrenden Leuten. Der sich daran nicht begnügen lassen wollte, und etwa Meüterey anrichten, soll als ein Meutmacher gestraft werden. *Art.* 21 Daß auch gleichergestallt, wenn einem Schiffer ausserhalb Landes eine Fracht vorfiele, ihm die Schiffs-Kinder gegen zimliche Verbesserung folgen sollen, und könnten Sie sich der Verbesserung nicht vergleichen, soll der Schiffer deswegen

gen die Reyse nicht unterlassen, sondern dem Volck ungefehr so viel, als die halbe Heur ertragen mag, entrichten, und das übrige, nach vollendeter Reyse, zu guter Leute Erkenntniß stellen. *Art.* 22. daß, wenn ein Schiffer seine Schiffs-Kinder redlicher Weise durch den Winter gebracht, und in seiner Kost gehalten hat, Sie ihn darüber zu Erhöhung der Heur nicht dringen sollen, bey Poen der Heur, und Straffe des Raths. *Art.* 23. daß, wann ein Schiffer ausserhalb Landes von fremden Potentaten, oder anderer Obrigkeit angehalten würde, oder auf Fracht warten, oder aus anderen Uhrsachen, den Schiffs-Freunden zum besten, still liegen müste; er deswegen dem Schiffs-Volck, über Kost, und Tranck, ein sonderbahres Liege-Geld zu geben, weder schuldig, noch bemächtiget sey. Sondern es soll die Ermäßigung dessen nach vollbrachter Reyse, oder zu erster Losse-Stätte, zu Erkenntniß guter Leute stehen. Imgleichen: daß, wenn jemand der Schiffs-Kinder deßen nicht vergnüget seyn, sondern etwa vom Schiff derentwegen lauffen wolte, derselbe auf Gutbedüncken der Obrigkeit, an seinen freyen Höchsten gestraffet werden solle. *Art.* 26. daß, wenn jemand des Schiffs-

Volcks dem Schiffer einige Gewalt im Schiffe zufügen würde, oder auch Rath, und That dazu geben, derselbe willkührlich, und nach Befindung an seinen freyen Höchsten gestrafft werden solle. *Art.* 27. daß, wenn einige Schiffs-Kinder gegen der Schiffer Aufruhr, und Verbündniß machen, und ihm dahin dringen, daß er ohne sonderliche Noth in einem Haven lauffen müsse, dahin er nicht bescheiden, mit Verlust, und Schaden der Schiffs, oder der Güter, und ihm alsdan wieder seinen Willen entlauffen würden, dieselbige, da sie angetroffen, an ihren freyen Höchsten gestrafft werden sollen. *Art.* 28. daß, wenn dem Schiffer ein Frey-Beuter an Porth käme, das Schiffs-Volck, sich bestes Vermögens zu wehren, und dem Schiffer treulich zu helfen, schuldig seyn solle, und thäte jemand weniger, und das Schiff würde darüber genommen, so soll er offenbahr mit Ruthen auf den Block gehauen werden. *Conf.* Häns. See-Recht. *Tit.* 3, *a.* 12. *Art.* 29. daß, wenn ein Schiff Schiffbruch leydet, und der Schiffer kein Geld hat, (wovon er den Schiffs-Kindern ihre Heur, Häns. See-Recht. *Tit.* 9. *art.* 5. und ein billiges Berg-Lohn *a.* 29. *h. t.* des Häns. See-Rechts, berichtigen könnte.) er die Schiffs-Kinder wieder verschaffen müsse an den Orth, da er Sie aufgenom-

genommen hat, so ferne Sie folgen wollen

§. 182.

Rückst. Verordnungen aus dem fünfften Titul des Häns. See Rechtes: Von Ausrhedung der Schiffe.

Aus dem fünften Tit des Häns. See-Rechts. Von Ausrehdung der Schiffe, bemercken wir annoch *art.* 1. „daß die Aus„rhedung eines Schiffes mit der Freunde „Wissen, und Willen geschehen, und auf „Schrift gebracht werden solle, was, und wie „viel man zum Behuef der Reise von nöthen. „Auch, damit solches mit Vortheil eingekauft „werde, so sollen die Freunde ein, oder zwo „Persohnen ihres Mittels, dem Schiffer zu„zuordnen schuldig seyn. Wie hiervor von Er„bauung der Schiffe verordnet, und bey der „daselbst ausgedruckten Poen.„ *Conf. T* 1. *a* 6 des Häns. See-Rechts. *Art.* 2. „daß das gekaufte Prouiant zu des Schiffs „Nothdurft, in einem der Schiffs-Rheder, „Speicher, oder Hauß, (lat. *in granarium, aut* „*ædes*) mit Wissen, und Willen der andern „Rheder, verwahrlich beygeleget, daß Fleisch „auch darinn gesaltzen, und bewahret werde, „biß daß es zu Schiffe, gegen Zeit der Absege„lung, geführet werde. Imgleichen: daß als„dann auch einer der Rheder zugegen seyn, „und ansehen möge, welchergestallt die Vi„ctualien-Bördingk abgehen und (der Provi„ant) ins Schiff gebracht werde, (lat. *qualiter* „*commeatus per carabum naui inferatur*) bey „voriger Strafe.„ (*art. fin.* Tit. 1. des Häns. See-Rechts angeführt) *Art.* 3. „Daß, „wenn

Victualien-Bördingck.

„wenn der Schiffer an andern Orten, dann
„da er seine Freunde hat, zu des Schiffes
„Nothdurfft etwas kauffen würde, er nichts
„weniger Fleiß fürwenden solle den besten
„Kauf zu kauffen, den er bekommen kan,
„auch alsbald treulich, und deutlich anschrei-
„ben, von wem, an welchen Ort, und wie
„theur er solches gekauft habe. Jmgleichen:
„daß, so die Freunde den Schiffer, oder Schrif- Schrifein.
„ein, (lat. *Scribam naualem. vid.* STYPM. *in
Jure Marit. P. III cap. 5. n. 47. p. m.* 324.)
„darin̄ untreu befinden würden, es Jhnen als
„Diebstahl gerechnet, und gestraft werden sol-
„le. *Art.* 4. daß die Schiffer ihre Dinge also
„anstellen, die Victualien bey Zeiten verschaf-
„fen, und mit ihren Rhedern rechnen, und
„klar machen, auch dem Volck den ersten Ziel
der Heur, (*conf.* Hänſ. See-Recht, T*it.* 3
*a.* 6.) „also geben sollen, damit Sie, wenn
„das letzte Guth auf nnd eingenommen wor-
„den, zum längsten in zween, oder dreyen Ta-
„gen hernach, so nur der Wind etwas füget,
„zu Seegel gehen mögen, bey Poen funfzig
„Ungarischer Gulden. *Art.* 6. daß kein Schif-
„fer vor sich allein oder mit der Freunde ei-
„nem, oder mehr, den andern Freunden zum
„Verfang, einig Guth, oder Kaufmannschaft
„einnehmen, schiffen, oder führen, sondern, da
„ein Vortheil diesfalls vorhanden, er densel-
„ben allen Schiffs-Freunden zugleich zuerken-
„nen geben solle, damit Sie alle, welche rhe-
„den

„den, auch des Vortheils zu geniessen haben „mögen. Und thäte jemand (von dem Schiffer, oder den Rheders) „darüber, der soll solcher Güter, (da Sie ihm zuständig) verlustig seyn, und darüber, nach Gelegenheit, in andere Straffe genommen werden„. Uebrigens ist bey den Verordnungen *Tit.* 5. des Hänsischen See-Rechts zu bemercken, daß dieselben besonders auf die Vornehmung weiter See-Reisen ihr Augenmerck gerichtet haben, auch sind bey denselben der 5te, und folgende *artt.* der Hänsischen Schiffs-Ordnung *de a.* 1591. zu conferiren, als woselbsten von vielen articuln, die Umbstände, so zu solchen Verordnungen Gelegenheit gegeben, vorzufinden sind. S. allhier besonders *art.* 8, & 11. und zum vorhergeh. Tit. des Häns. See-Rechts, und dessen *art.* 1. den *art.* 18. itzt erwehnter Häns. Schiffs-Ordnung.

Die Verordnungen des Häns. See-Rechts, und desselben 5ten Tit. haben hauptsächlich weite See-Reisen zum Vorwurf.

Die Häns. Schiffs-Ordnung de a. 1591. führet mehrmahlen die Umstände an, so zu den Verordnungen Anlaß gegeben, und ist daher nützlich zu conferiren.

§. 183.

Die Verordnungen des Hänsischen Seerechts, *sub* Tit. 6. von Bodmerey, *sub* Tit. 7. von *Ammiral*schaft, *sub* Tit. 8. von Seewurff, und Haverey, *sub* Tit. 9. von Schiffbruch, und Seefund, und *sub* Tit. 10. von andern Schäden, so sich durch Schuld, Ungerath, oder Unglück, an Schiffen begeben, befindlich; sind bereits

Rückständige Verordnungen des Häns. See-Rechts aus dem 11ten Tit. von Losung der Schiffe, und Liefferung der Güter.

reits alle in dieser Abhandlung des Lüb-schen See-Rechts, vorgewesen. Von den Verordnungen des Häns. See-R. *sub* Tit. 11. Von Lossung der Schiffe, und Lieferung der Güter aber, mercken wir annoch, daß *sec. art.* 1. "die Schiffs-„Kinder jedes Ortes willig lossen, und la-„den sollen, und der sich dagegen setzt, seiner „Heür verlustig, und strafffällig seyn solle. „*art.* 2. daß kein Schiffer von des Schiffs „Victualien aus dem Schiffe etwas ver-„kauffen solle, es wäre dann, daß er es umb „Schaden zu verhüten thäte, oder, daß je-„mand in der See so groß benötiget, daß man „ihm etwas aus Christlichem Mitleyden über-„ließ, umb denselben aus Hungers-Noth „zu retten, und beym Leeben zu erhalten, „und der Schiffer so dann das Geld zur „Rechnung brächte. Thäte er das nicht, „so soll es ihm für eine Untreu geachtet, und „gestraffet werden. *art.* 3. daß, wenn die „Schiffe zu Hause kommen, die Schiffer „ihre übergebliebene Victualien den Rhedern, „ohne Verzug, bey Straffe nach Ermäßi-„gung, zu übergeben schuldig seyn sollen. „*art.* 4. daß keiner von den Schiffs-Kin-„dern einig Korn, oder andere Wahren, „und Güter, ein oder aus dem Schiffe brin-„gen sollen, ohn der Schiffer, und Schrie-„fein Vorwissen, und vorbeschehener Be-„sichtigung, alsdann es auff die Rolle soll

ge-

„gesetzet werden. Der diesem zu wiedern etwas aus dem Schiffe nimmt, ist des Gutes, so fern es sein eigen, verlustig, oder, da es fremd Guth wäre, ist es als ein Diebstall zu bestraffen. *art.* 5. daß, wenn Prahme, oder Leichter ( lat. *Carabi*, *aut scaphæ exoneratoriæ*) mit Saltz, umb zu lossen für den Stath, (Gestade, Strande, lat. *in stationem*) oder an Land anlangen werden; alsdann die Schiffs-Rheder einer, dem andern liefern sollen: doch, daß der Schiffer bey jedem Prahm, seines Volcks jemand zugegen habe, umb zuzufegen, und auffzusehen, daß einem, wie dem andern, recht gemessen werde, davon sich der Schiffer, oder die Seinen, nicht absentiren sollen, bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit." ( Welche Disposition dann auch gleichfalls bey sonstigen Sachen, die zugemessen werden müssen, zu appliciren stehet. Conf. hic quoque Dn. KÜRIKE. *in Comment. ad h. art.* 5. *in f.*) *art.* 6. daß das Schiffs-

Ballast, nicht ins Wasser zu senken.

„Volck bey willkührlicher Straffe, den Ballast nicht ins Wasser sencken, (zu Schaden des Tieffs ) sondern allein an denen dazu verordneten Orten, auswerffen solle.

§. 184.

Aus dem 12ten Tit. Von der Schiffer Rechnung.

Aus dem 12ten *Tit.* des Häns. See-Rechts: Von der Schiffer Rechn. mer-

cken

cken wir annoch *art.* 1. "daß, wenn ein
„Schiffer zu Hause gelanget, er sich alsobald
„mit seiner Rechnung gefast machen, und zu
„Abhör- und Aufnehmung derselben, die
„sämptlichen Schiffs-Freunde zusammen bitten
„solle, welche auch darauf in Persohn, oder
„durch einen Vollmächtigen zu erscheinen, sol-
„len schuldig seyn. Thäte es der Schiffer nicht,
„soll er in willkührliche Strafe wegen des
„Seumsahls gefallen seyn: Bliebe jemand
„der Freunde, und Rheder aus der soll zum
„erstenmahl zween Rtl. einen zu des Schiffs
„Besten, den andern, an die Armen verbro-
„chen haben; käme er aber zum andern mahl
„nicht, so mögen die erscheinende Freunde
„mit der Rechnung verfahren, und, was von
„denselben gehandelt, sollen die Abwesenden
„genehm zu halten, schuldig seyn„ *Art.* 2.
„daß die Schiffer bey der Rechnung alle
„Havereyen groß, und klein, wie auch Pilo-
„tasien-und passagier-Geld, und wie das sonst
„Nahmen haben mag, in specie zu verrech-
„nen, und der Gebühr zu bescheinigen, schul-
„dig seyn sollen. Darauff ihnen, nach Be-
„findung, was recht, und billig, passirt, und
„was unrichtig, soll abgeschlagen werden.

§. 185.

Aus dem 13ten Tit. des Häns. See-Rechts: von der Führung, bemercken wir, Aus dem 13ten Tit. Von der Führung.

wir, daß *Sec. art.* 1. „Kein Schiffs-Volck,
„so nach Hispanien, oder Franckreich segelt,
„einige Führung auff der Hinreise zu genies-
„sen haben solle. *art.* 2. daß, wann die Schif-
„fe in Hispanien mit Saltz, oder Fracht-
„Gütern vollkommen beladen werden, als-
„dann die Schiffer dem Schiffs-Volck die
„Führung freygeben sollen. *art.* 3. daß aber,
„wann dann die Schiffe, wegen Theurung
„des Saltzes, und Mangel der Fracht-Gü-
„ter, nicht vollenkommen beladen würden,
„alsdann das Schiffs-Volck seine Führung
„selbst zu kauffen, und zu bezahlen schuldig
„seyn solle. Würde ihnen der Schiffer Geld
„dazu leihen, das soll er ihnen, wenn er zur
„Lossestät kommt, an ihrer Häur kürtzen, oder
„es von dem Seinen missen, und den Freun-
„den nicht in Rechnung bringen. *art.* 4. daß
„auff den Schiffen, so in Franckreich laden,
„das Schiffs-Volck zu jederzeit, ihre Füh-
„rung selbst bezahlen soll. *art.* 5. daß keiner
„seine Führung verkauffen soll, dann allein
„an den Orth, da das Schiff gelosset wird,
„und, so daselbst die Schiffs-Freunde vor-
„handen, sie die nächsten zum Kauff seyn
„sollen. *art.* 6. daß die Schiffs- und Steuer-
„Leute sich an Führung nicht mehr zueignen
„mögen, noch den Schiffs-Kindern von dem
„Schiffer mehr zu geben ist, alß: Ihme,
„(dem Schiffer,) selbst, und dem Steur-Mann
„jedem zwölff Tonnen, für die Last den of-
fician-

„ficianten, jedem sechs Tonnen, den Boths-„Leuten, jedem vier Tonnen, dem Pütker, „Cajütenwächter, Kochs-Knecht, (lat. *meso-„nautæ, Casteriophylaci, mediastino*) jedem zwey „Tonnen. An Weitzen, und Korn aber: „dem Schiffer, und Steurmann, dreyßig „Scheffel. Den officianten, funffzehn, den „Boths-Leuten, zehen, und den letzten, fünff „Scheffel, (vor die Last) und soll ihnen sol-„ches freystehen, wenn sie es selbst schaffen. „*art.* 7. daß das genannte Mattenschüddels, (lat. *quidquam mattis*, * *sive storeis excuti*) „gäntzlich verboten, und geordnet seyn solle, „zum Fall sich das Schiffs-Volck dessen „noch ferner anmassen würde, daß Sie es „dem Kauff-Mann doppelt bezahlen, und „dazu durch gebührliche Mittel angehalten „werden sollen.“ Matten schüddels.

* Matten, wird deriviret vom Worte: messen. *Conf. Dn.* WESTPHALEN. *in Tom. I. Monumentor. ineditor. rerum germ. p.* 2013. *lit.* o.

## §. 186.

Zu besserem Verständnis dieser angeführt. *dispositionen* des Häns. See-Rechts, von des Volcks Führung aber, thut nötig zu bemercken: 1) daß von je her den Schiffs-Leuten ist erlaubet gewesen, einige Güter im Schiffe zu bringen, und mit über- Anmerckungen von des Volcks Führung.

zu-

zuführen, ohne, daß Sie davon etwas an Fracht zu berichtigen, oder an ihrer Heür sich kürtzen zu lassen, nötig gehabt. *Conf.* KüRIKE. *ad Jus Marit. Hanseat. Tit.* 13. *art.* 1, 2) daß Sie solche Güter (ihre Führung) ehedes **entweder** selbst **einlegen**, (für ihr eigen Geld sich anschaffen, und so dann frey mit sich nehmen) oder **verfrachten**, (vor anderen Leuten, Güter mit sich nehmen, und davon eine gewisse Fracht geniessen) **oder Sie in, von die Fracht des Schiffes, gehen lassen** (so viel, als nach proportion der Fracht, so das Schiff geniest, sich die Fracht von der sonst freyhabenden Führung etwa belauffen möchte, von den Schiffern, und Schiffs-Rhedern, über ihre Heur und Kost, sich zuwenden lassen) **können. Wisbysches See-Recht.** *art.* 30. 3) daß, **wenn die Schifs-Leute**, (was ihre Führung anbetrifft) **sich selbst befrachten**, (so viel Güter, als ihnen wegen der freyhabenden Führung erlaubet, sich selber anschaffen, oder von andern Leuten mit sich nehmen,) **wollen, und doch zuletzt keine Fracht bekommen würden, der Schiffer dessen keinen Schaden haben solle**, (das ist: er darff den Schiffs-Leuten alsdann über ihre Kost, und Heur, nichtes zuwenden) **er** (der Schiffer) "aber sey schul„dig, seinen Leuten Raum und Stelle an„zuweisen, da ein jeder Schiff-Mann seine

" Füh-

„Führung legen möge, u. wollen die Schiffs-„Leute, so mögen Sie wohl ein Faß Was-„sers darinn legen, und würde dann solch „Wasser über Borth in die See geworffen, „so soll es für Wein, oder ander Guth ge-„rechnet werden, von Pfund zu Pfund. Wisb. See-Recht *art.* 30. 4) daß, (vermuthlich nach den See-coutumes, oder aber auch, nach einer jedesmahligen besonderen Verabredung,) es ausgemacht sey, oder feste gestellet werde, was, oder wie viel Last ein jeder Schiffs-Mann, an Führung mit sich zu nehmen, frey habe. 5) daß aber befunden worden, daß sich die Schiffs- und Steür-Leute mehr Führung zugeeignet, als von alters gebräuchlich, indehm des Schiffs-Volcks Führung, vermöge des Salzes, und Korn-Last hat angerichtet werden wollen, den Rhedern zum Schaden, und Nachtheil, da doch die, den Schiffs-Leuten vor ihre Führung zugebilligte Lasten gantz anders zu berechnen sind. S. Häns. Schiffs-Ordn. *de ao.* 1591. *a.* 53. Häns. See-Recht. *Tit.* 13. *art.* 6. 6) daß jezuweilen die Schiffs-Leute sich verschiedentliches angemasset, so ihnen von Rechts wegen nicht zuständig, oder auch gar böslicher Weise gewisse Güter vor die Ihrigen angegeben, und aus dem Schiffe nehmen wollen, so ihnen doch nicht zugehöret. S. Häns. Schiffs-Ordn. *a. cit.* 53. ibi: Dieweil

auch befunden etc. Häns. See-Recht. *Tit.* 11. *a.* 4. *Tit.* 13. *a. fin.*

§. 187.

Aus diesen Anmerckungen nun ist klärlich zu ersehen, was es 7) eigentlich heist, wenn im Häns. See-Recht *sub tit.* 13. so offt, und verschiedentlich geordnet wird, daß die Schiffs-Leute ihre Führung selbst kauffen, und bezahlen. *art.* 3. *ibid.* selbst bezahlen sollen: *art.* 4. *ibid.* item: daß Ihnen ihre Führung frey stehen solle, wenn Sie es selbst schaffen. *art.* 6. *ibid. in f.* Hinfolglich 8) daß nach dem Häns. See-R. den Schiffs-Leuten es weiter nicht frey stehet, fremde Fracht-Güter ihrer freyhabenden Führung wegen, ins Schiff zu bringen, und davon Fracht zu erheben; 9) daß Sie auch weiterhin sich ihrer Führung nicht begeben, und an stat dessen, nach proportion der Schiffs-Frachten, sich ein gewisses von den Fracht-Geldern zuwenden lassen, oder solches fordern können, ausser in dem Fall, wann Schiffe in Hispanien mit Saltz, oder Fracht-Gütern vollkommen beladen seyn, *per art.* 2. *ibid.* 9) daß es dahero nach dem Häns, See-Rechte wegfalle, was im Wisbyschen See-Rechte *art.* 30. davon geordnet worden, wann die Schiffs-Leute keine Fracht bekommen können, daß

nemlich

nemlich dennoch der Schiffer seinen Leuten Raum, und Stelle anweisen müsse, da Sie ihre Führung hinlegen könten, welche Stelle sie dann auch nach Gefallen mit ein Faß Wasser belegen möchten.

§. 188.

Letztlich bemercken wir hiebey annoch, daß nunmehro nach dem Häns. See-Recht jezuweilen das Schiffs-Volck keine Führung zu geniessen hat, als z. E. auff die Hinreise nach Hispanien, oder Franckreich *sec. art.* 1. T. 13. des Häns. See-R. Jmgleichen: wenn jemand des Schiffers Kost verachtet, Häns. See-Recht *Tit.* 4. *art.* 6. oder zu Lande bleibet, und die Nacht nicht zu Schiff kommt, da ihm doch solches von dem Schiffer geboten. Häns. See-Recht *Tit.* 4. *a.* 19. *Conf. Dn.* KüRlKE. ad *Jus Marit. Hanseat. Tit.* 13. *ad art.* 1. *in f.* & *ad art.* 7. *in f.*

Fälle, da das Schiffs-Volck keine Führung zu geniessen hat.

§. 189.

Rückständ. Verordnungen aus dem 14ten Tit. des Häns. See-Rechts: Von extraordinaire Belohnung getreuer Schiffs-Kinder.

Aus dem 14ten *Tit.* des Häns. See-R. führen wir annoch an: daß *sec. art.* 1. *ibid.* „wenn Jemand der Schiffs-Kinder in des „Schiffers Dienst, und Werbung geschla„gen, oder verwundet würde, der Schiffer „dieselben, ohne ihren Schaden, wieder „heilen lassen solle. *Conf.* Nieb. See-R. „*art.* 18. Daß *sec. art.* 2. *ibid.* wenn jemand

„auff dem Schiffe kranck würde, (ausge„nommen die See-Kranckheit,) der Schiffer „schuldig sey, denselben aus dem Schiffe „bringen zu lassen, und in eine Herberge zu „legen, und ihm zu leihen Licht, da er des „Nachts bey sehen mag, auch seiner, durch „einen Schiff-Mann, oder andere, pflegen, „und warten zu lassen, desgleichen mit Speiß, „und Tranck ihn zu versehen, wie ers im „Schiffe hat. Und wenn er also zur Noth„durfft versehen, so darff der Schiffer mit „dem Schiffe nach ihm nicht warten, sondern „mag wohl zu Segel gehen.

§. 190.

Aus dem 15ten Tit. Von starcker Execution der (Schiffs- und See-) Ordnung.

Letztlich bemercken wir annoch aus dem 15ten *Tit.* des Hänsischen See-Rechts, „daß sich die Ehrbahrn Hanse-Städt „freundlich vereiniget, und einander verspro„chen, und zugesaget, über diese (Schiffs„und See-) Ordnung festiglich zu halten, „und mit der execution, und Vollstreckung „allenthalben, in durchgehender Gleichheit, ernstlich nachzudrücken.“ *art.* 1. *ibid.* und ferner: „daß ein jeder Schiffer, wann er von „Hauß zu seegeln vorhabens, zwey Exem„plaria, und Abdruck dieser (Schiffs- und „See-) Ordnung ihm verschaffen, deren ei„nes von den Rhedern, und Schiffer un„terschrieben, bey dem Schrifein, oder Steur-

mann

„mann, an ſtat der ſämptlichen Schiffs-Kin-
„der: das ander von den Schiffs-Kindern,
„ſo ferne die alle ſchreiben können, oder, an
„ſtatt deren, ſo nicht ſchreiben können, von
„dem Schiffs-Schrifein, oder ſonſt einem
„Notario unterzeichnet, bey dem Schiffer
„ſeyn, und bleiben ſoll damit Sie ſich ſampt,
„und ſonders, und zwar das Schiffs-Volck
„an Eydes ſtat, verpflichten, dieſer (Schiffs-
„und See-) Ordnung, ſo viel die einen jeden
„berührt, gehorſahmlich zu geleben, und nach-
„zukommen, mit dieſem Anhang, und Erklä-
„rung, im Fall ſich jemand des Schiffs-
„Volcks ſolcher ſubſcription, und Zuſage
„verwegern würde, daß derſelbe zur See
„nicht gebraucht, noch befordert, noch in ei-
„niger Hanſee-Stadt geduldet, und gelitten
„werden ſolle. *art. 2. ibid.*

DEO optimo, maximo ſit laus, honor & gloria in ſempiterna ſecula. Amen.

# Nöthige Aenderungen und Zusätze, zu den beyden ersteren Theilen der Abhandlung des Lübschen Rechts.

*ad P. I. §. 1.*

§. 1.

Die Stadt Lübeck hat ihr besonderes Stadt-Recht zuerst vom Hertzoge Heinrich dem Löwen erhalten.

In diesem §. 1. ist behauptet worden, daß die Stadt **Lübeck** ihr Recht zuerst von Hertzog Heinrich dem **Löwen** erhalten, welches dann auch unter andern ex HELMOLDO zu erweisen stehet, wenn derselbe *in Chron. Slauor. Lib. I. cap.* 85. *in f.* setzet: *Et (Dux HENRICVS Leo) statuit illic (Lubecæ) monetam, & teloneum, & jura civitatis honestissima.* (anno 1158.) *Conf. quoque Dn. a MELLEN* **in der Gründlichen Nachricht von Lübeck** *cap.* 39. *p.* 248.

§. 2.

Es ist solches der Zeit nach dem Soestischen

Ferner ist daselbst angeführet, daß solches Recht der Zeit, nach dem Söstischen Stadt-**Recht** eingerichtet worden. Die Stelle, woraus

woraus dieser Satz erwiesen wird, findet sich beym ARNOLDO *in Chron. Slavor Lib. II. c.* 35. *n.* 8. Daselbst heist es: Verum, priusquam ei (Imperatori) ciuitatem aperuissent,(Lubecenses) exierunt ad eum, rogantes, „vt libertatem ciuitatis, quam a Duce prius traditam habuerant, obtinerent, & *justitias*, quas „in priuilegiis scriptis habebant *secundum jura* „*Sosatiæ* " (welche letztere vornehmliche Worte in der Abhandlung *l. c.* durch Uebersehung des Setzers ausgelassen worden) „& titulos, quos in pascuis, sylvis, fluviis possederant, ipsius auctoritate, & munificentia „possiderent.„ Stadt-R. verfasset worden.

§. 3.

Ob man nun allhier durch die *justitias*, priuat-Rechte, oder ob man nicht vielmehr dadurch, jura publica, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, auf Felder, Wälder, Wiesen, und Flüsse, so der Stadt ertheilet, zu verstehen habe, davon ist kein geringer Dispüt vorhanden. *Conf. Dn.* HEINECCIUS *in Historia Juris Lib. II. cap.* 3. §. 88. *ibique citatos.* & *Dn.* RICHEI *in Historia statutor. Hamb. cap. I.* §. 15. & *cap.* 2. §. 17. *sqq.* præsertim *Dn.* WESTPHAL *in Diss. de Origine, & fontibus Juris Lub.* §. 2. & 4. & *in specimine Documentor. ineditor. Mecklenb. pag.* 8. & 23.

§. 4.

Wann wir nachsehen, was diese, nebst andere Gelehrte, und berühmte Männer, so bereits vor Ihnen über die Bedeutung des *l. c.* beym ARNOLDO befindlichen Wortes: der *Justitiarum*, controuertiret, hievon aufgezeichnet haben; so achten wir es fast vor überflüßig, davon annoch ein mehres beyzubringeu. Jedoch wird es uns erlaubet seyn, einige besondere Bemerkungen diesem annoch hinzuzufügen.

§. 5.

Erweis hievon.

Zuforderst ist anzumerken 1) daß der Kayser FRIDERICVS I. der Stadt Lübeck alles dasjenige confirmiret; so sie von ihrem Hrn. und Anbauer, Hertzog HEINRICH dem Löwen erhalten, (wie dieses der gantze Context des angeführten *cap.* 35. *Lib. II.* ARNOLDI deutlich anzeiget), Vom Hertzog HEINRICH dem Löwen aber hat die Stadt Lübeck nicht allein viele statliche Freyheiten und Gerechtigkeiten, Güter, und Besitzthümer, (P. II. §. 306.***), sondern auch jura (municipalia, Stadt-Rechte) erhalten; (§, 1, it. P. I. §. 1. *) *Conf. Dn.* RICHEI *in Hist. Statutor. Hamb. cap. II.* §. 14, *in not. sub lit. oo*) & *pp*) Dahero dann nichtes anders zu schliessen, als daß denen Lübeckern auch ihre Stadt-Rechte vom Kayser FRIDERICO, I. *Barbarossa* cofir-

confirmiret worden. (Wie dieses auch die Folge der Zeit, da die Stadt Lübeck ihr besonderes Stadt-Recht, so Sie einmahl erhalten auch nachhero beständig conseruiret, gleichfalls klar, und deutlich zu Tage leget.)

## §. 6.

Von dieser Confirmation des **Lübschen Stadt-Rechts** aber findet sich nirgends beym HELMOLDO, & ARNOLDO *Lubecensi* die geringste Nachricht, (da solches doch eine Sache, so wohl von der Wichtigkeit, daß deren wäre erwehnet worden, auch vieler Ursachen wegen nicht zu vermuthen steht, daß ARNOLDVS, davon etwas zugedencken, solte gäntzlich übergangen haben) ausser, was die Stelle, so im vorhergehenden (§. 2.) angeführet worden, etwa mit sich bringet. Dahero dann 2) hieraus billig weiter abzunehmen, daß eben die angeführte Stelle solche Nachricht ertheilet, und hinfolglich das daselbst befindliche Wort: *justitias*, nicht anders zu deuten, als daß dadurch der Lübecker ihre jura municipalia zu verstehen sind. Von der angeführten Stelle des ARNOLDI aber ist besonders anzumercken, 3) daß daselbst von dreyerley Dingen geredet wird: α) de libertate ciuitatis, quam, jam a Duce prius traditam, habuerant, (Lubecenses.) β) de *justitiis*, quas in priuilegiis scriptas habebant, *secundum Jura Sosatiæ*,

Von der Bedeutung des Wortes: der *justitiarum*. so sich beym *Arnoldo* vorfindet.

*Sosatiæ* & γ) de titulis, quos in pascuis, sylvis, fluviis possederant.

§. 7.

Diese distinction also anzunehmen, daß Sie sey nulla alia, quam copulatorum sub eodem genere, quæ se mutuo explicant, (wie der Herr *Prof.* RICHEI *l. c. cap.* 1. §. 14. *in notis. sub lit. bb*) will) mag meinem wenigen Ermessen nach, nicht stat finden: Vielmehr deucht mir, daß aus dieser Stelle des ARNOLDI 4) klar und deutlich zu Tage lieget, daß der Keyser confirmiret: α) der Lübecker Frey- und Gerechtigkeiten (die ihr gantz besonders ertheilet, und nicht in Jure Susatensi, & Lubecensi begründet waren) β) Rechte, und γ) Besitzthümer; und ich finde nicht, wie man dem Worte: *justitias*, allhie eine andere Bedeutung geben, und zueignen könne. *

* Im gleichen Verstande kommt dies Wort auch vor beym *HELMOLDO. L. I. cap.* 87. *p. m.* 202. ibi: *Et dedit eis Dux priuilegia de possessionibus, & justiciis.* So auch *in Ducis* HENRICI *Confirmatione concessionis Juris Lubecensis a BUREWINO. Rostochiensibus a.* 1218. *factæ, de a.* 1252. (*apud Dn. WESTPHAL in specim. Documentor. ineditor Meckl. p.* 10. *sqq.*) ibi: *Nos itaque consimili affectu, imo perampliori, prælibatæ ciuitatis nostræ, inhabitatorumque commodo, & vtilitate paterna Sollicitudine prouidere curantes, omnem justitiam, & integram Juris conseruantiam Lubecensis, quam in nostris Progenitoribus hactenus tenuerunt, ipsis libenti animo*

*animo irrefragabiliter indulgemus.* Auch der Erfolg, und die Erfahrung von dem Gebrauch des Lübschen Rechts an so vielen Orten, die mit Lübschem Rechte bewidmet, und beliehen sind, leget klärlich an den Tag, was durch die verliehenen *justitias Lubecensium* von je her verstanden worden, und also noch verstanden werden müsse. *In prooemio LL. a Lubecensibus, Tunderensi ciuitati indultarum, ex authentico desumto, apud* DANCKWERTH. *Topogr. Holsat. p.* 85. dicitur: quod *justitia Civitatis Lubecensis conscripta sit jussu HENRICI Leonis, & confirmata a FRIDERICO I, & II. Conf. Dn. WESTPHAL. l. c. p.* 8. *&* 9. *Dn. CAROC.* in der Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts §. 6. *&* 10. D*n. LANGE in Introd. in notit. LL. naut. cap.* 9. *p.* 63 *sqq. Dn. a MELLEN. l. c.* Sonst aber stehet nicht zu leugnen, daß dies Wort *justitiæ* nicht selten auch in anderm Verstande bey den *scriptoribus medii ævi* solte angenommen worden seyn. Also kommt es auch beym *ARNOLDO* vor *Lib. III. cap.* 11. *n.* 2. ibi: *nisi prius* justitias *fecissent.* Welche Stelle dann nicht anders zu übersetzen, als solchergestallt: Bevor sie ihm Recht ertheilet, oder wiederfahren lassen. Noch findet sich dies Wort beym *ARNOLDO Lib. III. cap* 6 *n.* 5 als woselbst es nicht anders, als von einigen Gefällen, und Abgiften, welche zu fordern man berechtiget ist, mag verstanden werden.

## §. 8.

Wir bemercken aber auch allhier ferner 5) daß gar viele Freyheiten, und Gerechtigkeiten einer Stadt zustehen können, welche ihr so

Von den der Stadt Lübeck zu Anfang ertheilten Gerecht-

sahmen secundum jura Sosatiæ.

so besonders eigen sind, daß solche anderen Städten unmöglich können mitgetheilet werden. (S. die oben angeführten Stellen P. *ll.* dieser Abhandl. §. 306. *in sch* *** *pag. ibid.* 458.) Hinfolglich: sind der Stadt Lübeck zu erst einige Gerechtsahme nach Maßgebung der Rechte der Stadt Soest ertheilet; so müssen dies solche Gerechtigkeiten gewesen seyn, die also beschaffen, daß Sie auch andern Städten haben mitgetheilet werden können.

§. 9.

Frägt man nun weiter: was denn dies wohl eigentlich von Gerechtsahme, (wenn wir das Wort der *justitiarum*, so sich beym ARNOLDO *l. c.* findet, allhier also deüten wollten) der Stadt Soest gewesen, die also beschaffen, und wo Sie der Zeit zusammen gesuchet, oder zusammengeschrieben, angetroffen werden können? so ist am wahrscheinlichsten (propter §pho anteced. in f. allata.) hierauff zu antworten: 6) daß Sie im Soestischen Stadt-Recht haben vorgefunden, und angetroffen werden können.

§. 10.

Denn; so ist wohl zu mercken 7) daß zu der Zeit, wie man in unserm Teutschlande

de in Ländern, und Städten angefangen einige statutarische Rechte zu colligiren, solches vornemlich der hereindringenden fremden Rechte wegen vorgenommen worden: *Conf. Diss. An. & quatenus Juri R. competat prærogatiua. cap.* 1. §. 10. Diese Rechte aber führeten nicht allein in jure mere priuato, sondern auch in juribus, so in ihrer masse ad jura publica hinzureferiren sind, als z. E. was die Rechte der Bestellung der Magistrats-Persohnen in Ländern, und Städten, wie auch derselben Regiment, Gewalt, und die Gerichtbarkeit anbetrifft, ꝛc. gantz diuerse principia, als die bis daher in Teutschland hin, und wieder üblichen Rechte, und Gewohnheiten mit sich brachten. Dahero geschahe es dann, daß man in den statutarischen Rechten, (welche zu dem Ende zusammengetragen, und auffgezeichnet wurden, damit man von den einheimischen Rechten, und Gewohnheiten Wissenschafft, und auch folglich deren Obseruirung umb desto eher beybehalten könte, *) nicht allein jura mere priuata; sondern auch jura publica prouinciarum, & ciuitatum zum theil mit verzeichnete. ** Und weilen es dann sonstig in Teutschland der Zeit gröstentheils auf Gewohnheiten ankahm, *** welche durch die fremden Rechte immer mehr, und mehr in Ungewißheit geriethen, ja endlich zum theil gar unter den Fuß gebracht wurden; (S. *P. I.* der

Abhand-

Abhandl. des L. R. §. 5, & 6.) so sahe man vornemlich dasjenige, was von vorerwehnten, in das jus publicum suo modo einschlagenden Sachen, in den wenigen statutarischen Stadt-Rechten, so der Zeit zusammen getragen waren, vorgefunden wurde, mit der Zeit durchgängig †) als gar besondere, einer solchen Stadt zustehende Gerechtsahme an.

* Es waren demnach die teutschen Statutarischen Rechte, so zusammen getragen wurden, und von welchen die ersteren nur gantz wenige Verordnungen pflegten in sich zu fassen, keine justitiæ nouæ; sondern auch zu der Zeit schon *justitiæ antiquæ*.

** Hievon zeugen nicht allein die verschiedentlichen Verordnungen Lübscher Rechte, so besonders ad jus publicum vrbis Lubecæ hingezogen werden mögen, und worüber der Herr *SIEBRAND, in Jure publ. Vrbis Lubecæ, & Anseaticarum, nec non imperialium ciuitatum*, besonders commentiret hat; (P. II. §. 304.) sondern man wird Verordnungen von dieser Arth, auch in den ältesten teutschen Statutarischen Rechten wahrnehmen. Also findet sich im alten Schwerinschen Recht *de a.* 1222. (beym Herrn *WESTPHALEN in Monumentis ineditis rerum germ, p.* 2007. *seqq.*) geordnet: *a.* 10. *Qui ciuitatis statuta infregerit, dabit tres marcas ciuitati, art.* 11. *Omnis Solidus pacis Consulibus deputatur. art.* 12. *Si decreuerunt Consules super officia ciuitatis, Magistrum civium ordinare, & excedant subditi; duæ partes satisfactionis, Consulibus, tertia, potestati, nil Magistro ciuium deputetur, art.* 13. *Ciuium est eligere Magi-*

gi-

*gistrum talem. art. 14. Magister ille Consules conueniet. Art. 15. Præda campestris pertinet potestati, non Magistro. art. 17. Si moritur quis, hæredum præsentia carens, assument illam consules, causa rei seruandæ, usque ad anni terminum, quo revoluto, si nullus hæres venerit, ad manum transeat potestatis. art. 23. Quicunque homo propriæ fuerit conditionis, si intra ciuitatem venerit, ab impetitione cujuslibet seruitutis liber erit. art. 24. Quidquid Consules ciuitatis ad communem vsum ordinauerint, ratum ciuitas obseruabit.*

*** *Vid. Constit. RVDOLPHI. Imp. de a. 1287. apud LEHMANNVM in Chron. Spirensi. Lib. V. cap. 105. p. 629. CONRING de O. J. G. cap. 25. ENGELBRECHT. de fatis. Jurisprudentiæ in Germania. p. 13.*

† Denn; sonst stehet wohl zu vermuthen, daß in den *Statuten* einiger Städte auch von ihren gantz besonderen Rechten, (von ihren Vorrechten, und priuilegien) (*P. I.* § 79.) etwas mit eingeflossen *Conf quoque a.* 23. des itztangeführten Schwerinschen Rechts.

§. 11.

Hieraus nun ist abzunehmen, 8) daß, wenn man auch die beym ARNOLDO befindlichen Worte der *justitiarum*, besonders vor: Gerechtigkeiten annehmen will,* dennoch dadurch keine andere füglich zu verstehen sind, als die, so im Soestischen Stadt-Recht haben angetroffen werden können, hinfolglich dadurch nicht remouiret, sondern viel-

Solches sind diejenigen gewesen, so im Soestischen Stadt-Recht mit verfasset, u. enthalten waren.

vielmehr adstruiret wird, daß der Lübecker Rechte zu Anfange nach dem Soestischen Rechte (nach dem jure statutario, & municipali Susatensium) verfasset worden.** Daß nun aber der Hertzog HENRICVS *Leo* nicht allein nach den juribus publicis, sondern auch zugleich nach den juribus priuatis, so im Soestischen Recht befindlich, der Stadt Lübeck Rechte ertheilet, solches ist (§. 1. seqq. & §. 5. seqq.) bereits mit mehren dargethan worden.

Daher nun stehet gleichfalls zu behaupten, daß das Lübsche Stadt-Recht zu erst nach dem Soestischen Stadtrechte eingerichtet, und verfasset worden. Wie auch: daß, wenn eine Stadt mit Lübschem Rech- beliehen worden: solches so wohl auf die im Lübschen Rechte enthaltene jura publ. als priuata zu deuten sey.

* Wie verschiedentliche dieses adstruiren, woraus diese Obseruation zu ziehen, daß, wenn eine Stadt mit Lübschem Rechte bewidmet, und beliehen worden; solches umb desto mehr, (*conf.* die Abhandl. *P. I.* §. 20. *P. II.* §. 295. & 307.) nicht allein auff die im Lübschem Rechte enthaltene jura priuata, sondern auch, und vornemlich auff die darinn befindlichen Jura publica ciuitatis, Magistratus, & ciuium, zu deuten sey, wo anders die Diplomata Concessionum nur nicht ein anders im Munde führen, und der vsus, & euentus rerum hierinn ein anderes an die Hand geben.

** Welche Lübsche Rechte dann auch daher schon zur Zeit ihrer Verfassung keine justitiæ nouæ, sondern bereits justitiæ antiquæ waren. Welches zu notiren contra *Dn. RICHEI, l. c. C.* 1. §. 15. *n.* 4.

ad P. I. §. 2. verb. *spec. Sax.*

§. 12.

Ob bey den Scriptoribus me-

Einige wollen behaupten, daß diese Wort von den alten Sächsischen Rechten zu verstehen

verstehen seyn;* (von welchen Rechten mit mehren nachzusehen der Herr HEINECCIVS *in Historia Juris Lib. II.* §. 33. *seqq.*) Allein, diese müssen zuvor erweisen, daß solche alte Sachsen-Rechte auch jeznweilen bey den alten Scribenten: der Sachsen-Spiegel genannt worden. Wovon mir wenigstens bis anhero nichtes vorgekommen.

dii ævi, per spec. Saxonum jezuweilen die alten LL. Sax. verstanden werden mögen? quod negatur.

* *Vid. Dn.* CAROC. *l. c.* §. 11. *p.* 12.

*ad P. I.* §. 3. verb. **Hauptsächlich nach dem Soestischen Stadt-Recht.**

§. 13.

Den, nach dem Soestischen Stadt-Recht verfaßten Lübschen Verordnungen, sind vermuthlich auch anderweitige in hiesigen Gegenden gebräuchliche Rechte einverleibet worden; sintemahlen der Endzweck des Herzoges *Henrici Leonis* bey Verfassung und Zusammenschreibung der Jurium statutariorum, (*Conf. Dn.* RICHEI. *l. c. cap.* 11. §. 14.) nicht gewesen, die einheimischen, und an jedem Orthe üblichen Rechte, und Gewohnheiten abzuschaffen, und zu unterdrücken: sondern vielmehr, dieselben in mehrerer Gewisheit zu setzen, und deren unverrückte Obseruance, gegen die hereindringenden fremden Römischen, und Päbstischen Rechte, umb desto mehr zu mainteniren, und zu befördern. (§. 10.)

Den anfänglichen Lübschen statuten sind vermuthl. auch einige anderweitige Rechte einverleibet worden, so nicht aus dem Soestischē Stadt-Recht entlehnet worden sind.

§. 14.

Das alte Soestische Stadtrecht hat teutsche Rechts-Sätze in sich gefasset, und ist vor kein auswärtiges Recht anzusehen.

Zu bemercken ist demnach hiebey, daß auch in dem Soestischen Stadt-Recht gemeine teutsche Rechts-principia, und Sätze anzutreffen gewesen, und also auch dieses Recht nicht vor ein fremdes, und ausländisches Recht angesehen werden mag, nach welchem den Lübeckern zu erst besondere Rechte zusammen geschrieben worden sind. *

Die Ertheilung u. der Gebrauch Lübscher Rechte, an den Orten, die L. R. haben: ist mit der Annahme der Römischen, u. Päbstischen Rechte in unserm Teutschlande, in keine Vergleichung zu setzen.

* Hieraus stehet dann leichtlich zu ermessen, welchergestalt die Conceßion, und der Gebrauch des Lübschen-Rechts an den Orten, die Lübisch Recht haben, von der reception, und den Gebrauch der auswärtigen Römischen, und Päbstischen Rechte in unserm Teutschlande toto cœlo differire, und in keine Wege übereins zu schätzen, noch eines mit dem andern sonderlich zu vergleichen sey.

§. 15.

Solte es aber geschehen seyn, daß dennoch zu Lübeck, und daherumb einige rechtliche Gewohnheiten obseruiret worden; so mit den nachher empfangenen Rechten etwa nicht zugetroffen, so ist wohl zu vermuten, daß dieselben durch die empfangenen Rechte unterdrucket, und verloschen sind.*

* Welches vermuthlich wohl einigen zu Lübeck, und in der Gegend in Uebung, und observance gekommenen Slavischen Rechten, und Gewohnheiten wiederfahren seyn mag. *Conf.* §. 19. & §. 18. **

§. 16.

§. 16.

Demnach sind die vornehmsten Qvellen der alten Lübschen *Statuten*, 1) das alte Soestische Recht: 2) die alten LL. Saxonum,* Angliorum, & Werinorum, (als welche teutsche Völcker, besonders in hiesigen Gegenden Teutschlandes gewohnet haben) 3) die sonstig bereits in obseruance gewesene, und vorgefundene Gewohnheiten, und Gemeine teutsche Rechts-principia. *Conf. Diss. An, & quatenus Juri Rom. competat praerogatiua. Cap.* I. §. 4. Daß aber *ex jure slauico*** auch etwas in den alten Lübschen statuten solte eingeflossen seyn, wie unter andern der Herr ARPI *** will, solches ist nicht wahrscheinlich, wie mit mehren dargethan der Herr *v.* WESTPHAL. (*Vir magni nominis, & de Jure patrio meritissimus JCtus,*) *in praefat. ad* Tom. 1. *Monumentor. ineditor. rerum germ. circa f.* Es wäre dann, daß sich eine, oder die andere Slauische Gewohnheit so fest insinuiret, *Conf.* HELMOLDVS. *in Chron. Slauor. Lib. I. cap.* 47. *n.* 2. daß die Herren Lübecker, als welche vermuthlich das jus statuendi, so im *reuidir*ten Lübschen Rechte *L. I. T.* 1. *a.* 2. vorkommt, bereits vom Hertzoge HENRICO *Leone* aus dem Soestischen Stadt-Recht erhalten, auch daher Gelegenheit genommen, etwas in ihren alten statutis kurtz nach deren Erhaltung einzurücken, welches jedoch zuvor näher erweislich zu machen wäre.

Vornehmste Quellen der alten Lübschen statuten.

Ob das alte jus Slauicum auch hieher zu referiren sey.

R 2 * Ob

Ob die Sachsen ehedes Dänische Rechte bey sich stat finden lassen? Dänische Rechte haben mit den teutschen gleiche Grund-Sätze.

* Ob die Sachsen ehedes auch Dänische Rechte bey sich stat finden lassen, als wovon beym *ADAMO Bremensi L. II. c.* 19. *HELMOLDO. L. I. c.* 15. *& ALBERTO Stadensi ad a* 984. etwas vorkommt, davon ist nachzusehen der Herr *RICHEI in Hist. Juris Hamb. cap.* II. §. 6. Doch sind der Dänen Rechte von den teutschen, und Sächsischen Rechten, was die vornehmsten Grund-Sätze derselben wenigstens anbetrifft, wohl von je her nicht sonderlich discrepant gewesen.

** S. von diesem Rechte dem Hrn. von *WESTPHAL l. c. Conf. HELMOLDVS Lib. I. cap.* 47. *n.* 2. *& cap.* 82. *n.* 9. item *Lib. II. c.* 12. *n.* 12.

*** *In Themide Cimbrica. n.* 133. *p.* 216. præsertim autem *Dn. COCCEJVS in Jurispubl. prud. cap. III. Sect.* 7. §. 59. *Conf. Dn. RICHEI l. c. cap. II.* §. 5. *lit. f.*)

§. 17.

Von den Veränderungen, und Erweiterungen der teutschen statutarischen Rechten in folgenden Zeiten, und deren Ursache.

Es ist ferner im dritten *Spho P. I.* der Abhandl. des L. Rechts gesetzet, "daß „das Lübsche Recht mit der Zeit viele Ver„änderung erleyden müssen." Woher aber solches entstanden, dasselbe zeigen die folgenden *Sphi ibid.* deutlich an. Wir bemercken hiebey annoch, daß die ältesten teutschen Rechte der verschiedentlichen teutschen Völcker, Länder, und Städte zu Anfange gantz kurtz verfasset, und wenige Verordnungen enthalten. Wie aber nachhin die Römischen und Päbstischen Rechte ein mehres überhand nahmen, so waren solche teutsche Gesetze und statuta dazu nicht hinlänglich, von den ein-

einheimischen Rechts-Gewohnheiten die Wissenschafft, und den Gebrauch zu conseruiren, da die auswärtigen Rechte umb ein gar grosses vollständiger waren. Derohalben machte sich dann der EPKO *a* REPKAV auff, und trug ohngefehr umb das Jahr 1230. den so genannten Sachsen-Spiegel zusammen, worinn er die in Teutschland hin, und wieder üblichen Rechte, und Gewohnheiten ein mehres, und vollständiger verzeichnete. Dieses Unternehmen nun war, und blieb zwar eine priuat-Sache: weilen aber die teutschen Völcker, Länder, und Städte, im disseitigen unterm Theile von Teutschland, sahen, welchergestallt dasjenige, so in diesem Buche enthalten, ihre bisherige Rechte, uud Gewohnheiten, so durch die auswärtigen italienischen Rechte wolten unterdrücket werden, in sich fassete, und ihre bisherige gesammlete, und zusammengetragene Rechte, und statuta sehr unvollkommen waren, und man nicht im Stande, daraus alle vorkommende Händel, und Streit-Sachen zu entscheiden, so nahmen sie gar viele in dem Sachsen-Spiegel verzeichnete teutsche und übliche Rechts-Gewohnheiten aus demselben, und fügten Sie ihren Gesetzen, und statutis, so wie Sie es nötig, und diensahm erachteten, bey. *

* Woraus dann zu ersehen, woher es gekommen, daß der Sachsen-Spiegel die vornehmste Quelle

auch von unsern itzigen Lübschen *Statuten* geworden, und davor angegeben werden muß. Und, gleichwie es im disseitigen unteren Teutschlande hierinn mit dem Sachsen-Spiegel, also ist es gleichergestallt im jenseitigen oberen Teutschland mit dem Schwaben-Spiegel daher gegangen, und derselbe auch daselbst in den Statuten gezogen.

## §. 18.

Quellen des itzigen reuidirten Lübschen Rechts.

Wann wir demnach nun auch allhier die Quellen der neueren, und im reuidirten Lübschen Rechte befindlichen Lübschen Verordnungen hersetzen wollen; so sind dieselben folgende: 1) was die Lübecker aus ihren alten, ja auch den ältesten *statuten*, von welchen (§. 16.) die fontes angezeiget sind, beybehalten haben. Hienächst, und vornemlich 2) der Sachsen-Spiegel, dann 3) die Päbstischen Rechte. Weiter 4) die Hanse-*Recesse*, und endlich 5) die Römischen Rechte. Welchen denn letztlich 6) das alte Wisbysche See-Recht,** als aus welchem vornehmlich die dem Lübschem Rechte im VIten Buche beygefügte Verordnungen von See-Händeln, hergenommen sind, hinzugethan werden muß *Conf. Dn. de* WESTPHALEN. *in Diss. de Origine, & fontibus Juris Lub.* §. 4. *Dn.* HELWIG. *in Diss. de Juris Lub. non-vsu in ciuitatibus Pomeraniæ, sect.* I. §. 7. *seqq.*

* Die Fontes unsers reuidirten Lübschen Rechts sub n. 2. 3, 4, & 5. sind in der Ordnung gesetzet, als unser Lübsches Recht mehr, oder weniger aus, und von denselben participiret. Aus den alten *Statutis*, und deren Quellen, rühret schon her, was sich in unserm reuidirten Rechte von der *præscriptione annali actionis*, wenn ein Bürger vor eines andern eigen Mann angesprochen werden will, *L. I. T. 3. a. 3.* Von der Absonderung der Kinder *L. II. T. 2. a. 33. & 34.* Von dem Unterscheid der ererbten, und erworbenen Güter. *L. I. T. 10. a fin.* imgleichen von dem Rath, und der Zustimmung nicht allein der Vormünder, sondern auch der sonstigen Freunde, einer Wittfrauen oder Jungfrauen, die sich in die Ehe zu begeben gedencket *L. I. T. 4. a. 2.* und: Von der Ober-Vormundschaft, so dem Magistrat gebühret ꝛc. (P. I. §. 190, sqq.) vorfindet. Was aus dem Sachsen-Spiegel entlehnet, davon ist das gantze Recht voll. Wieviel aus Päbstischen-Rechten, in den teutschen Statuten eingeflossen, besonders wenn es auf die Gunst der piarum causarum, & testamentorum, &c. ankahm, davon kan unser reuidirtes Recht L. *I. T 9. a. 1* L. *II T. 1. a. 2. 4. 7. & 13.* L. *III. T 1. a. 12.* ibi: Armer-Leute, Gottes-Häuser, und sonsten Geld, welches keine Renten giebt ꝛc. auch zu seinem Theile mit zeugen. Aus den Hanse-Recessen rühret unter andern auch der *a. 2.* L. *III. T. 9* unsers reuidirten Rechts, her, da es verboten wird, mit Aussen-Hänsischen Gesellschafft, oder factoreyen anzustellen, und aus Römischen-Rechten ist entsprungen, was sich *a. 7* L. *I. T. 5.* von der Erinnerung und Verzeihung der Fräulichen Gerechtigkeit, angeordnet vorfindet. Was aus dem Wisbyschen See-Rechte hergenommen, macht ein gros theil. aus von den Verordnungen, so sich im 6

ten Buch unsers revidirten L. Rechts vorfinden. Wie dann in der Abhandl. selbst die fontes einer jeden Verordnung nach Möglichkeit angezeiget, und bemercket worden sind.

Die Wisbyschen See-Rechte mögen muthmaßlich vielleicht etwas von dem alten Jure Slavico participiret haben.

** Daß auch in dem Wisbyschen See-Rechte verschiedentliches aus den alten Slavischen, und Wendischen Gewohnheiten, der vormahligen berühmten Handels-Städte Aldenburg, Rhetre, Ancona, Vineta, und Julin eingeflossen, solches vermeynet der Herr ARPI *in Themide Cimbrica n.* 133. *p.* 216. Wiewohl er (ausdrücklich) allda nicht so wohl von den Lübschen, und Wisbyschen See-Rechten redet, sondern nur vielmehr von demjenigen, was in genere an diesen Orthen vor Rechts-Gewohnheiten ehedes beybehalten gewesen. Hiebey aber bemercken wir überhaupt: a) daß die Wenden auswärtige Slavische Völcker gewesen: b) daß sie zu den Zeiten HENRICI *Leonis* gar verhaßt waren, gering gehalten, und unter den Fuß gebracht wurden: c) daß ihre Gesetze und Gebräuche abergläubisch, heydnisch, zum Theil unnatürlich, und grausahm. d) daß von ihren Rechten heut zu Tage nichtes sonderbahr zureichendes, und gnugsahmes aufgetrieben werden mag. e) daß die alten LL. Saxonum, Angliorum, & Werinorum nicht Slavischer, sondern teutscher Völcker Gesetze waren, wie dann die Angli, Werini, und Wandalen ihren Ursprung nach Teutsche Völcker waren, und zum Theil in hiesigen Gegenden schon viele 100, ja wohl über 1000 Jahr vorher gewohnet, ehe die Wenden, und Slaven aus Liefland, Reussen, Preussen und Pohlen heraus kahmen, und diese Länder, so von ihren Einwohnern von wegen den bekannten migrationen gar sehr entblösset waren, wieder besetzten, doch ohne die darinn vorgefundene Einwohner

Anmerckungen von den alten Slavischen Rechten.

zu

zu vertreiben, und zu verjagen. *Conf.* BANGERTVS *in notis ad* HELMOLDVM *ad L. l. cap.* 2. *n.* 1 *ad verb. Wandali, sub n. IV p.* 9. *seqq.* f) daß es zwar an dehme, daß die alten Slavischen Völcker, und Wenden, so wohl der Anlegung, und Erbauung verschiedentlicher Oerter, und Städte, als auch der Handlung, und vornehmlich der See-Handlung sich ein mehres, und länger beflieffen, als die Teutschen; daß aber dieserwegen g) aus Slavischen Rechten in das Lübische etwas sonderliches eingeflossen, solches ist schwerlich anzuzeigen, und darzuthun, gleichwie wir auch oben bereits bemerket, daß in den anderweitigen Lübschen Rechten, so nicht aus dem Wisbischen See-Rechte entlehnet, nicht leicht etwas aus Slavischen Rechten eingerücket worden. Vielmehr stehet zu vermuthen, daß eben desfalls der Hertzog HENRICVS *Leo* den Lübeckern ihr Recht nach den Rechten der Stadt Soest verliehen, damit sie nicht nöthig hätten auf Slavische Rechte, und Gewohnheiten, absonderlich auf die, so bey dem Handlungs-Wesen einschlügen, zu reflectiren. Denn auch die Stadt Soest war eine berühmte Handels-Stadt, *Conf. Dn.* WESTPHAL *in Diss. cit.* §. 4. *lit. c*) *Dn.* CAROC. in der Historie des Lübschen Rechts. §. 6. *p.* 7. *in not.* (*) Wie sie dann auch nachhero sich im Hanseatischen Bunde mit begab. Und ob es gleich keine See-Stadt war, so sind doch derselben Rechte desfalls nicht zu Lübeck inapplicable gewesen; sintemahlen die Handlung, so wohl die zu Lande, als auch die, so zur See getrieben wird, auf gemeinsahme principia beruhet, und in den mehresten Stücken gleiche raison und Abfälle hat, und übereins zu consideriren ist. (*Conf.* die Vorrede des *revidirten* Lübschen Rechts *p. antepen. in edit. de a.* 1586. ibi: Wie dann auch

Lübsche Rechte kommen nicht ex jure Slavico her.

Ursache, warumb der Stadt Lübeck anfängliche Rechte nach dem Soestischen Stadtrecht eingerichtet worden.

So wohl die Handlung, so zur See, als auch die, so zu Lande getrieben wird, haben gemeines interesse,

und beruhen auff gemeinsahme principiis.

an sich selbst wahr und richtig, wann die Ursachen dieser geschwinden *Statuten* beleuchtet, und erwogen werden ꝛc. Daselbst wird angegeben, daß in einer Handels-Stadt gar sehr zu sehen: auf gute Treu und Glauben, geschwinde *processe*, ernstliche Bestraffung der Bösen, welchem dann die Sicherheit der Besitzthümer, und anderweitige Stücke, S. die Abhandlung des L. R. *ad* L. III. *T.* 1. *passim*, mehr annoch beyzufügen sind.) ausser daß eine Handels-Stadt zur See, auch besonderer Schiffs- und See-Ordnungen benöthiget ist, welche dann auch die Stadt Lübeck nach, und nach besonders aus dem Wisbischen See-Rechte, und sonstig angenommen, oder sich selber angeordnet hat.

## §. 19.

Ob man vor den Soestischen Ursprung der Lübischen statuten auch das zum argument gebrauchen könne, daß zu der Zeit auch zwey Herren von Soest her beruffen u. mit zu Lübeck in den Rath gesetzet worden.

"In dem *Scholio* des 3ten §*phi* ist angeführet, welchergestalt unter den ersten Raths-„Persohnen zu Lübeck auch zwey Herren von „Soest sich vorfinden, und dabey Erwehnung „gethan, daß es auch daher wahrscheinlich, „daß die anfänglichen Lübschen Statuta nach „dem Soestischen Stadt-Recht eingerichtet „gewesen." Dieses argument nun vor dem Soestischen Ursprung der anfänglichen Lübschen Statuten, würde zwar wenig vorstellen, wenn keine wichtigere argumenta von dieser Sachen vorhanden wären: daß man es aber bey allen vorangezeigten Beweisthümern, und Umbständen von dieser Sachen, nicht auch zugleich solte mit zu Hülffe nehmen können;

solches

solches findet man, nach einer genugsahmen Ueberlegung der Sachen, nicht unrecht; besonders: da diese beyde Herren zu gleicher Zeit vom Hertzoge HENRICO Leone nach Lübeck hin beruffen worden. Es folgert dies argument auch nicht also; "Weilen der „Hertzog HENRICVS Leo einige Persohnen „von Soest her in der erbauten Stadt Lü„beck mit zu Raths-Herren verordnet; so „ist glaublich, daß daher auch die den Lübe„kern ertheilte Rechte nach den Rechten der „Stadt Soest eingerichtet worden;" Sondern es ist vielmehr also zu setzen: "daß die „anfängl. Rechte der Stadt Lübeck nach den „Soestischen Rechten verfasset worden, sol„ches ist bey andern von dieser Sachen „sich vorfindenden Beweisthümern, „auch daher sehr wahrscheinlich, weilen zu „der Zeit, da der Stadt Lübeck Rechte er„theilet worden, gleich zu Anfang, bey Setzung u. Bestellung des ersten Raths-*Collegii*, dazu auch zwey Herren von Soest her beruffen worden.

§. 20.

Der Herr *Prof.* RICHEI. *in Historia statutor. Hamb.* leugnet es *cap. II.* §. 18. ab, „daß die Lübschen Rechte anfänglich nach „dem Soestischen Stadt-Rechte eingerich„tet gewesen." Seine argumenta, wodurch er

Argumenta gegen den Soestischen Ursprung der anfängl. Lübschen statuten.

er dieses glaubhafft zu machen, gedencket, sind vornemlich folgende: 1) "Es würde beym „ARNOLDO gedacht der Justitiarum in pri„uilegiis scriptarum sec. Jura Sosatiæ: Wel„cher Fürst aber schriebe ein priuilegium se„,cundum Jus priuatum?" Allein resp. Alhier ist nicht die Fragge de *priuilegio* scripto, sondern besonders: de *iustitiis* in priuilegio scriptis. Welche nach einem priuat-Rechte einzurichten, nicht unglaublich ist, auch in vorigen Zeiten nichts ungewöhnliches gewesen, (S. §. 5. seqq.) Das 2te *arg.* "daß „Soest eine Land-Stadt, Lübeck aber „eine See-Stadt, imgleichen das 3te, daß „auch an anderen Oertern Familien, ja auch „Raths-Persohnen vorgefunden würden, „so die Nahmen von Brehmen, von Cölln, „von Lüneborg, von Salsborg &c. gefüh„ret, woraus aber nicht zu schliessen, daß e„ben so viele Jura Municipalia mit denselben „nach solchen Orten hin transferiret worden;" haben bereits in dem kurtz vorhergehenden ihre abhelffliche masse erlanget. daß 5te *arg.* ist: "daß man nicht findet, daß zu Lü„beck jemahls responsa juris von Soest her „eingeholet." Allein resp. Wann man die Historische Wahrheit dieses Satzes præsupponiren, und concediren will; so fällt es doch nicht schwehr, eine gar mercklicheUrsache hievon anzugeben, ohne nötig zu haben, desfalls den Ursprung derLübschen Statuten aus

dem Soestischen Rechte abzuleugnen. Die Gewohnheit, sich bey andern Städten, deren jura man adoptiret, Rechtens zu erholen, ist jünger als die Lübschen Rechte, so bereits de ao. 1158. sind; sintemahlen jene Gewohnheit vornemlich erst nach verfertigtem Sachsen- und Schwaben-Spiegel, und Magdeburgischen Weichbild, bey mehrerer Ueberhandnehmung der auswärtigen, und Unterdrückung der einheimischen Rechte, entstanden. Das älteste dieser Rechte aber ist erst circa *a.* 1230. zusammengetragen. Zu welchen Zeiten das Lübsche Recht schon selbst mehreren anderweitigen Städten mitgetheilet, (conf. P. I. der Abhandl. des L. R. §. 21.) und in grösserem Ruff war, als das Soestische. Man fing hienächst in solchen Städten, die Lübsche Rechte erhielten, mit der Zeit an bey dem Rathe zu Lübeck sich Rechtens zu erholen; und bey solchen Umbständen kann man leicht gedencken, wie es geschehen, daß man sich von Lübeck aus, in den Zeiten, da die prouocationes üblich geworden, und gewesen, nicht nach Soest hinwenden, und daselbst gleichfals sich des Rechtens belehren lassen können, und mögen, zugeschweigen, daß der Stadt Lübeck nie das Soestische Stadt-Recht ertheilet worden, sondern sie von Anfang an, ihre eigene besondere Statuta gehabt, von welchen, die ersteren gröstentheils nur nach dem Soestischen Stadt-Recht einge-

gerichtet wurden. §. 1. *sqq.* Das 6te „*arg.* aber, daß die alten Soestischen Rechte „von den alten Lübschen Rechten gar sehr „discrepant wären,„ wiederstreitet aller Historischen Wahrscheinlichkeit, und muß zuvor zureichend erwiesen werden, welcher Beweis aber manquiret. Auf das alte Soestische Stadt Recht, so der seel. Herr HEINECCIUS besessen, kann man hiebey nicht viel reflectiren, da solches erst de a. 1442. und also nicht einmahl aus dem 14ten, (wie der Herr RICHEI *l. c.* §. 19. gesetzet hat) sondern gar erst aus dem 15ten *S*eculo ist, und in drey hundert Jahren, besonders wenn man die vormalige Beschaffenheit der teutschen Jurisprudence hiebey in Erweguug ziehet, sich ein vieles in den teutschen Statutarischen Rechten verändern können. (*Conf.* die Abhandl. der L. R. im Vorbericht §. 3. *in f. & §phis sqq.* item: *P. II. §.* 145.*) Hienächst ist auch ratione der aus Soestischem Rechte hergenommenen Lübschen Verordnungen zu conferiren *P. I.* §. 81. und *P. II.* §. 245. *in sch.* *** *in f.*

§. 21.

Wann man setzet: daß die Stadt Lübeck anfängl. einige jura publ. u. Gerechtsahme nach Maßgebung der

Was es aber eigentlich nach des Herrn RICHEI Meynuna vor Justitien gewesen, so die Lübecker zur Zeit des Keysers FRIDERICI, I. in ihren priuilegien secundum Jura Sosatiæ geschrieben gehabt, und welche ihnen vom Kayser FRIDERICO I. nach dem Bericht

des ARNOLDI *Lubecensis*, der Zeit confirmiret worden, solches leget er *l. c.* §. 18. zu Tage, wenn er daselbst setzet: „Id agam potius, „idoneis argumentis vt ostendam, Lubecam „Jura sua priuata, seu statutaria a Susatensi-„bus non accepisse, *sed potius eo Jure publico*, „*iisque priuilegiis ad vtilitatem ex circumjecto* „*territorio capiendam pertinentibus*, *donatas esse*, „quibus Susatum, amplissimum tunc Saxoniæ „oppidum, & HENRICO *Leoni* imprimis ca-„rum, gaudebat.“ Allein der Beweis davon, **daß die Stadt Soest ihre Ländereyen, und Besitzthümer besser gebrauchen, und nutzen können, als sonstige Eigenthümer die Nutzungen aus ihren Gütern ziehen mögen. Imgleichen: worinn die besonderen Vorrechte der Stadt Soest, woraus dieses hergerühret, bestanden, und daß nach selbigen, nicht aber nach dem Soestischen-Stadt-Recht, den Lübeckern** justitias **aufgesetzet, und ertheilet worden,**" findet sich nirgends. Wir leugnen nicht, daß der Stadt Lübeck verschiedentliche jura publica secundum Jura Sosatiæ, ertheilet und gesetzet worden. Wir leugnen auch nicht, sondern gestehen vielmehr, und behaupten, daß solcher Jurium sich die Stadt nicht allein an, und vor sich selbst in ihren Ring-Mauren, sondern auch in ihrem gantzen Gebiethe, und alles, was unter ihnen gehöret, in Feldern, und Wäl-

Rechte, so die Stadt Soest gehabt, erhalten, solches streitet nicht so wohl wieder, als vielmehr vor den Soestischen Ursprung der anfängl. Lübschen Statuten.

Wäldern, Seen, und Trifften, Wiesen, und Flüssen rc. zu erfreuen gehabt. Denn dies ist es eigentlich, was die zu Anfang gesetzte gleichsahm anderweitige inscription des Lübschen Rechts im Munde führet, wenn sie anzeiget: **Daß sich das Lübsche Recht erstrecke, in der Stadt Lübeck, und in den Städten, dar Lübisch Recht gebraucht wird, so ferne als der Stadt Lübeck, u. solcher Städte Weichbild, Feldmarck, und Land-Wehr reichet.** * Aber dieses setzen wir, daß selbst hiedurch nicht wiederleget, sondern vielmehr adstruiret wird, daß der Stadt Lübeck jura statutaria (so wohl publica als priuata) nach dem Soestischen municipal-Recht eingerichtet worden. (§. 8. seqq.) Es concediret der Herr RICHEl, daß die Stadt Lübeck *jura publica* nach Maßgebung der Soestischen Rechte erhalten. Im Soestischen Stadt-Recht aber finden sich verschiedentliche jura publica vor, die also beschaffen, daß auch anderweitige Städte sich deren bedienen können; ja dabey auch die triftigsten Ursachen vorhanden sind, warumb man dieselben auch andern Städten mittheilen mögen (§. 10.) (welches sonst von allen, und jeden priuilegien, so eine Stadt offtermahlen gantz besonders erhält, nicht so schlecht hin, gesaget werden mag, §. 8.) Daher stehet dann sine formidine oppositi zu defendiren, daß die Stadt Lübeck vor andern diese jura publi-

publica so im Soestischen Stadt-R. enthalten gewesen, mitgetheilet worden sind. Daß derselben aber auch annoch mehrere, und anderweitige jura publica, und priuilegia der Stadt Soest mitgetheilet wordẽ, solches kan nicht erwiesen werden. Und daß nicht allein die jura publica, sondern auch die jura priuata der Stadt Soest, den Lübeckern mitgetheilet worden, und in ihren Statuten gebracht, solches ist aus demjenigen, so oben (§. 5. sqq.) vorgetragen worden, zu erachten.

* In *Literis Jurisdictionis Rostoch. datis ab Alberto Duce a.* 1358. (apud *Dn.* WESTPHAL *in specim. Documentor. ineditor. Meckl. p.* 220. *seqq.*) heist es: Discretis, & honestis Viris, nostris fidelibus, & dilectis Consulibus, & Communitati ciuitatis nostrae Rostoch, praesentibus & futuris vendimus, & dimittimus totum, & integrum judicium nostrum majus, ac medium, & minus, & jus ad ipsum pertinens, ac jurisdictionis ciuitatis nostrae Rostoch praedictae, *tam intra eandem ciuitatem, quam extra in terris, & mari circumquaque, prout in suis terminis, & campi spaciis,* vulgariter Marckschede dictis, se extendunt, *in agris, cultis, & incultis, syluis, & lignis, pratis, pascuis, campis cespitibus, nemoribus, aquis, aquarumque decursibus, viis, & inuiis, semitibus, rubetis, piscaturis, paludibus, & mansionibus.* Conf. quoque *Diploma Concessionis Juris Lub. Rostoch factae* (P. I. §. 21. citatum) ibi: *in aedificiis, areis, terris cultis, & incultis, agris, campis, pratis, pascuis, syluis, piscationibus, aquis, aquarumue discursionibus, viis, & inuiis, exitibus, & reditibus.*

§. 22.

*ad P. I.* §. 10.

Daselbst heisset es *lin.* 7. **vom Ende: daß die** explication **des Lübschen-Rechts „auch zum Theil aus Päbstischen Rechten herzunehmen sey.** Vor welches: **auch zum Theil**; schlechthin: **und**; zu setzen ist.

§. 23.

*ad P. I.* §. 15.

Daselbst heißt es *p.* 15. *l.* 6, & 5. **vom Ende: daß in den Römischen Rechten nur ein gar weniges von den See-Rechten vorzufinden sey.** Welches auszulöschen ist.

§. 24.

*ad P. I.* §. 17.

Ist auch nachzusehen der Herr *Petrus Fried.* ARPI *in Themide Cimbrica*, siue: *de Cimbrorum, & Vicinarum gentium antiquissimis institutis* §. 31. *n.* 133. *p.* 216.

§. 25.

*ad P. I.* §. 19. *in f.* dabey ist zu conferiren die Abhandl. des L. R. *P. II.* §. 307 *in f.*

§. 26.

*ad P. I* §. 20. *in f. pag.* 20.

Das Ampt eines Magistrats, u.

Ist überhaupt anzumerken, daß nach Gemeinen teutschen Rechts-principiis so wohl

das

das Ampt des Magistrats, als auch die Jurisdiction einen weiteren Inbegriff hat, als von denselben **nach Röm. Rechten** prædiciret werden mag. Und da rühren **vornehmlich** die Jura publica, so sich im Lübschen Rechte finden, her. Dergleichen man dann auch in anderweitigen teutschen Rechten, und besonders im **Sächsischen Land-Recht** vielfältig vorfindet. **Weswegen** derselben auch andere Städte, so Lübisch Recht haben, theilhaftig sind. (propter supra §. 6, §. 10. sequ. §. 14, & 21. allata) *Conf. Dn.* T*HOMASIUS in Diss. de Jurisdict. & magistratuum differentia secundum mores German. Th.* 72. *in f. Dn. MASCOV. in principiis Juris publ. Imp. Rom. Germ.* Lib. *VI. cap.* 3. §. 2. *in f.* item: die Abhandl. des L. R. *P. II.* §. 307.

die Jurisdiction hat nach teutschen Rechten einen weiteren Innbegriff als nach Röm Rechten.

Daher rühren die mehresten jura publ. des Lübschen Rechts. Weswegen derselben auch andere Städte, die Lübisch R. haben, theilhafftig sind.

Nec hic obstat, **daß auch einigen kleineren Orten von ihren Lands-Herren aus verschiedentlichen Beweg-Ursachen nach, und nach der Gebrauch des Lübschen Rechts verstattet worden, welchen jedoch dem Vermuthen nach die** jura publica, so **im Lübschen Recht vorkommen, zum Theil nicht zugleich mit verliehen sind, noch haben verliehen werden können**; denn so sind solche Oerter, selbige insgesampt zu exerciren, von je her nicht im Stande gewesen, und haben sich derselben insgesampt zu bedienen, dahero auch niemals, a tempore primæ Concessionis Juris Lub. her,

Objectio, & Resolutio.

angemasset, noch anmassen mögen. Jedennoch aber wird sich nicht leicht eine mit Lübschem Rechte bewidmete Stadt finden, Sie mag so klein, und gering seyn, wie sie immer will, welche sich nicht wenigstens einiger derer jurium publ. so im L. R. vorkommen, solte zu erfreuen haben: denn es sind dieselben mit den juribus priuatis, so im L. R. enthalten sind, so connex, und mit, und untereinander vermischet, daß, wenn man auch von der geringsten mit L. R. bewidmeten Stadt, asseriren und defendiren wolte, und könnte, daß dieselbe überall keines der jurium publ. des Lübschen Rechts theilhaftig geworden, und sich zu erfreuen habe; derselben ihr Gebrauch dieses Rechts dahero ein gantz verstümmelter, und unförmlicher Gebrauch seyn würde. So z. E. wenn einer Stadt concediret, sich der Verordnungen des L. Rechts, so sub Tit. *de Tutelis* vorkommen, zu bedienen. Der Rath aber hätte derowegen dennoch überall keine Macht, als ein Ober-Vormund sich zu geriren, Vormünder zu geben, und zu confirmiren, dieselben zu Rechnung zu ziehen, und, da Sie es vor nöthig finden, abzusetzen, Fremde von der Vormundschafft unmündiger Kinder zu excludiren ꝛc. Was würde das vor ein verstümmelter Gebrauch des L. R. seyn? Und also sind fast unter allen Titt. des Lübschen Rechts die Jura publ. (§. 10.) mit den juribus priuatis vermenget, und vermischet,

und

und gröstentheils mit denselben fast unzertrennlich verknüpft.

*P.22. lin. 12. sq. ad verba:* **Man muß aber hier besonders auf die** *Diplomata Concessionum Jur. Lub.* **acht haben.** Dieselben lauten nicht alle überein. Das Rost. *Dipl* erwehnet das *jus Lubecense habitum nunc, & habendum.* (P.I.§.21. der Abhandlung) item: ein ferner weitiges erwehnet *omnem justitiam, & integram conseruantiam Iuris Lubecensis.* (§.7*) Dergleichen concession wird in anderweitigen *Diplomat. concessionum Iuris Lub.* nicht leicht vorgefunden werden. Das *priuilegium, & inuestitura ciuitatis Ribbenitz cum jure Lubecensi,* (so vorkommt in KLüVERS vermehrte Beschreibung des Hertzogthums Mecklenb. *p.* 333,) ist hievon merklich unterschieden. Jedoch; auch verschiedentliche kleinere Oerter haben *diplomata concessionum Juris Lub.* satis ampla aufzuweisen, als z. E. die Stadt Wittenburg in der Grafschaft Schwerin in Mecklenburg. *vid. Comitis Suerinensis Codicillus, quo Wittenburg ciuitati indulget vsum Iur. Lub. & ciuilis, eademque priuilegia, quibus gaudet Lubeca a.* 1323. beym KLüVER. *l c. p.* 704. Hiebey ist dann anzumerken, daß, wenn ein solcher Orth dennoch nicht aller jurium publicorum, so im Lübschen Rechte vorkommen, theilhaftig geworden, solches aus der Beschaffenheit des Ortes selber herzuleiten, als welcher nicht

Von dem Unterscheid der Diplomatum Concessionum Juris Lub.

Alle mit L. R. bewidmete Städte sind nicht gleich dazu qualificiret sich aller und jeder jurium

publicorum, so im L. R. vorkommen, zu bedienen.

nicht also qualificiret, daß er aller, und jeder jurium publ. Juris Lubecensis solte fähig seyn, und derselben theilhaftig gemacht werden können, als anderweitige grosse, und berühmte See- und Handels-Städte, die der Stadt Lübeck ein mehres gleich kommen; und wo selbst Sie desfaalls von je her ein mehrers applicable befunden worden.

Dieserwegen hat man auff den nachherigen Gebrauch und den erhaltenen priuilegien in hoc casu sonderlich zu sehen.

*p.* 22. *inf.* *§phi* ad verba: **mit nichten** *negligi***ret werden.** Die an einen jeden mit L. R. bewidmeten Orth sich vorfindende besondere Verträge und priuilegia legen mit mehren dar, in welcher Meynung solchen Städten das L. R. ertheilet worden, und was ihnen dadurch von ihren Landes-Herren hat ertheilet werden wollen. Solche zu suchen, ist umb desto nöthiger gewesen, weilen, ohngeachtet der habenden Statuten, dennoch die Rechts-principia auswärtiger Rechte mit der Zeit also vorgedrungen, daß man auch dagegen die principia der einheimischen Rechte vor lauter Besonderheiten anzusehen, und solche daher nicht so durchgängig gelten zu lassen, anfangen wollen. Eine jede mit Lübschem Recht bewidmete Stadt hat durch die Verleyhung des L. R. Recht erhalten, dahin zu sehen, daß auch die im L. R. enthaltene jura publ. bey ihr so viel thunlich in Obseruance seyn, oder gebracht werden möchten. Ja; wenn wir den Endzweck der Ertheilungen des Lübschen Rechts, den Fortgang der Sammlung Lübscher Verordnungen, die Ungewisheit vormahliger Rechte, so-

sowohl der jurium publicorum als priuatorum in Teutschland aus dem kurtzvorhergehenden, & *ex P. II. § 145.* * in Erwegung ziehen, so lässet sich daher füglich argumentiren, daß dieses auch besonders von den, im jetzigen reuidirten Lübschen Recht vorkommenden jur. publ. in regula zu asseriren sey; Obgleich das *diploma Rost.* Concessionis *Juris Lub.* desfalls annoch etwas besonders im Munde führt. S. *P. I.* §. 21. *ibi: Lubecensis Juris beneficio habito nunc & habendo.*

Wie weit nun aber eine jede mit L. R. bewidmete Stadt, sich der im L. R. enthaltenen jur. publ. hat theilhaftig gemacht, und ihren Umbständen, und innerlicher Beschaffenheit nach, hat theilhaftig machen können, und mögen, desfalls hat man zu attendiren, theils, den nachherigen Erfolg der Sachen, & vsumrerum, wobey auch zu mercken, daß die Leges contraria consuetudine aufgehoben werden können; theils, die mit, oder nach der Erhaltung des Lübschen Rechts annoch besonders erlangten priuilegien, (conf. §. 10. in f.) wovon alle mit Lübschem Recht bewidmete Städte (auch die geringsten,) wenigstens etwas werden auffzuweisen haben. Denn; diese priuilegia sind aus keiner andern Ursache solchen Städten von ihren Landes-Herren ertheilet, als weilen ihnen der Gebrauch des Lübschen Rechts verliehen worden. Die Verleihung des L. R. ist demnach das wahre

Die Concession, und der Gebrauch des L. R. an den Orten, die solches haben, ist wohl zu unterscheiden von der reception und den Gebrauch der auswärtigen Römischen und Päbstischen Rechte in unserm Teutschlande.

fundament so wohl solcher annoch besonders ertheilten, hieher gehörigen priuilegien, als auch des, theils ohne denselben von je her gehabten, und noch habenden exercitii aller oder einiger jurium publ. die im L. R. gegründet sind. Wobey wir annoch schließlich mercken, daß die Erhaltung Lübschen Rechtens an den Orten, die Lübisch Recht haben, mit der reception der auswärtigen Römischen und Päbstischen Rechte in unserm Teutschland gantz, und gar in keine Vergleichung zu setzen ist. (§. 10. sqq.)

§. 27.

*ad P. I.* §. 21.

Daselbst heist es *p.* 23. *lin.* 3, & 4. vt vero prædicti loci cultores *id*; soll heissen: *eum* securius appetentes &c. und *lin.* 21. *ibid.* ist post: nicht; das Wort: gänzlich ausgelassen, und dabey zu conferiren, was in der Abhandl. des L. Rechts *P. III.* §. 60. *in sch.**** angeführet worden.

§. 28.

*ad P. I.* §. 26.

Daselbst heist es *pag.* 30. *l.* 14. *seqq.* daß auch nach Lübschen Rechten die *satisfactio publica*, *satisfactionem priuatam* nicht auffhebe. Dieses ist wahr, und hievon in der

der Abhandl. des L. Rechts *P. III.* §. 521* *sub. init.* ein mehres nachzusehen. Was aber in dem §. *cit.* 26. angef. 12ten *art. L. I. T.* 1. des L. Rechts vorkommt, ist mehr pro pœna, als pro satisfactione priuata anzusehen. *Conf. P. III.* §. 260* §. 523.

*Lin.* 20, *seq. ibid.* ist gesaget worden, daß ein Lübscher Gold-Gulden ohngefehr auff 1 *Ducat* zu rechnen. Hiebey ist zu conferiren *Dn.* BEYER *in* Tr. *de Collegiis Opificum. Cap. IX.* §. 28. Sonst aber auch nachzusehen die Abhandl. des L. R. *P. IV. ad Tit. de Appellat. & quidem ad priuilegium appellationis.*

§. 29.

*ad P. I.* §. 28.

Daselbst ist *in f.* beyzufügen der *extract* der Fürstl. Mecklenb. Anforderungen wieder den Rath zu *Rostock de a.* 1583. §. Zum vierdten. *ibi*: So muß auch der Rath zu Rostock, mit Zuthun eines erwehlten Ausschusses der Gemeinde ein gewisses Stadt-Recht verfassen rc.

§. 30.

*ad* P. *I.* §. 30.

Daselbst ist p. 37. lin. 10. angeführet, "wie jemand in einem gewissen, daselbst angezeigten Fall appelliren möge." Welches

also zu verstehen: wenn nemlich dieses, daß man sich jezuweilen vermöge Lübschen Rechts zum Eyde offeriren kan, anders nur auch in praxi, wie zu præsumiren stehet, beybehalten worden. Was sonst bey diesen Eydesdelationen des Lübschen Rechts annoch zu mercken, davon ist ein mehres nachzusehen in der Abhandl. des L. Rechts *P. I. §.* 163. und *P. II. §. vlt. in sch.* besonders *P. IV. ad Tit. de jurejur.*

§ 31.

*ad P. I. §.* 31.

Wann daselbst *p.* 40. *lin.* 10. gesetzt, "daß „eine Marck lötiges Goldes zu 72 Goldgulden zu rechnen;" so ist dabey zu conferiren der Herr REDEKER. *in Diss. de Nummo, ejusque corruptione, & reductione, cap. VII. §.* 3.

§. 32.

*ad P. I. §.* 34.

Ist *p.* 44. *lin.* 3. beym *art.* 11. *h. t.* annoch beyzufügen: *art.* 2. *Lib. IV.* Tit. 2.

§. 33.

*ad P. I. §.* 35.

Ist *in f.* zu conferiren. der Rost. Erb-Vertrag *de a.* 1584. (beym KLüVER. in der vermehrten Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg *P. II. p.* 467.)

*ibi:*

ibi : der ihm bürgerlich, oder peinlich zu besprechen hat. Wie auch die *Dissert.* des Herrn REDEKERS. *de securitate reorum, seu saluo Conductu.* item : das Rostockſche ETWAS. Drittes Jahr *p.* 239. *in f.* §. 36. iſt pro : das iſt : zu leeſen : *item.*

§. 34.

*ad* P. *I*, §. 37.

Daſelbſt heiſt es *p.* 46. *lin.* 10. *seq.* daß der zu vergleitender *caution* leiſten müſſe. Dabey iſt zu conferiren das Sächſiſche Land-Recht. *Lib.II. art.* 4. ibi : Auch „ſoll man ihm alsdann Friede wircken, und „ſo ſoll er dann Bürgen ſetzen vorzukommen „vor Gericht zu dreyen Dingen, ob man es „von ihm heiſcht. §. 38. *lin.* 3. iſt zum *art.* 11. *h. t.* annoch hinzuzufügen *art.* 2. *Lib.IV.* Tit. 2. §. 40. *lin.* 5. iſt der *a.* 2. L. IV. T. 2. gleichfalls beyzufügen.

§. 35.

*ad* P. *I.* §. 42.

Etwas zu der *ibid. p.* 51. *lin.* 11. *seqq.* angeführten Verordnung, hingehöriges, hat ſich auch vorgefunden in dem vormahligen Roſtockſchen Bürger-Brieff *de ao.* 1489 *art.* 35. Dieſer Bürgerbrieff iſt zu erſt vom Rath der Bürgerſchafft ertheilet *a.* 1428. Nachhin iſt er Ihnen verſchiedentlich Vom vormahligen Roſtocki-

schen Bürgerbrieff. lich vom Rathe confirmiret, nemlich: a. 1489. und a. 1535. Ao. 1565. hat die Bürgerschafft die Confirmation davon beym Kayser MAXIMILIANO gesucht, so Ihnen aber abgeschlagen, aus Ursachen: "weilen solch „statutum hiebevor durch den Rath zu Rostock confirmiret worden, und einig Con„firmation von Ihrer Mayestät Vorfahren „nicht vorkommt." Noch in selbigem Jahre aber ao. 1565. hat Hertzog Johann Albrecht diesen Bürgerbrieff den Sechszigern genommen, und verbrandt. *testante* MSC. *Conf.* KLüVERS. **vermehrte Beschreibung des Hertzogthums Mecklenb.** *P. II.* §. 418.

L*in.* 22. *seqq. ibid. ad verb.* **kein Schwieger-Vater, und Schwieger-Sohn verstanden werden.** Zu Lübeck sind Hr. Alexander Züneburg, Consul, und dessen Schwieger-Sohn Joh. Petersen. Imgleichen Herr Hinrich Kohler, Bürgermeister, und dessen Schwieger-Vater, Herr Hieron, Lüneborg zu gleicher Zeit im Rathe gewesen.

## §. 36.

*ad* P. *I.* §. 46. *in sch.**

Von den Wendischen Städten rühret die Hanse ur- ... gl. her. Daselbst wird *p.* 60. *lin.* 23. *seqq.* Erwehnung gethan, daß "die in hiesigen Gegenden „an der See gelegenen Handels-Städte zu „erst ein Bündnis unter sich errichtet, und „da-

„dadurch zu dem so berühmt gewordenen „Hanseatischen Bunde die erste Gelegenheit „gegeben haben." Dies ist in der Mitte des dreyzehenden *Seculi* geschehen. *Vid.* STRUV. in der Einleitung zur teutschen Reichs-Historie. *Sect. VIII.* §. 11. Wir bemercken aber auch hiebey, daß es accurater geredet ist, wenn man sagt: Sie haben dadurch zu der Hanse; als wenn man setzet: Sie haben dadurch zu dem Hanseatischen Bunde die erste Gelegenheit gegeben: Denn; das Wort: Hansa, heist schon so viel, als ein Bund. S. SCHOTTEL. *in* Tr. Von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. *Cap.* 26. §. 33. WESTPHAL. *in Diss. de Origine Juris Lub.* §. 5. *p.* 35. *sub lit. g.* Und in den *Statutis* des Bergischen *Contors de ao.* 1572. (beym MARQVARD. *de Jure Mercator. in app. sub lit. z.*) finden sich verschiedentlich (als z. E. *art.* 26, & 36.) die Redens-Arten: der Hanse verwandt seyn, item: in der Hanse zu Hause gehören. Nirgends aber wird daselbst, eines Hanseatischen Bundes Erwehnung gethan. So auch in der *Londischen Contors*-Ordn. wird gleichfalls offtermahlen (beym MARQV. *P. II. p.* 230. *seqq.*) der zur Hanse gehörigen Leute, Schiffer, Güter, und Schiffe, wie auch der Ausserhänsischen, und ihrer Güter, nir-

Hansa heist bereits ein Bund. Daher der Städte-Bund in hiesigen Quartieren nicht gar zu wohl der Hanseatische Bund genennet wird.

uns jemand aus dem Rathe: oder von unsern Bürgern gefangen würde, dat will wy umb arbeiten, und ryden, und wollen das beste darzu thun, dat wy afrecken, und enden können.

Wie ferne eines Leibeigenen Leib und Guth in seines Herren Gewalt sey?

*Lin. penult. & vlt. ibid.* ist gesetzet, daß derjenige, dessen Leib, und Guth in des Rathes Gewalt *sec. a.* 4. L. *l.* T. 2. ein Leib-Eigner des Rathes sey. Hinfolglich nun, kan zwar ein Rath über eines solchen Leib, und Guth statuiren, aber dieses nur in so ferne, als Ihnen dazu das Eigenthums-Recht, so Ihnen über ihren Leib-Eignen zustehet, Recht, und Macht giebt, wovon nachzusehen *art.* 1. *L. I. Tit.* 3. Das jus vitae, & necis hat heutiges Tages ferner kein Herr über seinen Leibeigenen: die Jurisdictio criminalis aber stehet dennoch dem Herrn über seine Leibeigne zu. S. Herr HEINECCIUS *in Diss. de Origine Jurisdictionis patrimonialis*, und vermittelst derselben kan er sie auch nach Beschaffenheit der Umbstände ihrer Begangenschafft, peinlich bestraffen.

*In Sch.* * *ibid. p.* 71. *lin.* 23, *seqq.* ist allegiret worden der Herr *D.* GERDES in seinen Mecklenb. Sammlungen. Demselben ist annoch beyzufügen des LATOMI *Chron. ad a.* 1427. und was aus demselben an-

angeführet zu finden ist in KLüVERS vermehrte Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg. *P. II. p.* 682.

*Lin.* 27, *seqq. ibid:* heist es, daß damahlen (Sec. XIII, & XIV.) noch kein *miles mercenarius* gehalten worden, als welcher erst zu Anfang des *XV. Sec.* aufgekommen. In den zur Hanse gehörigen Städten ist freylich zu den Zeiten annoch kein miles mercenarius gehalten worden, welcher jedennoch sonstig auch schon damahlen sich verschiedentlich vorgefunden, ob er gleich der Zeit annoch nicht so sehr überhand genommen, und so starck im Gebrauch gewesen, als solches in den folgenden Zeiten sich geäussert. Von dem Ursprunge der geworbenen Milice ist sonst auch nachzusehen der Hr. WIDEBURG in den Betrachtungen über die Begebenheiten des teutschen Reichs, *p.* 517. *Sect. VIIII*, §. 174.

Von dem Ursprunge der geworbenen Milice in unserm Teutschlande: remissiue.

§. 39.

*ad P.* I. §. 55.

Daselbst ist *lin.* 14. gesagt, daß triffige Ursachen vorhanden, wesfalls man die Veräusserung unbeweglicher Güter an Fremde untersagt. Hiebey ist auch nachzusehen das Lübsche *Mandatum* wieder die in der Stadt *Lübeck* Bürger- Lübsch. See-R. T. Häusern

Ursachen, warumb die Veräusserung unbewegl. Güter an Fremde im L. R. untersaget worden; (ex

(Mandato quodam Lubecensi.) Häusern, und liegenden Gründen belegte fremde Gelder. (in append. editionis Juris Lub. de a. 1728. p. m. 127.) ibi: Solches aber, weil Sie anderer ihrer Mit-Bürger, auch Wittwen, und Waysen, Kirchen, Schulen, und Armen-Häuser Gelder damit heraussetzen, und aus den Renten bringen; und dagegen fremder Leute Gelder in Häusern, und liegenden Gründen wieder bestätigen, und *beneficiten*, dieser Stadt Bürgern zugehörige Häuser, und liegende Gründe dadurch auch Fremden verpfänden, und theils zu eigen machen; als gemeiner Bürgerschafft, Wittwen, und Waysen, Kirchen, und Schulen schädlich, und dieser Stadt gefährlich, keinesweges zu gedulden, ist ꝛc. Ein *Statutum Rostoch. de a.* 1616. *d.* 16. *Martii* führet hievon folgendes im Munde: Zu wissen. Nachdehm seine Zeithero den heylsahmen *Statutis*, und Satzungen dieser Stadt nicht gelebet, und sonderlich der 7. *Articul* der Bürgersprache, (Daß kein Bürger, und Einwohner Fremden, und andern, so dieser Stadt Bürger nicht sind, liegende Gründe, oder stehende Erbe verkauffen, noch auf Siegel, und Briefe verpfänden, oder zu treuen Händen zuschreiben lassen solle, ohne Vorwissen, und Willen des Raths, und da jemand dawieder thun würde, daß der Kauff,

und

und Verpfändung krafftlos, und von keiner Würden seyn, und der Verkäuffer, und Verpfänder darüber mit gebührlichem Ernst gestraffet werden soll) von etlichen übel übertreten, dahero der Stadt ihr Vermögen geschwächet, und ihr Einkommen verringert, und da dehm also länger zugesehen werden solte, grösser Unheil leicht erfolgen möchte ꝛc.

*pag.* 77. *lin.* 13. *seqq. ibid.* ist gesetzet: Daß der *lateinsche Text* des Lübschen Rechts auch *authentic*, und vor keine blosse Uebersetzung anzusehen sey. Hiebey aber ist anzumercken, daß dennoch der lateinsche Text nicht allenthalben, wie der teutsche, völlig übereinkomme. So z. E. lauten die articuln unsers Rechts im lateinschen etwas anders beym MEVIO. in seinem *Commentario ad Jus Lub.* als diejenigen, welche beym SIEBRAND in seinem *Jure publ. urbis* Lubecæ, *& ciuitatum anseaticarum* vorgefunden werden.

Der lateinsche Text des L. R. ist in den diuersen editionen davon, nicht allenthalben, wie der teutsche, gleichstimmig.

§. 40.

*ad P. I. §. 59. in f.*

Daselbst ist angeführet, „daß es nach „Lübschen Rechten auch verboten, unbewegli„che Güter einen Fremden zum Besten, je„manden zu treuen Händen zuschreiben zu

Vom Zuschreiben zu treuen Handen.

„lassen.„ Hiebey ist auch nachzusehen *Dn.* MARQVARD *in* Tr. *de Jure Mercator. L. II. cap.* 9. *n.* 89. *sqq.* Es ist ein Unterscheid zu machen unter dem Zuschreiben zu treuen Händen, und wenn ein Bürger schlechterdinges etwas auf seinen Nahmen schreiben läst, und dagegen an den Auswärtigen etwa einen reuers ausstellet. S. *append. secundam* „der „Ordnung des Lübschen Stadt-Buchs, unter „den verschiedenen Lübschen Ordnungen, so „der *edition* des Lübschen Rechts, *de a.* 1728. „*annecti*ret worden sind, *p.* 72. & 73.„ Dieses geschicht verdeckt, und ist unrecht gehandelt: Jenes aber offenbahr, mit Nahmhafftmachung dessen, deme zum besten man sich etwas zuschreiben läst. Jedoch allhier im L. R. ist auch dies letztere, und also beydes verboten.

§. 41.

*ad P. I.* §. 63.

Daselbst *lin.* 11. sind nach dem Worte **seyn**, die duo puncta (:) so allda stehen solten, ausgelassen worden, welches den Verstand der **anges. Verordn.** etwas dunkel macht.

*p.* 87. *lin.* 2. *ibid.* ist nach den Worten: **auf andere**; ausgelassen worden: **verändern.**

§. 42.

*ad P. I.* § 65.

Das Verbrechen, von welchem daselbst gehandelt wird, ist sonst, sowohl nach sonsti-

gen

gen teutschen, als auch nach Römischen Gesetzen, capitahl. Jedoch es kan der Imperans in einer jeden Republique nach Gelegenheit der Zeit, und Umbstände setzen, und ordnen, wie mit einem solchen Missethäter zu verfahren sey. Auch nach Lübschen Rechten kan dies delictum wohl jezuweilen mit Leib, und Lebensstraffe beahndet werden. *arg. art.* 2. *Lib.* IIII. Tit. 13.

*ad f.* §. 65. ibi: „Allein auf die Raths„Collegia in andern Städten, da Lübisch „Recht gilt, kan dieses nicht wohl gezogen „werden„ ist anzumercken; daß jedennoch auch der Rath der anderen Städte, so Lübisch Recht haben, und unter ihre Landes-Herren stehen, *per art.* 2. *L. I.* T. 1. *Juris Lub.* das jus statuendi hat. Weme aber das Jus Statuendi zustehet, demselben kommet auch zu das Jus aggratiandi. *vid. B.* KOEHLERVS, *in Jure Sociali, & gentium. sp. V.* §. 936, *sqq.* Doch ist auch selbst im Lübschen Rechte das jus aggratiandi, so dem Rathe zustehet, zimlich eingeschränckt. *Conf. P. III.* der Abhandlung des L. R. §. 530. Und was den mit Lübschen Rechten bewidmeten Land-Städten anbetrifft, so kan ihr jus aggratiandi durchaus nicht, auch auf die Landes-Verordnungen, so præter jus Lubecense etwas setzen, u. anordnen, oder mit einer clausula abrogatoria versehen sind, und welchen auch an den Orten, da Lübisch Recht gilt, gelebet werden

Vom Jure aggratiandi so der Stadt Lübeck, und den mit L. R. bewidmeten Städten zustehet.

 muß,

muß, (Conf. P: III. §. 60.***) hingezogen werden, da denenselbē auch kein jus statuendi, solchen Verordnungen entgegen, zustehet. *Conf. Dn.* BOEHMER. *Diss. de natura Statutor. quæ in ciuitatibus prouincial. conduntur. cap. II.* §. 14. *in f.* ibi: *circa alios casus statuendi facultatem nemini asserere possumus, nisi imperantis consensus expressus, aut tacitus adsit, aut præsumi possit.*

§. 43.

*ad P. I.* §. 70.

Daselbst wird *p.* 97. *lin.* 20. gesagt, daß eines Schuldners Persohn vom Gläubiger nicht angegriffen werden mag, wenn derselbe durch Unglücks-Fälle ruiniret worden. Dieses aber muß propter *art.* 1. *Lib. I.* Tit. 3. & *art.* 1. *Lib. III. Tit.* 1. zuvor vom Schuldner erwiesen werden, bevor derselbe von seiner Gefangenschaft, oder von seiner Leibeigenschaft wiederumb zu erledigen ist.

§ 44

*ad* P. *I.* §. 77. *in f.*

Eine Frauens-Persohn, die nur allein ex capite communionis

Soll eine Frauens-Person Schulden halber gefänglich eingezogen werden; so muß Sie selbst vor ihr eigene Person die Schulden gemacht haben, *art.* 1. *in f. Lib. I.* T. 3. (§. 70. β P. I. der Abhandlung des L. R.)

und

und also nicht solitarie wegen obhandener Gemeinschafft der Güter mit ihren Ehe-Männern zur Bezahlung verpflichtet seyn. (Welches dann auch *in ipso* §pho 77. P. I. *p.* 104. *lin.* 20. post verba: **Rath schaffen kan;** sub lit. *d*) einzurücken ist) Hat eine Frauens-Persohn sich vor einen andern bürglich eingelassen; so darf sie in regula gar nicht bezahlen. *L. l. Tit.* 5. *art.* 7. *inf.* und alsdann kan sich also der Creditor nicht einmahl an ihre Güter halten. *per a. cit.* 1. *inf. L.* 1. *T.* 3.

bonorum zur Zahlung verpflichtet, kan solcher Schuld wegen auff keine weise gefängl. eingezogen werden.

§. 45.

*ad.* P. *l.* §. 83.

Daselbst ist *p.* 113. *lin.* 10. vor: **aus der** *æstimation;* zu lesen: **auf die** *æstimation.*

*p.* 114. *lin.* 9. *sq.* ist gesetzet: „daß man die „explicationes der Rechte nicht einzig, und „allein ex prima origine derselben herholen könne.„ Wann dies geschehen müste; so könte man heutiges Tages die disposition *a.* 3. *L.* 1. T. 3. nur gäntzlich aus dem Lübschen Rechte austilgen; sintemahlen ihre ration, warumb Sie zu erst angeordnet: „umb nemlich die „Städte umb desto mehr, und eher mit Leu„ten zu besetzen, und mit Volck angefüllet zu sehen; (P I. §. 79. der Abhandlung) heut zu Tage cessiret, da die Städte bereits zur Gnüge mit Volck, und Einwohnern besetzet sind.

De præscriptione annali juris Lub. wenn ein Eigenbehöriger bereits Jahr, und Tag am Bürger-Recht, und Bürger gewesen.

Allein nunmehro ist die Verordnung *art. cit.* 3. als ein ordentliches Stadt-Recht der Stadt Lübeck und der Städte, die Lübisch Recht haben, vielmehr anzusehen, und da die Lübischen Rechte praescriptionem annalem stabiliren, auch bey dieser besonderen disposition es nicht an Ursachen fehlet, solche auch in casu ibi proposito gelten zu lassen; (S. die Abhandl. P. I §. 78. 79. & 80. sub init.) so stehet nichts entgegen, warum man dieselbe auch nicht annoch heutiges Tages solte gelten mögen: nur daß die gebührende requisita, so Gemeine Rechte bey den praescriptionen erfordern, (welche aber auch schon selbst der ration der Verordn. *a. cit.* 3. insoferne solche als ein privilegium ihrem ersten Ursprunge nach betrachtet wird, und in solcher qualitet anfänglich der Stadt Soest, und nachhin denen Lübeckern ertheilet worden, zuwiedern sind) auch bey dieser Verjährung, wovon *a. cit.* 3. disponiret wird, angetroffen werden mögen. *Nam omnis ratio hujus statuti nec hodie cessat.*

*Lin.* 19. *seqq. ibid.* ist gesetzt:

Von der explicatione restrictiva derer Lübischen Verordnungen, so ursprünglich ex

**Daß man die** *articulo* **des L. R. so ihrem Ursprunge nach** *ex privilegio* **herrühren, nicht** *ex natura privilegiorum* **fernerhin** *expliciren* **könne.** Dies möchte zwar noch wohl angehen können, aus Ursachen: weilen solche dispositiones daher etwas im Munde führen, so den Gemeinen Römischen

schen sowohl, als Teutschen Rechten zu wiedern ist: und solche Verordnungen also auch desfals nicht zu extendiren, sondern vielmehr zu restringiren sind; Allein, man mag dennoch derselben Verstand nicht enger einschräncken, als die Worte, so sich in denselben finden, solches mit sich bringen, und anderweitige rechtliche Verordnungen denselben an die Hand geben. Die praescriptio annalis ist nach Lübschen Rechten nicht etwas besonders, so nur in einem, oder dem andern besondern Vorfall stat fünde, sondern Sie ist Juris Lubecensis communis. S. hiebey *Dn.* BÖHMERI *Diss. de natura statutor. quae in ciuitatibus prouincialibus conduntur cap. II.* §. 10. priuilegio quodam herrühren.

## §. 46.

*ad P. I.* §. 93.

Daselbst ist *p.* 127. zu Anfange gesetzt: „daß eine Frauens-Persohn, die sich „ohne ihrer Freunde Rath in die Ehe begiebt, „sich dadurch ihrer Güter, bis auf einige „wenige, verlustig mache, und solche ihre nächste Erben haben sollen". Eine Frauens-Persohn, die sich ohne ihrer Freunde Rath in die Ehe begiebt, und desfalls ihres Gutes verlustig wird, ist zu ihrer Freunde Erbschaften nicht zuzulassen.

Von denenselben nun etwas in Zukunft wieder zu ererben, hat eine solche Frauens-Persohn propter dispositionem *art.* 2. *L. IV. Tit.* 7. auch keine Hoffnung, als welche disposition auch billig hieher zu ziehen, da sonst die hier gesetzte Straffe propter reciproca

Successionum jura jezuweilen leichtlich möchte verschmertzet werden können.

§. 47.

*ad* P. *I*. 94.

*ad verb. p.* 129. *lin.* 12, *seqq.* „Welches Eltern, und Vormünder wohl thun „mögen,„ ist beyzufügen:

Wie also auch zu Lübeck anno 1691. den 13. May. in Sachen der Simsen Hol. Tochter, wieder Hieron. N. dasigen Barbierer judiciret worden.

§. 48.

*ad* P. *I*. §. 97.

Daselbst ist *p.* 133. *lin.* 7. pro Verlobter; zu lesen: Verlober.

§. 49.

*ad* P. *I*. §. 102.

Daselbst wird gleich zu Anfange *sub a*) von einer Busse Erwehnung gethan. Es ist aber das alda angeführte vielmehr die satisfactio priuata, als welche von der poena priuata (von der Busse) annoch unterschieden ist. Jedoch nach den principiis des Lübschen Rechts, kan der Richter nach Ermessen, auch dem Kläger annoch eine gewisse Busse besonders zuerkennen, wie davon in der Abhandl.

handl. (P. III. §. 324.) ein mehres beygebracht worden ist

§. 50.

*ad.* P. *l.* §. 119.

Daselbst ist *p.* 161. *lin.* 3. pro: **Aber;** zu setzen; **aber.** als welcher geringe Druckfehler dennoch den Verstand dessen, so daselbst vorgetragen, etwas dunckel macht.

§. 51.

*ad* P. *l.* §. 126.

Daselbst ist *p.* 172. *lin.* 4. vom Ende, vor: **aus dem** 1. *art* zu lesen: **aus dem** 3 ten *art.* und *p.* 173. *lin.* 7. *ibid.* ist vor: **abgefordret sind;** zu lesen: **abgesondert sind.**

§. 52.

*ad* P. *l.* §. 131.

Daselbst ist in fine §. gesetzet, „daß, wenn „eine Ehe wegen Ehe-Bruch, bößlicher Verlassung, u. hinterlistiger Nachstellung des einen Ehe-Gattens getrennet wird, so dann „der schuldige Theil nicht auf die Theilung „der gemeinschafftlichen Güter dringen kône, „sondern der unschuldige Ehe-Gatte alle Gemeinschafftliche Güter gar vor sich behalte.„ Allein es erhält der unschuldige Ehegatte nur portionem statutariam von den besondern Gütern des schuldigẽ Theils. *A.* 194. KOLL III lau-

Bey einer Ehe-Scheidung behält der unschuldige Theil nicht alles Gemeinschafftliche Guth, sondern erhält nächst Erlangung des Seinigen von den besondern Gütern des

folgen-

schuldigen Ehe-Gatten, die portionem statutariam.

folgender Gestallt: **Nimmer ein Mann ein Echte Wief, unde he eine andere ein anderwegen genamen toförne, werd he des övertwunnen, so moth he de Lesten vorlaten und se eme, unde se schal tho vörne nemen all er Gudt, dat se dat gebracht, vortmehr schall se nemen de Helffte von des Mannes Gude.** Nec c. 10. (§. 131. P. *l.*) *cit.* X *de consuetudine* hic obstat, nec Pontifex ibi reformatam consuetudinem plene intellexit.

§. 53.

*ad* P. *l.* §. 132.

Daselbst ist *pag.* 180. *lin.* 4. **vor obleich,** zu lesen; **obgleich.**

*in fin. pag. in sch.* ** ist zu letzt beyzufügen: **Imgleichen erheller dieses klar und deutlich** *ex art.* 10. *lib.* 11. *Tit.* 5. *Statut. Hamburg.*

*in sch.* ** *ibid.* Pag. 181. lin. 6. ist vor: **bindern**; zu lesen, **hindern.**

§. 54.

Es ist anzurahten, daß man auch eine mit ihrem Manne beerbte Frau, sich

*ad P.* 1. §. 135. daselbst ist lin. 7. seqq. sub n. 2. gesetzt: „daß, wann eine Frau zwar „Kinder mit dem Manne hat, solche aber „wieder versterben, ehe der Mann flüchtig „wird, und die *Creditores* ihre Forderung „aus

„aus dem gemeinschafftlichen Gütern „erlanget haben; soll heissen: und der Con„curs angegangen. Alsdann die Frau „auch weiter nicht gehalten von ihrem einge„brachten Gute die Schulden zu bezahlen.“ Dieserwegen nun ist wohl anzurahten, daß man auch eine mit ihrem Mañe beerbte Frau unter Lübschem Rechte sich mit verschreiben und verbürgen lassen möge. unter L. R. mitver- schreiben, u. verbürgen lasse.

§. 55.

*ad* P. I. §. 136.

Daselbst ist Pag. 187. lin. 7. vom Ende vor ein: ; zusetzen ein; ζ.

Pag. 189. lin. 1. ist vor: daß die *Communion*; zu lesen: daß er die *Communion continuiren* wolle.

§. 56.

*ad* P. I. §. 138.

in sch. * am Ende, pag. 192. ist beyzufügen: daß uns beypflichte der Herr *Doct.* WEYER *in Comment. de communione bonor. inter Conjuges* P. *I.* Th. 17. §. 7. S. auch J. P. *Saxon. Lib.* I. *art.* 12 *in fin.*

§. 57.

*ad P. I.* §. 139.

Daselbst ist pag. 193. lin. 5. & 6. vor: Hauptsächlich aber; zu lesen: theils auch.

Wann ein Mann, der gefangen worden, mit Gemeinschafftl. Gute soll gelöset worden, so mag eine unbeerbte Frau, aus Vorwand, daß nachhin nicht so viel Guth übrig, daß Sie ihr zugebrachtes Guth retten, und freyen könne, dennoch mit dieser Lösung keinen Anstand nehmen.

Lin. 18. seqq. ibid. ist gesetzet: daß auch eine unbeerbte Frau jezuweilen ihre Gefahr stehen müsse, ob Sie das ihrige aus dem *Concurs* der über ihres Mannes Güter entsteht, retten könne, oder daran schaden leyden müsse. Hiebey nun ist zu mercken, daß es dieserwegen einer unbeerbten Frauen auch freystehe über die Güter ihres Ehe-Mannes einen Concurs selbst rege zu machen, und auff die Art zu verhüten, daß eine grosse Schuld aus gemeinschafftlichen Gütern nicht weiter bezahlet werden könne, oder möge, da Sie auch selbst ihr zugebrachtes Guth heraushaben will, und dieses muß in regüla durchgehen. Allein in casu *Art. 6. Lib. I. Tit.* 5. proposito gehet dies propter fauorem Libertatis nicht an, und es kan die Frau in hoc casu keinen Concurs rege machen, sondern es muß die Lösung des Mannes simpliciter, und ohne Verschub und Verzug aus gemeinschafftlichen Gütern geschehen, denn es ist allhier periculum in mora, und derowegen ist dieser Vorfall billig a regula zu eximiren, weswegen derselbe auch im angeführten *Art.* insbesondere berühret worden.

§. 58.

*ad P. I.* §. 140.

Daselbst ist pag. 196. lin. 15. vor wenn, zu lesen, wem.

§. 59.

*ad P. I.* §. 142.

Daselbst ist pag. 199. lin. 2. vor *Confir.* zu lesen *Consil.*

Pag. 200. lin. 3. ist vor: *per.* zu lesen *pr.*

§. 60.

*ad* P. *I.* §. 144.

Verb. **einen besondern Vormund haben.** Tutor, & Curator enim in re propria Auctor fieri nequit. L. *l. Digest. de autor.* Tu*tor. & Curator.*

§. 61.

*ad* P. *I.* §. 146.

Verb. **Was die Güter anbetrifft, so einmahl mit gemeinschafftlich geworden, nach Lübschem Recht nicht geschehen kan.** Denn die Ehe bleibet nach wie vor, auch die Vormundschafft des Mannes über seine Ehe-Frau continuiret, und, was das meiste, so wird das zugebrachte Gut der Frauen auch ad ferenda Onera matrimonii zur Gemeinschafft gebracht: Und dahero mag dann die Frau die eheliche Gemeinschafft der Güter, was die bereits einmahl zugebrachten anbetrifft, nicht wieder Willen des Mannes einseitig renunciiren, und die Güter a communione wieder eximiren.

Eine Frau kan ihr einmahl zur ehelichen Gemeinschafft gebrachtes Guth nicht wieder Willen des Mannes a communione gäntzlich eximiren.

§. 62.

§. 62.

*ad* P. *I.* §. 156

Daselbst ist *pag.* 222. *lin.* 6. vom Ende vor: **zuerkannt.** zu leesen: **aberkannt.**

§. 63.

*ad* P. *I.* §: 160.

Brautschatz kan, wenn kein öffentlich Verlöbnis gehalten worden, nicht erwiesen, vielmehr ab altera parte vermittelst Eydes verleugnet werden.

Daselbst ist *lin.* 7. *seqq.* sub no. 3. also zu leesen: **daß, wenn kein öffentliches Verlöbnis gehalten, alsdann der Brautschatz nicht könne erwiesen werden;** (und es gehen die daselbst befindlichen Worte: **durch Zeugen**; gäntzlich weg,) Es kan vielmehr in diesem Fall der Brautschatz quæst. ab altera parte zum Theil oder gäntzlich vermittelst Eydes abgeleugnet werden. Wie hievon ein mehres nachzusehen ist in der Abhandlung P. *IV.* §. 198.

Was dann nun auch zuletzt im angeführten §. 160. P. I. sub n. 4. gesetzet worden, fällt diesem zufolge gleichfalls hinweg.

§. 64.

*ad* P. *I.* §. 162.

Geschwister, die ausser etwas weniges annoch Gemeinschafftlich Guth, auch viele beson-

Verb. **So ferne, daß sie kein gesammt Guth mit einander haben.** (latine: *dummodo dissortes.*) denn die in gesammtem Gute annoch sitzende Eltern und Kinder, Brüder und Schwester, werden für näher gehalten, als andere abgetheilte, (wie solches aus dem

dem Erbgangs-Recht, wovon im Lübschen Rechte L. II. T. 2. mit mehren gehandelt wird, zu ersehen ist,) sintemahlen Sie an den Gütern ihrer resp. Kinder, Eltern und Geschwister ein so grosses Recht haben, daß ihnen solche auch durchaus nicht genommen werden können. Woraus dann zu ermessen stehet, daß Geschwister, wenn Sie sonst ausser der Gemeinschafft viele Güter besitzen, und sich erworben, ob Sie gleich auch annoch etwas weniges gesammtes Gut mit einander haben; so dann wohl untereinander Braut-Schatz bezeugen helfen können: denn der Geschwister Gemeinschafft gehet nur allein auff die von ihren Eltern angefallene Güter, (wovon in der Abhandlung ad Lib. II. Tit. 2. und L. III. Tit. 9. ein mehres vorgekommen ist,) und kommt hierin der Gemeinschafft, so unter Eltern und Kindern sich in Lübschen Rechten findet, nicht bey.

dere Güter besitzen, können unter einander Brautschatz bezeugen.

Die **Worte** *in* §. *cit.* 162. P. *l.* so sich daselbst *pag.* 230. *lin.* 11. *seqq.* vorfinden, und also lauten: **wenn das ist, würden Sie gar wie** *testes in propria causa* **anzusehen seyn, so überall nicht zu** *admitti***ren sind**; fallen weg.

§. 65.

*ad* P. *l.* §. 163.

Verb. **mit ihrem Eyde erhalten.** In fin. art. 4. L. I. T. 5. heist es: **desgleichen** soll

Jura Conjugum

sunt reciproca.

soll es auch gehalten werden, wenn dem Manne seine Frau abgestorben wäre. Woraus man siehet, wie nach L. R. die jura Conjugum durchaus reciprociret werden müssen, und es kan vermöge dieses statuti auch der Mann, wenn die Frau zuvor verstorben, und die in §. cit. 163. P.I. angeführte Umstände vorhanden sind, schweren, was sein Zugebrachtes, das ist: Sein ererbtes und verdientes Gut ist. Hinfolglich beruhet es in diesem Fall auff des Mannes eydliches Bekenntnis, was er für Fräuliches Guth bey sich hat, und was im Gegentheil von dem Gemeinschafftlichen Gute ihm besonders zuständig ist, gleich wie solches in casu inverso in ipso §. cit. auch der Frauen nicht streitig gemachet werden mag. Der lateinsche text drücket vorangezogene letzte Worte: art. cit. 4. folgender gestallt aus: *idem quoque observabitur a parte mariti praemortua uxore.*

§. 66.

*ad* P. *I.* §. 171.

Ration der im revidirten L R enthaltenen Verordnungen ist jezuweilen aus Röm. Rechten herzunehmen.

Verb. **und dieserwegen:** Man darf sich hiebey im geringsten nicht wundern, daß bey Anführung einer disposition aus teutschen Rechten, deren ration dennoch aus Römischen Rechten hergeholet worden. Denn, so ist unleugbahr, daß in unserem revidirten L. R. hin und wieder einige Spuhren der hereingedrungenen

drungenen fremden Rechte, die uns verwirret haben, anzutreffen sind. Und da nun unser L. Recht bey den Schenckungen weiter hin nicht agnosciret den teutschen Rechts-Satz, „daß dieselben Gerichtlich geschehen müssen.„ So ist es gar probable, daß bey dieser Art Schenckungen, wovon §. *cit.* 171. *P. I.* gehandelt wird, ex ratiociniis, so sich auf Fremde Rechte gründen, der angeführte Rechts-Satz dennoch bey behalten worden ist. S. auch hiebey SENCKENBERG in den Anfangs-Gründen der Teutschen gemeinen Rechts-Gelahrsamkeit. *L. III. Cap.* I. §. 21.

*Pag.* 240. *in fin.* sind in dem daselbst befindlichen marginale zu letzt ausgelassen worden die Worte: Jhm Einhalt zu thun.

§. 67.

*ad P. I.* §. 175.

Daselbst ist lin. 20. ad verb. Obgleich der *donans* seine Güther annoch *inter Vivos valide alieni*ren kan; einzurücken: S. Hn. HEINECCIUS *in jur. Germanico* Lib. *II.* §. 165. *iu Sch.* * *in fin.*

Pag. 245. lin. vlt. ibid. ist aus zu löschen das Wort: Solches.

§. 68.

*ad P, I.* §. 176.

Daselbst heißt es, lin. 8. **und zu Stadt-Buch geschrieben.** Soll heissen: **Und nachhin zu Stadt-Buch geschrieben.**

§. 69.

*ad* P. I. §. 178.

Was nicht ex præscripto Juris Lub. vorgenommen, dabey findet die præscriptio juris Lubec. nicht stat.

Verb. **binnen Jahr und Tag.** pag. 249. lin. 4. Soll heissen: **binnen 30 Jahren. S. die Abhandlung** *P. IV* §. 157. *in fin.* Denn eine Schenckung, so nicht ex præscripto Juris Lubecensis vorgenommen worden, mag dahero auch nicht Gerichtlich confirmiret werden, wie es sonst ex præscripto Juris Lubecensis seyn solte: Hinfolglich kan auch die præscriptio Juris Lubecensis dabey nicht statt finden.

§. 70.

*ad* P, I. §. 179.

Daselbst ist lin. 15. ad verb. **in Jahr und Tag,** beyzufügen: **nach vorgenommener Schenckung.**

§. 71.

*ad* P. *I.* §. 180. *

p. 257. lin. 12. ad verb. „einer Frauen „Vormundschaft über ihre Kinder. Diese bestehet lediglich in der Macht, und Gewalt, so

so ihr, als eine Mutter, über die Kinder, und deren Güter zustehet, und welche Gewalt nach teutschen Rechten beyden Eltern gemein ist. (*Conf. P. II.* §. 220. der Abhandl.) Wesfalls die Mutter dann auch nicht nöthig hat, in qualitæt, als Vormünderinn ihrer Kinder sich bestätigen zu lassen, welches sonst bey der Uebernahme einer Vormundschafft vor unmündige Kinder, heut zu Tage durchgängig erforderlich ist (S. P. I. § 191. der Abhandl.)

p. 257. lin. 22. ad verb. aufhöret: S. *Lib. II.* Tit. 2. *art.* 29. *Jur.* Lubec.

§. 72.

*ad* P. *I.* §. 182.

Daselbst ist lin. 19. vor aufreiben; zu lesen: auftreiben.

pag. 259. lin. 20. ist vor Ausserbald; zu lesen: Ausserhalb.

§. 73.

*ad* P. *I.* §. 183.

Daselbst ist pag. 261. lin. 12. vor: Vormundschaften; zu lesen: Vormundschaft

pag. 262. lin. 7. sq. ist vor: Ungegründetes: zu lesen: ein gegründetes *Interesse*.

§. 74.

*ad* P. *I.* §. 186.

Daselbst ist pag. 264. lin. 8. vor; werden nicht; zu lesen: werden allhier nicht.

§. 75.

*ad* P I. §. 190.

Daselbst ist lin. 12. ad verb. *imo & locupletes*; einzurücken: S. L. *l.* §. 20. *ff. de quæst. Nou. Leonis* 52. *it. Nov.* 149. *Dominus* STYPMANN. *in Jure Maritimo.* P. I. *Cap. l. n.* 2.

§. 76.

*ad* P. l. §. 193.

Daselbst ist p. 274. lin. 3. vor: **und**; zu lesen: **ist.**

§. 77.

*ad* P. I. §. 195.

Daselbst ist p. 277. lin. 12. vor: **nach Lübschem Rechte**; zu lesen: **unter Lübschem Rechte.**

pag. 278. lin 14. ist vor: zur Ehe schreitenden; zu lesen: zur andern Ehe schreitenden.

§. 78.

*ad* P. I. §. 198.

Daselbst ist lin, 6. vor: **von den Fremder**; zu lesen: **von den fremden.**

p. 284. lin. 1. ist gesetzt: **weder, noch,** soll heissen: **so wohl, als auch.** lin. 15. ist zu lesen: *disposition.*

. 79.

*ad* P. I. §. 200.

p. 287. lin. 8. ad verba: **bey ihr statt finden müsse.** Zu verstehen, wenn Sie sich

auch

auch wegert, ihre Kinder selbst in ihrer mütterlichen Gewalt, und natürlichen Vormundschaft (Conf. P I. §. 180 * der Abhandl.) zu haben, und zu behalten, und sich, als Mutter vor ihre Kinder, und deren Güter Sorge zu tragen, entzieht.

*ad* P. I. §. 204.

Daselbst ist pag. 292. lin. 2. zu lesen: *Contractibus.*

pag. 293. lin. 2 ist zu lesen: *negotia.*

§. 80.

*ad.* P. I. §. 206. Daselbst sind pag. 295 lin. 7. sqq. die Worte: **die aber etwa von jemanden sich angekaufte liegende Gründe übergangen;** auszulöschen.

§. 207. lin 4 ist vor: „unterhalten werden; zu lesen: „unterhalten werden können.

§. 81.

*ad* P. I. §. 207. *in f.*

Zu Lübeck ist anno 1695. den 17ten Junii decretiret; daß bey einer gewissen Vormundschaft die Handlung solle continuiret werden. Es haben sich aber dabey die nächsten Anverwandten der Unmündigen Kinder excusiret, u. ist solche Vormundschaft andern übertragen worden, welche denn dahin angewiesen sind: daß Sie dasjenige, was der Seel. S. und nach-

Vormünder sind ehedes zu Lübeck in speciali quodam casu zur continuirung einer Handlung angewiesen worden.

nachhin seine Wittwe bey ihrem Leben disponiret, und crediriret haben, weiter nicht befordern dürfen, als daß Sie solches gehörig eintreiben; im übrigen aber die gehörige Sorgfallt und Aufsicht haben sollen, daß durch die Buchhalter alles Hauptsächliches mit ihrem Wissen und Consens, und unter nöthiger inspection der Handels-Bücher, verrichtet werde, auch zu dem Schaden, so der Handlung wieder Verhoffen durch Unglücks-Fälle etwa zustossen möchte, gar nicht gehalten, noch zu antworten schuldig seyn sollen.

§. 82

*ad* P I. §. 208.

Daselbst ist *pag.* 298 *lin. penult.* bey den Worten: „So können Sie der unbeweglichen Erb-Güter Veräusserung;„ hinzuzufügen: „eben deswegen, weil es unbewegliche Güter sind. 2c.

§. 83.

*ad* P. I. §. 209.

Wie weit Vormünder vor ihrer Pflegbefohlnen ausgethanenen Geldern, einstehen müssen?

ad verb. lin. 5. Sie dieserwegen genugsahm gesichert seyn mögen. Zu Lübeck ist ehedessen in Causa K. contra H. gesprochen, daß, wenn Tutores der Unmündigen Gelder auf Obligation austhun müssen, Sie dahin zu sehen haben, daß es gewisse Leute seyn, die im vollen Credit stehen, sonst müssen Tutores bezahlen, wenn Schade dazu kommt: Sind aber

De-

Debitores in gutem Credit gewesen zu der Zeit, wie Sie der Unmündigen Geld bekommen, so sind Tutores nicht schuldig zu zahlen.

§. 84.

*ad* P. I. §. 213.

Daselbst ist pag. 305. lin. 6. vor: **den**; zu lesen: **dem**.

*pag.* 306. *in fin.* §. ist beyzufügen: *Vid. quoque Dn.* MEVIUS *in Comment. ad Jus* Lub. *ad Art.* 6. *Lib. V.* Tit. 2. *ibique n.* 14. & 15.

§. 85.

*ad* P. I. §. 222.

ad verb. p. 317. lin. 11 sq. **So fället solches im Gegentheil bey einer erwachsenen Frauens-Persohn von selbsten weg.** So muß auch die Vormundschaft eines Mannes über seine Ehefrau billig mehrere effectus produciren, als die tutel eines sonstigen Vormundes einer Frauens-Person; sintemahlen der Mann nicht allein Vormund seiner Frauen, sondern auch zugleich Mit-Eigenthümer des Gemeinschaftlichen Gutes ist. Deswegen Ihme auch nicht unbillig eine freye, und Rechts-beständige Veräusserung des Gemeinschafftlichen Gutes, auch ohne der Frauen Vorbewust, mag zugeschrieben werden, da solches entweder die Noth erfordert, oder auch sonst eben nicht von besonderer importance

Die Vormundschafft eines Ehe-Mannes über seine Ehe-Frau hat ein mehres auf sich, als die sonstige Vormundschafft eines Mannes über eine Frauens-Persohn.

tance ist. Ein gleiches ist auch von dessen Verbindungen in Absicht auff das Gemeinschafftliche Guth zu asseriren.

lin 22. ibid. ist vor: **Ueberall kein** Te*stament* **machen**: zu lesen: **Wenn Sie eine Kauff-Frau ist, und also wohlgewonnene Güter hat, wovon Sie** *testiren* **mag dennoch kein** *Testament* **ohne ihrer Vormünder, und nechsten Erben Bewilligung machen kan.**

Wie weit eine Frau einen Curatorem ohne Bestätigung des Raths adhibiren könne?

lin. 31 verb. **Ein anders eingeführet.** Eine Frau muß nach Lübschem Rechte Vormünder haben, ohne deren Beysorge ist ihr Thun machtloß. Art. 8. & 12. item Arg. Art. 6. Lib. I. Tit. 7. (§. 222. γ. P. I.) Ohne Bestätigung des Rahtes darff niemand sich einer Vormundschafft unterwinden. *Art. 2. in f. Art. 6. in fin. ibid.* Hat nun eine Frau jemanden als Vormund adhibiret, der nicht dazu vom Rathe bestätiget worden ist, so ist die Sache, so mit dessen Beysorge geschlossen, in so ferne zwar stet und feste,

Die mit Beystande eines Curatoris, der nicht vom Rath bestätiget worden, geschlossene Sache, bleibet feste.

*per Tit. ff. de eo, qui pro* Tutore. *Vid. Dn.* STRYCK *in usu modern. Tit. de* Tutor. *Dn.* SCHILTER. *Exercitat. ad ff.* 37. §. 185.

*Dn.* LEYSER. *specim.* 341. *in* Coroll.

Allein die Frau sowohl, als der also adhibir-

birte Vormund, sind strafffällig, daß Sie sich den Vormund nicht vom Rathe bestätigen lassen.

per Art. 12. Lib. I. Tit. 7. uud er sich ohne dies der Vormundschafft unterwunden.

per art. 2. ibid. in f.

Es wäre dann, daß anderweitige Ursachen hierinn eine Uebersehung an die Hand geben; Als z. E. Wann eine Frau in schlechten Umbständen sitzet, und ihr dahero wenige affaires zustossen, wozu Sie eines Vormundes benöthiget, die mag umb einer eintzigen Handlung wegen, wozu Sie einen aussergerichtl. Beystand gefordert, nicht in Strafe genommen werden; da Sie grosse Ursache gehabt, die sonst hiebey zu erlegende Gerichtl Kosten zu erspahren zusuchen. Ja nach Römischen Rechten haben erwachsene Frauens-Persohnen überall keines Vormundes nöthig: Wie denn auch nach eben denselbigen Rechten die Tutores, und Curatores keiner besondern Confirmation a Magistratu benöthiget sind.

§. 86.

*ad P. II. §. 225.*

Daselbst ist pag, 323. lin. 17. vor (2) zu setzen: ε)

# Aenderungen, Zusätze und Anmerkungen, zum andern Theil der Abhandlung des Lübschen Rechts gehörig.

§. 87.

*ad* P. *II* §. 3*

Der alleinige Besitz tribuiret nach L. Recht in gewisser massen ein jus in re.

L*in.* 1. *verb.* **der Besitz giebt niemanden.** Nach teutschen Rechten tribuiret die bonæ fidei possessio auff gewisse masse ein jus in re, ob Sie gleich nicht mit der Meynung des Besitzers verknüpffet ist, noch verknüpffet seyn kan, daß die Sache, so man besitzet, ihme eigenthümlich zustehe. Wovon im 3ten Theil, *ad* Tit. *de Commodato* ein mehres vorkommt.

§. 88.

*ad* P. *II*. §. 14.*

P. 16. *lin.* 6. **vom Ende**, *ad verb.* **ein** *malæ fidei possessor*, wird beygefüget: **der es** *sub nullo titulo a vero domino* **erhalten hat.**

*In sch.*** *ibid.* ist *p.* 18. *lin.* 21. *verb. arg. l.* 10. *si serv. vind.* auch zu conferiren der Herr

*B. G.*

*B. G.* STRUVE. *in Jurisprudentia feudali. p. m.* 338. §. 19.***

*Ad fin. p.* 18. *ibid.* ist beyzufügen: **denn; so fasset der** *art.* 5. *L. VI. T.* 5. **so besonders von dem Guthe redet, so über See, und Sand gekommen, nichtes anders in sich, als was schon ohne dem bey allen, und jeden Sachen, nach den Lübschen Gesetzen Rechtens ist.**

§. 89.

ad P. II. §. 16.

Daselbst ist *p.* 20. *lin.* 8. post: **dieser,** das Wörtlein: sonst ausgelassen.

*in sch.* ibid. lin.* 7. *ad verb.* **verpfändet.** Sind verpfändete Sachen veralieniret, so kan der Eigenthümer dieselben a tertio possessore, auch nach Lübschem Rechte vindiciren, wie solches **im dritten Theil,** *ad Tit.* **von Verpfändungen,** mit mehren zu ersehen ist. Verpfändete.

*ad fin. sch.* ibid. p.* 21. *lin.* 2. Es bleiben annoch übrig auch die Güter, so der Eigenthümer bey Jemanden deponiret, an jemanden verpfändet, und vermietet hat, als welche der Eigenthümer auch unter L. R. a tertio possessore, so lange derselbe solche Güter noch nicht verjähret hat, wieder vindiciren kan, wie dieses im **dritten Theil** an gehörigen Stellen zu ersehen ist. S. daselbst be- Wie auch deponite, und vermietete Sachen, kan der Eigenthümer, auch nach L. R. a tertio possessore vindiciren.

besonders §. 86. Diesem ohngeachtet aber behält dennoch der in ipso §pho cit. 16. P. II. festgestellete Satz: "daß auch gestohlne, und „geraubte Sachen nach L. R. binnen Jahr „und Tag præscribiret werden," seine völlige Richtigkeit.

§. 90.

ad P. I. §. 23.

Hæreditatis petitio wird præscribiret, binnen Jahr, und Tag: nur, daß sich der Erbe hat nächstzeügen, oder das Testament, oder pactum successorium, darauff er sich fundiret, vom Rathe bestätigen lassen.

Daselbst wird lin. 19. seqq. gesagt: daß die *Hæreditatis petitio* nach Lübschem Rechte gleichfalls binnen Jahr, und Tag verjähret werde. Dieses ist richtig; allein: daß der Besitzer der Erbschafft, sich nur auch, nach Vorschrifft Lübschen Rechts, dazu vor dem Rathe habe nächst zeügen, S. *a*. 9. & 12. *L. ll.* Tit. 1. *a*. 14. *L. II. T.* 2. oder: das Testament, oder pactum, woher er die Erbschafft besitzet, von dem Rathe bestätigen lassen. S. *a*. 11. & 13. *L. ll. T.* 1.

§. 91.

ad P. II. §. 26.

Daselbst ist *p*. 32. *lin*. 12. zu lesen: S. oben §. 11.

§. 92.

*ad* P. *ll*. §. 28.

Daselbst ist *lin*. 1. zu lesen: die Schenckung ist ein Geding.

*ad*

*ad* P. *ll.* §. 29. daselbst ist *lin.* 20. zu lesen: *L. l.*

*ad* P. *ll.* §. 34. daselbst ließ *lin.* 14. *alienationem.*

*ad* P. *ll.* §. 60. *p.* 84. *lin.* 16. ist zu lesen: seiner *Familie.*

§. 93.

*ad* P. *ll.* §. 63.

Daselbst soll es *p.* 87. *lin.* 7. vom Ende, heissen: auf den weiteren Erbgang. *p.* 88, *in marginali lin.* 8. solte stehen: den Erb-Gütern.

*p.* 89. *lin.* 15. ist vor: *dispositionen*, zu lesen: *disposition.*

§. 94.

*ad* P. *ll.* §. 67.

*lin.* 5. vom Ende, steht: Verkauffs-Recht; soll heissen: Vorkauffs-Recht.

*ad* P. *ll.* §. 68. *p.* 98. *lin.* 4. soll stehen: (P. I. §. 128)

§ 95.

ad P. II. §. 74.

P. 109. *lin.* 1. verb. Vor ehehaffte Noth nun hält unser Recht. Weilen sich auch im Lübschen Recht verordnet findet, daß, wenn Fremden unbewegliche Güter ansterben, Sie dieselbigen an Bürger bringen sollen

Bey den Fremden ist unter L. R. ehehaffte Noth vorhanden, daß Sie die ihnen angefallene un-

bewegliche Erb-Güter an Bürgere bringen.

sollen; *a.* 5. *L. l.* T. 2. so ist auch dieser Ursachen wegen bey einem Fremden eine ehehaffte Noth vorhanden, solche ihm angefallene Erb-Güter, so unter L. R. belegen sind, zu veräussern, (P. I. §. 62. 3.) jedoch also, daß, wenn noch Freunde dazu in loco vorhanden sind, solche Erb-Güter den nächsten unter ihnen nach Erbgangs-Recht, vor allen angetragen werden müssen. (S. P. II. der Abhandl. des L. R. §. 79.)

§. 96.

ad P. II. §. 94. in sch. *

In MSCptis heist es, daß *art.* 14. L*ib.* *ll.* T. 1 gesaget werde, daß eine Frau für eine Kauff-Frau im Rathstuhl müste *declari*ret werden: Allein, die Meynung dieser Stelle wäre: daß es nur eingezeüget würde, daß Sie *negotii*ret habe.

§. 97.

*ad* P. *ll.* §. 98.

Daselbst stehet *p.* 134. *lin.* 3. *in dubio*; soll heissen; *in regula.*

*lin.* 13. *ibid.* stehet das allegatum: P. *l.* §. 161.

§. 98.

*ad* P. *ll* §. 106.

Daselbst ist *lin.* 7. ausgelassen das *γ*)

*p* 145 *lin.* 18. *ibid.* ist vor: darum; zu leesen: darin.

*ad* P. *II.* §. 111.

Daselbst ist *lin*, 2. vor das *γ*) zu setzen: V)

§. 99.

§. 99

P: *ll*. §. 114

soll *lin*. 16 vor: *obstat*. stehen: *obstant*.

§. 116. *in sch*. ** *lin*. 3 ist vor: *tutulæ*; zu setzen: *tutelæ*. und *p*. 161. *lin*. 1 vor *initiæ*; *initæ*.

§. 100.

*ad* P. *ll*. §. 117.

Daselbst ist *p*. 163. *lin*. 6. vor: **von dem Rathe**; zu leesen: **vor dem Rathe**.

Und *p*. 164. *lin*. 2. *seqq*. verb *quod ita legendum &c*. dabey ist nachzusehen: P ll. **der Abhandl. des L. Rechts** §. 258 *

*p*. 166. *lin*. 14. steht: *factiones*; soll heissen: *fictiones*.

§. 101.

*ad* P. *ll*. §. 125.

Daselbst soll es *lin*. 22. *sequ*. also heissen: entweder alle Gemeinschafftliche Güter, **oder auch des Verstorbenen Güter** alleine, unter sich theilen.

*p*. 191. *in margin*, *lin*. 1. soll es heissen: **wie weit**.

§. 102.

*ad* P. *ll*. §. 141.

Daselbst ist *sub init*. *§phi* gesaget worden: "daß, wenn einer Frauen vom Manne „im Testament etwas vermachet worden, „sie solches besonders prætendiren könne"

Hiebey aber ist anzumerken, daß solche Vermachung nicht unternommen werden mag

Ein Mann kan seiner andern Frauen nichts vermachen unter L. R. wenn er annoch unabgesonderte Kinder von einer vorigen Ehe h-

mag, wenn der Mann auch annoch unabgesonderte Kinder von einer vorigen Ehe hat, wegen der *disposition* Gemeiner Rechte, so sich *l. 6. C. de secundis nuptiis* findet; Sintemahlen die Frau unter Lübschem Rechte, schon ohnedehm ex dispositione legis, so viel von des Mannes Gütern bekommt, als ein jeder von den Kindern.

§. 103.

*ad* P. *II.* §. 145.

Von der vormaligen Ungewisheit der Lübschen Verordnungen, und dem ehedes über Gebühr daher alleinig attendirten Gebrauch derselben.

Daselbst ist *in sch.* * zu Anfange gesetzet worden, daß das Lübsche Recht *ante revisionem* sehr ungewis gewesen. Daraus ist dann zu ermessen, daß es der Zeit gar sehr, und hauptsächlich auf den Gebrauch desselben angekommen. (S. hiebey, was in diesen *Supplementis* oben §. 13, & 17. angeführet worden ist) Und wenn sich nun *in Ordin. polit. Rostoch.* sub rubro: Von Erbschafften, in materia testamentaria, verordnet findet: daß in den andern Fällen, (nehmlich, die daselbst nicht angeführet worden; es sind aber nur gar wenige daselbst angeführet) da kein beständiger Gebrauch vorhanden, dem Keyser-Recht nachgelebet werden soll; so mag man dahero hieselbst in materia testamentaria denen Gemeinen Rechten, den Lübschen Verordnungen entgegen, nicht Folge leisten, da es nunmehro, sich in der masse auf den Gebrauch des

Lübschen

Lübschen Rechts zu beruffen, heut zu Tage gantz unnötig, und überflüßig ist: Denn der Zeit war das revidirte Lübsche Recht noch nicht heraus, (sintemahlen die angef. Rost. PolizeyOrdn. a. 1576. das revidirte Lübsche Recht aber, erst a. 1586, ediret worden.) und es war dasjenige, was eigentlich Lübschen R. sey, oder nicht; ofte sehr dubiöse und ungewis, dahero es dann vornehmlich auf den Gebrauch ankommen muste. Nunmehro aber ist das Lübsche Recht, welches auch der Stadt Rostock Stadt-Recht, und in solcher Qualitæt dem Fürstl. Mecklenb. Land und Hoff-Gericht insinuiret worden ist) selbst bekannt genug, und, was eigentl. Lübschen Rechtens sey, nicht mehr dubiös, und ungewis, weswegen wir also auch den Gebrauch desselben, der Ursachen halber, weiterhin nicht mehr sonderlich zu attendiren haben; da wir uns nunmehro auf das Recht selbst beruffen können. S. auch hiebey *Diploma Concessionis Juris Lub. Rostochiensibus factæ*, (P. I. §. 21.) ibi: *Lubecensis civitatis juris beneficio, habito nunc, & habendo, stabilientes confirmamus.* Daher mag dann auch den Mecklenburgischen Polizey, und Gerichts-Ordnungen in Erbschafften, Abtheilung der Kinder, und Vormundschaffts-Sachen ꝛc. da solche den Lübschen Verordnungen entgegen, allhier zu Rostock *in regula* nicht gefolget werden. *Conf.*

Worauf man sich heut zu Tage zu beziehen, in der masse weiter nicht nötig hat.

die Abhandl. des L. R. P. *III.* §. 60, *in sch.*** Nec hic obstat der Rost. Erb-Vertrag *de a.* 1584. §. 95. propter verba ibi exstantia: So viel sich immer nach der Stadt Gelegenheit, (als welche mit Lübschem Recht bewidmet, und auff L. Recht fundiret ist,) leyden will, und müglich seyn wird.

*p.* 910. soll heissen: 210. *lin.* 5. vom Ende, steht: *iusinui*ren lassen. Soll heissen: *insinui*ren lassen.

*p.* 212. *lin.* 14. pr. so sie; ist zu leesen: denen sie.

§. 104.

*ad* P. *II.* §. 151. *in f.* ist zu conferiren, des Hrn. *Joh. Joch.* BESELINS, (jam V. J. Doctoris dignissimi) unter den Vorsitz des Hrn. *Prof.* MANTZELN, vor einigen Jahren allhier gehaltene Dissertation: *de Legitima Collateralium Juris Lub.* vulgo: acht Schillinge, uud vier Pfenninge.

*p.* 224. *lin.* 5. steht; Erb-Nahmen, soll heissen: Erb-Nehmen.

*p.* 225. *lin.* 5. vom Ende, steht: nach Röm. Rechten; soll heissen: (nach Anlaß der Röm. Rechte,) und solches ist in parenthesi zu setzen.

*p.* 226. *lin.* 2. solte stehen: *reciprocæ.*

*p.* 228

*p.* 228. *lin.* 8. soll es heissen: **der eine** *quartam.* §. 155. *ibid. lin* 1. ist das Wörtlein: **auch**; auszutilgen, und *lin.* 6 *ibid.* soll es heissen: **in den mehresten.**

§. 105 a)

*ad* P. *II.* §. 157. verb. **Wittwen, und Weysen,** zu verstehen, in so ferne Sie elende, und bedürfftige Persohnen sind.

§. 105. b)

*ad* P. *II.* §. 162.

Daselbst stehet *lin.* 2. **nicht völlig bezahlet werden**; soll heissen; **auch nicht bezahlet werden.**

*p.* 243. *lin.* 9. soll es heissen: **noch, daß es ihm nicht erlaubet wäre.**

§. 106.

*ad* P. *II.* §. 171. *in sch.* *

Daselbst ist *p.* 246. *l.* 3. "das L. Nächstzeugen bey erblichen Anfällen, wenn die nächsten Erben schon ohnedehm kund, und offenbahr sind, ein überflüßiges Nächstzeugen genannt." In Betracht nun, daß die nächsten Erben schon ohnedehm davor bekannt, ist dies zwar billig also zu nennen; sonst aber nicht zu leugnen, daß solches nach Umbständen nicht jezuweilen seinen Nutzen solte haben können, umb nemlich inskünfftige benötigten Falls daher desto leichter erweislich

Das zu Lübeck gewöhnliche Nächstzeugen auch der sonst bekannten nächsten Erben, ist nicht vor eine so gantz überflüßige und unnöthige Sache zu achten.

lich machen zu können, wer die Erbschafft dieses oder jenes Verstorbenen zu sich genommen. Insbesondere aber umb anderweitiger Lübschen Verordnungen halber, damit dieselben umb desto mehr Platz greiffen können. Wovon ad *art.* 1. *L. V. T.* 6. **in der Abhandl. des L. R.** ein mehres nachzusehen ist.

§. 179. *lin.* 2. **vom Ende**, soll es heissen; **wolle** *revoci***ret haben.**

§. 107.

*ad* P. *II*, §, 186.

Warumb die Gerichtl. productionen und Vorlesungen der Testamenten im L R angeordnet worden?

Daselbst wird **von den Gerichtlichen** *Productionen*, **und Vorlesungen der Testamenten gehandelt.** Solches nun, ist wohl vornemlich zum faveur der vielen Legatorum ad pias causas, so sich in den teutschen testamenten jederzeit gefunden, angeordnet worden. Insbesonders aber auch zu mehrerer Sicherheit des haeredis ex testamento, daß derselbe der Erbschafft wegen nachhin, nach Ablauff Jahres, und Tages, nicht weiter angefochten werden kan, S. *art.* 1. L. *V.* T. 6. *Juris Lub.* als welches sonst, nach Vorschrifft Gemeiner Rechte, noch binnen 30 Jahren, geschehen mag.

*p.* 261. *lin.* 1. *ibid.* ist post verba: **errichteten Testamenten**; ausgelassen worden: (§. 100.) **annoch weit nötiger sey, als bey den Testamenten, &c.**

p. 262.

*pag.* 262. *lin.* 4. stehet: *vestutatis*; soll heissen: *vetustatis*.

## §. 108.

*ad P. II.* §. 187. *in sch.* *

Daselbst *lin.* 2. ist vor: *amplius*; zu setzen: *ampliss.*

*in fine scholii* ist beyzufügen, daß die daselbst angeführte Verordnung nur dahin zu verstehen sey, wenn die im Testament benannte Erben, und Legatarii, umb das Testament, Wissenschaft haben. Ist dieses nicht, sondern das Testament wird von andern supprimiret, solches kan Jenen nicht præjudiciren; sondern Sie können es vielmehr a tempore scientiæ annoch jederzeit in Monaths-Frist gerichtlich produciren lassen, und Confirmation darüber suchen.

Testamente müssen in Monaths-Frist, *a tempore scientiæ* anzurechnen, Gerichtlich produciret werden.

## §. 109.

*ad P. II.* §. 204.

Daselbst ist *lin.* 2. vom Ende des Sphi vor: *T.* 9. zusetzen: *Tit.* 13.

§. 208. *lin.* 2. vom Ende des Sphi ist zu lesen: herbeygeschaffet.

## §. 110.

*ad P. II.* §. 213. *in sch.* *

Daselbst ist *lin.* 4. vom Ende des *Scholii* gesetzt: die mit den Eltern vorgewesene

Ge-

**Gemeinschafft der Güter bey; soll heissen: eine Gemeinschafft, der ihnen von den Eltern angefallenen Gütern, bey.**

§. 111.

*ad* P. *II*, §. 232. *in f. sch.**

Was in einer von der Frauen mit den Kindern continuirten zuvor ehelichen Gemeinschaft der Güter erworben wird, solches mag in regula zu der Frauen besonderem Guth nicht hinge rechnet werden

Die daselbst angeführten letzteren Worte zeigen klärlich an, daß in dem vorhergehenden alda von der Continuation einer grossen, und wichtigen, hinfolglich auch mit vielem hazard fortzuführenden Handlung die Rede sey; bey welcher man dann dasjenige, so angeführet worden, wegen der extraordinairen Geschicklichkeit, auch Mühe, und Sorgfalt, so eine solche Kauff-Frau besitzen, und haben muß, noch wohl passiren lassen kann. Insbesonders, wenn die Frau des Mannes Handels-Bücher liegen, und dagegen durch ihre Diener und Buchhalter anderweitige neue anfängen läst. Sonst aber ist gewis, daß einer Frauen, die mit den Kindern in Gedey und Verderb besitzen bleibt, dasjenige, so in dieser continuirten Gesellschaft erworben wird, nicht zu ihrem besonderen Gute mag geschlagen werden. Denn; **eine alleinige und ledige** *Continuation* der Gemeinschafft, kann die Rechte der in der Communion mit den Kindern verbleibenden Frauen, an den Gemeinen Gütern, nicht alteriren; (S. P. II. §. 223*. §. 265.) sondern es ist in diesem Fall, bey der Continuation der vorgewesenen

seyen

ehelichen Gemeinschafft der Güter, es also zunehmen, als wann *quasi* der verstorbene Mann annoch im Leben wäre, und mit demselben die vorgewesene eheliche Gemeinschaft der Güter, annoch fortdaurete.

§. 112.

*ad P. II. §. 239. inf.*

Dabey ist zu bemerken, daß die *restitutiones in integrum ex capite minorennitatis*, bey den besonderen Lübschen Verordnungen, (propter ea, quæ P. I. §. 88. * & 212. sqq. adducta) inapplicable sind.

Die restitutiones in integr. ex capite minorennitatis des Römischen Rechts, sind bey den Lübschen Verordnungen inapplicable.

§. 113.

*ad P. II. §. 242. in sch.* **

Daselbst ist *p.* 325. *lin.* 20, *sqq.* also zu lesen: „Ja, ein Vater kann auch die Theilung bereits selbst im Testament machen, „und sowohl der Frauen, als den Kindern „ihr Theil zuschreiben, und es ist aus demjenigen ꝛc.

*p.* 326. *lin.* 16. vom Ende ist bey dem Worte: **werden**; ein punctum, und nachhin vor: **bey**; zu setzen: **Bey**.

*lin.* 3. vom Ende *ibid.* soll es heissen: **auf eine** *Conuention.*

§ 114.

*ad P. II. §. 244. in sch.* **

Daselbst sind *p.* 330 *lin.* 6. vom Ende nach: **und** *art.* 34. *h. t.* ausgelassen die Worte; **im geringsten nicht.**

§. 115.

*ad P. II.* §. 245.

Daselbst soll es *p.* 333. *l.* 3, & 6. vom Ende also heissen: Weiterhin auch nicht mehr die nächsten Erben dieser ihrer Kinder sind.

*p.* 335. *lin.* 4. vom Ende, ist post verba: welche Sie; hinzuzusetzen; mit dem Herrn HEINECCIO *in Jure germ.* Lib. *I.* §. 167.

*p.* 336. *in margin. lin.* 8 vom Ende, ist vor: *argumentaturi*; zu lesen: *argumentatur*.

*p.* 337. *lin.* 2. ist das Wörtlein: ist; auszulöschen.

§. 116.

*ad P. I.* §. 259.

Daselbst ist lin. 8 post verb. *propitio Jure*; einzurücken: (Wie solches nicht unrecht *ex dispositione art.* 28. *Lib. II. T.* 2. *Juris Lub. inferi*ret werden mag.)

§. 263. *lin.* 10. ist zu lesen; und ihnen zuständig ꝛc.

§. 264. *lin.* 1. ist zu lesen, in den mehresten Stücken.

§. 117.

*ad* P. *II.* §. 265.

Daselbst ist *p.* 365. *in margin. lin.* 3. vom Ende, nach den Worten: nach Absterben der Eltern; ausgelassen das Wörtlein: als.

Daselbst ist *pag.* 366. *lin.* 10. auszulöschen, das Wort: Gemeinen.

*lin.* 16. *ibid.* ist zu lesen: so muß man auch.

*lin.*

*lin.* 18 *ibid.* ist vor ein (?) zusetzen ein: (;)

*lin.* 18. *sqq. ibid.* sind auch folgende Worte auszulöschen: die Gemeinschafft der Güter zwischen den Geschwistern, eine *continuation* der Gemeinschafft ist, so sich zwischen Eltern, und Kindern findet, (*P. I.* §. 115. *)

*lin.* 22. *ibid.* ist auszulöschen, das Wörtlein: auch.

*lin.* 26. *sq. ibid.* ist zu lesen: auf das gesamte Guth ihrer Eltern haben.

*pag.* 367. *lin.* 18. ist nach den Worten: vergeben werden könne; einzurücken: S. hiebey oben *P. II.* der Abhandlung des L. R. §. 125, *sqq.*)

§. 118.

*ad P, II.* §. 267. *in sch.* **

Daselbst ist *p.* 373. *lin.* 23. *sqq.* gesetzt, daß das Röm. Recht nur allein auf die Kinder gehe, so nach Lübschen Rechten unabgesondert zu nennen sind. Allein; es ist hiebey zu mercken, daß es nach Röm. Rechten eigentlich, so wenig unabgesonderte, als abgesonderte Kinder gebe: Denn es ist die Absonderung der Kinder ein institutum, so den Lübschen Rechten eigen, und dahingegen den Römischen Rechten gäntzlich unbekannt, auch mit der Römischen *emancipatione liberorum* nicht übereins zu schätzen ist. Es wissen die Römischen Recht-

Nach Röm. Rechten giebt es so wenig unabgesonderte Kinder, als abgesonderte (im Verstande des L. R. genommen.)

Rechte auch nichtes von dem grossen Vorrecht, so nach L. R. die Kinder an den Gütern ihrer Eltern haben, so lange Sie annoch nicht von denselben durch einen Theil Gutes abgesondert sind.

*pag.* 176. *lin.* 8. ist auszulöschen das Wörtlein: **alsdann.**

*lin.* 10. *ibid.* ist nach den Worten: **von ihrem;** einzurücken; (**der Kindes-Kinder**) und

*lin.* 11, *ibid.* ist zu lesen: **ererbet hat.**

§. 119.

*ad P. II.* §. 269. *in sch***

Eine Abrechnung der Nähe der Sippschaft findet bey der Erbfolge auch nach L. R. stat.

Daselbst ist *p.* 379. *lin.* 26. *sqq.* gesetzt, „daß auch nach Lübschen Rechten bey der Erb„folge eine Abrechnung der Nähe der Sipp„schafft stat finden müsse.„ Hiebey nun ist zu conferiren das Sächsische Land-Recht, (als die vornehmste Quelle der heutigen Lübschen Statuten) *L. I. art.* 3. allwo es heißt: **der sich aber näher zu der Sip ziehen mag, der nimmt das Erbe den andern weitern zuvor.**

pag. 389. *lin* 3. **vom Ende** ist zu lesen: **die andern abgesonderten Kinder.**

*p.* 396. *lin.* 26. *sequ.* sind auszulöschen die Worte: **etwa bey anderweitiger Verheyratung derselben.**

*p.* 399. *lin.* 10. soll stehen: *Jus Prov. Saxon. Lib. I. art.* 3. und

*lin.*

*lin.* 13. *ibid.* ist vor; Geschwister; zu leesen: Geschwistern.

*p.* 401. *lin.* 2. ist umb mehrerer Deutlichkeit willen, zu leesen: den vollen Brůder-Kindern des Vaters, oder der Mutter eines Verstorbenen zuvorgehen ꝛc.

*p.* 403. *lin.* 2. vom Ende, gehöret bey dem Worte: Kinder; ein Sternchen (*) *p.* 407. *lin.* 3. vom Ende, bey den Worten: S. auch; ist einzurůcken: *J.* P. *S. L. I. art.* 3 *ibi*: der Sip endet sich in dem siebenden Glied, Erbe zu nehmen.

§. 120.

*ad P. II.* §. 274.

Daselbst ist *lin.* 1. vor: nur; zu lesen: nun. Uneheliche Kinder nehmen nach L. R. kein Erbe.

*lin.* 5. *ad verba*: weder von der Mutter selbst.

Anno 1636. d. 20. Nou. ist quæstio vorgewesen zwischen einer unechten Tochter, welche ihre Mutter, die kein Kind hatte, erben wollen, welches der verstorbenen Schwester-Mann nicht zugeben, sondern Erbe seyn wollen. Decr. "Weilen uneheliche Kinder „kein Erbe nehmen, so ist der Schwester-„Mann N. A. nåher zu der Verlassenschafft.

*p.* 413. *lin.* 1. *in margin.* ist zu leesen: wie weit.

*lin.* 6. *in margin.* ist post: Kindern, ausgelassen das Wort; unter.

*lin.* 8. vom Ende, *p.* 413. ist zu leesen: Erb-Gůter můssen nach L. R. ꝛc.

§. 275

§. 275. *lin.* 8. ist post: *ad* Tit. *cit.* ausgelassen: §.

§. 276. *in margin. lin.* 5. ist vor *alieni*ret; zu leesen: *alimenti*ret.

§. 121.

*ad P. II.* §. 278. *in f.*

Von der Theilung des Gutes einer Frauen die zwey Männer gehabt, und von beyden ihre portionem statutariam erhalten, unter ihre Kinder.

Vermöge der Verordnung *art.* 20. L*ib. II. Tit.*2. *Iur. Lub.* ist dann auch der Vorfall zu decidiren: Wann eine Frau zwey Männer gehabt, und von beyden ihre *portionem statutariam* erhalten. Denn auch alsdann nach ihrem Tode alles ihr Guth unter ihren Kindern simpliciter getheilet werden muß. Und es können demnach die Kinder ersterer Ehe nicht das Guth, so die Mutter von ihrem Vater geerbet, besonders prætendiren, noch die Kinder zweyter Ehe das Guth, so von dem andern Manne herrühret. Ausser, daß bey der Erbschichtung auff der Annahme gewisser Erb-Stücke, hierauff einigermassen reflexion mag gemachet werden. MEV. *ad art.* 20. *Lib. II.* Tit. 2. *n.* 14.

*p.* 430. *lin.* 3. vom Ende, ist vor: Einrichtung; zu lesen: Entrichtung.

*p.* 443. *lin.* 4. ist zu lesen: angeben kan. und *lin.* 5. anzurechnen ist.

*p.* 444. *lin.* 12. ist vor: Teutschlands; zu lesen: Teutschland.

*p.* 447. *lin.* 4. vom Ende, ist zu lesen: dreyßig Tage.

*p.* 449. *lin.* 1. ist vor: im, zu setzen: in.

*lin.*

*lin.* 7. *ibid.* ist post: Mecklenburg; ausgelassen: *P. II.*

§. 300. *lin.* 1. soll stehen: *art. cit.* 27.

*p.* 450. *lin.* 8. ist vor: noch: zu lesen: nach.

§. 304. *lin.* 12. ist vor *Tit.* zu setzen: *Titt.*

*p.* 454. *lin.* 3. ist bey dem allegirten §. 2. der (*) auszulöschen.

*p.* 457. *lin.* 16. ist zu setzen: *debellabat, & Lubecam obsidebat.*

§. 122.

*ad P. II.* §. 307.

*Ad verba lin.* 9. vom Ende *p.* 460 offt mit verstanden. *Conf. Dn.* THOMASIVS. *in Diss. de Jurisdict. & Magistratuum differentia sec. mores Germanorum. Th.* 72. *in f.*

*p.* 460. *lin.* 3. ist vor: siehen; zu lesen; stehen.

*p.* 461. *lin. vlt.* ist zu lesen; *pecuniæ publicæ.*

§. 123.

*ad P. II.* §. 310.

*Ad verb. fin.* mögen sie unversäumet seyn heute in diesem Tage. Dieses zu præcauiren, war umb desto nötiger, da die præscriptiones Juris Lub. nur kurtz, und nichtes, als den blossen Zeitlauff erforderten. (P. II. §. 10. der Abhandl. des L. Rechts.)

*p.* 471. *lin. fin. & p. sequ. lin.* 1. ist zu lesen: Nach Maßgebung ihres Vermögens, und Unvermögens.

*p.* 478. *lin.* 14. ist vor: zulassen; zu setzen: Zulassen.

§. 124.

§. 124.

Die Reprobation ist einem Beklagten nach teutschen Rechten, u. auch noch heut zu Tage in praxi vergönnet.

*ad P. II.* §. 322.

Daselbst ist *lin.* 8. beym §. 30. einzurücken; §. 78.

*p.* 482. *lin.* 5. *seq.* ad verb. **den Reinigungs-Eyd abzuschwehren aufferleget hätte.** Hiebey ist im dritten Theil der Abhandl. des L. R. der §. 336, und 337. nachzusehen, Die Reprobation *ist einem* Beklagten, und Beschuldigten nach teutschen Rechten jederzeit vergönnet, so auch annoch, nach publication der neueren Reichs-Gesetze in praxi fast durchgehends im Reiche, insbesondere aber an den Orten, da Lübisch Recht gilt, stat findet. S. die Rost. Ger. Ordn. P. *l. Tit.* 21. §. 19. Herr HEINECCIUS. *in Jure germ. Lib. III.* §. 254.

*lin.* 12. ist vor: "da dies die ersten Exempel sind," *&c. &c. usque ad finem*, also zu lesen: **Da dies ein Exempel ist, daß auch ein Beschuldigter sich so gleich der Beschuldigung mit seinem Eyde nach Lübschen Rechten entledigen kan. Wovon im ersten Theil der Abhandl. des L. R. annoch nichts besonders vorgekommen ist.**

E N D E.

Re-

# Register.

**NB. die §§. welchen eine: Z. vorgesetzet, sind in den, dieser Abhandlung des Lübschen See-Rechts angehängten Zusätzen, zu den beyden ersteren Theilen der Abhandlung des L. R. aufzusuchen.**

## A.


A*bandoni*rung eines versicherten Schiffs, und Güter. §. 121.*
Alter-Leute, und Kauffmanns-Rath. §. 44*.
Deren Eyd. ibid.
Deren Erwählung, Ampt, und Macht ibid.
*Ammiral*schafft §. 69,* 70.
Ampt eines *Magistrats* hat nach teutschen Rechten einen weiteren Innbegriff, als nach Römischen Rechten Z. §. 26.
Anmerkungen vom Assecuranz-Contract überhaupt §. 116.*
Anzeige des erlittenen Schadens an den verassecurirten Gütern §. 121.
*Appellationes* finden bey den See-Händeln nicht stat § 179.
*Art* 1. L. *VI. T.* 1. *Juris Lub.* dessen Erklärung §. 23.
Dessen Unterscheid von demjenigen, so sonst beym Mieten, und Vermieten Rechtens ibid.**
*Art.* 3. *Lib. VI. Tit* 1. *Juris Lub.* dessen Verordnungen weichen in einigen Stücken von demjenigen, so sonsten Rechtens wäre, ab §. 24***
Dessen Verordnungen sind durch das Hänsische See-Recht fast gäntzlich aufgehoben ibid.
*Art. fin.* Lib. *VI. T.* 1. *J. Lub.* ist etwas dunkel, und von seltenem Gebrauch §. 53.
Dessen Erklärung ibid.
*Assecuradeur* hat von den versicherten Sachen alle Gefahr über sich §. 117.

Vor welche Gefahr er nicht einstehen darf ibid.
Ist wegen den Schaden, so die eignen Schiffs-Leute durch ihre Schuld verursachen, nur in subsidium gehalten §. 119.
Ist vor Kleinigkeiten nicht gehalten §. 120.*
*Assecurance Contract*; dessen Beschreibung §. 114.
von den essentialibus, naturalibus, und accidentalibus dieses Contracts ibid.*
Ist ein Geding §. 115.
Wer solches nicht eingehen kan ibid.
Bestehet in der Uebernahme der Gefahr von gewissen Sachen §. 116.
Ist nicht, wenn jemand die Gefahr einer fremden Sachen umbsonst übernimmt §. 125.
*Assecurancen*; bey denselben ist zuförderst auf Treu und Aufrichtigkeit ein vieles zu halten §. 122.
Die darüber erwachsende Streitigkeiten sind in der Kürtze abzumachen §. 123.
Bey denselben hat man sich billig zu einer von den herausseyenden Assecurantz-Ordnungen, verbindlich zu machen §. 129.
Kurtze Historie von den Assecuranzen der Kauff-Leute in hiesigen Gegenden ibid.
Scriptores, die von den Assecurancen gehandelt §. 130. sq.

*Assecuranz* Ordnungen.

Von der Antwerpischen, Amsterdammer, und Hamburgischen Assecuranz Ordnung §. 129.
Von der Auskauffung des Schiffers, der Theil am Schiffe hat §. 165.

B.

Ballast nicht ins Wasser zu senken §. 183.
Berechnung: wie dieselbe vorzunehmen, wenn zur Schadens Mitbesserung wegen geworffenen Gütern, geklaget worden §. 104.

Besitz tribuiret nach L. R. in gewisser massen ein jus in re 3. §. 87.
Beytrag wegen geworffenen Gütern, findet nicht stat, wann das Schiff dennoch untergeht §. 73.
Wohl aber, wenn es conseruiret wird, aber nachher durch ein neues Ungewitter in See bleibt, und alsdann einige Güter gerettet werden ibid.
Billigkeit erfordert es, daß dasjenige, was zum Gemeinen Besten hingegeben wird, auch durch Gemeinschaftlichen Beytrag wieder ersetzet werde § 64.
Bodmerey-Brief; der jüngste hat ein Vorrecht vor andere dergleichen Briefe § 144.
Bodmerey-*Contract*; dessen Beschreibung §. 133.
Grund-Sätze von demselben §. 134.
Kan auf verschiedentliche Jahre geschlossen werden §. 141.
Bey demselben ist nicht sonderlich zu den Verordnungen Römischer Rechte de nautico fœnore zu recurriren ibid.*
Innhalt eines Bodmerey-Contracts ibid.
Ist aus einem Darlehn, und einer Verpfändung zusammengesetzet §. 146.
*Bona fides* des Besitzers muß vorhanden seyn, wenn jemand Guth ex hoc capite, daß es über See, und Sand gebracht, wieder den wahren Eigenthümer desselben mainteniren will §. 175.
Both des Schiffers muß niemand vom Schiffe führen, oder ablassen §. 26.
Von Böten §. 151
Boyen §. 159.
Brautschatz kan, wenn kein öffentl. Verlöbnis gehalten worden, nicht erwiesen, vielmehr ab altera parte vermittelst Eydes abgeleugnet werden 3. §. 63.
Byl-Brieff §. 137*
Ist eine Art eines Bodmerey-Brieffes ibid.
Mit demselben ist ein jus tacitæ hypothecæ am

Schiffe verknüpft ibid.
Geht vor einen Bodmerey-Brieff §. 144.

# C.

*Carocs* Commentarius über einige artt. des Lübschen Seerechts §. 6***
*Caution* kan gefordert werden von denjenigen, die wegen eines geschehenen See-Wurffs nur in subsidium zur Mitbesserung solches Schadens gehalten sind §. 102
*Concession*, und Gebrauch des Lübschen Rechts, ist wohl zu unterscheiden von der reception, und den Gebrauch der Auswärtigen Römischen, und Päbstischen Rechte in Teutschland §. 36.
*Concurs*-Kosten sind von den Creditoribus, die ex Concursu etwas erhalten, pro rata zu stehen. §. 65**
*Contribution* wegen geworffenen Gütern, muß in den Haven geschehen, wohin man zu seegeln bedacht §. 101.
Wann die Interessenten zu Schiff und Guth nur in subsidium dazu gehalten, so kan die Vergleichung nicht sofort vorgenommen werden §. 102.

# D.

Dänische Rechte haben mit den teutschen Rechten gleiche Grund Sätze. Z. §. 16 †)
*Diplomata Concessionum Juris Lub.* und deren Unterscheid Z. §. 26.

# E.

Ehehaffte Noth ist unter L. R. bey den Fremden vorhanden, daß Sie die Ihnen angefallene unbewegl. Erb-Güter an Bürgere bringen Z. §. 95.
Ehescheidung; bey derselben behält der unschuldige Theil

ge Theil nicht alles Gemeinschafftl. Guth, sondern erhält nächst Erlangung des Seinigen, von den besondern Gütern des schuldigen Ehe-Gatten, nur die portionem statutariam. 3. §. 52.

Eigenthümer der assecurirten Güter, müssen ihr Recht gegen die, so Schaden zugefüget, prosequiren, jedoch dies auff Gefahr, und Kosten der Assecuradeurs §. 119

Denselben præjudiciret auch unter Lübschem Rechte nicht, wenn ein anderweitiger seine Sachen, die er ihm in Besitz gegeben, unterpfändlich verschreibet §. 135.

Eigenthümer eines Schiffes, kan dasselbe schlechthin auch a tertio possessore vindiciren, wenn der, welchem er es vermietet gehabt, solches etwa verpfändet, oder verkaufft hätte §. 153.

Demselben bleibet frey, sein Guth von dem Beysitzer wieder an sich zu lösen, in den Fällen, da er solches nach Lübschen Rechten, ob es gleich der Besitzer annoch nicht verjähret, dennoch nicht vindiciren mag. 3. §. 175

Kan auch nach L. Recht a tertio possessore vindiciren seine von ihm verpfändete, deponirte, und vermietete Sachen 3. §. 89.

Erbfolge; bey derselben findet auch nach L. R. eine Abrechnung der Sipschafft stat 3. §. 119.

Ersetzung des Schadens an den im Schiffe befindlichen Gütern; dabey hat man auf den Werth derselben an dem Orthe, wohin man zu seegeln bedacht, zu reflectiren §. 93.

Eß-Waaren; davon darff, wenn ein See-Wurff vorgenommen ist, nicht contribuiret werden. §. 81.

*Explicatio restrictiua* derer Lübschen Verordnungen, so ursprünglich ex priuilegio quodam herrühren 3. §. 45

Eyd der Kauffmanns-Alter-Leute, und des Kauffmanns-Rath. §. 44.

F.

## F.

Fälle, da einem Schiffe von einem andern unversehens Schaden zugefüget wird § 159
Fracht wird bezahlet, da zu lossen angefangen wird. §. 56.
Beschreibung der Fracht §. 57.
Wird gezahlet vor den verstatteten Gebrauch eines fremden Schiffes §. 58.
Darff nach Röm Rechten nicht bezahlet werden, wenn ein Schiff zur See bleibt § 59.
Darff nur zur Helffte von den geborgenen Gütern erleget werden, wenn ein Schiff in die See bricht. §. 60.
Muß völlig erleget werden, wenn das Schiff dennoch des Kauffmanns Guth zur Stäte bringt. ibid.
Wird von dem Gute, so in die See bleibt, überall nicht erleget ibid.
Daran leydet der Schiffer in so ferne, als Guth verdorben ist ibid. †)
Von den geworffenen Gütern muß dem Schiffer, bey der Contribution wegen eines vorgewesenen See-Wurffs, pro rata gut gethan werden §. 75.
Frachten; wie dieselben bey vorgefallenem Schiffbruch zu bezahlen sind §. 107.
Fracht-Herren; deren Beschreibung § 12.
Dürffen heut zu Tage gar nicht davor einstehen, wenn das Schiff so sie gemietet, und befrachtet unversehens, ohne jemandes Schuld, Schaden nimmt §. 162.
(S. auch Befrachter.)
Frau, so mit ihrem Manne beerbet, sich auch unter L. R. dennoch mit verschreiben, und verbürgen zu lassen, ist rathsam 3. §. 54.
Kan ihr einmahl zur ehelichen Gemeinschafft gebrachtes Guth, nicht wieder Willen des Mannes a Communione gäntzlich eximiren 3. §. 61

Wie

Wie weit dieselbe einen Curatorem ohne Bestätigung des Raths admittiren könne? 3. §. 85.
Frauens-Persohn, die nur allein ex capite communionis bonorum zur Zahlung verpflichtet, kan nicht gefänglich eingezogen werden 3 §. 44.
Die sich ohne ihrer Freunde Rath in die Ehe begiebt, und desfalls ihres Gutes verlustig wird, ist zu ihrer Freunde Erbschafften nicht zuzulassen 3. §. 46.
Führung; davon dürffen die Schiffs-Leute, von wegen eines geschehenen Seewurffs nicht mit contribuiren §. 82.
Anmerckungen davon §. 186.
In welchen Fällen das Schiffs-Volck keine Führung zu geniessen hat §. 188

## G.

Auff den Gebrauch des Lübschen Rechts, und auff den erhaltenen privilegien, hat man an den Orten, da L. R. gilt, gar sehr zu sehen 3. §. 26.
Doch ist der Gebrauch des L. R. nicht weiter, in der masse, und alleinig zu attendiren, als solches vor der Zeit der Revision des L. R. von nöten war 3. §. 103.
Gefahr von Schiff, und Gütern, so ein Assecuradeur übernommen; wenn sie beginnet? §. 118.
Einer fremden Sachen wird von einem Assecuradeur übernommen vor ein gewisses Geld §. 124.
Geld; ob davon bey einem vorgenommenen See-Wurff, contribuiret werden muß? §. 81.
Wie es bey der Contribution in Anschlag zu bringen §. 91.
Geld auff Bodmerey, ist aus dem Schiffe wieder zu suchen §. 139.
Participiret von dem Ertrag des Schiffes §. 141.
Ist anderweitigen Creditis zu præferiren §. 144.
Gemeinschafftl. Guth; wenn ein gefangener Mann damit muß gelöset werden, so mag eine unbeerbte

Frau

Frau hiemit, des Ihrigen wegen, gar keinen Anstand nehmen 3. §. 57.
Gerechtsahme, so der Stadt Lübeck zu Anfang ertheilet worden secundum jura Sosatiæ 3. §. 8, seq.
Geschwister, die ausser etwas weniges annoch Gemeinschafftliches Guth, auch viele besondere Güter besitzen, können unter einander Brautschatz bezeugen 3. §. 64.
Gesellschaffter haben bey dem Verkauff der Gemeinen Sachen, das Vorkauffs-Recht §. 165.
Güter, die auff den Uberlauff des Schiffes gesetzet, wenn solche aus Noth geworffen worden, ob solcher Schade durch Gemeinen Beytrag wieder ersetzet werden müsse? §. 67.
Wenn solche durch allerhand Unglücks-Fälle im Schiffe verlohren gehen, ohne daß solche aus Noth wären geworffen worden, so findet desfalls kein Gemeiner Beytrag stat §. 69.
Die geworffen worden, wie solche zu schätzen sind? §. 88. seq.
Die im Schiffe Schaden gelitten; wie von denselben wegen eines vorgenommenen See-Wurffs contribuiret werden muß § 92.
Die in Kisten, und Kasten verwahret liegen, müssen bey der Contribution wegen eines Seewurffs, redlich angezeiget werden §. 94
Die verborgen gehalten worden: was bey denselben ratione eines vorgenommenen See-Wurffs stat findet ibid.
Die geworffen worden, und so der Schiffer jemanden aus Freundschafft mitgenommen, dazu darff der Schiffer nicht antworten §. 95.
Welche Disposition einen unerlaubten Vorfall præsupponiret §. 96.
So verborgen gehalten, wenn die geworffen werden, solcher Schade darff nicht durch Gemeinen Beytrag wieder ersetzet werden §. 97.

mit bey zu seyn, so dürffen sie derowegen nicht aus dem Rathe scheiden ibid.
Müssen sich in den Sachen ihrer Freunde, mit welchen sie im dritten Grad gleicher Linie verwandt, des Rathschlagens enthalten ibid.
Raths-Wahl, bey selbiger müssen die nächsten Freunde dessen, so im Rath erwählet werden soll, abtreten 23.
Wird vom Rathe verrichtet ibid.
Die abgetretene Herren des Raths können wegen der Freundschafft des zu Erwählenden ihres Voti nicht beraubet werden ibid.
Darff nicht auf solche fallen, die Amt, und Lehn vom Rathe haben 24.
Wenn solche fällt auf jemanden, dessen Betreib der Dignitæt des Rath-Standes entgegen ist, so muß er solche niederlegen 25.
Auf welchen von den Bürgern sie fällt, die mögen sich dessen nicht erwehren 31.
Derselben müssen auch Adeliche, und Gelehrte, die in einer Stadt wohnen, und unter dem Stadt-Magistrat stehen, Folge leisten ibid.
Doch müssen hiebey auch rechtmäßige Entschuldigungen angenommen werden ibid.
Rechte, so eine Gemeinschafft der Güter unter Ehe-Leuten statt finden lassen, sind denen andern, nach welchen solche nicht obtiniret, in diesem Stücke vorzuziehen 112.
Regiment, wie es nach Lübschem Rechte bestellet wird 22.
Reichs-Städten stehen die Iura superioritatis territorialis zu 19.
Renten, was dadurch verstanden wird 55.
Derselben Ursprung ibid.
Der Unmündigen müssen wieder beleget werden 207.
Wie es im L. R. genommen wird 208.
Restitutio in integrum kan einer Frau auch nach L. R. wenn sie wegen eines mitgelobten, aber nicht gezahlten Braut-Schatzes Schaden leidet, nicht zu statten kommen 156.
Wie weit sie wieder eine Verjährung ex capite ignorantiæ statt finden mag 179.
Römisch Recht ist ein Jus subsidiarium 12.

Rostock hat das Jus statuta condendi 28.

S.

Sachsen-Spiegel hat im Anfang etwas die Aufnahme der fremden Rechte behindert 6.
Hat sich endlich von den fremden Rechten überwältigen lassen ibid.
Doch nicht durch gantz Teutschland allenthalben gleich ib.
Aus selben, und den an den benachbarten Orten seyenden statutis wird erwiesen, daß nach L. R. die Gemeinschafft der Güter zwischen Ehe-Leuten eine communio universalis omnium omnino bonorum seyn müsse 118.
Schenckung zwischen Ehe-Leuten ist nach R. Rechten verboten 167.
Nach dem L. R. aber zugelassen 168.
Es ist hiebey nach L. R. nichts besonders zu mercken, welches nicht auch bey anderweitigen Verschenckungen statt finde ibid.
Nicht allein die, so von einigen Gütern geschicht, sondern auch, wenn sie eine donatio reciproca aller Güter ist, ist nach L. Rechte kräfftig 169.
Muß vor dem Rathe geschehen 171.
Soll sie kräfftig seyn, muß die Frau bevormündet seyn 173.
Gilt nur von beyderseits erworbenen Gütern ibid.
Es muß einen jeden der nächsten Erben hiebey zum wenigsten 8 sch. 1 pf. hinterlassen werden ibid.
Wenn es eine reciproque Schenckung aller Güter ist, deren das L. Recht erwehnt, ist solche vor ein pactum successorium anzusehen 174.
Man darf also hiebey nicht ein vieles von der Röm. donat. mortis causa herbey hohlen ibid.
Eine würckliche tradition kan, und mag hiebey nicht so gleich erfolgen 175
Sind die nach L. R. dabey zu beobachtende requisita bey selbiger nicht observiret worden, ist solche null und nichtig 177.
Ist sie nichtiglich geschehen, so ist nicht nöthig solche anzufechten 178.
Schulden muß ein Ehe-Gatte vor dem andern nach L. Rechte bezahlen 113. 132.

Dar-

Daraus läst sich erweisen, daß die Gemeinschafft der Güter zwischen Eheleuten nach L. R. sich über alle und jede Güter erstrecken müsse ibid.
Zur Bezahlung der Schulden sind die Eheleute nur verbunden, wenn Kinder vorhanden sind 133.
Sie müssen auch zur Zeit, da die Bezahlung geschehen soll, noch im Leben seyn 135.
Es muß der andere Ehegatte auch die gemeinschafftlichen Güter nicht bereits cediret haben 136. seq. 147.
Wobey iedoch, wenn der andere Ehegatte noch im Leben, zugleich eine Aufhebung der Gemeinschafft der Güter vorgehen muß ibid.
Unterscheid der Schulden der Eheleute, so nach L. Rechte wohl zu bemercken 137.
Es darff auch ein Ehegatte nicht bezahlen die Schulden, so ex delicto des andern herrühren 138.
Schuldner, dessen Person angegriffen werden soll, muß durch selbst eigne Schuld zurück gekommen seyn 70.
Es muß solches von iemanden der Creditorum begehret werden 71.
Kan der Schulden wegen seinen Gläubigern zu eigen adjudiciret werden 72.
Soestisches Stadt Recht; nach selbigem ist zu Anfang das Lübsche Recht eingerichtet gewesen 1.
Aus dem heutigen ist wenig zur Erläuterung des revidirten L. Rechtes herzunehmen 9
Stadt, hat offt mehr Unterthanen, als die in selber wohnende Bürger 46
Städte, Ursprung derselben in Teutschland 16
Die Römer haben schon vor Henrici Aucupis Zeiten welche in Teutschland gehabt 17.
Auch einige Wendische Städte sind schon vor dieses Kaysers Zeiten in Teutschland bekandt gewesen ibid.
Sind entweder Reichs- oder Land-Städte 18.
Von denen, so sich Lübschen Rechtes bedienen 21.
Die mit L. Rechte beliehen, haben eine gleidliche Obrigkeit 41.
In denen, so ehedessen mit zum Hanseatischen Bunde gehöret, stehet das Stadt-Regiment nicht durchgehends dem Rath alleine zu, sondern es hat auch die

die Bürgerschafft etwas mit dabey zu sprechen 46.*
Ursache dessen ibid.
Ihnen sind vielfältig dergleichen privilegia ertheilet, daß, wenn iemand gewisse Zeit darinn am Bürger-Recht gewesen, solcher fernerhin als ein Eigenbehöriger nicht mehr kan angesprochen werden 79.
Stadt-Regiment, hat dabey die Bürgerschafft etwas zu sagen, so kan der freyen Handlung nicht so leicht, wie sonst, eine Hindernis zugefüget werden 46.*
Stadt-Wohnung, was der Verlust derselben auf sich habe 31.
Strafe, dessen, so ein Geleid bricht 38.
Derer, so unbewegliche Güter an Fremde versetzen, verpfänden, verkauffen rc. 58.
Wie weit solche an einen auswärtigen, dem in der Stadt ein Erbe angefallen und hiewieder handelt, mag exequiret werden 61.
Derer, so sich freventlicher Weise zu der Stadt wiederwärtigen, und Feinden begeben 65.
Können von E. E. Rath zu Lübeck erlassen werden ibid.
Wie weit sich dis die Raths-Collegia in den Land-Städten, so Lübisch Recht haben, anmassen können ibid.
Mit gedoppelter mag ein Schuldner nicht beleget werden 71
Der Frauens-Personen, die sich ohne ihrer Freunde Rath in die Ehe begeben 93.
Diese findet nicht statt bey einer Kauff-Frau 94.
Ist nicht verwircket, bevor die Ehe würcklich vollzogen ib.
Findet nicht statt, als nur wenn die Ehe so beschaffen, daß die Freunde rechtmäßige Ursachen zu dissentiren gehabt hätten 96.
Eines unbefugten Verlobers 97.
Bey Erlegung der Straf-Gefälle findet auch nach L. R. kein beneficium divisionis statt 99.
Zwischen den Verbrechungen, und ihren Strafen will das L. R. eine proportion observiret wissen 100.
Strafe desjenigen, so jemanden fälschlich auf eine Ehe anklagt 101.
Findet nicht statt, wenn einer justam litigandi causam gehabt 102.

## V.

Vaterland, wie weit jemandes obligation gegen selbigem geht, der in auswärtigen Diensten steht 66.
Übergabe, dadurch wird bey der Materie von Schenckungen zwischen Ehe-Leuten im L. Rechte die gerichtliche Auflösung verstanden 176.
Verbürgung, bey den Verbürgungen einer Frauens-Person ist nöthig, daß sie ihrer Fräulichen Gerechtigkeiten erinnert werde, und sich derselben begebe 144.
Bey den Verbürgungen einer Kauf-Frau ist dieses nicht von nöthen. S. Kauff-Frau.
Verbürgung des Brautschatzes hat ein Mann seiner Frauen zu leisten nicht nöthig 165.
Wohl aber einem auswärtigen ibid.
Ursachen, weswegen auch eine Frau die Verbürgung des Brautschatzes vom Manne fodern könne 166.
Vergleideter muß sich gleidlich verhalten 40.
Verjährung ist unter andern auch eine Strafe der nachläßigen 80.
Dabey haben die alten Teutschen blos auf den Verlauf der Zeit gesehen 81.
Sie haben auch nicht distinguiret inter præscriptionem actionis & rei ibid.
Heut zu Tage nach Recipirung der fremden Rechte muß auch bey den Verjährungen des L. Rechts bona fides vorhanden seyn 82.
Auch die übrigen requisita, so das Röm. Recht bey den Verjährungen erfodert, müssen dabey attendiret werden 84.
Verjährung des Lübschen Rechts muß eben so gültig, und kräfftig seyn, als die præscriptio Iuris Civ. 83.
Der Freyheit eines Bürgers 85.
Eines mitgelobten, und nicht bezahlten Brautschatzes 151. seq.
Eine den Rechten gemäs vorgenommene Schenckung zwischen Ehe-Leuten 179.
Wie weit wieder eine geschehene Verjährung restit.

in

in integr. ex capite ignorantiæ statt finden mag ibid.
Bey den Verjährungen reflectiret das E. Recht vornehmlich auf seine Bürger 79.*
Verlöbnis, ist kein öffentlich Verlöbnis gehalten worden, findet wegen des zugebrachten Brautschatzes der Beweis durch Zeugen nicht statt 160.
Verlobung einer Jungfrauen darff von keinem fremden geschehen. s. Jungfrau.
Wegen einer geschehenen Verlobung darf sich niemand aussergerichtlich fälschlich verrühmen 102.
Versicherung muß ein Vormund seinen Pupillen, von welchem er Geld auf Rente nehmen will machen durch liegende Gründe, und stehende Erbe 209.
Umbsetzung des Raths, worinn sie besteht? 44.
Unbeerbte Frau, wie lange sie gehalten aus gemeinschafftlichen Gütern vor ihrem Manne mit zu bezahlen 139. seq.
Muß vor ihren Mann bezahlen, wenn sie sich vor ihm verbürget 144.
Kan das von ihrer Seite zur Gemeinschafft gebrachte Guth aus des Mannes Gütern mehrerer Sicherheit wegen repetiren 145.
Die ihr Guth zurück gefodert, kan mit selbigem nicht schalten und walten, wie sie will ibid.
Unbeerbte Frau, auch bey selbiger ist die renunciation der Ehel. Gemeinschafft der Güter, wenn der Mann in Schulden vertiefft, höchst nöthig 148.
Unbewegliche Güter, deren Veräusserung ist den Bürgern untersagt 55, 58, seq.
Welche unbewegliche Güter hier verstanden werden 56.
An welche Personen sie nicht dürffen veräussert werden 57.
Das Verboth der Veräusserung derselben gehet nicht auf Vermächtnisse, und letzte Willen 60.
Ungleichheit des Standes der Verlobten ist keine *hinlängliche* Ursache, cæteris paribus, weswegen die Freunde ihren Consens zu einer Heyrath denegiren können 92.
*Universitäts* - Verwandte zu Rostock können unbewegliche Güter, so unter der Stadt gehören, sich ankauffen 57.
Sie können sich solche auch versetzen, verpfänden ꝛc. lassen *ibid.*
Wenn sie solche Güter gekaufft, müssen sie die onera, und debita realia davon gebührend entrichten ibid.
Auch wenn von wegen der Güter geklaget wird vor E. E. Rath zu Rechte stehen ibid.
Unmündige mündig zu erklähren kommt E. Rath zu 53.
Unterthanen (gebohrne) werden wenn ihr Principal wider das Vaterland krieg führet, aus dessen Diensten avociret 66

(Leibeigne) so in den Stätten entlauffen sind von ihren Herren offt mit Feuer und Schwerdt zurück gefodert worden 80.
Vollenzogene Ehen, wenn die effectus derselben nach Römischen, Päbstischen, und Teutschen Gesetzen statt finden 120.
Nach teutschen Rechten finden sie statt nach Beschreitung des Ehe-Bettes 122.
An einigen Orten wird ein Concubitus Symbolicus adorniret, welches eben die Wirckung hat 121.
Vormund ist der nächste Anverwandte, wenn kein tutor testamentarius, oder pactitius vorhanden 186.
Sind auch keine Freunde, wird einer vom Rathe gesetzt 189.
Auch dieser muß besonders confirmiret werden 192.
Wer nach L. R. nicht Vormund seyn mag 198.
Vormund handelt klug, wenn er die Handlung, so seiner Pupillen Vater geführt, aufgiebt 207.
Hat dahin zu sehen, daß die Capitalia, und Güter der Pupillen nicht verringert werden mögen 208.
Der seiner Pupillen Gelder austhut, muß dahin sehen, daß sie desfalls gnugsam gesichert seyn mögen 209.
Auf welche Weise er seiner Pupillen Gelder selbst auf Rente nehmen kan ibid. 211.
Ist dis geschehen, muß er die fällige Zinsen von sich selbst zu rechter Zeit beybringen, und zum ferneren Nutzen seiner Pfleg-befohlnen verwenden ibid.
Darff seiner Pupillen Güter nicht heimlich in seinen Nutzen verwenden 210.
Der auf ordentliche Weise von seiner Pupillen Gelder welche entlehnet, ist hierinn nicht als Vormund, sondern wie ein anderer Debitor zu consideriren ibid.
Muß das Guth, so er als Vormund unter seiner Gewalt hat, verschossen 215.
Wer einen Vormund des Verdachts beschuldigen muß 218.
Darff vor der geführten Vormundschaft keine Besoldung nehmen 224.
Vormünder werden auf verschiedene Weise gesetzt, und bestellet 181.
Die schon bey Lebzeiten des Vaters die aufgetragne Vormundschafft verwalten 182.
So vom Vater pacto, vel testamenro gesetzt worden, sind den andern vorzuziehen 183.
Welchen von beyden, wenn diese concurriren, die Vormundschafft zu übertragen ibid.
Müssen sich sogleich, nach des Vaters Absterben der Vormundschafft unterziehen 184.
Ihnen lieget die Vorsorge vor die Personen, und die Verwaltung

tung der Güter ihrer Pfleg-befohlnen auf 206.
Sie müssen sich hiebey, wie es guten Haus-Vätern gebühret, verhalten ibid.
Können die Kinder, wenn sie es vor gut ansehen, von der Kauffmannschafft unterhalten 207.
Sind wie Herren der Güter ihrer Pfleg-befohlnen anzusehen 212.
Vormünder übel verwaltende, und unrichtige, wie sie zu bestraffen 219.
Vormundschafft des Mannes *respectu* der Frauen, davon rühret her, daß die Teutschen Rechte keinen Unterscheid unter der Frauen Güter machen 108.
Findet auch nach L. Rechte statt 109.
Daraus wird erwiesen, daß die Ehel. Gemeinschafft der Güter nach L. R. sich über alle und jede Güter erstrecke 116.
Vormundschafft, darff sich niemand unterwinden ohne Bestätigung des Raths 191.
Der einmahl eine angenommen, kan sich derselben nachhin nicht los machen, bis die gebührliche Zeit verflossen 202.
Wie sie geendiget wird 218, 220.
Vormundschafft so wohl der Frauens- als anderer Personen, so nach L. R. unter fremder Beysorge stehen, kommt mit der Vormundschafft der Unmündigen regulariter überein 222, 224.
In welchen Fällen sie abgeht 225.
Vormundschafften sind ehedessen bey den Teutschen zum theil fructuariæ gewesen 108.

W.

Wehr und Waffen kan sich ein Bürger nach L. R. selbst halten 64.
Wetten, was es heisse 38.
Wittfrau muß nach Absterben ihres Ehemannes binnen ein Viertel Jahr Vormünder erwählen, u. bestätigen lassen 199.
Witthum (vom) 107.
Wohnungen können von Stifft, u. Klöstern, auch anderen Personen, die der Stadt Bürger nicht sind, nicht mehr gebauet werden, als sie bereits haben, sie können solche auch nicht verändern, vergrössern, oder gegen andere vertauschen 63.
Zeugen, die nach L. R. Brautschatz bezeugen können 161.
Zeugnis der Interpretum des L. R. daß nach selbigem die Gemeinschafft der Güter unter Ehe-Leuten, sich über alle, und jede Güter erstrecke 119.
Zugebrachtes Guth, was darunter nach L. R. verstanden werde 117.